J. Can. U. 91.

<36622056390016
S
<36622056390016
Bayer. Staatsbibliothek

Herrn Xavier Gmeiners ꝛc.

Anleitung

zum allgemeinen

Kirchenrechte.

Aus der lateinischen Ausgabe ins Deutsche übersetzt

und

mit Noten beleuchtet

von

P. Benedikt Zimmermann

Benediktiner

zu

St. Mang in Füssen.

Cum Facultáte Ordinariatus.

Augsburg, 1789.

In der Joseph-Wolffischen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Non quorumlibet diſputationes Catholicorum & laudatorum Hominum velut Scripturas canonicas habere debemus, ut nobis non liceat ſalva reverentia aliquid in eorum Scriptis improbare atque reſpuere, ſi forte invenerimus, quod aliter ſenſerint, quam Veritas habet divino adjutorio vel ab aliis intellecta, vel a nobis. Talis ego ſum in Scriptis aliorum; tales volo eſſe Intellectores meorum.

S. Auguſt. Epiſt. ad Fortunatian.

yerische
sbibliothek
ünchen

Vorbericht.

Das allgemeine Kirchenrecht, welches Herr Xavier Gmeiner im Jahre 1779. in deutscher Sprache ausgab, hinnach aber von dem H. Author in vielen vermehret in der Sprache der Gelehrten unter der Aufschrift: *Institutiones Juris ecclesiastici ad Principia Juris* Naturæ *& Civitatis, Methodo geometrica adornatæ & Germaniæ accommodatæ*, im Jahre 1782. ans Taglichte trat, machte bey nicht Wenigen, deren Gesinnungen ich theils von Munde zu Munde, theils aber auch aus ihren Schreiben an mich vernahm, so ziemliche Bedenklichkeiten.

Der Lehrart des Herrn Verfassers

gaben zwar die Mehrern das ungeheuchelte Lob, daß sie nach dem heutigen Geschmacke gefasset sey; so wie sie an dem Herrn Author die besondere Gelegenheit rühmten, die ihn von allen heut zu Tage so gemein gewordenen Anzüglichkeiten fast durchaus zurück gehalten. Seine Sätze indessen, jene ausgenommen, die er in den Anwendungen auf das Deutschland herkommen läßet, fanden schier allgemein keinen Beyfall; vorzüglich diejenigen nicht, welche er vom Primate und den Rechten des Papstes, und dann von den Regentenrechten über die Kirche Sect. 3. behauptet. Denn sagten sie: In Betreffe des ersten giebt der Herr Author offenbar Gott nicht, was Gottes ist, in den andern aber dem Kaiser mehr, als was des Kaisers ist.

Der heiße Wunsch glimmte daher schon lange in meiner Seele, es möchte doch irgend ein Gelehrter den Muth

fassen,

fassen, und den auffallenden Trugschlüssen und falschen Begriffen, von welchen — es schmerzet mich, daß ich es sagen muß — Herr Gmeiner geblendet zu werden das Unglücke gehabt, die systematische Larve der Wahrheit von der Stirne wegreißen.

Ich schaute, suchte, fragte rings um mich her, ob nicht irgend eine gründliche Schrift, die das allgemeine Kirchenrecht mehr bemelten Herrn Gmeiners mit wahrheitforschendem Geiste untersucht hätte, und schon die Presse verlassen haben möchte. Allein ich sah, ich fand, ich hörte nichts.

Endlich entschloß ich mich selbst, und zwar auf Einrathen jener, die mir zu gebiethen das Recht haben, der Wahrheit ein Opfer zu bringen, und meiner geringen, schon zum Grabe sich neigenden Kräften ungeachtet, des Herrn Authors System von §. zu §. zu verfolgen, und das meinige so, wie ich

ich es nach lang- und reifer Ueberlegung gedacht, platt hinzuschreiben.

Begriffe, die einem Auge, daß nur die Oberfläche durchschaut, gering und unbedeutend vorkommen können, ließ ich, wo ich nur immer eine Unrichtigkeit oder Undeutlichkeit und nicht genugsame Bestimmtheit entdeckte, nicht ungeläutert; weil auch aus Einem Funken leicht eine Brunst entstehen kann. Und wäre auch dieses nicht zu befürchten, so ist es doch heute wie gestern wahr, daß jedes Falsch ein Uebel für den menschlichen Verstand sey.

Ich bitte also meinen gelehrten Leser, er möchte mir meine etwas strengere Oekonomie, die ich zur Steuer der Wahrheit nothwendig fand, zu gute halten, und was ich über mehrere Paragraphen z. B. im 1. 2. 3. 4. 5. 8. 18. u. s. w. niedergeschrieben, nicht so gleich als Schwachheiten, und Neckereyen ausklatschen, oder wohl gar das ganze Werkchen ungelesen

im

im Sultanischen Tone in einen Winkel verdammen.

O! wie gesegnet würde ich meine Arbeit, wie belohnet meine Mühe halten, wenn ich auch nur Einem oder Andern die heute so allgemeinen Fesseln des blinden Vorurtheiles, welches eine große Menge der Halbgelehrten in Allem, was neu, was Mode ist, gefangen hält, abzunehmen das Glück hätte?

Ich habe Alles untersucht, alles überdacht, und wieder überdacht, in Allem nach Wahrheit geforschet; und ich glaube, mein Blick werde von Vorurtheil und Leidenschaft nicht gedrückt worden seyn. Die gefundene Wahrheit suchte ich in vollstem Lichte zu zeigen. Ich bemühte mich daher theils eigne Gründe, die aber schon vor mehr denn tausend Jahren wahr gewesen sind, wider die neuē Falschheiten zu ersinnen, theils die, so andere Schriftsteller nur im Vorbeygehen angezogen haben, in mehreres

Licht zu setzen. Kurz: ich säete, pflanzte, begoß. Gott gebe das Wachsthum!

Das ich die Sätze des Herrn Verfassers in der Anwendung auf das Deutschland unberühret gelassen, geschah nicht aus dem Grunde, als wenn dieselben durchaus auch die meinigen wären; sondern weil ich sie weder anstößig, noch gefährlich, und auch bey andern, nicht erst von Gestern her aufgestandnen, großen Gelehrten vertheidiget fand.

Die übertragung der Gmeinerschen Lehren aus der lateinischen Sprache in unsre Deutsche belangend, ist sie mit äußerster Gewissenhaftigkeit, und aus der einzigen Ursach geschehen, weil man heut zu Tage fast allgemein lieber Deutsche als in Latein verfaßte Werke durchliest, und anbey auch die Menschenliebe es fodert, daß man seinen Patrioten die Waffen an die Hände gebe, womit sie sich wider die heutmodischen nicht allerdings

dings schulgerechten Lehren schadlos zu halten vermögen.

Uebrigens war mir der Werth des H. Gmeiners in meinen Auge zu groß, und mein Herz für ihn zu warm, als daß mir etwas, das nach Liebelosigkeit schmeckte, in meine Schrift zu mischen in Sinn gekommen wäre. Ich lebe daher außer Sorge, daß der H. Verfasser jemals wider mich mit Rechte werde zörnen können; oder daß er meine bloß für die Wahrheit verfertigten Noten als Beleidigungen seiner Person oder seines Charakters ansehen werde. Indessen weist er auch selbst, der H. Anleitungsschreiber, daß auch die geschätzteste Person immer weniger Freund, als die Wahrheit seyn solle und müße. Amica Persona, sed magis amica Veritas.

Zum Beschluß bitte ich noch den geehrten Leser, meiner kriechenden Schreibart eben das zu Gute kommen zu lassen, was ehemals Irenæus Bischof zu Lion in

Frankreich an einen seiner Freunde L. 1. contr. Hæres. geschrieben: „Non exquires a nobis, qui apud Celtas commoramur, & in *barbarum* Sermonem „plerumque vacamus, *orationis artem*, „quam non didicimus; neque *vim* „*Conscriptoris*, quam non adfectavimus; neque *Ornamentum Verborum*, „neque *Suadelam*, quam nescimus; sed „simpliciter & vere & idiotice ea, quæ „tibi cum dilectione scripta sunt, cum „dilectione percipies, & ipse augebis ea „penes te, ut magis idoneus, quam nos, „quasi Semen, & initia accipiens a nobis, & in latitudine sensus tui in multum fructicabis ea, quæ in paucis a „nobis dicta sunt, & potenter adseres „iis, qui tecum sunt, quæ invalide a „nobis relata sunt.

Des öffentlichen

Kirchenrechtes

I. Abschnitt.

I. Hauptstück.

Von der Wesenheit und Abtheilung der Kirche.

§. 1.

Jener Stand, in welchem sich zween oder „mehrere um die Erziehung des nemlichen „Endzweckes bestreben, ist eine Gesellschaft.

* Nicht selten geschieht, daß Zween oder Mehrere um die nemliche Würde, um das nemliche Amt, um die nemliche Braut sich bestreben, und dennoch gestalten sie unter einander keine Gesellschaft, weil von ihnen weder der nemliche Endzwecke gemeinschaftlich erreichbar ist, noch die Bestrebung mit vereinigten Kräften vorgehet. Wieder rotten sich öfters viele zusammen, mittels

Raubens und Stehlens entweder den Beutel zu füllen, oder mittels vereinigter Kräfte sich von dem Gehorsame ihrer rechtmäßigen Herrschaften ledig zu machen. Nun auch diese Leute sind 1.) der Zahl nach mehrere, und haben 2.) den nemlichen Endzweck: machen sie aber schon deswegen eine Gesellschaft unter sich aus? Nein, sagt das Gesetz L. nec prætermittendum 57 ff. pro Socio: Nam si Maleficii Societas coita sit, constat nullam esse Societatem. Offenbar unrichtig ist also gleich der erste Gmeinersche Satz, daß jener Stand, in welchem sich Zween oder Mehrere um den nemlichen Endzweck bestreben, eine Gesellschaft ausmachen. Er hätte so sollen gefaßt werden: Jener Stand, in welchem sich Zween oder Mehrere um den nemlichen, gemeinsam erreichbar- und vernünftigen Endzweck mit vereinigten Kräften bestreben, ist eine Gesellschaft.

§. 2.

„Die Religion ist eine bestimmte Weise Gott „zu verehren. Welche also auf die nemliche Weise „Gott zu verehren, sich bestreben, diese stimmen „mit einander in der Religion überein. Jene Ge„sellschaft, welche in der Religion übereinstimmet, „wird eine Kirche genennet.

* Zur Gestaltung einer Gesellschaft erklecket noch nicht, daß Mehrere nur gleichdenken und handeln, sondern daß dieses von ihnen auch entweder gesetz- oder vertragmäßig geschehe. Also machen nur jene eine Kirche oder kirchliche Gesellschaft

schaft aus, welche auf die nemliche gesetz- oder vertragmäßige Weise Gott zu verehren vereiniget sind, nicht aber jene, wie der Hr. Author hinschrieb, welche ohne alle Verbündung nur bloß in der nemlichen Weise Gott zu verehren übereinstimmen.

§. 3.

„Da die gesunde Vernunft lehret, daß man „Gott sowohl mit innerlich- als äußerlichen Uebun„gen ehren müsse, so muß auch die Gesellschaft der „Menschen in dem übereinstimmen, daß sie die „Vollkommenheiten Gottes mit ihren innerlich- „und äußerlichen Uebungen offenbar mache. Se„tzen wir also, daß mehrere Personen sich in dieser „Absicht vereinigen, daß sie nicht nur in den we„sentlichen Stücken der natürlichen Religion, wel„che ohnehin die nemliche seyn muß, sondern auch „auf die nemliche zufällige Weise Gott ehren wol„len, so werden wir da die natürliche Kirche haben.

* Warum der Hr. Author zur natürlichen Kirche die Uebereinstimmung nicht nur in wesentlich- sondern auch in zufälligen Stücken fodere, läßt sich nicht einsehen; denn weil ja blosse Zufälligkeiten die Wesenheit der Dinge nicht ändern, so scheinet ganz richtig zu folgen, daß die natürliche Kirche auch dann verhanden seyn würde, wenn mehrere Personen nur in den wesentlichen Stücken der natürlichen Religion sich vereinigen sollten, ob sie schon in gewissen zufälligen nicht übereinstimmten.

§. 4.

„Die Menschen, welche sich in der natürli„chen Kirche (§. 3.) befinden, haben die schwere„ste Pflicht, daß sie nachforschen, ob nicht Gott „etwann den wesentlichen Stücken der natürlichen „Religion mittels einer Offenbarung eine noch an„dere gewisse Weise ihn zu verehren beygesetzt ha„be. Sobald nun die Menschen so eine Offenba„rung erkennen, dann sind sie verbunden, nach „selber ihre Gottesverehrung zu üben. Jene, „welche in der Weise Gott nach der Offenbarung „zu verehren übereinstimmen, machen die positive „oder geoffenbarte Kirche aus.

* Wenn die Menschen, die sich in der natürlichen Kirche befinden, nachforschen müssen, ob nicht etwann eine Offenbarung da sey, so muß ihnen vorläuftig darüber ein vernünftiger Zweifel auffallen. Geschieht aber dieses, so sind ja eben darum alle, die sich in der natürlichen Kirche befinden, und die Offenbarung nicht endlich erkennen, lauter strafbar irrende Menschen. Getrauet sich der Hr. Author das zu behaupten; besonders zu unsern Zeiten, wo man sogar die Protestanten, auch welche mitten unter den Katholiken leben, von einer sträflichen Unwissenheit gerne entschuldigen mochte?

§. 5.

„Die Weise, nach welcher Gott ehemals ver„ehret zu werden verlangte trug er dem Moyses „zu verkündigen auf. Das Volk, dem dieses Ge-

„setz

„setz vorgetragen wurde, machte die mosaische Kir-
„che aus. Nachdem aber der göttliche Sohn in
„dem menschlichen Fleische auf Erden erschienen ist,
„sagte er nicht allein vor, daß er des Moses Reli-
„gionsgesetz aufheben und ein anders einführen
„würde, sondern er that es auch wirklich. Jene
„also, die in der Weise, welche Christus Gott zu
„verehren, bestimmet hat, gestalten die christli-
„che Kirche.

* Die einfachen Schismatiker, wie z. B. die Novatzianer in ihrer Entstehung waren, stimmen in der Weise, die Christus Gott zu verehren angeordnet hat, vollkommen überein. Gestalten sie aber deßwegen die von Christo gestifte Kirche? Ich glaube nicht, daß der Hr. Author dieses behaupten wird; weil ja sonst die Kirche der ursprünglichen Novatzianer oder andrer einfachen Schismatiker die wahre seyn müßte. Was folget? daß also die christliche Kirche nicht, wie Hr. Gmeiner gethan, sondern so beschrieben werden müsse: Sie sey eine Gesellschaft, die sowohl in der von Christo bestimmten Weise Gott zu verehren, als auch mit dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche im schuldigen Gehorsam vereiniget ist.

II. Hauptstück.

Von dem Bestimmungsrechte der Kirche.

§. 6.

„Der Endzweck kann ohne Mittel nicht erreicht
„werden. Die Glieder jeder Gesellschaft haben

„den nemlichen Endzweck (§. 1.), welche der ge„sellschaftliche genannt zu werden pflegt: nothfolg„lich also müssen die Mittel zur Erreichung be„sagten Endzweckes bestimmet werden. Hieraus „erhellet, daß das Bestimmungsrecht der zweck„mässigen Mittel den Gesellschaften eigenthümlich „zukomme.

* Ueberhaupt giebt es zwo Gattungen der Gesellschaften. Die einte entstehet aus freyer Verbündung mehrer Menschen unter sich (Societas ex pacto): die zwote auf Befehl des Gesetzgebers (Societas legalis). Daß nun allen Gesellschaften der ersten Gattung das Bestimmungsrecht der zweckmässigen Mittel eigen sey, gestehe ich dem Hrn. Author ungebethen ein. Da es aber bey der zwoten Gesellschaftsgattung immer darauf ankömmt, ob der Gesetzgeber das Bestimmungsrecht der zweckmässigen Mittel sich selbsten vorbehalten, oder der Gesellschaft überlassen habe, so ist es offenbar zu viel gesagt, wenn man, wie's hier Hr. Gmeiner thut, allen Gesellschaften ohne Ausnahme, auch den gesetzlichen das Bestimmungsrecht als ein natürliches Eigenthum einräumet.

§. 7.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft (§. 2.) „Weil also das Bestimmungsrecht den Gesellschaf„ten eigen ist (§. 6.), so ist um so weniger zu „zweifeln, daß besagtes Bestimmungsrecht der „Kirche zuständig sey, als ihre Beschaffenheit dies „erheischt. Denn andere Gesellschaften verbreiten

„sich

„sich nicht gleich der kirchischen in alle Welttheile:
„und da jedoch so viele Völkerschaften, die von
„einander in den Himmelsstrichen, Sitten, Ge-
„wohnheiten und Gemüthsarten so sehr verschie-
„den sind, mit vereinigten Kräften nach dem ge-
„meinschaftlichen Endzwecke zielen müssen, so läßt
„sich nicht einsehen, wie dieses geschehen könne,
„ohne daß der Kirche das Bestimmungsrecht zuge-
„eignet werde.

* Die vorstehende Kirche, das ist, der römische Papst als Nachfolger des Petrus, und die Bischöfe haben zwar das Bestimmungsrecht, wie sowohl die Schrift Matth. 16 und die Apostelgeschichte 20. als die Tradition bis zur Ueberzeugung gewähret, aber nur in Sachen, die nicht schon selbst der Gottmensch bestimmet hat. Daraus erhellet, daß die Kirche ihrer Stiftung nach keine gleiche, noch vertragmäßige, sondern eine gesetzlich und ungleiche Gesellschaft sey (Societas legalis inæqualis.)

§. 8.

„**Mit dem Bestimmungsrechte ist die Pflicht**
„**zu gehorsamen verbunden.** Das Bestim-
„mungsrecht bestehet in der Anordnung der zweck-
„mässigen Mittel (§ 6.). Setze man nun, daß
„die Pflicht zu gehorsamen mit dem Bestimmungs-
„rechte nicht verbunden sey, so würde bemeldtes
„Recht ein solches seyn, wie gesetzet wird, zugleich
„aber auch kein solches seyn; weil ein zureichender
„Grund ohne Gegründetes, oder was eines ist,

„eine wirkende Kraft ohne Wirkung da wäre, „welches offenbar gegen die Regeln des Wider„spruchs läuft. Uebrigens erhellet aus dem Binde„und Lösegewalt der Kirche genug, daß mit ihren „Bestimmungen auch die Schuldigkeit zu gehorsa„men verknüpfet sey; weil ja der, welcher die Ge„walt vor Gott zu binden und zu lösen hat, auch „eben darum im Gewissen verbindet, so die Pflicht „zu folgen auferleget.

* Nur die vorstehende Kirche, das ist, der Papst und die Bischöfe haben die Bünde- und Lösegewalt von dem Gottmenschen erhalten, nicht aber die gesammte christliche Gesellschaft, wie dieses selbst der Hr. Author §. 52. mit den deutlichsten Worten bekennet. Folglich hat kein weltlicher Regent etwas in der Kirche weder zu binden noch zu lösen eine Gewalt, noch sind ihm die Glaubigen, wenn er ohne Gutheißung des Papstes und der Bischöfe kirchische Verordnungen machen sollte, in diesem Stücke zu gehorsamen verbunden. Läßt nun Hr. Gmeiner diese Folge zu, wie er sie denn vermög seines Grundsatzes, daß nur die vorstehende Kirche allein die Bünde- und Lösegewalt habe empfangen, nothwendig zulassen muß, wie ist denn geschehen, daß er ungeacht dessen §. 317. den Regenten das Recht die ungerechten kirchischen Censuren zu kassiren einräumet? Lieget nicht da ein offenbarer Widerspruch vor Augen, nachdem ja gewiß ist, daß man eben so wenig ungerechte Kirchencensuren ohne kirchische Lösegewalt, als ungerechte weltliche Strafen ohne weltliche Lö-

segewalt

segewalt gerichtlich oder oberherrlich zu kassiren vermöge?

§. 9.

„Die Grundursache, warum das Bestimmungsrecht den Gesellschaften zukömmt, ist, „daß der gemeinschaftliche Endzweck erreichet wer„de (§. 6.). Folglich erstreckt sich das Bestimmungs„recht auf alles das allein, was zur Beförderung „besagten Endzweckes gehöret. Der Endzweck der „kirchischen Gesellschaft ist die bestimmte Weise „Gott zu verehren, oder was eines ist, die Ueber„einstimmung in der Religion (§§. 25.). Die „Verehrung Gottes ist innerlich und äußerlich (§. „3.); was also zur Beförderung sowohl der inner„lich als äußerlichen Verehrung Gottes beyträgt, „gehöret zum Bestimmungsrechte der Kirche, und „was mit selber keine Verbindung hat, darüber „hat auch die Kirche kein Recht, etwas zu be„stimmen.

* Nimmt hier der Hr. Author die Religion im engen Verstande, und als eine Tugend, durch welche wir Gott als dem Urheber aller erschaffenen Dinge seine ihm schuldige Ehre abstatten, so thut er offenbar der Sache zu wenig; weil wir ja hundert und mehrere auch älteste Kanonen wissen, deren objekte nichts wenigers als Religionsübungen sind. Nimmt er sie aber, die Religion, wie sie der Apostel Jakob Sendschr. K. 1. v. 27. nahm „die reine und unbefleckte Gottesvereh„rung ist bey Gott dem Vater diese: Waisen

„und Wittwen in ihren Trübsalen besuchen,
„und sich vor dieser Welt unbefleckt bewahren"
so bin ich recht wohl zufrieden: weil in dieser Hypothese oder Religionsbenehmung immer die Kirche das Gute wird an- hingegen das Böse und was zu diesem verleitet, abschaffen können.

§. 10.

„Der innerliche Gottesdienst (cultus Dei in-
„ternus) bestehet in den Uebungen des Verstan-
„des und des Willens. Mit dem Verstande ehren
„wir Gott, wenn wir seine Vollkommenheiten er-
„kennen, und den von ihm geoffenbarten Wahr-
„heiten glauben beymessen. Nehmen wir aber
„aus den göttlichen Vollkommenheiten für unsre
„Handlungen die Beweggründe her, und erfüllen
„seine Gebothe, dann ehren wir Gott mit unserm
„Willen. Entstehet nun ein Zweifel, was ent-
„weder zu glauben oder zu üben sey? so ist in die-
„sem Falle die innerliche Gottesverehrung unbe-
„stimmt, und gebühret der Kirche das Recht, die-
„se Unbestimmtheit nach der Offenbarung zu be-
„stimmen.

* Christus versprach seinen Jüngern beym Joannes K. 16. v. 13. den Geist der Wahrheit, der sie alle Wahrheit, folgsam sowohl die übernatürliche als die natürlich-sittliche lehren würde. Die Kirche demnach, bey welcher alle diese Wahrheiten von den Aposteln hinterleget worden, hat das Recht, wenn je ein Zweifel entweder über die übernatürlichen oder über die blos natürlich-

sittlichen

sittlichen Wahrheiten entstehen sollte, zu bestimmen, was zu glauben oder zu üben sey. Leget nun der Hr. Author dem kirchischen Bestimmungsrechte eben diese Kraft zu, dann sind wir in diesem Stücke einig, sonst nicht. Warum er übrigens schreibe, diese Formalien „Entstehet ein Zweifel „was entweder zu glauben oder zu üben sey? so ist in „diesem Falle die innerliche Gottesverehrung un„bestimmt, und gebühret der Kirche das Recht die„se Unbestimmtheit nach der Offenbarung zu be„stimmen" will ich eben doch nicht errathen. Doch hoffe ich nicht, daß er dadurch das Bestimmungsrecht der Kirche weder auf die Zweifel über die blos innerlichen und nicht auch äußerlichen, noch über die alleinigen streng genommnen Religionsübungen werde einschränken wollen. Denn dies wäre eine Lehre, die nicht nur der göttlichen Schrift, sondern auch der ununterbrochnen Praxis der Kirche offenbar widerspräche.

§. 11.

„Die Bestimmungen der Kirche in dogma„tischen Gegenständen sind gewiß, und unab„änderlich. Christus wollte, daß seine Kirche „bis an das Ende der Zeiten die nemliche verblei„ben sollte Matth. 28. 20. Nothwendig also „müssen die nemlichen Dogmen und Gebothe Got„tes immer bestehen; weil mit derselben Abände„rung auch die Wesenheit der Kirche abgeänderet „würde (§. 2. coroll.). Wären aber die dogma„tischen Bestimmungen der Kirche (§. 10. coroll.) „nicht gewiß und unabänderlich, so wäre eben

„darum

„darum die Kirche auch nicht mehr die nemliche.
„Es stehet folglich der Vortrag in vollem Lichte.

* Daß die dogmatischen Bestimmungen der Kirche gewiß und auch unabänderlich seyn, bin ich innerst überzeugt; denn sollte die Kirche auch nur eine einzige Glaubens- oder Sittenlehre, welche ihr göttlicher Stifter vorgetragen hat, abändern, und statt derselben eine falsche unterschieben oder bestimmen können, so wäre sie, die Kirche, schon nimmermehr diejenige, welcher der Gottmensch die Verheißung gemacht, daß sie die Höllenpforten nicht überwältigen würden.

§. 12.

„Die Unfehlbarkeit der Kirche ist ein Privilegium, kraft dessen sie in Entscheidung sowohl der „Sitten- als Glaubensfragen weder selbst betrügen, noch betrogen werden kann. Weil denn „ihre dogmatischen Bestimmungen gewiß und unabänderlich sind (§. 11.), so kann auch ihr, der „Kirche, besagtes Privilegium um so weniger abgesprochen werden, je deutlicher die Worte sind, „mit welcher sie Christus versicherte, daß die Pforten der Höllen sie niemals überwältigen würden „(Matth. 16. 18.). Es würden sie aber die Höllenpforten überwältigen, wenn ihre dogmatischen Bestimmungen fehlbar seyn könnten. Denn „setzen wir den Fall, daß sich die Kirche in der „Sitten- und Glaubenslehre irren könnte, so „konnte ja, weils nicht möglich ist, ohne den „Glauben Gott zu gefallen, eben darum geschehen,

„hen, daß auch in dem Schooße der Kirche das „Heil nicht erlanget würde, folglich daß sie die „Pforten der Höllen überwältiget hätten.

* Ob ich schon die Unfehlbarkeit der Kirche sowohl in Glaubens- als Sittenfragen von ganzem Herzen glaube, weil ihr dieses Privilegium, wie uns die Schrift und Tradition bis zur Ueberzeugung verbürget, der Gottmensch zugesichert hat: so glaube ich doch nicht, daß, wenn die Kirche — was doch nicht möglich ist — etwann nur in einem oder andern Stücke der Sitten oder des Glaubens irren könnte, eben darum schon geschehen möchte, daß auch in dem Schooße der Kirche das Heil nicht erlanget würde. Denn obs zwar schon nicht möglich ist, daß man ohne gar allen Glauben Gott gefallen möge, so hindert daran doch nicht, wenn man nur in einem oder andern Stücke schuldlos irrig glaubt; weil sonst folgen würde, daß ohne Ausnahme alle sowohl förmlich als blos naturele Irrende ewig zu Grunde gehen würden; welches immer zu erweisen ist. Der Hr. Author hätte also nach meinem Urtheile besser gethan, wenn er seine Hypothese entweder ganz weggelassen, oder was er aus derselben folgern wollte, mit einem stärkern Grunde, als welchen er vorgebracht hat, behärtet hätte.

§. 13.

„Die leidende Untrüglichkeit der Kirche (In„fallibilitas passiva Ecclesiæ) ist jene, kraft de„ren nimmer möglich ist, daß alle Glaubige insge„sammt

„sammt sich irren: die wirkende hingegen (Infal-„libilitas Ecclesiæ activa) besteht in der einzel-„nen Untrüglichkeit der Bischöfe und Hirten.

* Hier drückt sich der Hr. Author so ziemlich zweydeutig aus. Denn seinen Worten zufolge dürfte man glauben 1.) daß die wirkende Untrüglichkeit der Kirche nicht allein auf den Bischöfen wider §. 52. sondern auch auf den Pfarrern beruhe; weil ja auch diese Hirten sind. 2.) Daß zur Untrüglichkeit der Kirche bloß die Entscheidung der Bischöfe und Hirten, nicht aber zugleich und zwar unumgänglich nothwendig die Miteinstimmung des Papstes als Oberhauptes der Kirche erfordert werde. Sollte Hr. Gmeiner das erste oder zweyte oder beydes zugleich wollen behaupten; wird ers verzeihen; wenn seine Leser ihm nicht so leicht glauben, und für seine Meynung standhafte Beweise verlangen.

§. 14.

„Mit dem Untergange der wirkenden Untrüg-„lichkeit würde auch zugleich die leidende zu Grun-„de gehen. Christus sagte den Aposteln, hiemit „auch deren Nachfolgern: Wer euch höret, der „höret mich. Sollte also keine wirkende Untrüg-„lichkeit vorhanden seyn, so würden mit den sich „irrenden Bischöfen auch die Glaubigen, die jene „zu hören verbunden sind, sich irren, oder was „eines ist, mit der wirkenden Untrüglichkeit auch „die leidende verschwinden.

* Die

* Die Worte: Der euch höret, höret mich, sprach Christus nicht zu den Aposteln, wie Lukas K. 10. sehr deutlich meldet, sondern zu den zweenen und siebenzig Jüngern, deren Nachfolger, wie Hr. Gmeiner §. 224. lehret, die Pfarrer sind. Diese Schriftstelle beweiset also für den Satz des Hrn. Authors entweder nichts, oder wenn er doch dieselbe will geltend wissen, wird er eben darum zugeben müssen, daß mit der wirkenden Untrüglichkeit der Pfarrer auch zugleich die leidende Untrüglichkeit der Glaubigen zu Grunde gehen würde; hiemit daß das Privilegium der wirkenden kirchischen Unfehlbarkeit wider §. 52. nicht nur den Bischöfen allein, sondern auch den Pfarrern zukomme.

§. 15.

„Die Kirche besitzet nicht nur die leidende, „sondern auch die wirkende Untrüglichkeit. „Die Kirche ist unfehlbar in dogmatischen Bestim„mungen (§§. 11. 12.). Nun unter dieser Un„fehlbarkeit wird nicht allein die leidende, sondern „auch die wirkende begriffen, weil mit der leztern „auch die erstere aufhören würde (§. 14.): beyde „kömmt also der Kirche zu.

* Noch bis jeher bewies Hr. Gmeiner die leidende Untrüglichkeit der Kirche mit keiner Sylbe: und nun auf einmal stehet sie als die richtigst erwiesne da. Was konnte leichter seyn, als Demonstrationen von dieser Art?

§. 16.

„Wenn alle oder wenigstens der größte Theil „der Bischöfe, die sich in der Christenwelt befinden, „in einem Orte sich versammeln, so wird diese Versammlung ein allgemeines Concilium genennet. „Machen nun die Bischöfe in solcher Versammlung „dogmatische Bestimmungen, dann sind die Glaubigen verbunden, sie als Hirten zu hören: hiemit besitzet ein allgemeines Concilium die wirkende Untrüglichkeit (§§. 14. 15.).

* Noch bis auf diese Zeit ist kein allgemeines Concilium gehalten worden, in welchem sich der größte Theil der Bischöfe aus der ganzen Christenwelt eingefunden hat. Nothwendig muß also der Hr. Author zugeben, entweder daß noch bis jeher kein allgemeiner Kirchenrath gehalten worden; welches aber zu behaupten sehr sonderlich wäre: oder daß er falsch geschrieben habe, daß nur jenes ein allgemeines Concilium genennet werde, in welchem sich der größte Theil der katholischen Bischöfe einfindet. Ueber dem wundert mich recht sehr, warum der Hr. Author zur Wesenheit eines allgemeinen Kirchenrathes weder die päpstliche, entweder selbst angeordnete oder wenigstens doch gutgeheißne Zusammenberufung, noch des Papstes Gegenwart entweder in eigner Person, oder durch abgeordnete Legaten fodere, ja nicht einmal davon eine Sylbe schreibe, kann ich eben nicht wissen. Doch zweifle ich nicht, daß ihm bekannt seyn werde, daß noch niemals ein Kirchenrath, so

zahlreich

zahlreich er auch sonst immer war, weder für allgemein noch ökumenisch sey erkennet worden, dem nur Eine der berührten Eigenschaften gemangelt hat.

§. 17.

„Der äußere Gottesdienst kann ohne Zeremo-„nien und äußern Gepränge nicht bestehen (S. „Aug. L. 9. cont. Faust.) Ueber dem müssen „auch nach Verschiedenheit der Umstände, der „Personen und Zeiten die gesellschaftlichen Kräfte „und Willen zu dem gemeinen Endzwecke vereini-„get werden; weil das Nemliche nicht immer für „alle, noch für jede Zeit angemessen ist und gedei-„het. Woraus denn folget, daß unter dem Be-„stimmungsrechte der Kirche auch das Recht abän-„derliche Verordnungen zu machen begriffen sey; „die nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls „verschieden seyn mögen.

* Wenn der äußere Gottesdienst ohne äußern Gepränge und Zeremonien nicht bestehen kann, diese aber anzuordnen dem Bestimmungsrechte der Kirche angehöret, wie kömmt es denn, daß wir heut zu Tage so viele Verordnungen über den äußern Gottesdienst lesen, welche nicht die Kirche, sondern den weltlichen Regenten und zwar mit Widerspruch der Kirche zum Verfasser haben? Ward etwann das Zeremonienbestimmungsrecht der Kirche nur bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eingeräumt, dann aber von diesem Zeitpunkte an, den weltlichen Beherrschern vorbe-

halten worden? Oder hatten vielleicht die Regenten besagtes Recht schon von der Stiftung der christlichen Kirche an, nur daß sie es willkührlich nicht ausüben wollten? Mag seyn, daß gewisse Hof und Modelehrer dies Letztere zu behaupten keinen Anstand nehmen: allein werden sie wohl auch zureichende Gründe in der Schrift oder Uebergabe finden? Darum sorgen sie nicht. Genug, daß sie nur einem grossen Fürst = Staatskanzler nachbethen, obschon sie nicht erweisen können, daß Alles, was nicht den Glauben und die Seele des Christenthums angehet, in die Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre. Ey aber! möchten doch diese lieben Herren auch nur einmal die *reflexionen* über die Note, welche des Herren Hof, und Staatskanzlers von Kaunitz Durchlaucht, dem päpstlichen Herren Nuntius Garampi auf dessen Billet vom 12. Dec. 1781. zugestellet hat, mit Unbefangenheit durchlesen, dann hoffte ich, sie würden mit ihrem nachgebethenem Satze nicht mehr so hoh aufheben, und das Bestimmungsrecht der Kirche, auch rücksichtlich auf das Aeußere und nicht Wesentliche des Gottesdiensts, für die Zukunft unbekränket lassen. Bemeldte reflexionen mögen sie sich aus allen berühmten Buchläden Augsburgs um nicht mehr als 30 Kreutzer Auslage anschaffen.

o(~~~~~~~~)o

III.

III. Hauptstück.

Von der Gesetzgebend- und rechtsprechenden Gewalt der Kirche.

§. 18.

„Das Gesetz ist ein verbindender Redesatz.

* Eben dieses ist auch der Befehl oder das Verboth, welche z. B. der Vater seinen Kindern, und der Hausherr seinen Dienstbothen giebt, dennoch aber sind sie keine Gesetze, dergleichen Privatbefehle oder Verbothe. Offenbar also hat der Hr. Author das Gesetz nicht regelmäßig definiret, quia non convenit soli: sollte demnach so heissen: Das Gesetz ist eine verbindende Verordnung zum allgemeinen Besten einer vollkommenen Gesellschaft, verkündiget von dem, der sie regieret.

§. 19.

„In den Gesellschaften, in welchen die Gesellen ihre Handlungen nach dem Willen der „Gebiethenden einrichten müssen, sind noth„folglich auch Gesetze und eine gesetzgebende „Gewalt vorhanden. Denn der Willen des „Gebiethers ist nichts anders, als ein seinen Un„tergebenen verkündigter Befehl. Der Anderen „verkündigte Befehl ist ein Redesatz: folgsam ist „der den Untergebnen verkündigte Befehl ein sitt-

„lich verbindender Redesatz. Ein sittlich verbin„dender Redesatz ist ein Gesetz (§. 18.): also ist „denn die gesetzgebende Gewalt eben so oft vorhan„den, als oft die Untergebne ihre Handlungen „nach dem Willen des Gebiethenden einrichten „müssen.

* Auch in den Privatgesellschaften müssen die Untergebne z. B. die Kinder ihre Handlungen nach dem Willen ihrer Aeltern, die Dienstbothen nach dem Willen ihrer Hausherren einrichten; dennoch wird Niemand sagen, daß auch in Privatgesellschaften eine gesetzgebende Gewalt oder Gesetze vorhanden seyn. Der Gmeinersche Satz also „In den Gesellschaften, in welchen die Gesel„len rc. ist offenbar unrichtig und falsch.

§. 20.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft (§. 2.), in „welcher das Recht zu bestimmen da ist (§. 7.). „Mit diesem Bestimmungsrechte ist die Pflicht zu „gehorsamen verbunden (§. 8.). In jener Gesell„schaft, in der die Gesellen ihre Handlung nach „dem Willen der Gebiether einrichten müssen, „giebt es Gesetze (§. 19.), folgsam hat die Kir„che eine gesetzgebende Macht; welche auch schon „die Apostel, wie's aus Act. 15. 41. und Korint. „2. erhellet, ausgeübt haben.

* Daß schon die Apostel — und zwar ohne Regentenplazetum — Gesetze gemacht haben, und auch noch wirklich eine gesetzgebende Macht in der

der katholischen Kirche da sey, kann Niemand, dem die Schrift und Tradition nicht unbekannt sind, mit Grunde widersprechen. Man muß aber merken, daß die christliche Kirche keine eitel Privat: sondern eine allgemeine, vollkommene Gesellschaft ist, welche Eigenschaft zur Gesetzgebung eine unnachsichtliche Erforderniß ist.

§. 21.

„Welcher die gesetzgebende Macht besitzet, „dem gebühret auch das Recht die Handlungen „seiner Untergebnen nach den Gesetzen einzurichten „und mit denselben zu vergleichen. Werden zwei„felhafte Fälle und Streitigkeiten entschieden, „dann werden die Handlungen und Thaten mit „den Gesetzen verglichen: wo immer also die ge„setzgebende Macht da ist, da ist auch das Recht „zweifelhafte Fälle und Streitigkeiten zu entschei„den. Nun besitzt aber die Kirche die gesetzgeben„de Macht (§. 20.), folglich auch jene als einen „Anhang, die man die rechtsprechende nennet. „Beweise davon geben uns selbst die Apostel Act. „15. die sie die Streitigkeiten wegen Haltung der „Legalien mit diesen Worten entschieden: **Es ge„fiel dem heil. Geiste, und uns, euch keine „weitere Bürde mehr aufzuerlegen, als daß „ihr euch enthaltet** ꝛc.

* Ja, die rechtsprechende Macht gebühret der Kirche: ist sie wohl aber auch von der Regentengewalt unabhängig oder nicht? Saget der Hr. Author das Letztere, so ist schon nimmer wahr, was

er doch selbst §. 41. ausdrücklich lehret, daß weder die weltliche Macht von der kirchlichen, noch diese von jener abhange. Behauptet er aber das Erstere, so möchte ich wissen, wie denn dem Regenten nach der Gmeinerschen Lehre §. 315. corol. und §. 317. das Befügniß zustehen könne, über die geistlichen Rechtssprüche der Kirche nicht nur Appellationen anzunehmen, sondern auch selbe gar zu kassiren? Mir scheinet, da mag es schwer halten, bis der Widerspruch der Lehre des Hrn. Authors gründlich könne abgelehnt werden.

§. 22.

„Weil sich die gesetzgebende Kirchegewalt in „dem Bestimmungsrechte gründet (§. 20), die „rechtsprechende aber auf der gesetzgebenden ruhet „(§. 21.); so folget, daß sowohl die gesetzgebend= „als rechtsprechende Kirchegewalt in die nemlichen „Gränzen des Bestimmungsrechts eingeschränkt „sey: indem das Begründete sich nicht weiters als „sein Grund zu erstrecken vermag. Nun erstre= „cket sich aber das Bestimmungsrecht der Kirche „blos auf die Dogmen und Zuchtsachen (corol. „ad §. 17.): folgsam dehnet sich auch über diese „Gränzen weder die gesetzgebende, noch rechtspre= „chende Kirchenrecht aus.

* Nach meinen Ideen sind Zuchtsachen nichts anders, als an sich selbsten weder gebothne, noch verbothne Gebräuche und Werke, welche indessen nach verschiedenen Umständen doch merklich zum äußern Dienste Gottes, zur guten Ordnung in

der Kirche, und zur Aufrechthaltung oder Beförderung der Religion und tugendlicher Sitten beytragen können. Stimmet nun der Hr. Author mit diesem meinem Begriffe von den Zuchtsachen überein, dann bin ich zufrieden, sonst nicht.

IV. Hauptstück.

Von dem Zwang- und Strafrechte der Kirche.

§. 23.

„Unser Willen handelt niemals ohne Beweg„gründe. Will also der Gesetzgeber ernstlich, daß „die Gesellen die dem gesellschaftlichen Endzwecke „widersprechende Handlungen unterlassen, so muß „er ihnen solche Beweggründe beybringen, welche „zureichend sind, ihren Willen zur Unterlassung „unerlaubter Handlungen zu beugen. Weil nun „aber die Menschen in dem Stande der gefallnen „Natur sowohl die Gerechtig als andere unvoll„kommne Pflichten zu verletzen geneigt sind, so „wird eben darum der blosse Widerspruch der bö„sen Handlungen mit dem Gesetze, die wenigsten „von Verletzung derselben abhalten. Daher ge„schieht es denn, daß der Gesetzgeber mit jeder „dem gesellschaftlichen Endzwecke widersprechenden „Handlung ein gewisses Uebel verbindet, um da„durch den Willen der Untergebnen eher zur Un„terlassung als zur Ausübung derselben zu neigen.

* Ich verarge es den Gesetzgebern nicht, wenn sie schon mit den zweckewidrigen Handlungen gewisse schreckende Uebel verbinden. Doch dächte ich immer, sie würden aufs weiseste handeln, die Gesetzgeber, wenn sie ihren Untergebnen vorzüglich eine kernichte Erkenntniß ewiger Wahrheiten, gründliche Religion, Furcht und Liebe Gottes beyzubringen beschäftiget wären. Denn welche Gott fürchten und lieben, sind immer die besten Gesellen, auch wenn der Uebertretung der Gesetze keine andern Uebel angehenkt sind.

§. 24.

„Das Uebel, welches als ein Beweggrund „von der Uebertretung abzuhalten, mit einer un„erlaubten Handlung verbunden ist, heißt Strafe.

* Das mit der unerlaubten Handlung von dem Gesetzgeber verbundene Uebel heißt nur bedrohte, nicht wirkliche Strafe; sonst würde folgen, daß der Gesetzgeber eben so oft seine Untergebene strafe, als oft er ein Strafgesetz machet, welches offenbar falsch ist.

§. 25.

„Alles, was immer unsre Vollkommenheiten „vermindert, ist ein Uebel. Die Beraubung ei„nes Gutes, welches wir entweder wirklich be„sitzen, oder doch wenigst zu erlangen berechtiget „sind, machet uns unvollkommner. Es ist also „die Beraubung eines Gutes ein wahres Uebel.

* Die natürliche Freyheit, kraft deren wir Menschen von einander nicht abhiengen, gehöret nach meiner Gesinnung auch unter die Güter. Wenn nun also wahr ist, was hier der Hr. Author ohne Einschränkung behauptet, daß die Beraubung eines Gutes, daß man entweder schon wirklich besitzt, oder mit Rechte doch fodern kann, ein **wahres Uebel** ausmachet: so haben sich alle die Menschen, die sich in die Staaten begaben und hiemit ihrer natürlichen Freyheit entsagten, ein **wahres Uebel** zugefüget. Wie kömmt aber dies mit jenem Satze überein, den er §. 277. mit folgenden Worten behauptet: **Die Errichtung bürgerlicher Staaten ist dem Menschengeschlechte nach seinem Falle durch das Naturrecht geboth?** Gebeut denn das Naturrecht wohl auch, daß sich die Menschen **ein wahres Uebel** mittels Beraubung auch nur Eines ihrer Güter zufügen sollen?

§. 26.

„Wer einen Andern etwas zu thun oder zu „unterlassen durch die Furcht eines Uebels bewe„get, von diesem sagt man, daß er den Andern „zwinge. Wer immer mit einer unerlaubten „Handlung ein Uebel als einen Beweggrund von „selber abzustehen verbindet, oder eine Strafe „auferleget (§. 24), der beweget den Andern et„was zu thun, oder zu unterlassen durch die Furcht „eines Uebels: also hängt das Zwangrecht dem „Rechte zu strafen untrennbar an.

* Zwang- und Strafrecht, in so weit sie mittels Verbindung eines Uebels auf die Unterlassung gemeinzweckwidriger Handlungen abzielen, sind nicht nur nicht trennbar, wie der Hr. Author hier schreibet, sondern nur ein und das nemlich identische Recht: quæcunque enim sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se. Blos in dem unterscheiden sie sich, daß das Zwangrecht alleine auch sich auf die Nichtunterlassung gemeinzweckmässiger Handlungen erstrecket.

§. 27.

„Es giebt in der Kirche gemeinschaftliche geist„liche Güter, als da sind z. B. die heil. Sakra„mente, die Gebethe, das Meßopfer u. s. w.

§. 28.

„Die Kirche hat das Recht die unbeugsa„men Christen der geistlichen Güter zu berau„ben. Der Beweis davon stehet beym Matth. „K. 18. wo Christus sagt: Hat dein Bruder wi„der dich gesündiget, so strafe ihn zwischen dir und „ihm allein — —: giebt er dir kein Gehör, so „nimm Einen oder zween Zeugen zu dir — — „giebt er nun auch diesen kein Gehör, so sage es „der Kirche: höret er diese wider nicht, so sieh ihn „wie einen Heiden und Publikanen an. Der Kir„che stehet also zu, die unbeugsamen Christen für „Heyden und Publikanen zu erklären. Einen für „einen Heyden und Publikanen erklären heißt „so viel, als ihn für ein Nichtmitglied der Kirche „erklären. Der sich aber im Stande eines Nicht-

„mitgliedes

„mitgliedes der Kirche befindet, der hat an deren „Gütern keinen Theil; folgsam hat die Kirche das „Recht, die Unbeugsamen ihrer geistlichen Güter „zu berauben.

* Einen wie einen **Heyden und Publikanen** halten, heißt dem natürlichen Wortverstande nach, und nach allen Umständen, in denen Christus besagte Worte zu seinen Jüngern geredet, nicht ein mehrers, als daß sie, mit solchen Leuten, welche die Kirche nicht hören, den Umgang vermeiden, nicht aber auch sie wie der Hr. Author ganz trocken hinschreibet, für Nichtmitglieder der Kirche erklären sollen. Wollte er also, der Hr. Author im Ernste und mit Nachdruck behaupten, daß die Kirche das Recht habe, die unbeugsamen Christen der geistlichen Güter zu berauben, hätte er die noch weitern Worte, die Christus am nemlichen Orte Matth. 18. zu seinen Jüngern gesprochen hat, nicht weglassen sollen: **Fürwahr! ich sage euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn; und was ihr auf Erden auflösen werdet, das wird auch im Himmel aufgelöset seyn.** Denn nur diese Worte zeigen eine oberherrliche Gewalt der vorstehenden Kirche an, die unbeugsamen Christen also zu binden, daß sie zum Genuße der geistlichen Güter unfähig werden.

§. 29.

„Der Kirche gebühret das Recht die unbeug„samen Christen der geistlichen Gemeingüter zu be-

„rauben (§. 28.), oder mit unerlaubten Hand-
„lungen den Verlurst eines Gutes zu verbinden.
„Der Verlurst eines Gutes ist ein Uebel (§. 25.);
„das Uebel aber, welches mit unerlaubten Hand-
„lungen verbunden wird, ist eine Strafe (§. 24.):
„folglich hat die Kirche das Recht zu strafen.

* Schon auf §. 25. merkte ich an, daß die Verbindung eines Uebels mit unerlaubten Handlungen nur Bedrohung der Strafe, nicht aber wirkliche Strafe sey.

§. 30.

„Die Strafe, kraft deren die Kirche ihre Mit-
„glieder der geistlichen Güter beraubet, heißt Kir-
„chenbann. Da das mit dem Verbrechen ver-
„knüpfte Uebel der Beweggrund ist durch die Vor-
„stellung desselben von der Uebertretung abzuhalten
„(§. 24), so muß ein Ebenmaaß beobachtet und
„je grösser ein Verbrechen ist, auch ein desto grös-
„seres Uebel mit demselben verbunden werden;
„weil auf solche Weise mit dem Wachsthum der
„Bosheit auch der Beweggrund sich von selber zu
„enthalten wächst. Nach diesem Ebenmaaße wer-
„den die Glaubigen bald aller, bald nur einiger
„Güter der Kirche beraubet. Die Beraubung
„aller wird der grössere, nur einiger aber, der
„kleinere Kirchenbann genannt.

* Nur alsdann soll mit dem größern Verbrechen auch ein größeres Uebel verbunden werden, wenn vernünftige Hoffnung vorhanden ist, daß

aus

aus Furcht des größern Uebels das größere Verbrechen unterbleiben werde. Denn wie selbst der Hr. Author in seiner deutschen Herausgabe des allgemeinen Kirchenrechtes §. 22. Note 1. schreibet: Hat der Gesetzgeber niemal die wirkliche Auferlegung der Strafe, sondern nur die Frucht derselben, die Verhinderung des Verbrechens zum Augenmerk.

§. 31.

„Der größere Kirchenbann ist aus allen „kirchischen Strafen der größte. Die Strafe „ist ein mit einer unerlaubten Handlung verbundenes Uebel (§. 24.). Ein Uebel ist aber eine Entziehung eines Gutes (§. 25.); je größeres Uebel „also Jemanden zugefüget wird, oder je mehrere „und größere Güter man Einem entziehet, desto „größer ist auch die Strafe: folgsam ist außer „Zweifel jene die größte, durch welche die Mitglieder der Kirche aller gemeinschaftlichen Güter „beraubet werden. Nun geschieht aber dieß durch „den größern Kirchenbann (§. 30.): es ist also „dieser aus allen Kirchenstrafen die größte.

* Der größere Kirchenbann ist freylich aus allen Kirchenstrafen die größte. Allein gewisse heutmodesche Kirchenrechtslehrer haben schon Vorsehung gethan, daß man ihn nimmermehr so sehr zu fürchten hat. Denn nach ihrer, obschon unerweislichen Meynung schadet der Kirchenbann nichts, 1.) wenn ihn nicht die gesammte Kirche gutheißet; 2.) wenn der Exkommunicirte an ein

allgemeines

allgemeines Concilium appelliret; 3.) wenn ihn nicht der Beherrscher des Exkommunicirten, im Falle auch er mit der Exkommunikation zeitliche Strafen verbunden hat, begnehmiget; oder 4.) denselben nach zu ihm genommner Appellatione ab Abusu für ungiltig erkläret und kassiret; 5.) wenn das Verbrechen nicht öffentlich seye, oder 6.) endlich die Exkommunikation ohne vorhergehende zwey und dreymalige Ermahnung (das ist, ipso Facto), obschon dieß der Kirchenrath zu Ganger 324. gethan hatte, verhänget werden sollte. Das 3. 4. 5. und 6te behauptet selbst der Hr. Author in seinem lateinisch und deutsch herausgegebenen allgem. Kirchenr. §§§§. 239. 317. 281. 282. zum Unglücke aber so matt, daß, wer nur einmal die unbedingten Worte Christi zu seinen Jüngern beym Matth. 18. 18. mit Unbefangenheit gelesen hat: **Fürwahr! ich sage euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn**, sich verwundern wird, wie es doch möglich sey, daß sonst gelehrte Leute zur Giltigkeit des Kirchenbannes solche Bedingnissen fodern können, von denen doch der Gottmensch eben zu der Zeit, da er seinen Jüngern die Bindegewalt zugesagt hat, nicht eine Sylbe meldete.

§. 32.

„Der Kirchenbann bestehet allein in Be„raubung geistlicher Güter, und ziehet folg„sam aus seiner Natur keinen Verlurst zeitli„cher Güter nach sich. Zu Folge des Ausspru-

„ches

„ches Christi ist der in den Kirchenbann Gethane „zu halten wie ein Heyd (§. 28.). Ein Heyd, „in so weit er kein Mitglied der Kirche ist, genie= „ßet zwar nichts von ihren geistlichen Gütern; die= „sen ungeacht aber darf man ihm keine von jenen „Zuständigkeiten verneinen, die ihm entweder sein „Stand oder Familie und überhaupt das Natur = „Völker = und Bürgerrecht zuvermeint haben: „folgsam ist auch das nemliche von dem Exkommu= „nicirten zu sagen.

* Daß der Kirchenbann aus seiner Natur keinen Verlurst zeitlicher Güter nach sich ziehe, halte auch ich mit dem Hrn. Author. Wie er aber in seinem lateinisch verfaßten besondern Kirchenrechte §. 728 corol. 3. behaupten könne: Formalien: *Cum Ecclesiæ jurisdictionem temporalem nullam habeat, intelligitur, Excommunicationis causam justam non esse Causas mere temporarias & pecuniarias*, begreife ich nicht. Denn immer halte ich noch dafür, die Synode zu Loire bey Angers vom Jahre 843. habe ihre Gewalt nicht überschritten, da sie die zween guten Theils pur weltliche Dinge betreffende, Kanonen gemacht hat: „Si quis contra *regiam* „*dignitatem* dolose ac callide ac perniciose „satagere comprobatus fuerit, nisi dignissime „satisfecerit, *anathematizetur*. Item: Si „quis *potestati regiæ* — contumaci ac inflato „spiritu contradicere præsumpserit, & *ejus* „justis ac rationabilibus Imperiis secundum „Deum & Authoritatem ecclesiasticam, ac

„*jus*

„*jus civile* obtemperare irrefragabiliter no„luerit, *anathematizetur*. Ebenfalls kann ich zu glauben mich nicht überreden, daß die Synode zu Soissons im Jahre 866. sich geirret habe, da sie den Papst Niklas den I. gebethen, daß er den Brittanischen Herzogen Salomon zum Gehorsame gegen seinem Könige Karl, wie auch zur Abgabe der jährlichen Zinsen anmahnen, und dann, wenn er sich dazu weigern sollte, mit dem apostolischen Schwerdte darein schlagen sollte: dergleichen Beyspiele noch mehrere die Kirchengeschichte uns liefert. Denn ob zwar schon wahr ist, daß die Kirche keine weltliche Gerichtsbarkeit hat, so hat sie aber doch die Macht, pur weltliche Pflichten, Handlungen und Unterlassungen, in so weit sie moralische sind, und einen Bezug auf die ewige Seligkeit haben, entweder zu betreiben oder rückgängig zu machen; gerade so nemlich, wie der weltliche Regent, ob er auch schon keine geistliche Gerichtsbarkeit hat, dennoch mit seiner Macht die Befolgungen der kirchischen Kanonen befördern und deren Verletzung abstrafen kann.

§. 33.

„Ob gleich der kirchische Bann keinen Ver„lurst bürgerlicher Zuständigkeiten nach sich ziehet, „so haben doch die Landesfürsten, um die Glaubi„gen von dem Verbrechen desto stärker abzuhalten, „mit den Kirchenstrafen auch bürgerliche verbun„den; weil immer Einige sind, die der Verlurst „zeitlicher Güter und Rechte mehr, als die Be„raubung blos geistlicher Güter schrecket.

* Es

* Es ist billig und recht, nicht selten auch schwere Pflicht, daß die Regenten mit den geistlichen Strafen auch bürgerliche verbinden. Wegen dessen aber alsdann, wie es der Hr. Author §. 239. cum corol. 1. thut, die Hände wollen binden, daß sie ohne Miteinstimmung der Landesherren ihre geistlichen Strafen eben darum nicht mehr einseitig an den Strafbaren vollstrecken dürfen, heißt der Kirche nicht Dienste erweisen, sondern ihre Rechte bekränken, und sie, die Kirche, aus einer souverainen Macht in eine abhängige umstalten.

V. Hauptstück.

Von der geistlichen Herrschaft der Kirche.

§. 34.

„Die Wesenheit der herrschaftlichen Gewalt be„stehet in der Macht Gesetze zu geben, Recht zu „sprechen, und zu zwingen. Es giebt aber in der „Kirche eine Macht Gesetze zu geben (§. 20.), „Recht zu sprechen (§. 21.), und zu zwingen (§. „29.); folgsam auch eine herrschaftliche Gewalt.

* §§. 26. und 29. cum corol. macht der Hr. Author aus dem Rechte zu strafen, und dem Zwangrechte zwey verschiedene Rechte: warum fodert er denn im gegenwärtigen §. zur Wesenheit der herrschaftlichen Gewalt nur die Macht zu

zwingen und nicht auch zugleich die Macht zu strafen?

§. 35.

„Die Wesenheit einer jeden Macht wird „aus ihrem Endzwecke erkannt, und hat auch „mit selbem die nemlichen Gränzen. Der „Endzweck jeder Macht ist der zureichende Grund „(ratio sufficiens) ihres Daseyns. Erstreckte „sich also eine Macht weiter, als der Endzweck, „wegen dessen sie da ist, so würde das Gegründete „sich weiter, als dessen Grund erstrecken und „in der Folge Etwas ohne zureichende Ursache „existiren.

§. 36.

„In der christlichen Kirche ist wirklich eine „herrschaftliche Gewalt vorhanden (§. 34.). Jede „herrschaftliche Gewalt hat mit ihrem Endzwecke „die nemlichen Gränzen (§. 34.): folgsam erstreckt „sich die herrschaftliche Kirchengewalt nicht über die „Gränzen ihres Endzweckes.

* Daß die herrschaftliche Macht die nemlichen Gränzen mit ihrem Endzwecke habe, kann nach verschiedner Benehmung falsch oder wahr seyn. Verstehet der Hr. Author seinen Lehrsatz dahin, daß die herrschaftliche Macht in ihren Verordnungen niemal auf was anders abzielen dürfe, als allein auf die Erreichung ihres Endzweckes, wegen dessen sie da ist, dann schreibet er vollkommen wahr. Nimmt er ihn aber, seinen Satz, in diesem

sem Verstande, daß mit dem Endzwecke auch allezeit die zweckmäßigen Mittel gleicher physischen Natur seyn müssen, so ist er grundfalch: weil daraus folgen wurde, daß weder der Regent zur Verhütung der Religionsverletzüng gewisse bürgerliche Strafen festsetzen, noch die Kirche äußerliche Ceremonien und Ritusse wider §. 17. anordnen könnte; ja daß nicht einmal die heil. Sakramente, als ihrer Natur nach lauter körperlich- und sinnliche Dinge unter die Herrschaft der Kirche gehörten: welches beydes, wenn ich nicht irre, selbst der Hr. Gmeiner, nicht zugeben wird.

§. 37.

„Glückseligkeit ist der Zustand eines dauerhaf„ten Vergnügens, das aus dem Besitze der Voll„kommenheiten entspringt. Die Vollkommenhei„ten des Menschen sind theils innere, theils äuße„re; je nachdem sie desselben entweder den innern „oder äußern Zustand betreffen. Entspringt die „Glückseligkeit aus den innern Vollkommenheiten, „dann wird sie die innern, hingegen wenn sie aus „den äußern Vollkommenheiten herkömmt, die „äußere Glückseligkeit genennet.

* Wenn Glückseligkeit der Zustand eines dauerhaften Vergnügens ist, so läßt sich nicht unbillig fragen, ob die äußere Glückseligkeit hienieden auf Erden, von deren Erreichung man heutiges Tages so viel schreibet und redet, nicht eigentlicher in die Klasse der absoluten Möglichkeiten, als unter die vernünftig zu hoffenden Dinge gehöre? Denn

weil ja die Dauer des äußerlichen Vergnügens nicht von den Anstalten der Regenten, noch von dem Bestreben der Menschen abhängt, und durch tausend unvermeidliche Zufälle zerstöret kann werden; über denn auch das untrügliche Wort Gottes selbst saget Job. 14. „Daß der von einem Weibe „gebohrne Mensch nur eine kurze Zeit lebe, „und während dieser mit vielen Armseligkeiten „überhäuft werde; daß er gleich einer Blume „hervor keimt, bald aber wieder zertreten „werde, und niemal in dem nemlichen Zustan„de verbleibe: wie läßt sich bey solchem Verhältniß der Sachen ein dauerhaftes Vergnügen mit Grunde erwarten? Ich dächte demnach, mäßige Sorge für die äußerlichen Bedürfniße tragen, sollte genug seyn; von Erreichung aber der äußern Glückseligkeit ein langes und breites daher schwatzen oder schreiben, heiße die Leute nur äffen, und am Gängelbändchen herumführen.

§. 38.

„Die bestimmte Weise Gott zu verehren ist „der Endzweck der kirchischen Gesellschaft (§. 1. 2.). „Gott verehren wir aber, wenn wir seine Gebo„the halten, und glauben, was er geoffenbaret „hat (§. 10.). Die Beobachtung der Gesetze ist „eine Handlung des Willens, und der Glauben „an die Dogmen eine Uebung des Verstandes, „deren jede uns innerlich vollkommner machet. „Der Endzweck also der kirchischen Herrschaft ist „die innere Glückseligkeit (§. 37.).

* Der Endzweck der kirchischen Herrschaft ist die innere Glückseligkeit; diese aber bestehet im Glauben an die Dogmen und in der Haltung der göttlichen Gebothe. Darinn stimme ich ganz mit dem Hrn. Author überein. Was folget nun daraus? Ich dachte dieses: daß also die kirchische Herrschaft alles an- und abschaffen könne, was dem Glauben an die Dogmen und Haltung der Gebothe Gottes entweder schädlich oder nützlich ist; weil jener, dem die Erzielung eines Endzweckes anvertrauet ist, auch das Recht zur Ergreifung zweckmäßiger Mittel hat (§. 295.). Setzen wir denn itzt, daß die kirchische Herrschaft z. B. die Toleranz verschiedner Religionen, das Studiren auf unkatholischen Schulen, die Aufstellung gewisser verdächtiger Lehrer, die Lesung dieser und jener Bücher, der vertrautere Umgang mit Nichtkatholiken, und gewisse mehr freye Lustbarkeiten dem Glauben an die Dogmen und der Haltung der göttlichen Gebothen für gefährlich oder gar nachtheilig ansehe, wird sie nicht, die kirchische Herrschaft alles dieses abzuschaffen berechtiget seyn? Saget der Hr. Author ja: so bin ich sehr wohl zufrieden. Saget er aber nein: so wäre ja lächerlich, der Kirche eine gesetzgebende Herrschaft einräumen, aber nur eine solche, die keine zweckmässigen Mittel einschlagen dürfe.

§. 39.

„Der Staat ist eine Gesellschaft, welche freye „Leute der Sicherheit wegen miteinander eingegangen, und sich zu diesem Ende einer gemeinschaft-

„lichen Herrschaft unterworfen haben. Alsdann „erhält man aber die innere und äußere Sicherheit, „wenn der Staat weder von den Mitbürgern, „noch diese von ihren Beherrschern, noch Beyde „von außen etwas zu befürchten haben. In die„sem Zustande erlangen also die Bürger die äußern „Vollkommenheiten, und somit ist die äußere „Glückseligkeit (§. 37.) der Endzweck der bürger„lichen Herrschaft.

* Immer mußte den Menschen mehr an der Sicherheit ihrer Religion als an der Sicherheit ihrer blos natürlich- und zeitlichen Güter gelegen seyn. Will man denn anders nur aus der Vernunft und nicht aus Urkunden den Endzweck der Staaten bestimmen, so deucht mich, man müsse vernünftiger Weise eben darum denselben vorzüglich in der Sicherheit der Religion, nicht aber der zeitlich- und körperlichen Güter setzen. Woraus sich zwo wichtige Folgen von selbsten geben: 1.) daß die bürgerliche Herrschaft vorzüglich für die Sicherheit der Religion besorget seyn müsse: und 2.) daß im Kollisionsfalle allezeit der Religionsschaden oder Gefahr vor dem Schaden oder Gefahr der zeitlichen Güter müsse abgewandt werden. Hierüber sehe man noch das weitere bey Desing J. N. Larva detracta cap. 11. Them. 24.

§. 40.

„Die innere Glückseligkeit ist mit der äu„ßern und hinwieder die äußere nicht mit der „innern

„innern verbunden. Nur jene Dinge sind mit„einander verbunden, deren Eines ohne das An„dere nicht bestehen kann. Nun kann aber die „äußere Glückseligkeit ohne die innere, und die in„nere ohne die äußere erlanget werden, wie es die „Geschichte von Rom und der Republick Athen „überzeugend erweiset: folglich ist zwischen der in„nern und äußern Glückseligkeit keine Verbindung.

* Daß die innere Glückseligkeit, welche durch den Glauben an die Dogmen und durch die Haltung der göttlichen Gebothen hervorgebracht wird, ohne die äußere Glückseligkeit möge erlanget werden, ist außer Zweifel: weil ja jeder Mensch, befinde er sich in einem Zustande, in welchem er wolle, den Glauben an die Dogmen haben und die Gebothe Gottes halten kann. Ob sich aber auch die äußere Glückseligkeit ohne die innere erreichen lasse, hängt nach meinem Urtheile so ganz von deme ab, was darüber Gott beschlossen hat; ob er nemlich besagte äußere Glückseligkeit auch jene wolle erobern lassen, die an seine Dogmen nicht glauben, noch seine Gebothe halten. So wenig also der Hr. Author uns sagen kann, was der allerhöchste Weltregent über diesen Punkt beschlossen hat, so kühn ist es, vielleicht auch ärgerlich zu schreiben, daß die äußere Glückseligkeit mit der innerlichen nicht verbunden sey. Ja da er selbst Schol. ad §. 287. behauptet: Ad felicitatem externam obtinendam *est necesse*, vt cives colant virtutem, quæ Habitus obligationibus satisfaciendi dicitur; nun aber, da wahre und stand-

hafte Tugend ohne Glauben an die Dogmen und ohne Haltung der göttlichen Gebothe nimmermehr zu erwarten ist, besonders von ganzen Staaten nicht: so scheinet mir ganz offenbar vor Augen zu liegen, daß, was er in gegenwärtigen §. von der Nichtverbundenheit der äußern Glückseligkeit mit der innern geschrieben hat, entweder in berührten Scholion auf §. 287. habe widerrufen wollen, oder daß er sich dessen, was er an beyden Orten behauptet, nimmermehr erinnert habe. A)

§. 41.

A) Wenn Rom und Athen die zween blühendsten Staaten gewesen, so waren sie's nur, weil Gott einige ihrer natürlichen Tugenden, wie der heil. August. L. de Civit. Dei behauptet, belohnen wollte. Woher weiß uns aber Hr. Gmeiner zu sagen, daß, was Gott ein und andersmale aus seinen geheimen Rathschlüssen gethan, er immer so fort thun werde? Er wird ja doch wissen, der Hr. Author, daß die Hebräer gerade das Widerspiel zu erfahren gehabt, und als oft sie Gott ihren Herren verlassen, auch dadurch ihre äußere Glückseligkeit eingebüßt haben. Wer übrigens Zeit lebens mehr nicht, als die Philosophie der Religion des Hrn. Storchenau 3. Band. 10. Stück gelesen hat, wird staunen müssen, wie's doch dem Hrn. Gmeiner habe beyfallen können, die Möglichkeit der äußern Glückseligkeit ohne der innern aus dem Zustande der zween Staaten Rom und Athen zu erweisen: da doch die Unverschämtheit, die Ungerechtigkeit, die Grausamkeit und die vielfältigen innern Unruhen beyde bemeldte Staaten von Zeit zu Zeit immer verwirreten.

§. 41.

„Die herrschaftliche Gewalt hat die nemliche „Natur und die nemlichen Gränzen mit dem End„zwecke, wegen welchem sie ist eingesetzet worden „(§. 30.). Der Endzweck der Kirche ist die inne„re (§. 38.), hingegen des Staates die äußere „Glückseligkeit (§. 39.). Jeder dieser zwoen „Glückseligkeiten kann ohne der andern erreichet „werden (§. 40.) Der Schluß: weil also abge„sonderte Dinge von einander nicht abhangen, so „ist auch die kirchische Herrschaft von der bürgerli„chen und die bürgerliche von der kirchischen unab„hängig.

* Daß die bürgerliche Herrschaft in pur bürgerlichen Verordnungen, Strafen und Rechtsprechungen von der Herrschaft der Kirche nicht so abhange, daß diese letztere der erstern auf was immer für eine Weise vorschreiben könne, was für bürgerliche Verordnungen sie machen, was für bürgerliche Strafen sie festsetzen, oder nach welchem bürgerlichen Gesetzbuche sie die bürgerlichen Händel verbescheiden solle, bin ich mit dem Hrn. Author ganz einverstanden. Dessen ohngeachtet muß sich doch die bürgerliche Herrschaft, wenn sie in den Händen eines Christen ist, von der Herrschaft der Kirche leiten lassen; muß die Gesetze, welche die kirchische Herrschaft zur Aufrechthaltung der Religion, der guten Sitten und des Seelenheiles machet, befolgen; und wenn sie entweder diese oder die göttlichen Gesetze übertritt,

 den

den geistlichen Strafen sich unterwerfen. Denn kann die kirchische Herrschaft gesetzmäßig verordnen, daß die Christen ihre natürlichen Rechte zu gewissen Zeiten nicht ausüben, noch ihr Eigenthum genießen, z. B. an gewissen Tägen nicht arbeiten, oder die ihnen zugehörigen Speisen nicht essen: was soll sie hindern, die kirchische Herrschaft, daß sie nicht auch gleichfalls der bürgerlichen Macht, wenn sie von Christen verwaltet wird, nach Bedürfniß der Religion und des Seelenheiles Gesetze vorschreibe, die ihr zu überschreiten nicht erlaubt sind? Kurz: da selbst die weisesten Regenten den Gehorsam gegen die Kirchenkanonen anerkannten, wie läßt sich mehr mit Grunde behaupten, daß die kirchische Gewalt nicht die Macht habe, der bürgerlichen Herrschaft in gewissen Stücken Gesetze zu geben? und in der Folge, daß die bürgerliche Herrschaft von der kirchischen ganz unabhängig sey?

§. 42.

„Diese wechselseitige Unabhängigkeit der kir„chisch- und bürgerlichen Herrschaft (§. 41.) hat „Christus öfter in der Schrift gelehret, z. B. da „er sprach, daß sein Reich nicht von dieser Welt „sey: und wieder, da er befahl, dem Kaiser zu „geben, was des Kaisers ist. Wenn aber Chri„stus selbst bekennet hat, daß er als Mensch keine „bürgerliche Herrschaft besitze, woher soll diese der „Kirche zustehen?

* Daß Christus weder selbst eine bürgerliche Herrschaft ausgeübt, noch eine solche seiner Kirche hinterlassen habe, widerspreche ich dem Hrn. Author nicht: daß ihm aber auch als Menschen keine bürgerliche Herrschaft zugehört habe, und daß die bürgerliche Herrschaft von der kirchischen unabhängig sey, erweisen ein für allemal die angeführten Schriftstellen nicht. Denn die erste Joan. 18. 36. besaget nicht mehr, als daß das Reich Christi nicht wie die Reiche von dieser Welt auf die blos zeitliche Wohlfahrt abziele: ob ihm aber nichts desto weniger die Gewalt zugehört habe, nach Belieben die Staaten zu regieren, und die Könige dieser Erde abzustiften, oder ihnen die Regierung zu lassen, davon redet der Text weder eine bejahend= noch verneinende Sylbe. Die zweyte Schriftstelle ist von der nemlichen Art. Denn ob zwar schon Christus befiehlt, dem Kaiser das Seine zu geben, so meldet er doch nicht, daß unter das Seine des Kaisers auch die gänzliche Unabhängigkeit von der kirchischen Herrschaft gehöre. Will also der Hr. Author seine Lehre im Ernste behaupten, muß er mit standhaftern Gründen aufziehen, und den Schrifttexten nicht blos nach seiner Willkühr eine in Kram taugende Auslegung geben.

§. 43.

„Es erhellet also genug, daß die weltliche „Herrschaft von der kirchischen gerade zu (directe) „nicht abhange (§§ 41. 42.). Welche aber der „Kirche eine indirekte Gewalt über das weltliche

„ein=

„einräumen, fodern den Fall, daß die bürgerliche „Macht der Erreichung des kirchischen Endzweckes „hinderlich sey. Da in diesen Falle halten sie da„für, sey die Kirche berechtiget, die Unterthanen „von ihrem, den Regenten geschwornen Eyde „los zu sprechen und die Beherrscher ihrer Reiche „zu berauben.

* Ob der vorstehenden Kirche über die Weltlichkeiten der Regenten eine indirekte, das ist, blos in dem Bedürfnißfalle der Religion eintretende, Gewalt gebühre, darüber sind die Meynungen der Gelehrten getheilet, wie bey Gregorius Zallwein Princip. J. E. Tom. 1. pag. 613. bis 687. zu sehen ist. Ich meines Theils mische mich in diesen heut zu Tage sehr bedenklichen, vielleicht auch nimmer anwendbaren Streit nicht ein, ob ihn schon der Hr. Author §§. 44. 45. 46. 47. 48. 49. mit vielem Eifer rege zu machen suchet, und seine angeführten Gründe eben so gar schwer nicht aufzulösen wären, in so weit sie die indirekte Gewalt rücksichtlich auf die gesammte Kirche bestreiten.

VI. Hauptstück.

Von der Regierungsform der Kirche.

§. 50.

„Die Art, nach welcher die Herrschaft die zweckmäßigen Mittel für ihre Untergebne Gesell„schaft bestimmet, heißt die Regierungsform.

* So

* So wenig ich an dieser Erklärung zu mißbilligen weiß, so sehr misfällt mir das angehenkte Scholion des Hrn. Authors, in welchem er ohne Ausnahme allen Kirchenprälaten die Majestät, oder was das nemliche ist, die höchste Gewalt abspricht. Denn da er ja doch selbst §. 56. behauptet, daß die Regierungsform der Kirche monarchisch = aristokratisch sey, so ist nimmer zu begreifen, daß nicht eben darum in selber auch eine wenigst eingeschränkte Majestät vorhanden sey, wie z. B. in dem römischen Reich, wo ebenfalls die Regierungsform monarchisch = aristokratisch ist, an der Majestät nicht mangelt.

§. 51.

„Das Recht die Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes zu bestimmen, kann „entweder bey der gesammten Gesellschaft seyn, „wo alsdann die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder nur bey Einigen, oder wohl gar bey „Einem alleine. In dem ersten Falle ist die Regierungsform demokratisch; in dem zweyten „aristokratisch, und in dem dritten monarchisch. „Werden zwo oder alle drey Regierungsformen „gemischt und zusammengesetzt, so entstehen gemischte oder zusammengesetzte Regierungsformen. „Mische man also die Monarchie mit der Aristokratie auf solche Art, daß die eine durch die andere begränzet, und gemäßiget werde, so ist in „dieser Hypothese die monarchisch = aristokratische „Regierungsform vorhanden.

§. 52.

„Christus gab nicht den gesammten Glie-„dern das Recht, die Mittel zu dem gesell-„schaftlichen Endzwecke zu bestimmen. Das „Bestimmungsrecht kömmt nur jenen in der Kir-„che zu, denen die Schlüßelgewalt und die Macht „zu binden und zu lösen übergeben worden (§. 8.). „Nun gab aber Christus die Schlüßelgewalt weder „allen, noch einzelnen Glaubigen, sondern alleine „den Aposteln und derer Nachfolgern: nur diese „also haben alleine das Bestimmungsrecht, wel-„chen die Uebrigen gehorsamen müssen.

* Daß allen Aposteln nebst der Macht zu binden und zu lösen auch die Schlüßelgewalt sey übergeben worden, davon finden wir keine Sylbe in der Schrift; noch weniger aber, daß die Ausübung des kirchischen Bestimmungsrechts der vorläuftigen Einsicht der Regenten und dem regium Plazetum unterworfen sey. Wie kömmt es denn, daß dessen ungeacht der Hr. Author das einte und andere zu behaupten sich belieben läßt? Ja da es über dem eine Eigenschaft des Bestimmungsrechtes souveräner Mächte ist, worunter auch die kirchische gehöret (§. 41.), daß die Ausübung desselben von keines anderen Gutachten und Begnehmigung abhange, sehe ich nicht ein, mit welchem Grunde der Hr. Gmeiner im gegenwärtigen §. der souveränen Kirchenmacht das Bestimmungsrecht einräumen, dann aber §. 306. folg. die Ausübung dieses nemlichen kirchischen Bestim-

mungsrechts auf das vorläuftige Einsichtnehmen und Gutachten der Landesherren einschränken könne. Ich weiß, was man hierauf zu antworten pflegt: es heißt, die Kirche könne nicht wissen, ob ihre Gesetze dem Staate nicht etwann schädlich seyn möchten; folglich erfordere es die natürliche Pflicht, die der Kirche oblieget, dem Staate nicht zu schaden, daß sie die Verordnungen vorläuftig den Regenten zur Einsicht vorlege, und dann ihren Ausspruch erwarte, ob sie oder nicht staatschädlich seyn. Meine Antwort. Es ist wahr, die Kirche kann eben in allen Fällen nicht wissen, ob ihre Verordnungen dem Staate nicht etwa schaden, gerade wie auch hinwieder der Regent in allen Fällen nicht vergewißet ist, ob nicht etwa seine Gesetze der Kirche nachtheilig oder doch für sie gefährlich seyn möchten. Hieraus folget aber nicht mehr, als daß die zwo Mächte sich gegen einander freundschaftlich betragen und eine der andern Gegenvorstellungen machen, und bis die Sache beyderseitig ausgeglichen worden, die Verbindung ihrer Verordnungen suspendiren oder aufschieben mögen und sollen. Ja, nur das allein folget, nicht aber weiters, daß eine Macht der andern auch ihre Gesetze vorläuftig zur Prüfung vorlegen und dann des Plazet oder displizet erwarten, und nach demselben sich gehorsam zeigen müsse. Denn so was machte die Souveränität der zwo Mächte abhängig, welches Widerspruch ist. B) Wie kann aber, heiß

B) Setzen wir, der österreichische Monarch dürfte, ohne vorläuftige Prüfung und Begnehmigung

heißt es weiters, wie kann jemals ein Regent der Kirche schaden, da er doch niemanden zur Sünde, die alleine dem Endzwecke der Kirche zuwider ist, zu zwingen vermag? Auch darauf antwotte ich und frage hingegen: Wie kann aber die Kirche dem Staate schaden, da auch sie durch alle ihre Verordnungen zu deren Befolgung keinen Glaubigen zu zwingen die Kräfte hat? Zur Schadenzufügung sowohl der Kirche als dem Staate beklecket die moralische Zwangkraft. Da nun diese eben sowohl dem Regenten als den obersten Kirchenvorstehern eigen ist, so dächte ich, müsse man wegen des zu besorgenden Schadens die nemlichen Pflichten rücksichtlich auf den Regenten folgern, die die Herren Gegner der Kirche gerne alleine aufdrängen. Irre ich, so erwarte mit größter Begierde gründliche Belehrung über einen so wichtigen Punkt, die ich noch bis jeher nirgends wo finden konnte.

§. 53.

---

gnehmigung des preußischen Monarchen, keine Verordnung publiziren, die er doch für seine Erblande nützlich erachtete: Bestund wohl bey diesem Verhältniße die Souveränität des österreichischen Monarchen? Gewiß nicht. Wie läßt sich also die Souveränität der Kirche mit dem Plazetum regium vereinigen? Wird man sagen, die Kirche sey nur im dogmatischen souverän; so hieße dieß gerade so viel, als ihr die ganze Souveränität wegsprechen; weil ja die Kirche im dogmatischen weder eigenmächtig was festsetzen, noch nachlassen, sondern allein erklären und entscheiden kann, was schon vorher von dem Gottmenschen ist festgesetzet oder als nichtdogmatisch weggelassen worden.

§. 53.

„Die kirchische Regierungsform ist nicht „demokratisch. Die demokratische Regierungs„form läßt sich nur in jener Gesellschaft finden, in „welcher die gesammten Glieder das Recht zur Be„stimmung der zweckmäßigen Mittel haben (§. 51). „Nun ist aber das Bestimmungsrecht besagter „zweckmäßiger Mittel den Aposteln und ihren „Nachfolgern alleine eigen (§. 52.): folglich ist „nach der Einsetzung Christi die Regierungsform „der christlichen Kirche nicht demokratisch.

§. 54.

„Obschon Christus allen Aposteln das Bestim„mungsrecht eingeräumet hat (§. 52.), so hat er „doch den Petrus mit einer größern Gewalt als die „übrigen ausgerüstet; denn da er zu allen Apo„steln insgemein — folglich auch zum Petrus — „gesprochen hat: **Was ihr auf Erden binden „oder lösen werdet, dieß wird auch in den „Himmeln gebunden und gelöset seyn**, so hat „er doch ein andersmal insbesondere dem Petrus, „nachdem er ihn dreymal bekennet hatte, seine „Lämmer zu weiden befohlen Joan. 21. Dieses „hätte aber Christus ohne zureichenden Grunde „und vergeblich gesagt, wenn er ihm nicht eine „größere Gewalt, als die er schon mit den übrigen „Aposteln gemein hatte, gegeben hätte. Und eben „daher kömmt es auch, daß Petrus immer von den „Evangelisten, wenn sie von den Aposteln zu Rede

„werden, nicht nur der Erste gesetzet, sondern „auch der Erste genennet wird.

* Christus befahl Joan. 21. dem Petrus nicht nur, daß er seine Lämmer, sondern auch seine Schaafe, das ist, nach der Auslegung der heiligen Väter, sowohl die gemeinen Glaubigen als derer Hirten weiden solle. Warum verschweiget dieses der Hr. Author? Irrete ihn etwann, weil man daraus ein unmittelbares Weidungsrecht des Petrus nicht nur rücksichtlich auf die Layen sondern auch selbst in Rücksicht auf die Bischöfe folgern dürfte? Allein wenn ihm so ein unmittelbares Recht der Gottmensch zum Lohne seiner dreymaligen Liebesbekenntniß dennoch hat geben wollen, was haben wir Sterbliche dagegen einzuwenden?

§. 55.

„Die größere Gewalt, welche Petrus vor den „übrigen Aposteln empfangen hat (§. 54.), kann „in nichts anderm bestehen, als daß sich seine Ge„richtsbarkeit auch über die Apostel selbst erstrecke. „Dieser Vorzug des Petrus wird in den Schulen „der Primat, oder deutsch zu sagen, die Staat„halterwürde genennt, die ihm doch aber Christus „mit dieser Einschränkung verliehen hat, daß im„mer noch die Authorität der übrigen Apostel un„verletzet verbleibe, und ihnen nichts von ihrer Ge„walt in Regierung der Kirche entzogen werde; „damit man nicht sagen müsse, Christus habe „durch den Primat wieder aufgehoben, was er zu„vor verliehen hat, welches seiner Weisheit wider„spricht. * Die

* Die Gerichtsbarkeit, oder die Gewalt Recht zu sprechen, gründet sich, wie der Hr. Author §. 22. selbst bekennet, in der Gewalt Gesetze zu geben, diese aber hat ihren Grund in dem Rechte, die Mittel zu dem Endzwecke zu bestimmen. Erstreckte sich also die Gerichtsbarkeit des Petrus als Inhabers des Primats selbst über die Apostel, so mußte er auch eben darum die Gewalt inne gehabt haben, ihnen Gesetze zu geben und für sie die Mittel zu dem Endzwecke zu bestimmen. Woraus sich ganz natürlich noch weiters giebt, daß also auch dem Papste als Nachfolgern des Petrus im Primate die Gewalt zustehen müsse, die Bischöfe als Nachfolger der Apostel nicht nur zu richten, sondern auch ihnen Gesetze fürzuschreiben, und welche Mittel zu dem Endzwecke sie anwenden sollen, die oberherrliche Weisung zu geben. Ja, weil auch immer mit der gesetzgebend- und rechtsprechenden Gewalt die Strafgerechtigkeit verbunden ist, so läßt sich auch diese dem Papste über die Bischöfe nicht absprechen. Je nun! erhält sich aber die Sache mit dem Primate also, so sehe ich nicht, warum der Papst nicht befugt seyn solle, den Bischöfen, entweder weil sie strafbar sind, oder weil es der kirchische Endzweck so erfordert, ihre zwar von Gott, aber nur mit Unterordnung gegen den Primat empfangene Gewalt einzuschränken, oder wohl auch gänzlich, wenigstens der Ausübung nach, abzunehmen. Konnten dieses in den ältern Zeiten auch schon die Metropoliten, die Patriarchen und Exarchen, ohne dadurch weder der Weisheit Christi, noch seiner ursprünglichen Kircheneinrichtung zu

nahe zu treten, was soll hindern, daß nicht das nemliche, und vorzüglich zwar, der Papst als alleiniger Inhaber des selbst von Gott eingesetzten Primats vermöge? Hierüber dünket mich, dürfte es schwer halten, bis Hr. Smeiner eine zureichende Antwort wird geben können.

§. 56.

„**Die Regierungsform der Kirche ist monar„chisch = aristokratisch.** Hätte Petrus alleine mit „Ausschlusse der übrigen Apostel das Bestimmungs„recht erhalten, so wäre seine Herrschaft monar„chisch (§. 51.). Sollte er aber nur den nemli„chen Grad der Gewalt, wie die andern Apostel „empfangen haben, so würde die kirchische Regie„rungsform eitel aristokratisch seyn (§. eod.). „Weil also Petrus weder alleine die Herrschaft mit „Ausschluße der übrigen Apostel bekam, und hin„wieder auch die Apostel keinen so grossen Grad der „geistlichen Gewalt, wie Petrus, erhielten, so „ist die kirchische Regierungsform weder eitel mo„narchisch, noch pur aristokratisch, sondern aus „beydem gemischt. Und daher kömmt es auch, „daß Petrus nicht alleine, sondern alle Apostel ge„meinschaftlich und zwar als Richter die Frage von „Beobachtung der Legalien entschieden hatten.

* Was der Hr. Author schreibet, daß alle Apostel die Frage von der Legalienbeobachtung entschieden haben, ist unerweislich; weil hievon weder in der Schrift noch in der Geschichte eine Urkunde existiret. Betreffend die monarchisch = aristokrati=

stokratische Regierungsform der Kirche, verneine ich diese nicht, wenn sie so benommen wird, daß gewisse Fälle zugleich des Papstes und der Bischöfe Einstimmung bedärfen. Sollte sie aber so benommen werden, die monarchisch = aristokratische Regierungsform der Kiche, daß immer und in allen Fällen der Papst mit den Bischöfen und die Bischöfe mit dem Papste einstimmen müssen, ohne daß weder der Papst noch die Bischöfe etwas alleine verfügen, entscheiden, oder strafen können; dann wäre die Idee von der monarchisch = aristokratischen Regierungsform der Kirche falsch und widersprächte sowohl der Schrift als Tradition. Gleichergestalten würde man sich übel irren, wenn man aus der da und dort eingeführten monarchisch = aristokratischen Regierungsform weltlicher Staaten auf die kirchische paralellisiren wollte. Denn weil ja die letztere unmittelbar von Gott, die erstere aber eitel von der Willkühr der Menschen bestimmet worden, so giebt sichs offenbar von selbsten, daß sich mit keinem Grunde etwas sicheres von einer auf die andern schliessen lasse, sondern ihre Gränzen aus ganz verschiednen Quellen und Dokumenten müssen berichtiget werden.

VII. Hauptstück.

Von der Hierarchie oder geistlichen Rangordnung.

§. 57.

„Die Kirche ist nicht nur eine ungleiche Gesell„schaft, in welcher einige befehlen, andere

 „gehor=

„gehorsamen; sondern auch selbst die geistlichen „Beherrscher haben untereinander theils aus Anordnung Christi, theils der Kirche ungleiche Grade der Gewalt, die die Hierarchie oder geistliche „Rangordnung ausmachen.

§. 58.

„Die Gewalt der geistlichen Beherrscher bestehet nicht nur in der gesetzgebenden, rechtsprechenden und zwingenden Macht, sondern Christus „machte sie auch zu Ausspendern der Geheimniße „Gottes, das ist, der heil. Sakramente, als „der gemeinschaftlichen Güter der Glaubigen 1. „Korint. 4. Die erstere Gewalt Gesetze zu geben, „zu bestimmen, Recht zu sprechen und zu zwingen „wird die Gewalt der Gerichtsbarkeit, die letztre „aber, die in Ausspendung der heil. Sakramente „bestehet, die Ordens- oder Weihegewalt genennet: weil nemlich die erstre sich mit der Ausübung „der geistlichen Herrschaft, hingegen die zwote sich „mehr mit dem dienen beschäftiget.

§. 59.

„Sowohl die Ordens- oder Weihegewalt, als „die Gewalt der Gerichtsbarkeit (§. 58.) hat ihre „Grade. Die verschiednen Grade der geistlichen „Gewalt machen in der Kirche die Hierarchie oder „Rangordnung aus (§. 57.): folglich giebt es in „der christlichen Kirche eine Rangordnung sowohl „in Rücksicht auf die geistliche Weihe, als die Gerichtsbarkeit.

* Daß

* Daß es in der christlichen Kirche eine von Christo selbst eingesetzte Hierarchie gebe sowohl in Rücksicht auf die Weihe als Gerichtsbarkeit, hat nicht nur das letzte allgemeine Concilium zu Trient Sess. 23. can. 6. feyrlichst entschieden, sondern diese Wahrheit ist auch so deutlich in der Schrift und Tradition enthalten, das man's alleine den unerforschlichen Rathschlüssen Gottes, wo nicht einer freywilligen Verhärtung und Blindheit zuschreiben muß, wenn sie noch heut zu Tage auch sonst gelehrte Protestanten mißkennen können. Warum übrigens der Hr. Author zum Beweise dieser so wichtig- als richtigen Wahrheit sich lieber auf seine §§. 57. 58. wo doch keine Sylbe einer gründlichen Probe stehet, als auf die überzeugendsten Schriftstellen und Uebergabe beziehe, kann ich nicht sehen. Mußte nur die Ursache seyn, weil es bey unsern Zeiten schon Mode zu werden beginnet, daß man das einfache Beziehen auf einen Vordersatz und das Beweisen für das nemliche Ding hält.

§. 60.

„Den grösten Theil der geistlichen Gewalt hat „Petrus empfangen (§. 54.), und hat auch deswegen den ersten Ort des Primates (§. 55.) in „der Hierarchie.

* Wenn Petrus nach dem Geständniß des Hrn. Authors selbst den ersten Ort des Primates in der Hierarchie von dem Gottmenschen empfangen hat, so ist er ja eben darum auch mehr als die allgemeinen Concilien sind; sonst müßte diesen der

erste Ort des Primats in der Hierarchie gebühren. Ist aber Petrus, und hiemit auch ein jeder seiner Nachfolger, im Primate der Hierarchie der erste und haben sie die höchste Gewalt der Gerichtsbarkeit (§. 54.), so ist ja, wenigstens rücksichtlich auf Hr. Gmeiner, entschieden, daß der Papst den allgemeinen Concilien nicht unterstehe, noch von ihnen Gesetze annehmen müsse.

§. 61.

„Christus wollte, daß seine Kirche ihrer Wesenheit nach bis ans Ende der Zeiten die nemliche, „wie er sie gestiftet hat, verbleiben sollte (§. 11): „sie würde aber ihrer Wesenheit nach nicht mehr „die nemliche verbleiben, wenn die den Aposteln „mitgetheilte Gewalt nicht fortdauern sollte. Es „war also nothwendig, daß die Apostel entweder „unsterblich seyn mußten, oder daß ihre Gewalt „andern bald im ganzen Umfange, bald nur theil„weise mitgetheilt wurde. Das Erstere wider„spricht aber der Erfahrung; folglich muß man „das Zweyte zugeben. Jene, welche den Aposteln „in dem Amte nachfolgen, und ihre Gewalt im „ganzen Umfange haben, werden Bischöfe ge„nennt, und haben auch deswegen den zweyten „Rang in der von dem Gottmenschen eingeführten „Hierarchie.

* Außer Zweifel wollte Christus, daß seine Kirche der Wesenheit nach immer die nemliche bis ans Ende der Zeiten verbleiben sollte. Niemals gehörte aber jene uneingeschränkte Gewalt, wel-

che die Apostel von Christo empfangen hatten, zur Wesenheit der Kirche: denn sie wurde den Aposteln nur darum ertheilet, weil sie die besondere persönliche Pflicht auf sich hatten, in allen Theilen der Welt die neue Religion zu verkünden, und was für diese noch weiters nothwendig oder nützlich war, zu verordnen: Folgsam schadet es der Wesenheit der Kirche nichts, wenn schon besagte uneingeschränkte Gewalt der Apostel nicht fortdauert, und an andre übergehet. Wird nun hieraus Hr. Gmeiner schliessen wollen, daß hiemit die Bischöfe keine Nachfolger der Apostel seyn: so dienet zur Antwort: Ja, sie seyn keine Nachfolger der Apostel im Apostelamte, und in ihrer uneingeschränkten Gewalt, außer allein in außerordentlichen und eben solchen Fällen, welche den Apostolat nothwendig machen: sonst aber folgen sie den Aposteln nur als Bischöfen, und in ihrem bischöflichen Amte nach. Ja, da der ordentliche Apostolat, wenn er auf die Bischöfe übergehen sollte, für die Kirche nicht nur nicht nützlich sondern äußerst gefährlich wäre, wird es sehr schwer halten, bis der Hr. Author desselben Erblichkeit wird erweisen können.

§. 62.

„Christus hat sich selbst neben den Aposteln „noch zween und siebenzig Jünger beygesellet Luk. „10. 1. Diesem Beyspiele ihres Meisters folgten „auch die Apostel, und wählten einige, denen sie „nur einen Theil ihrer Gewalt mitgetheilet haben. „Apostelg. 14. 22. und diese nennet man Priester

„oder Senioren. Daß die Priester nur einen „Theil der bischöflichen Gewalt haben, und hie„mit den Bischöfen auch im Range und in der „Würde nachgehen, lehret Paulus im 1. Send„schreiben an den Timotheus K. 5. 19. in welchem „er ihm den Unterricht giebt, keine Klage wider „einen Priester anzunehmen, es sey denn, daß er „von zweenen oder dreyen Zeugen könnte überwie„sen werden. Wozu bedarf es aber dessen, schreibt „Epiphanius Hæres. 75. wenn der Bischof selbst „keine grössere Gewalt als der Priester hat? ꝛc. — „Daß die Bischöfe aber auch der Weihe oder dem „Orden nach über die Priester erhoben seyn, be„zeuget die ununterbrochne Uebergab der Kirche „sammt den heil. Vätern; unter denen benamt„lich Hieronymus, ob er schon sonst immer die „priesterliche Gewalt über jene der Diakonen erhe„bet, dennoch Sendschr. 85. zum Evagrius also „schreibet: Was thut der Bischof, das Ordini„ren ausgenommen, was nicht auch der Priester „zu thun vermag?

* Die vom Hrn. Author angezogene Stelle Apostelg. 14. 22. heißet von Worte zu Worte also: Sie — Paulus und Barnabas — stellten bey allen Kirchgemeinden Priester (Presbyteros) auf: betheten, fasteten und empfahlen sie dem Herren, an den sie glaubten. Daß nun diese Stelle beweisen solle, die Apostel hätten sich einige gewählet, denen sie nur einen Theil ihrer Gewalt mitgetheilet haben, wovon doch eben angeführter Text keine Sylbe meldet, wird gewiß Nie-

mand

mand dem Hrn. Author auf sein Wort glauben. Verlanget übrigens der geehrte Leser den Vorrang der Bischöfe über die Priester demonstrirt zu finden, so wird ihm gewiß Natal. Alexand. H. E. Sæcul. 4. diss. 44. Genüge leisten.

§. 63.

„Neben den Priestern hatten die Apostel auch „noch andre Kirchendiener gewählet, welche Dia„konen genennet wurden, wovon die Apostelgesch. „K. 6. folgendes meldet: In denselben Tagen „aber, als sich die Anzahl der Jünger ver„mehrte, erhob sich ein Murren der griechi„schen Juden wider die hebräischen, daß ihre „Wittwen bey der täglichen Almosenausspen„dung außer Acht gelassen wurden. Die Zwöl„fe riefen also die Menge der Jünger zusam„men, und sagten: Es ist nicht billig, daß „wir das Wort Gottes verlassen, und den „Tisch besorgen. Brüder! suchet also sieben „Männer heraus, die in gutem Rufe stehen, „voll des heil. Geistes und der Weisheit sind, „denen wir die Besorgung des Werkes auftra„gen können. — — Dieser Vorschlag fand vor „der ganzen Gemeinde Beyfall: und sie wähl„ten den Stephanus, einen Mann voll des „Glaubens und heil. Geistes, den Philippus, „den Nikanor, den Timon 2c. Diese stellten „sie den Aposteln vor, und die Apostel bethe„ten, und legten ihnen die Hände auf. Weil „denn ihnen die Apostel die Hände aufgeleget ha„ben, so ist nicht mehr zu zweifeln, daß sie ihnen

„auch

„auch einen Theil ihrer bischöflichen Gewalt mitge„theilet haben. Daß aber dieser Theil geringer „als jener der Priester sey, erhellet genug aus dem „angezogenen Texte.

* Weder aus dem eben angeführten, noch aus einem andern Schrifttexte, den der Hr. Author bisher angezogen hat, läßt sich die niedrere Gewalt der Diakonen, als jene der Priester ist, schließen; weil in denselben nirgend wo weder eine Vergleichung der Priestergewalt mit jener der Diakonen, noch ein Unterschied ihrer Aemter und Verrichtungen vorkömmt. Was mag wohl also die Ursache seyn, daß Hr. Gmeiner für diese von den Katholiken schon so oft und gründlichst erwiesene Glaubenslehre so seichten Beweis vorbringet? Ich denke gewiß von ihm nicht böse: daß aber so mattes Lehren weder der katholischen Kirche noch dem Lehrer selbst Ehre mache, wird er wohl nicht widersprechen können.

§. 64.

„Welcher das Ganze eingesetzet und gegeben „hat, der hat auch ihre Theile eingesetzet und ge„geben. Das Bischofthum hat Christus selbst ein„gesetzet (§. 16.); weil also auch die Priester und „Diakonen einen Theil der bischöflichen Gewalt be„sitzen (§. 63.), so bleibt nichts anders übrig, „als daß man sage, es seyn hiemit sowohl die Bi„schöfe als die Priester und Diakonen göttlichen „Ursprunges.

* Daß das Bischofthum ein Ganzes und nicht eine blosse Ausdehnung des Priesterthumes sey, wie mehrere Theologen behaupten, hätte der Hr. Author nicht nur sagen, sondern auch beweisen sollen; noch mehr aber, daß der Diakonat nur mittelbar von Christo, durch die Apostel aber unmittelbar sey eingesetzet worden, wie er im Scholion auf §. 63. schreibet.

§. 65.

„Aus allen dem bisher vorgebrachten erhellet „nun genugsam, daß die Hierarchie, wie sie der „Gottmensch eingesetzet hat, also beschaffen sey, „daß der Statthalter Christi oder der Primatsin„haber den ersten Platz einnehme (§. 60.); sodann „die Bischöfe den zweyten (§. 61.); die Priester „den dritten (§. 62.); und den letzten die Diako„nen (§. 63.).

§. 66.

„Ueber die schon berührten Grade der geistli„chen Gewalt (§ 65.) hat auch die Kirche aus „eignem Gutachten noch andre geistliche Würden „eingesetzet. Und deßwegen muß auch die Rang„ordnung sowohl in der Weihe als der Gerichts„barkeit in die göttlich = und kirchisch eingesetzte ab„getheilet werden.

* Wenn die Kirche, oder was hier eines ist, wenn die Vorsteher der Kirche der von Christo eingesetzten Hierarchie noch andere geistliche Würden beygefüget haben, so möchte ich wissen, ob dieses

mit-

mit, oder ohne regium Plazetum geschehen sey? Das erste behaupten wollen, würde von Herzen lächerlich seyn; weil ja in den ersten drey hundert Jahren, wo auch schon eine kirchische Hierarchie eingeführet war, die weltlichen Regenten nicht nur nichts in der Kirche begnehmiget, sondern sie fast durchaus verfolget haben. Giebt man aber, wie man muß, das andre zu, so ist ja grundfalsch 1.) daß alles, was nicht den Glauben und die Seele des Christenthums angehet, in die Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre: 2.) daß die Kirche, wie Hr. Gmeiner §. 325. lehret, kein Recht habe, etwas, was zur Religion nicht wesentlich ist, ohne Regentenplazetum zu verordnen: außer man konnte, was aber nicht möglich ist, standhaft erweisen, daß schon die erste Kirche entweder ihre Gewalt überschritten, oder ihre Rechte nicht gewußt habe.

Des öffentlichen
Kirchenrechtes
II. Abschnitt.
Von den Rechten derer, welche in der Kirche gebiethen.

I. Hauptstück.
Von den Rechten und Pflichten des Papstes.

§. 67.

Weil es sowohl nach der göttlich- als kirchi„schen Einsetzung verschiedne Grade der „geistlichen Gewalt giebt (§. 66.), so müssen auch „ihre Rechte und Pflichten mit dem Antheile der „empfangenen geistlichen Macht ein Ebenmaaß ha„ben. Die Untersuchung und Bestimmung dieser „Rechte ist der Stoff gegenwärtigen Abschnittes.

„Korol. Weil also der Primatesinhaber den „größten Theil der geistlichen Gewalt besitzet, so „fordert es die Ordnung, mit der Bestimmung „desselben Rechte den Anfang zu machen.

§. 68.

„Aus der einstimmigen Lehre der heiligen Väter „liegt am Tage, daß die Erhaltung der Einheit „in der Kirche den Endzwecke ausmache, wegen „dessen Christus dem Petrus den Primat oder die „Statthalterwürde ertheilet hat. Weil denn „Christus wollte, daß die Kirche bis ans Ende der „Zeiten immer die nemliche verbleiben solle, wie er „sie gestiftet hat (§. 61.); so mußte er auch wol„len, daß immer die Einheit derselben erhalten „wurde: indem sie sonst nicht mehr die nemliche „bliebe.

* Daß der unmittelbare, oder nächste Endzweck des Primats die Erhaltung der Einheit in der Kirche sey, oder deutlicher zu sagen, daß immer in der Kirche das Nemliche geglaubt, gethan und unterlassen werde, was der Gottmensch zu glauben, zu thun und zu unterlassen befohlen hat, bin ich ganz einverstanden, und ziehe gerade daraus diese vielleicht unerwartete Folge: Ergo kann der Primas für alle christliche Kirche alles verordnen, sowohl was die kirchische Einheit befördert, als ohne welches nach seinem Urtheile entweder der wahre Glauben hart oder gar nicht aufrecht erhalten, das von dem Gottmenschen Befohlne hart oder gar nicht vollzogen, und das von Christo Verbothne hart oder gar nicht würde unterlassen werden. Denn welchem die Erzielung eines Endzweckes aufgetragen ist, der hat auch das Recht zur Bestimmung der zweckmäßigen Mittel. Ist aber dieß wahr,

wie

wie kann wohl den Regenten und Bischöfen das Befugniß zustehen, daß sie nach ihrem blos einseitigen Gutachten entweder annehmen oder verwerfen, was der Primas zur Erhaltung der Einheit gesezlich verordnet und festgesetzet hat? Hieße nicht dieses gerade so viel, als die Erhaltung der kirchlichen Einheit mehrers dem Urtheile der Regenten und Bischöfen als des Primates unterwerfen? C)

§. 69.

„Wer einen Endzweck will, der muß auch die „Mittel wollen, die dem Endzwecke entsprechen. „Christus wollte, seine Kirche soll immer die nem„liche verbleiben (§. 68.). Das Mittel diesen „Endzweck zu erreichen ist der Primat oder die „Statt-

C) Gleichwie die wesentlichen Rechte des Primats sich in dem Rechte, die Einheit der allgemeinen Kirche zu erhalten, gründen, eben so gründen sich auch die bischöflichen Rechte in dem Rechte, die Einheit ihrer einzelnen Diöcesen aufrecht zu erhalten. Denn alle Gewalt in der Kirche hat zu ihrem unmittelbaren Endzweck nichts anders, als die Einheit. Auch die Bischöfe demnach können in ihren Diöcesen nichts anders verordnen, als was zur Einheit ihrer einzelnen Kirchen beyträgt. Weiteres Recht haben sie nicht. Fraget man also: Welche Rechte haben die Bischöfe in ihren Bißthümern? so ist die Antwort: keine andere, als welche zur Einheit ihrer Kirchensprengel nothwendig oder nützlich sind. Was zu selber nicht dienet, ist kein bischöfliches Recht, wenigst kein wesentliches nicht.

„Statthalterwürde (§. 55.): daraus dann folget, „daß der Primat des Petrus kein persönlicher Vorrang, sondern eine Würde sey, die eben so auf „seine Nachfolger, wie die Gewalt der übrigen „Apostel auf die Bischöfe übergehen muß. Das „Reich Christi sollte ewig dauern, sagt Melchior „Kanus, und so konnte auch der kirchliche Principat nicht zeitlich seyn. Denn wenn die Gewalt „des Petrus nicht an seine Nachfolger übergehen „sollte, so würde auch die Gewalt der übrigen „Apostel nicht auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, „übergehen: und dann hätten wir in der Kirche „weder mehr eine bischöfliche, noch priesterliche „Gewalt.

* Der Primat ist zwar das von dem Gottmenschen bestimmte Mittel, die Einheit in der Kirche zu erhalten. Wenn dennoch aber nach der Lehre gewisser Hofkanonisten, die Regenten und Bischöfe nach ihrem einseitigen Gutachten entweder annehmen oder verwerfen können, was der Primas zur Erhaltung der Einheit verordnet hat, wie kann bey diesem Verhältniß der Primat noch ein wirksames Mittel zur Erhaltung der kirchischen Einheit seyn; besonders für den Fall, daß zwischen dem Papste, den Regenten und Bischöfen kein allerdings gutes Verständniß obwalten sollte? — Uebrigens wundert mich recht sehr, 1.) warum der Hr. Author zum Beweise, daß der Primat zur Erhaltung der kirchischen Einheit das bestimmte Mittel sey, sich auf §. 55. zu beziehen beliebe, in welchem doch nicht eine Sylbe einer Probe stehet?

het? 2.) Warum er zur Behärtung, daß der Primat nicht unter die persönlich = sondern erblichen Vorzüge des Petrus gehöre, lieber den Melchior Kanus, als die heil. Väter und richtigste Tradition auftreten lasse? Dürften nicht hieraus gewisse Witzlinge und Splitterrichter unsrer kritischen Zeiten Anlaß nehmen zu sagen: Da sieht man, wie gründlich die Katholiken ihre Lehre zu behaupten pflegen. Am Ende müssen sie ihre Zuflucht zu Privatlehrern nehmen; weil sie ihre Sache weder mit Stellen aus der Schrift, noch aus einer richtigen Uebergabe zu belegen wissen? — Schon mehrmal habe ich daher gewunschen, unsre öffentlichen Lehrer und Skribenten möchten doch für die katholischen Wahrheiten entweder nur überzeugende Gründe mit Weglassung der matten anführen, oder wenn sie dieses nicht im Stande sind, gar nichts von besagten Wahrheiten Behauptungsweise berühren, um nicht selbe dem Hohngelächter und Gespötte mancher heutigbösartiger und irrglaubiger Leute auszusetzen.

§. 70.

„Der Nachfolger des Petrus ist jener, welcher „den nemlichen Kirchensprengel regieret, den Pe„trus zu seinem beständigen Sitze gewählet hat.

§. 71.

„Petrus war zu Rom, und setzte da seinen „Sitz fest. Daß Petrus zu Rom gewesen, kann „nicht nur aus den ältesten Skribenten und Schü-

„lern der Apostel, sondern auch selbst aus dem eig-
„nen Sendschr. Petri K. 4. 13. erwiesen werden,
„wo er also sich ausdrückt: Es grüßet euch die
„Kirchengemeinde zu Babylon. Unter Baby-
„lon wird aber Rom verstanden, theils weil Joan-
„nes Apocal. 17. 5. besagte Stadt also nennet,
„und das chaldäische Babylon, ehe noch Petrus
„sein Sendschreiben verfaßte, schon verheeret war;
„theils auch, weil Babylon in Aegypten ein nur
„kleiner und jenen, an welche Petrus geschrieben
„hat, unbekannter Ort gewesen ist; zugleich auch
„kein Geschichtschreiber bezeuget, daß Petrus je-
„mals dahin ein Schreiben abgegeben habe.

„Schol. Daß Petrus Bischof zu Rom gewe-
„sen und da seinen Sitz figiret habe, war durch
„fünfzehn Jahrhunderte außer allem Zweifel —
„wie denn auch Clemens und Ignatius das Erstere
„klar bezeugen.

* Sollten die hier vorgebrachten Gmeinerschen Gründe nicht überzeugend scheinen, wie sie's auch mir selbst nicht sind, so mag man schon bessere und gewiß genugthuende bey Natalis Alexander H. E. Sæcul. 1. Dissert. 13. finden.

§. 72.

„Der Nachfolger Petri ist der, welcher die
„nemliche Kirche regieret, die Petrus zu seinem be-
„ständigen Sitze gewählet hat (§. 70.). Petrus
„setzte aber seinen Sitz fest zu Rom (§. 71.): folg-
„sam sind die Bischöfe zu Rom Nachfolger des Pe-
„trus.

„trus. Der Primat übergieng an die Nachfolger „des Petrus (§. 69.): und so geschah denn, daß „die Kirche immer vermeinte, die römischen Bi- „schöfe hätten den Primat sowohl des Ranges als „der Gerichtsbarkeit immer.

* Daß derjenige, welcher die Kirche regieret, in welcher Petrus seinen Sitz festgesetzet hat, der Nachfolger des Petrus in der nemlichen Kirche, oder Bisthum sey, beweiset zwar das Gmeinersche Argument, nicht aber auch, daß der Nachfolger Petri im nemlichen Bisthume auch sein Nachfolger im Primate sey. Ich dächte daher, man vernünftelte gründlicher also: Noch bis jeher hat die allgemeine Kirche keinen für den Nachfolger des Petrus im Primate gehalten, als welcher ihm im Bisthume zu Rom nachgefolget ist: folglich ist nur der Petri Nachfolger im Primate, welcher sein Nachfolger im Bisthume zu Rom ist: denn das, was die Kirche immer gleich dafür gehalten hat, ist entweder eine göttliche oder apostolische Uebergabe. S. Aug. L. 4. de Baptis. cap. 24.

§. 73.

„Der römische Bischof betrachtet als Nachfol- „ger des Petrus wird heut zu Tage der Papst oder „Bischof, der Primat hingegen das Papstthum „oder oberste Bischofthum (Papatus vel Ponti- „ficatus) genennet.

§. 74.

„Die Regierungsform der Kirche ist nicht blos „monarchisch, sondern mit der Aristokratie gemi„schet (§. 56.). Sie würde aber nothwendig pur „monarchisch seyn, wenn der päpstlichen Gewalt „keine Gränzen, die sie nicht überschreiten darf, „gesetzet wären. Christus richtete aber den Pri„mat also ein, daß dadurch den bischöflichen Ge„walt nichts entzogen würde.

* Der bischöflichen Gewalt kann nichts entzogen werden, als ihre wirkliche Ausübung. Es wird ja doch aber der Hr. Author dem päpstlichen Primate das Recht nicht absprechen wollen, daß er nach Erheischung der Umstände, und wenn es entweder die Aufrechthaltung der Einheit, oder die Wohlfahrt der Kirche oder ein persönlicher Mißbrauch der geistlichen Gewalt erfordern sollte, gewissen Bischöfen die wirkliche Ausübung ihrer Gewalt sowohl einschränken als auch gänzlich untersagen könne? Hr. Gmeiner ist in der Geschichte zu viel erfahren, als daß ich ihm dieses Primatrecht erst durch die richtigsten Fakta aus der Kirchengeschichte beweisen sollte.

§. 75.

„Um bestimmen zu können, wie weit sich die „päpstliche Gewalt und Rechte erstrecken, muß ein „Erkenntnißgrund aufgesucht werden. Jede „Macht hat mit ihrem Endzwecke gleiche Gränzen „(§. 53.); und eben dieser Endzweck ist auch der

„zureichende Grund ihres Daseyns. Da nun das „Gegründete nicht mehr als sein Grund in sich fas„sen kann, so kann auch die päpstliche Gewalt sich „nicht weiter ausbreiten, als ihr zureichender „Grund, oder Endzweck, welcher die Erhaltung „der kirchischen Einheit ist (§. 68.). Daraus „denn folgender Satz als Erkenntnißgrund der „päpstlichen Rechte herfließet: Alle, aber auch „nur jene Rechte, ohne welche die Einheit in „der Kirche nicht kann erhalten werden, sind „mit dem Primate wesentlich verbunden.

* Wenn der Hr. Author mit der Einheit der Kirche die nemlichen Ideen verbindet, die ich mit derselben in der Anmerkung auf §. 68. verbinde; und auch die Folgen zugiebt, die ich daraus ziehe, so ist mir sein Satz als Erkenntnißgrund der päpstlichen Primatrechte von Herzen willkommen.

§. 76.

„Weil die Verschiedenheit der Dogmen ver„schiedene Kirchen hervorbringet (§. 2 corol.), „so ist die Einheit der Kirche alsdenn da, wenn „alle sowohl abänderlich = als unabänderlichen Be„stimmungen, oder was eines ist, die nemlichen „Dogmen (§. 10. corol.) und Hauptstücke der „allgemeinen Kirchendisziplin (§. 17. corol.) auf„recht erhalten werden. Welchem nun die Einheit „der Kirche zu erhalten obliegt, der muß auch wis„sen, ob die nemliche Glaubenslehre und die nem„lichen Hauptstücke der allgemeinen Kirchenzucht „beobachtet werden. Weil also dieß nicht geschehen

 „kann,

„kann, ohne daß hierüber Berichte aus allen Pro„vinzen der christlichen Welt eingeliefert werden, „so erhellet ganz klar, daß der Papst das Recht ha„be, dergleichen Berichte nicht nur anzunehmen, „sondern auch selbst einzuholen. Und dieß ist das „erste wesentliche Recht des Primats; deme zufol„ge die Päpste zuweilen auch in die entferntesten „Länder gewisse Abgeordnete abgeschickt haben, die „untersuchen mußten, wie der Glauben herzustel„len, und welche die Urheber der Uneinigkeiten „seyn.

* Wenn ich nicht irre, wollte Christus nicht nur, daß seine Kirche das geoffenbarte, sondern auch das natürliche Gesetz beobachten sollte, und eben darum, glaube ich, schickte er auch über seine Jünger den heil. Geist, der sie alle, folglich sowohl die übernatürlich = als natürlichsittliche Wahrheit lehrte. Diesem zu Folge denke ich, habe der Papst als Primatinhaber das Recht Berichte einzuholen, nicht nur über die Beobachtung die im strengen Verstande geoffenbarten, übernatürlichen Dogmen, sondern auch über die Beobachtung des ganzen, pur natürlichen Gesetzes. Will der Hr Author mit seinem etwas zweydeutigen Ausdrucke das Nemliche sagen, dann wird seine Lehre keiner Ahndung ausgesetzt seyn.

§. 77.

„Sieht der Papst aus den ihm zugekommnen „Berichten, daß die Einheit im Glauben zerrissen „sey, so ist es seine vorzügliche Pflicht, selbe wie„der

„der herzustellen. Obschon er aber wegen der aus „Monarchie und Aristokratie gemischten Regie„rungsform nicht der einzige Schiedrichter im „Glaubenssachen ist (§. 50.), so ist er doch sowohl „dem Range als der Gerichtsbarkeit nach der erste „(§. 55.): folglich muß auch ihm in Glaubenssa„chen das erste Recht zustehen. Und eben dieß ist „das zweyte wesentliche Primatrecht.

* Wenn zur Wiederherstellung der Glaubenseinigkeit das erste Recht dem Papste zustehet, so muß auch dieses Recht zu bemeldten Ende die nöthige Kraft und Wirksamkeit haben. Setzen wir also, der Papst entscheide eine Glaubensstreitigkeit: werden nun die Glaubigen dieser Entscheidung sich unterwerfen, und eben so glauben müssen, wie's der Papst entschieden hat, oder nicht? Sagt man das Letztere, so ist offenbar das erste Recht des Papsts zur Wiederherstellung der Glaubenseinigkeit ohne Kraft und Wirkung, und eben darum nicht unter die päpstlichen Primatrechte zu zählen. Behauptet man aber das Erstere: so entstehet eine neue Frage: ob des Papstes Entscheidung, auch ohne vorläuftige Prüfung und Miteinstimmung der übrigen Bischöfe untrüglich sey oder nicht? Ist sie es nicht: wie können die Glaubigen verbunden seyn, einer fehlbaren und vielleicht auch wirklich irrigen Entscheidung ihren innern Beyfall, worinn der Glauben bestehet zu geben? Kann sie aber nicht irren, die einseitig päpstliche Entscheidung, so hat ja der Papst zur Wiederherstellung des Glaubens nicht nur das erste,

sondern zugleich auch das vollkommne und unabänderlich = irreformable Entscheidungsrecht. Sollte der Hr. Author antworten: Die einseitige Entscheidung des Papstes sey in Sachen des Glaubens nicht zwar untrüglich, doch aber moralisch gewiß: so wird er erlauben, ihn weiters zu fragen, auf was sich diese moralische Gewißheit gründe? Auf die Gelehrtheit des Papstes und seine Genauheit im Prüfen, oder auf einen besondern Beystande Gottes? Das Erste läßt sich nicht sagen; indem ja sonst folgen würde, daß alle auch sich widersprechende Meynungen gründlich gelehrter und im Prüfen genauer Doktoren lauter moralische Gewißheiten wären, welches wohl sicher kein vernünftiger vertheidigen wird. Das andre, oder den besondern göttlichen Beystand betreffend, so bringet ja dieser nicht nur moralisch = sondern wohl physisch = ja metaphysische Gewißheit hervor. In allem Betrachte demnach muß man aus Zweyen Eines zugeben: Entweder daß das päpstliche Recht in Glaubenssachen nicht nur das erste, sondern auch mit der Untrüglichkeit verbunden sey; oder daß es demselben zur Wiederherstellung der Glaubenseinheit an der nöthigen Kraft und Wirksamkeit mangle, folgsam nur in die Klasse der nominel = nicht aber reelen Rechte des Papstes gehöre. Eben diese Gründe sind es nun auch, warum ich es mit der französischen Kirche, die dem Papste die Unfehlbarkeit in Bestimmung dogmatischer Gegenstände abspricht, nicht halte.

§. 78.

„Sollte des Papstes alleiniges Ansehen nicht „zureichen, die Einheit im Glauben wieder herzu„stellen, so muß er mit andern Mitteln versehen „seyn, diesen Endzweck zu erreichen. Die Er„fahrung beweißt, daß zuweil das einzige Mittel „dazu die Entscheidung eines allgemeinen Conci„liums sey. Da nun jener, der zur Erzielung „eines Endzweckes verbunden ist, auch das Recht „zu den nothwendigen Mitteln haben muß, so ist „es eine richtige Folge, daß auch unter die Rechte „des Papsts das Befugniß Kirchenversammlun„gen zusammen zu berufen gehör. Und dieß ist „das dritte wesentliche Primatrecht.

* Des Papstes alleiniges Ansehen kann niemals aus eigner Kraft und für sich einzel genommen, zureichen, die Einheit im Glauben wieder herzustellen, wenn nicht seiner Entscheidung als einer untrüglichen die Layen sowohl als die Bischöfe und Kleriker innerlich beyfallen müssen. Der Hr. Author muß also der Entscheidung des Papstes entweder so viel Gewicht und Ansehen einräumen, daß derselben die übrige Kirche innerlich beyfallen muß, oder seine Worte: Sollte des Papstes alleiniges Ansehen zur Wiederherstellung der Einheit im Glauben nicht zureichen, sind leere Ausdrücke ohne Wirkung. — Daß er übrigens behauptet, die Zusammberufung allgemeiner Concilien sey ein wesentliches Primatrecht des Papstes, schreibet er zwar die richtige Wahrheit: wie stimmt aber

aber diese seine Lehre mit seiner andern §. 295. überein, wo er dieses nemliche Recht den Regenten einräumet? Denn ich frage: Sind die wesentlichen Primatrechte pur geistliche Rechte, oder sind sie es nicht? Sind sie es nicht, so ist schon nimmermehr wahr, daß die Rechte des Papstes sich alleine auf pur geistliche Gegenstände erstrecken. Sind sie aber, die päpstlichen Rechte, pur geistliche Rechte: so kann eben darum die Zusammenberufung der allgemeinen oder andrer Concilien kein den Regenten zustehendes Recht seyn; weil ja die Rechte der Regenten gemäß ihres weltlichen Endzweckes eitel weltliche, nicht geistliche sind. Dieser Knoten scheint mir, dürfte für Hr. Gmeiner eben nicht gar so leicht aufzulösen seyn.

§. 79.

„Weil das erste Recht in Glaubenssachen dem „Papste zukömmt (§. 77.), so behält er auch dieses sowohl in- als außer den Concilien. In den „Concilien bestehet es aber in dem, daß er denselben entweder persönlich oder durch seine Legaten „vorsitze (§. 76. corol. 2.). Das Recht also den „Kirchenversammlungen vorzusitzen, ist um so „mehr ein wesentliches Primatrecht, und an der „Zahl das vierte, je mehr es sich geziemet, daß „das sichtbare Oberhaupt der Kirche in jenen Versammlungen, wo die Kirche vorgestellet wird, „den übrigen Gliedern vorsitze.

* Auch

* Auch ich halte dafür, daß dem Papste das Recht den Concilien vorzusitzen zukomme, aber nicht blos darum, wie Hr. Gmeiner mit Weglassung alles andern Beweises hinschreibet, nur weil es geziemend ist, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche in jenen Versammlungen den übrigen Mitgliedern vorsitze, wo die Kirche vorgestellet wird; sondern weil eines Theils selbst der Gottmensch allein dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs übergeben, und nur ihm zum Felsen aufgestellet hat, auf den er seine Kirche bauete: andern Theils aber von Petrus an, alle dessen Nachfolger ohne Widerspruch bemeldtes Recht ausgeübet haben: Quod autem universa tenet Ecclesia, nec in Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi Authoritate apostolica traditum rectissime creditur. S. Aug. L. 4. de Bapt. c. 24.

§. 80.

„Das Vorsitzrecht des Papstes ist nothwendig „also beschaffen, daß dadurch den übrigen Bischöfen an dem Rechte ihre Stimmen frey zu geben „nichts benommen werde; weil Christus durch den „Primat der bischöflichen Gewalt keinen Eintrag „thun wollte (§. 55.). Das päpstliche Vorsitz„recht also wird schicklich durch das Recht des „Vortrags nebst dem Vorzuge die erste Stimme „zu geben erkläret; oder was das nemliche ist, „daß es dem Papste zustehe, den Vätern den Vor„trag zu machen, was von diesem und jenem „Punkte zu halten; und dann daß er der erste sein

„Urtheil

„Urtheil darüber zu eröffnen berechtiget sey: wie „es auch wirklich Petrus im Kirchenrathe zu Jeru„salem that, wo die Frage wegen der Legalien„beobachtung entschieden wurde.

* Ob Petrus und seine Nachfolger, die Päpste, in den Concilien die ersten oder die lezten ihre Stimmen zu geben berechtiget seyn, thut gar nichts zur **Einheit der Kirche.** Ebenfalls läßt sich nicht einsehen, was für Vortheile der kirchischen **Einheit** zugehen sollen, wenn gerade nur der Papst und nicht ein anderer Bischof den Vortrag in den Concilien zu machen das Befugniß besitzt. Denn setzen wir, es hätte z. B. in dem Kirchenrathe zu Jerusalem nicht Petrus, sondern Jakobus den **Vortrag** gemacht und dann auch der erste seine Stimme gegeben, was würde dadurch die Einheit der Kirche eingebüßt haben? Sicherlich nichts. Wenn aber nun wahr ist, was der Herr Author §. 75. behauptet, daß nur jene, **wesentliche Primatrechte** seyn, ohne welche die **Einheit der Kirche** nicht erhalten kann werden, wie kann er ungeacht dessen das Recht in den **Concilien** den **Vortrag** zu machen, und dann die **erste Stimme** zu geben, obschon beydes der Einheit der Kirche weder was nützet, noch schadet, den wesentlichen Primatrechten beyzählen? Ich werde Hr. Gmeiner von Herzen Glück wünschen, wenn er diesen so ziemlich scheinbaren Widerspruch von seiner Lehre ablehnen wird können. — Uebrigens läugne ich nicht, daß es dem Papste zustehe, in den Concilien sowohl den Vortrag zu machen, als

die

die erste Stimme zu geben; nur sehe ich dieses Recht für kein in der Einheit der Kirche, sondern alleine für ein in seinem obersten Range gegründetes Recht an:

§. 81.

„Das Bestättigungsrecht der Concilien ist „kein wesentliches Recht des Primats, wenn „durch das Wort, Bestättigen, so viel als neue „Glaubwürdigkeitgründe beysetzen, verstan„den wird. Ein allgemeines Concilium ist in „dogmatischen Bestimmungen untrüglich (§. 16.), „auch ehevor die päpstliche Bestättigung darüber er„folget: folgsam kann der Papst den allgemeinen „Concilien weder neue Glaubwürdigkeitgründe „beylegen, noch selben eine neue innere Kraft geben.

* Daß ein allgemeines Concilium, mit dessen Entscheidungen auch der Papst selbst eingestimmet hat, keiner weitern Bestättigung bedürfe, bin ich mit Hrn. Gmeiner vollkommen einig. Verstehet aber der Hr. Authon seine Lehre dahin, daß die Entscheidung der allgemein und rechtmäßig versammelten Concilien immer untrüglich seyn, es möge der Papst mit denselben einstimmen, oder was bey mir das nemliche ist, sie bestättigen oder verwerfen, und für unächte erklären, dann halte ich es nicht mehr mit ihm; theils weil noch niemal die Kirche bis jeher auf unsere Zeiten ein Concilium, daß der Papst mit seiner Einstimmung

mung nicht bestättiget hat, für untrüglich hielte: theils aber auch, weil so ein Concilium, mit dessen Schlüssen der Papst nicht übereinstimmet, unköpfig (acephalum) und nicht auf den Felsen, der Petrus und seine Nachfolger sind, gegründet seyn würde. Daß inzwischen in gewissen allgemeinen Concilien, wie der Hr. Author aus seinen vorgeblichen Bossuet schreibet, die versammelten Bischöfe **noch vor erfolgter Bestimmung oder Bestättigung des Papstes** diese Entscheidung gegeben: Si quis non ita senserit, anathema sit — Nos eum ab Ecclesia projecimus, privavimus, nudavimus omni dignitate — Nos eum inobedientem & resistentem huic sanctæ & universali Synodo repulimus & anathematizavimus, atque à tota & apostolica Ecclesia fecimus alienum per datam nobis potestatem in Spiritu sancto à primo & magno Pontifice nostro Liberatore & Salvatore cunctorum, thut gar nichts zur Sache; denn damit wollten die versammelten Väter nichts anders sagen, als: Ab Seite unser sey Dem Fluch, der nicht also glaubet: Ab Seite unser haben wir Dem aus der Kirche gestossen, und aller seiner Würden beraubet: Ab Seite unser haben wir Photium als einen dem allgemeinen Synode ungehorsamen von der apostolischen Kirche ausgeschlossen, verfluchet und verworfen ꝛc. Diese einseitigen Urtheile konnten nun aber ohne Beytretung des Papstes eben so wenig kirchisch-allgemein heißen, als ja die Kirche nicht aus den Bischöfen allein, sondern zugleich,

und,

und, wesentlich zwar, auch aus dem Papste als ihrem sichtbaren Oberhaupte bestehet. D)

§. 82.

„Durch das Bestättigungsrecht kann man „mit Grunde nichts anders verstehen, als ein „Befugniß, die Schlüsse der Concilien absodern zu können, und dann die Kraft, die sie „schon aus sich selbsten haben, noch besser zu „erklären, so fort, was beschlossen ist worden, „mit mehrern Nachdrucke zu betreiben. Wenn „das

D) Nach §. 77. stehet dem Papste das erste Recht in Glaubenssachen zu; und nach §. 80. hat er auch das Recht, die erste Stimme in Glaubens- und andern kirchischen Gegenständen, selbst sogar in den allgemeinen Concilien zu geben. Haben aber die in den Concilien versammelten Bischöfe einmal gesagt: Si quis non ita senserit, anathema sit: oder: Nos eum ab Ecclesia projecimus &c. dann hat man weder auf das erste Recht des Papstes in Glaubenssachen, noch auf seine erste Stimme, ob sie gegeben oder nicht gegeben worden, zu Folge des §. 81. mehr Bedacht zu nehmen; die Sache ist schon ausgemacht, berichtiget, unfehlbar und ernsthaftlich entschieden. Je nun! und dennoch soll das so nichts bedeutende erste Rechte und die erste Stimme des Papstes in Glaubenssachen, ein wesentliches Primatrecht seyn? Muß man nicht Lachen über so paradoxe Lehre? oder besser zu sagen: muß man nicht staunen, wenn gelehrte Männer so eine, der Weisheit und Großmuth Christi nur gar nicht Ehre bringende Lehre öffentlich zu verbreiten suchen?

„das Bestättigungsrecht dem Primate anhängt,
„so muß es seinen Grund haben in der Erhaltung
„der kirchischen Einheit (§. 75.)* nun erheischt
„aber die Erhaltung der kirchischen Einheit eine sol-
„che Bestättigung nicht, die den Synoden entwe-
„der eine mehrere Kraft oder eine grössere Glaub-
„würdigkeit gebe; massen der Papst eine solche
„nicht beylegen kann (§. 8): folgsam läßt sich
„nichts anders sagen, als das Bestättigungsrecht
„bestehe in dem, daß der Papst die Konziliarakten
„abfodern, sodann die Rechtmäßigkeit der Syno-
„den erklären, und ob die gemachten Verordnun-
„gen aller Orten beobachtet werden, wachsam seyn
„möge.

* Die Einheit der Kirche kann niemals da seyn, als lange der Papst mit den Conciliarschlüssen nicht übereinstimmt; weil ja die Einheit der Kirche getrennt ist, wenn das Haupt und die Glieder verschiedner Gesinnungen sind. Daher ists auch von jeher noch niemals geschehen, daß die allgemeine Kirche die Concilienschlüsse für berichtigte annahm, als lange der Papst dieselben nicht guthieß, und mit seinem Beytritte bekräftigte. Woraus sich die Folge von selbsten darbeut, daß das Bestättigungsrecht der Concilien eine päpstliche Zuständigkeit sey, ein richterliches Urtheil zu sprechen, ob das, was die versammelten Bischöfe entschieden, mit der Schrift und Tradition oder auch den Kanonen übereinstimme, oder nicht. Ob nun hinwieder auch den Bischöfen ein strenges Untersuchungsurtheil (judicium Examinis curiosi)

riosi) über die päpstlichen Entscheidungen anzustellen zustehe, oder nur alleine ein Urtheil des Anhangs (judicium Adhæsionis), ist ein Schulstreit, der nichts zur Sache gehöret.

§. 83.

„In jenen Fällen, wo zur Beylegung der „Glaubens- oder Sittenstreitigkeiten entweder ein „allgemeiner Kirchenrath oder die allgemeine Uebereinstimmung der zerstreuten Kirche nothwendig „ist, da ist der Papst, als welchem das erste Recht „zustehet, die Einheit in der Kirche zu erhalten, „und der auch den vorzüglichsten Antheil bey den „Glaubensfragen hat, (§. 77.) in der Zwischenzeit befugt, Interims- oder Vorsehungsdekrete „ergehen zu lassen, nach welchen sich Alle, wenigstens daß sie das Gegentheil nicht lehren, fügen „müssen; und zwar so lange, bis nicht entweder „ein allgemeiner Kirchenrath oder die zerstreute „Kirche was anderes entscheidet. Und dieß ist das „sechste (sollte heißen das fünfte) wesentliche Recht „des Primats.

* Wenn der Papst kraft seines Primates berechtiget ist, zur Erhaltung der äußern Einheit der Kirche, die in dem Nichtwidriglehren (in non dogmatizando contrarium) bestehet, Interimsdekrete ergehen zu lassen, die Alle verbinden: warum soll er nicht auch berechtiget seyn, zur Erhaltung der innern Einheit der Kirche, welche der Herzensbeyfall ausmachet, solche Dekrete zu verfassen, die ebenfalls alle verbinden, gerade also

zu glauben, wie er die Sache entschieden? Besteht denn die Einheit der Kirche nur im Nichtwidrigdogmatisiren und nicht vorzüglich im innern übereinstimmenden Glauben? oder sind etwa die Primatrechte des Papstes nur in der Erhaltung der äußern, nicht aber auch in der Erhaltung der innern kirchischen Einheit gegründet? Wird man antworten: Die äußere Einheit gehöre zu den Zuchtsachen der Kirche, die innere aber hange ab von der Entscheidung dogmatischer Dingen, bey welcher auch die Bischöfe aus göttlichem Rechte Mitrichter seyn: so hilfet dieses nicht aus. Denn ob zwar schon wahr ist, daß a) die Bischöfe in dogmatischen Stücken Mitrichter sind, so sind sie es doch nur zur Beförderung, nicht aber zum Nachtheile und Trennung der kirchischen Einheit. Wenn also einmal der Papst als der Mittelpunkt der Einheit eine dogmatische Frage vermittelst eines an die allgemeine Kirche gerichteten Ausspruches (Locutio de Cathedra) entschieden, so bleibet den Bischöfen als Mitrichter und Beförderern der Einheit nichts anders mehr übrig, als daß sie ihr Urtheil mit dem Urtheile des Papstes anschließen, und eben dieses, um nicht Trennung in der Kirche zu machen, mit ihm feyrlich für ein Dogm erklären, was selber für solches erklärte; gerade so nemlich, wie es geschehen, wenn die Bischöfe der jüngern allgemeinen Concilien die Entscheidungen der ältern auf neues geprüfet, und mit ihrem Beyfallesurtheile und gleichfalls auf ein neues definiret haben. b) Ist falsch, daß die äußere Einheit der Kirche bloß unter die Zuchtsachen gehöre;

re; weil ja die Kirche als eine sichtbare Gesellschaft auch eine sichtbare Einheit oder Uebereinstimmung in den Dogmen, die sie untereinander sichtbar verbindet, nothwendig erfordert. Wenn also der Papst, wiederhole ich nochmal, kraft seines Primates berechtiget ist, zur Erhaltung der äußern kirchischen Einheit solche Dekrete ergehen zu lassen, welche alle, auch die Bischöfe verbinden, daß sie das Gegentheil nicht dogmatisiren, so läßt sich wohl nicht mehr einsehen, warum er, der Papst, nicht ebenfalls auch zur Erhaltung der innern Einheit der Kirche das nemliche Recht haben solle zu verordnen, daß alle, auch die Bischöfe, nicht anders glauben, als er entschieden.

§. 84.

„Zur Einheit der Kirche gehören nicht nur die „nemlichen Dogmen, sondern auch die nemlichen „Hauptstücke der allgemeinen kirchischen Zucht (§. „76.). Was zur allgemeinen Zucht der Kirche „gehöre, bestimmen deren abänderlichen Verord„nungen (§. 17. cum corol.), die, weil sie in den „heil. Kanonen enthalten sind, und zu ihrer Ab„sicht die Kräfte- und Willenvereinigung zum ge„sellschaftlichen Endzwecke haben (§. 17.), so giebt „sichs ganz deutlich, daß, die Kanonen befördern „und betreiben zu können, dem Papste zustehe. „Das siebente wesentliche Primatrecht ist also, daß „der Papst der Beschützer und Rächer der Kano„nen ist.

* Die allgemeinen Kirchenzuchtkanonen gehören nur zur zufälligen Einheit der Kirche, eben nemlich darum, weil sie abänderlich sind, hingegen die Einheit der Kirche ihrer Wesenheit nach nicht kann abgeänderet werden. Wenn aber die Kirchenzuchtkanonen nicht zu der wesentlichen Einheit der Kirche gehören, dessen ungeacht aber es ein wesentliches Recht ist des päpstlichen Primats, daß er dieselben beschütze und räche, so hat ja der Hr. Author den Erkenntnißgrund der päpstlichen Rechte zweydeutig bestimmet, wann er §. 75. also geschrieben: **Alle, aber auch nur jene Rechte, ohne welche die Einheit in der Kirche nicht erhalten kann werden, sind mit dem Primate wesentlich verbunden:** er hätte sich so ausdrücken sollen: Primatrechte sind jene, ohne welche weder die wesentlich = noch zufällige Einheit der Kirche erhalten kann werden 2c.

§. 85.

„Zuweil ists entweder zur Aufrechthaltung „oder zur Wiederherstellung der Kanonen noth„wendig, daß neue Verordnungen gemacht wer„den. Weil also die Pflicht zu einem Endzwecke „auch das Recht zu den Mitteln giebt, so ist das „achte wesentliche Primatrecht, daß der Papst all„gemeine Zuchtgesetze machen könne.

* Ja, der Papst hat kraft seines Primates das Recht, theils zur Wiederherstellung, theils zur Aufrechthaltung der allgemeinen Kanonen zweckmäßige Verordnungen zu machen. Allein wie unwirksam

wirksam und unansehnlich wird auf einmal dieses Primatrecht, wenn wahr seyn sollte, daß alle Zuchtgesetze des Papstes dem einseitigen Gutachten sowohl der Bischöfe als der Landesherren, wie der Hr. Author §§. 157. 306. behauptet, unterstehen, und zwar also unterstehen, daß sie dieselben, ohne dem Papste ein Wort mehr davon zu sagen, zu verwerfen berechtiget sind? Zwar halte ich selbst dafür, daß der Papst keine solche Gesetze zu machen berechtiget sey, die entweder die sichern Rechte der Staaten verletzen oder den Diöcesen nicht angemessen sind, so wie auch hiezu weder selbst die Regenten, noch die Bischöfe ein Recht besitzen: Allein weil ja aus dem, daß auch weder die Regenten, noch die Bischöfe für ihre Staaten und Kirchensprengel weder ungerechte noch unangemessene Gesetze machen können, dennoch nicht folget, daß ihrer Diöcesanen oder Staatsunterthanen dergleichen Gesetze einseitig nicht verwerfen können; so dächte ich, weil ja doch auch die Bischöfe und Regenten in kirchischen Gesetzen des Papstes Unterthanen sind — Juri enim determinandi obligatio *parendi* correlata est §. 8. — sey es ebenfalls ihnen eigenmächtig nicht erlaubt, nur gerade nach ihrem Dunkel die Gesetze ihres Obern zu verwerfen, oder selbe nicht verkünden zu lassen: sondern ihre Pflicht sey, darüber dem Papste Vorstellungen zu machen, und dann das weitere zu erwarten, oder wohl auch die Befolgung sich geziemend zu verbethen.

§. 86.

„Appelliren heißt, sich an den höhern Richter „wenden zu dem Ende, daß er die von dem nied„rern Richter zugefügte Bedrückung aufheben „wolle.

* Auch die sogenannte Appellation vom Mißbrauche der geistlichen Gewalt, (Appellatio ab abusu) wovon der Hr. Author §§§§. 314. 315. 316. 317. ein langes und breites dahin schreibt, ist eine Appellation. Geschieht nun bey selber auch ein Beruf vom niedrern Richter zum höhern oder nicht? Sagt er das erste: so ist falsch, und widersprechend, was er §. 41. behauptet, daß die geistliche Gewalt von der weltlichen unabhängig sey. Sagt er aber das letztere: so ist seine Appellationsdefinition nicht ächt; weil sie nicht allen Appellationen zukömmt: non convenit omni.

§. 87.

„Handelt der kirchische Richter bey seinem „Gericht wider die Vorschrift der Kanonen, so „giebt er dem widerkanonisch Behandelten das „Recht zu appelliren. Wenn der kirchische Rich„ter wider die Kanonen richtet, so mißbraucht er „seine Gewalt, und verletzet die Untergebne. „Die Untergebne verletzen heißt sie bedrücken. „Die Bedrückung aber giebt das Recht zu appelli„ren (§. 86.). Der Vortrag ist also helle am „Tage.

* Ich

* Ich gebe zu, daß die Appellation wider alle kirchischen Richter, wenn sie nicht nach den Kanonen richten, könne ergriffen werden, nur den Papst allein ausgenommen, und zwar darum, weil er keinen höhern Richter, nicht einmal die allgemeinen Concilien über sich hat. Man beliebe hierüber bey Thomas Aquinas Mayer tract. præv. de Eccles. Append. part. alt. q. 8. nachzusehen.

§. 88.

„**Das Recht in kirchischen Sachen Appella„tionen anzunehmen, ohne daß die Mittelin„stanzen präteriret werden, gehöret unter die „wesentlichen Primatrechte.** Unter die wesent„lichen Primatrechte gehöret das Recht, darauf zu „sehen, daß die Kanonen beobachtet oder deren Be„obachtung wieder hergestellet werde (§. 84.): „folglich muß auch unter die Primatrechte gehören, „die dazu zweckmäßigen Mittel zu ergreifen. Un„ter diese Mittel sind aber die Appellationsannah„men zu zählen (§. 86. & 87.). Das Recht also „Appellationen anzunehmen ist ein wesentliches „und das neunte Primatrecht; welches das Erste „zu beweisen war.

„Die Gerichtsbarkeit der Kirche, folglich auch „des Papstes, erstreckt sich nicht auf weltliche Ge„genstände (§. 22. corol.); hiemit kann auch ihr, „der Kirche und des Papstes Recht, Appellationen „anzunehmen rücksichtlich auf weltliche Gegenstän„de keinen Platz haben. Und dieß ist das Zweyte.

„Die Regierungsform der Kirche ist nicht eitel „monarchisch, sondern auch mit der Aristokratie ge„mischet (§. 56.): dabey ist auch der Primat also „eingesetzt worden, daß dadurch der bischöflichen „Gewalt im kirchischen Regiment nichts benommen „wurde (§. 55.): folglich widersprechen die mit „Präterirung der Mittelinstanzen unmittelbar an „den Papst genommenen Appellationen der Natur „kirchischer Gesellschaft. Und dieß ist das Dritte.

* Drey Sätze behauptet da der Hr. Author. 1.) Daß das Recht in kirchischen Gegenständen Appellationen anzunehmen, unter die wesentlichen Primatrechte gehöre: und dieß ist wahr. 2.) Daß sich eben itzt bemeldtes Recht nicht auf weltliche Händel erstrecke; welches aber einer Erläuterung bedarf, und zwar dieser, daß dem Primatrechte nicht zustehe, auch die ungerechtesten bürgerlichen Bescheide zu reformiren; wohl aber dem in der Kirche sich befindenden bürgerlichen Richtern auch mit Bedrohung geistlicher Strafen den Auftrag zu machen, daß sie das Urtheil, welches entweder den göttlichen oder allgemeinen kirchischen Gesetzen widerspricht, selbst verbessern und kassiren. Denn weil der Primat nicht nur zur Handhabung der kirchischen Kanonen, sondern auch der Gebothe Gottes eingesetzet worden, so scheinet mir ganz natürlich zu folgen, daß auch der Primat berechtiget seyn müsse, all jenes zu befehlen, was die Handhabung der göttlichen Gebothe fordert. 3.) Endlich behauptet weiter noch der Hr. Author, daß die an den Papst unmittelbar eingereichten Appellationen

tionen der Natur kirchischer Gesellschaft widersprechen. Allein hierinn irret er sich recht sehr. Denn ob zwar schon durch mehrere Jahrhunderte dergleichen unmittelbare Appellationen an den Papst fast durch den ganzen Occident in der Uebung sind, hat doch die Kirche niemals noch dieselben für einen Widerspruch mit ihrer Natur angesehen oder als solche abgeschaffet. Ja, da sogar der letzte allgemeine Kirchenrath zu Trient Sess. 24. cap. 5. selbst verordnet hat, daß die grössern Verbrechensfälle der Bischöfe (Causæ graviores criminales) gerade unmittelbar von dem Papste mit Präterirung aller Mittelinstanzen sollen untersucht und endschaftlich beschieden werden; welches eben so viel, als die Zwischengerichte ganz aufheben heißt: ist es nicht offenbare Irrung, wenn Herr Gmeiner schreibet, daß die unmittelbar an den Papst genommenen Appellationen der Natur kirchischer Gemeinschaft widersprechen? Endlich da der Hr. Author selbst §. 130. folg. behauptet, daß weder die Patriarchen, noch Primaten, Exarchen und Metropoliten, die doch die Mittelinstanzen ausmachen, von Christo oder den Aposteln ihren Ursprung haben, folgsam unmöglich zur Natur oder Wesenheit der kirchischen Gesellschaft gehören können, so ist ja nimmermehr begreiflich, wie die Präterirung dieser zur Natur der kirchischen Gesellschaft nicht gehöriger Instanzen dennoch der Natur bemeldter kirchischer Gesellschaft widersprechen möge. Ich dächte demnach, nicht zu viel oder zu hart gesagt zu haben, da ich sagte, Hr. Gmeiner irre sich in dieser seiner Gesinnung von

den

den unmittelbar an den Papst eingelegten Appellationen recht sehr.

§. 89.

„Versäumen die kirchischen Hirten ihre Pflichten, und handeln wider ihr Amt, so verletzen sie „die Disziplin. Die Aufrechthaltung der Disziplin gehöret unter die Primatrechte (§. 84.): „folglich hat der Papst das Recht dergleichen Hirten an ihre Pflichten zu weisen, und ihre Versäumniße vermöge seines Devolutionsrechtes (doch „ohne Uebergehung der Zwischendevolutionen) zu „ersetzen. Und dieß ist das zehente wesentliche Primatrecht.

* Wenn die kirchischen Hirten ihrer Pflichten vergessen, und ihrem Amte zuwider handeln, so verletzen sie nicht nur die Disziplin, sondern auch die göttlichen Rechte; weil ja dem Hirtenamte nicht nur blos kirchische sondern auch unmittelbar von Gott bestimmte Verbindlichkeiten ankleben. Warum verschweiget dieß der Hr. Author? Fraget man aber, wer einen Pflichtvergeßnen Hirten, benanntlich einen Bischof, aus göttlichem Rechte an seine Pflichten obrigkeitlich anzuweisen habe? so läßt sich nicht zweifeln, daß dieses ganz alleine dem Papste zustehe; weil ja eines Theils weder Christus, wenn man den Petrus ausnimmt, unter den übrigen Aposteln, folglich auch nicht unter deren Nachfolgern, den Bischöfen, eine Rangordnung eingeführet hat; andern Theils aber auch nicht erwiesen kann werden, daß schon die Apostel,

Metro-

Metropoliten, Primessen, Exarchen ꝛc. aufgestellt haben. (Dupin. de ant. Eccles. Discipl. diss. 1. §. 6.). Herr Gmeiner thut also zu wenig, wenn er dem Papste nur die stufenweise Zurechtweisung der Bischöfe überläßt, dabey aber ihn von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit über dieselben ausschließt, und diese blos unter die zufälligen Primatrechte zählet.

§. 90.

„Etwas den Bischöfen von ihren Rechten entziehen, heißt die kirchischen Bestimmungen verletzen. Die Verletzung der kirchischen Bestimmungen löst die Einigkeit auf (§. 76.): weil also die Erhaltung der Einigkeit dem Papste oblieget, so ist das eilfte wesentliche Primatrecht des Papstes, daß er die Bischöfe sowohl als ihre Rechte beschütze.

* Etwas den Bischöfen ohne zulängliche Ursache von ihren Rechten entziehen, die sie bloß durch die Begünstigung der Päpste und der Concilien an sich gebracht haben, nur dieß heißt im engen Verstande die kirchischen Bestimmungen verletzen: hingegen jene Entziehung der bischöflichen Rechte, die unmittelbar von dem Gottmenschen herkommen, ist Verletzung der göttlichen Bestimmungen. Wieder löset nur die Verletzung göttlicher Bestimmungen die wesentliche Einigkeit auf; die Verletzung hingegen blos kirchischer Bestimmungen die zufällige alleine (Anm. auf §. 84.). Hätte nicht der Hr. Author, um alle irrigen Begriffe von seinen Lesern zu entfernen, diese Sachen wohl von einander

einander unterscheiden und läutern sollen? Was das päpstliche Schutzrecht über die Bischöfe und ihre Rechte betrifft, ist in diesem Punkte Hr. Gmeiner sehr zweydeutig: dennn er saget es nicht, ob dem Papste über dieselben nur das stufenweise oder aber unmittelbare Schutzrecht gebühre. Indessen behaupte ich ohne Zurückhaltung das Letztere; weil ich immer den Papst, wenigstens zu Folge der göttlichen Kircheneinrichtung, für den unmittelbaren Oberherren der Bischöfe ansehe (Anm. auf §. 89.)

§. 91.

„Die Beobachtung der allgemeinen Kanonen „gehöret zur kirchischen Einheit; weil denn der „Primat nicht zum Zerstören, sondern zum Erbauen eingesetzet worden (§. 68.), so kann der „Papst in denselben nicht nach blosser Willkühr „Dispensen ertheilen. Da aber dennoch geschieht, „daß in gewissen Fällen die Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit eine Nachsicht in der Strenge der Kanonen erfodere, indessen die Zusammenberufung „eines allgemeinen Conciliums nicht allezeit möglich ist, so wird billig die Dispensegewalt in den „Kanonen für das zwölfte Primatrecht gehalten, „wenigst wenn vernünftig vermuthet kann werden, „das selbst das Concilium dispensiret haben würde.

* Daß der Papst nach blosser Willkühr in den allgemeinen Kanonen weder erlaubt, noch giltig zu dispensiren vermöge, bin ich innerst überzeugt: weil ja eine solche Dispensegewalt für die Wohlfahrt

fahrt der Kirche nicht nützlich, nicht nothwendig ist. Findet aber der Papst nach seinem Urtheile eine zureichende Ursache, die eine Dispense erfoderet, was soll er noch lange nachsinnen, ob aber auch das allgemeine Concilium eine Nachsicht ertheilen oder die zu ertheilende begnehmigen würde? Heißt dieses nicht gerade so viel, als, es solle der Papst seinem Urtheile kein grösseres Gewicht als dem Urtheile der Bischöfe beylegen, oder wohl gar diesem Letztern das seine nachsetzen? Für einen Doge zu Venedig oder Genua dürfte meines Erachtens so was schon gelten, wie es aber auf den Statthalter Christi, welchem der Gottmensch die höchste Gewalt in der Kirche mittels Darreichung der Himmelreichsschlüsseln eingehändiget hat, anpassen möge, läßt sich nicht einsehen. Ja, da der Hr. Author §. 170. den Bischöfen in ihren Diözesen uneingeschränkt zu dispensiren erlaubet, als oft entweder die Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit in den allgemeinen Kanonen eine Nachsicht erfodert; warum soll nur des Papstes Dispensegewalt auf das Gutachten der Concilien eingeschränkt seyn, auch wenn er schon urtheilet, daß Noth oder Nutzen eine Nachsicht erheischen?

§. 92.

„Wer den Primat in der Kirche hat, Dem „müssen auch des Primates wesentliche Rechte im„mer gebühret haben. Woraus denn folget, daß „iene Rechte, welche erst in spätern Zeiten dem „Papste zugekommen sind, und er in der ersten „Kirche nicht inne hatte, ohne Nachtheile seines

„Primates

„Primates abwesend seyn können. Die Rechte „aber, welche ohne Nachtheile des Primates ab„wesend seyn können, werden in den Schulen zu„fällige Primatrechte genennet.

* Die wesentlichen Primatrechte mußten freylich zu allen Zeiten den Päpsten angehören: mußten sie dieselbenaber auch zu allen Zeiten in die wirkliche Ausübung bringen? auch wenn sie schon in allem Betrachte, aus solcher Ausübung für die Kirche keine Vortheile, vielleicht auch bedenkliche Folgen, z. B. Unzufriedenheit der Regenten, der Bischöfe, der Glaubigen, u. s. w., die uns itzt nicht bekannt sind, vorsehen konnten? Ich dächte, eben so wenig, als die ersten christlichen Regenten durch mehrere Jahrhunderte keine Pflicht auf sich zu haben glaubten, daß sie sich z. B. gegen die Unglaubigen oder Lasterhaften aller ihrer Rechte bedienen mußten, welche ihnen ihre oberste Gewalt eingeräumet hat. Daraus ich denn schliesse, es würde übel gefolgert seyn, wenn Jemand also folgern sollte: Die Päpste übten diese und jene Rechte nicht zu allen Zeiten aus: ergo sind sie keine wesentliche, sondern nur zufällige Primatrechte.

§. 93.

„Anfänglich hatten diejenigen Bischöfe, welche „die neuerwählten Bischöfe weihten, zugleich auch „das Recht, sie zu bestättigen, der Metropolitan „nemlich, und seine Provinzbischöfe. So lehret „uns der 4te Kanon des ersten Kirchenraths zu „Nizza mit folgenden Worten: Es geziemet sich, „daß

„daß ein Bischof von allen übrigen Provinzbi-
„schöfen ordiniret werde. Sollte aber dieses
„wegen dringender Noth oder wegen Weite des
„Weges beschwerlich fallen, so sollen wenig-
„stens drey Bischöfe, denen aber auch die übri-
„gen ihre schriftlichen Einstimmungen mitgege-
„ben haben, sich in dem Orte, wo der neue
„Bischof zu erwählen ist, einfinden, und dann
„über alles das, was geschehen ist, von dem
„Metropoliten die Bestättigung erfolgen. Daß
„nun dieser Kanon nicht von der alleinigen Weihe
„rede, erhellet genug aus dem, weil auch der
„Konsens der abwesenden Provinzbischöfen, der ja
„nur zur Bestättigung, nicht aber auch zur Weihe
„beytragen kann, erfodert wird. Indessen geschah
„es nach und nach, weil es nemlich öfters den Pro-
„vinzbischöfen bey allen bischöflichen Ordinationen
„sich einzufinden nicht dienlich war, daß das Be-
„stättigungsrecht der neu erwählten Bischöfe dem
„einzigen Metropoliten zugekommen ist: deßwe-
„gen denn auch bemeldter Kirchenrath zu Nizza
„weiters verordnet hat, daß das Bestättigungs-
„recht in jeder Provinz dem Metropoliten zustehen
„solle. Nachdem aber endlich in dem 14ten Jahr-
„hunderte aus Gelegenheit der päpstlichen Reserva-
„tionen das Recht, Bischöfe zu ernennen oder zu
„wählen an den apostolischen Stuhl devolviret
„worden, so ist auch den Metropoliten ihr ehema-
„liges Bestättigungsrecht entzogen worden; indem
„es ungereimt schien, daß ein vom Papste selbst
„ernannter Bischof von dem Metropoliten die wei-
„tere Bestättigung begehren sollte, wodurch di

Bayerische Staatsbibliothek München

„päpstliche Konfirmation desselben Gutachten un„terworfen wurde. Weil denn das Recht die Bi„schöfe zu bestättigen erst in den spätern Zeiten an „den Papst gekommen, so ist auch solches nur ein „zufälliges Recht des Primats.

* Die Bestättigung der Bischöfe ist eines der dienlichsten Mittel, die Einigkeit in der Kirche zu erhalten. Denn würden nur immer eifrige und standhaft katholische Bischöfe bestättiget, so hätte gewiß die Kirche, wenigstens menschlicher Weise davon zu reden, weder Spaltung, noch Ketzerey zu besorgen. Ist nun also wahr, was selbst Hr. Gmeiner §. 68. mit allen Katholiken behauptet, daß der vorzügliche Endzweck des Primats die Erhaltung der kirchischen Einheit sey, wie läßt sich noch mit Grunde widersprechen, daß die Bestättigung der Bischöfe, als eines der dienlichsten Mittel die Einheit in der Kirche zu erhalten, unter die wesentlichen Primatrechte gehöre; Besonders da noch über dem weiters der Hr. Author selbst §. 85. bekennet, quod obligatio ad Finem, simul ad Media cum Fine connexa facultatem tribuat? Haben also die Metropoliten in den ältern Zeiten sammt ihren Provinzbischöfen die neu erwählten Bischöfe bestättiget, so konnte dieß offenbar nicht anders, als entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Begnehmigung oder Zulassung des Primates geschehen. Denn daß dieses Recht die Metropoliten mit ihren Provinzbischöfen von den Aposteln (jure apostolico) erlanget haben, kann auf keine Weise, wie bey Dupin. de ant.

Eccl.

Eccl. discipl. diss. 1. §. 8. und bey Greg. Zallwein Princip. J. E. Tom. 4. q. 2. cap. 2. §. VII. pag. 256. edit. August. 1781. zu sehen ist, erwiesen werden.

§. 94.

„Die Bestättigung der Bischöfe und ihre Weihung geschahen anfänglich fast in dem nemlichen „Zeitpunkte. Weil denn der Metropolite bey der „Bestättigung der Bischöfe den größten Antheil „hatte (§. 93.), so folget, daß auch die Weihung „derselben ihm zugehöret habe. Nachdem aber „das Bestättigungsrecht dem Papste vorbehalten „worden (§. 93.), so ist auch das Recht die Bischöfe zu weihen als ein Konsektar und Folge des „erstern an den Papst übergegangen; welches denn „das zweyte zufällige Recht des Primates ist.

* Wenn das Recht die neu erwählten Bischöfe zu weihen ein Konsektar des Bestättigungsrechtes ist, wie Hr. Gmeiner schreibet, nun aber das Bestättigungsrecht der Bischöfe dem päpstlichen Primate wesentlich anklebet (Anm. auf §. 93.), so fließt von selbsten, daß auch das Recht, die neu erwählten Bischöfe zu weihen, dem Primate des Papstes zustehen müsse. Ja, da aus göttlichem Rechte kein Bischof vor dem Andern das Befugniß hat, einem neu erwählten Bischof die Weihe zu ertheilen, so giebt sich ganz natürlich, daß also nur derjenige zu solcher Verrichtung den ersten Anspruch zu machen habe, der unter ihnen dem Range nach der erste ist: Nun eben dieser ist aber

der Papst: folgsam hat auch er den ersten Anspruch auf die Weihe der Bischöfe. Hat er aber diesen, so sieht ein jeder, daß, wenn vor Alters die Provinzbischöfe mit dem Metropoliten einem neu erwählten Bischofe die Konsekration ertheilet haben, solches nicht ihr eignes Recht, sondern eine günstige Nachsicht des Papstes gewesen sey; welcher ob er schon nicht alle Weihen in eigener Person hatte vornehmen können, doch dieß durch einen andern in seinem Namen thun zu lassen, ihm frey gestanden wäre.

§. 95.

„Die Uebersetzung der Bischöfe von einem Kir„chensprengel in den andern war außer dem Falle „der Noth oder eines größern Nutzens immer in „der Kirche verbothen; weil es nicht möglich schei„net, daß ein Bischof, der öfters seine Diözesen „verläßt, und in andre übersetzet wird, pflicht„mäßige Kenntniß seiner Schaafe erlange. Das „Recht zu untersuchen, ob eine Nothwendigkeit „oder größere Nutzbarkeit die Uebersetzung erhei„sche, giebt der 27. Kanon des 4ten Kirchenraths „zu Karthago dem Metropolite über. Als aber in „den spätern Zeiten in der abendländischen Kirche „die Uebersetzungen der Bischöfe häufiger, und „die Briefe des Isidors Mercators — in welchen „das Recht Bischöfe zu übersetzen dem Papste ein„geräumet wird — für ächte gehalten wurden, „wurde auch nach und nach das Uebersetzungsrecht „der Bischöfe dem Papste alleine reserviret, und sei„nen zufälligen Rechten des Primates beygezählet.

* Die

* Die Uebersetzung der Bischöfe ist ein Akt der Gerichtsbarkeit über dieselben (Actus jurisdictionis). Nun gebühret aber aus göttlichem Rechte dem alleinigen Papste die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe (§. 55. und Anm. darauf): folgsam ist die Uebersetzung der Bischöfe aus göttlichem Rechte dem Papste zuständig, und nicht, wie der Hr. Author ohne Grunde hinschreibet, nur eine Geburt der falschen Dekretalbriefe des Isidors, und ein blos zufälliges Recht des Primates. Wenn also der 27te Kanon des 4ten Karthaginensischen Kirchenraths das Recht die Bischöfe zu übersetzen dem Metropoliten zugemeint, hat solches nicht anders, als mit Konsense des Primates geschehen können.

§. 96.

„Durch die Bestättigung und Einweihung des „Bischofes wird zwischen ihm und seiner Kirche, „wie die Kanonen sagen, eine geistliche Ehe geschlossen. Dieses geistliche Eheband zu zerreißen, „oder (ohne Verblümung zu reden) dem Bisthume „zu entsagen, ist keinem Bischofe ohne Einwilligung „der Obern erlaubet. Weil also nun ehemals der „Metropolit mit seinen Provinzbischöfen vereiniget „die erste Instanz und Obrigkeit des Bischofes ausmachten, so ists leicht zu begreifen, warum die „Bisthumsresignationen an die Provinzialsynoden „mußten gebracht werden. Diese Gewohnheit erstreckte sich auf 800 Jahre. Aber im neunten „Jahrhunderte, und die darauf folgten, wurde „dieses Recht den Metropoliten entzogen, und von

„den Zeiten der Päpste Alexanders und Innocenz „des III. für ein zufälliges Primatrecht gehalten.

* Nach dem göttlichen Rechte ist alleine der Papst Oberherr über die Bischöfe (§. 55.): folgsam stund's auch aus göttlichem Rechte alleine bey ihm, über die Bisthumsresignationen oberherrlich zu sprechen, und sie entweder zu erlauben oder nicht zu gestatten. Was aber dem Papste aus göttlichem Rechte zustehet, ist wesentliches Recht des Primates; und wenn selbes auch Andere ausübten, läßt sich nichts anders denken, als daß es der Papst entweder ausdrücklich oder stillschweigend verwilliget habe. E)

§. 97.

„Der ordentliche und gewöhnliche Gerichtshof, „bey welchem die Bischöfe geurtheilet oder auch ih- „rer Würde entsetzet werden konnten, war ehe- „dessen die Provinzialversammlung. Ob aber „schon dieses anfänglich nur durch die Gewohnheit „eingeführet ist worden, so hießen es dennoch hin- „nach die Kanonen gut, und bestättigten solches „die in dem allgemeinen Concilium zu Nizza ver- „sammelten

E) Daß rechtschaffene und nützliche Bischöfe an ihren Bisthümern bleiben, liegt der Kirche sehr vieles daran: weils also ein wesentliches Primatrecht des Papstes ist, über Dinge zu urtheilen, an welchen der Kirche sehr vieles daran liegt: so sieht man von selbst, daß die Verwerfung oder Zulassung der bischöflichen Resignationen immer zu den wesentlichen Primatrechte des Papstes gehört haben.

„sammelten Väter Kan. 5. Als sich aber die De-
„kretalbriefe Isidors, in welchen dem Papste allein
„das Recht Bischöfe abzusetzen eingeräumet wird,
„in das Dekret des Gratians eingeschlichen hatten,
„ward es endlich eine allgemeine Meynung, ein
„Bischof könne von Niemanden als alleine vom
„Papste seiner Würde entsetzet werden: wodurch
„denn geschah, daß dieses Recht unter die zufälli-
„gen Rechte des Primates kam.

* Nach der von Christo eingeführten Gerichts-ordnung stunden die Apostel unmittelbar unter dem Petrus als Inhabern des Primats (§. 55.). Ich dächte also, wenn die Bischöfe Nachfolger sind der Apostel, und die Päpste des Petrus im Primate, so lasse sich daraus ganz richtig folgern, daß also auch die Bischöfe dem Papste, wie ehemals die Apostel dem Petrus, unmittelbar, der Gerichtsbarkeit nach, unterworfen seyn. Oder wie hatten sich denn die Bischöfe von besagter unmittelbaren Gerichtsbarkeit frey machen können? Von Christo erhielten sie hierzu kein Recht, wie zuverlässig ist, und auch von den Aposteln nicht, als welche selbst der Gerichtsbarkeit des Primates unmittelbar unterworfen waren; Niemand aber giebt, was er selbst nicht hat. Aus allgemeinen Concilien läßt sich ebenfalls nichts herleiten, weil erst in vierten Jahrhunderte derselben eines ist gehalten worden, und über dem auch diese dem Primasse ohne eigene Verwilligung kein Recht wegnehmen konnten, das ihm Gott gegeben hat. Wird man sagen: Jeder Apostel habe sich ein be-

sonderes Recht über jene Bischöfe erworben, welche sie zu dieser Würde erhoben haben: so ist auch dieses nicht hinreichend. Denn weil ja die Bischöfe immer mit demjenigen, der sie geweihet hat, in gleicher Würde und Charakter stehen, und weder die Weihe noch die Stiftung einer Kirche, für sich selbst, eine Personalunterwirfigkeit des Geweihten gegen dem Weiher oder des Diöcesanes gegen den Diöcesstifter nach sich ziehen — maaßen sonst auch ein Pfarrstifter über den Pfarrer Gerichtsherr seyn würde —: so zeiget sich klar, daß auch die letzte Vorgabe nicht erklecke, die Bischöfe von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit gegen den Papst zu befreyen. Nach aller Ueberlegung bleibet also der Papst als Inhaber des Primats der ordentlich- und unmittelbare Gerichtsherr der Bischöfe. Folglich ist auch dieses sein Recht seinem Primate nicht eitel zufällig, sondern wesentlich und aus göttlicher Anordnung anklebend: hiemit rücksichtlich auf die Metropoliten und Provinzbischöfe immer nur entweder ausdrücklich- oder stillschweigende Vergünstigung des Papstes gewesen.

§. 98.

„Das Recht neue Bisthümer zu errichten gehörte ehemals den Provinzialversammlungen zu, „zu Folge des 98. Kanons des afrikanischen Kirchenkoder. In dem eilften Jahrhunderte aber ist „es geschehen, daß dieses Recht an den alleinigen „Papst übergegangen, und dessen zufälligen Primatrechten beygesellet wurde.

* Neue

* Neue Bisthümer errichten heißt eben so viel als neue Bischöfe aufstellen; weil sich ein Bisthum ohne Bischofe nicht denken läßt. Von den Bischöfen hängt die Einheit der Kirche ab (Anm. auf §. 93.). Wovon die Einheit der Kirche abhängt, das gehöret zu den wesentlichen, nicht zufälligen Rechten des Papstes (§. 68.): folglich gehöret die Errichtung neuer Bisthümer zu den wesentlichen Primatrechten des Papstes. Könnten also in den Urzeiten entweder die Provinzialversammlungen oder auch einzelne Bischöfe neue Bisthümer errichten, so war es im Grunde nichts anders als Begünstigung des Papstes, oder außerordentliche Eintretung der Apostelgewalt (Anm. auf §. 61.). Wird man einwenden: Die Bischöfe seyn Nachfolger der Apostel: die Apostel konnten aber aus eigenem Rechte neue Bisthümer errichten; hiemit auch die Bischöfe; denen es auch eben darum frey stund, die Ausübung dieses ihnen eigenen Rechtes an die Provinzialsynoden zu übertragen: so ist darauf die nemliche Antwort, die ich in der Anm. auf §. 61. und 153. gegeben habe: daß gleichwie die ordentliche Sendung der Bischöfe nicht die nemliche mit jener der Apostel ist, eben so auch weder ihre ordentliche Nachfolge noch Gewalt im ganzen Umfange apostolisch sey: oder was Eines ist, daß die Bischöfe den Aposteln ordentlicher Weise nur in dem bischöflichen, nicht aber auch apostolischen Amte nachfolgen. Woraus sich denn von selbsten weiters giebt, daß, weil die Errichtung neuer Bisthümer nicht zum ordentlichen Amte, oder Rechte der Bischöfe gehöret, sie auch sol-

ches Recht ordentlicher Weise weder selbst ausüben, noch an die Provinzialsynoden haben übertragen können. F)

§. 99.

„Das Recht die Bisthümer entweder zu zer„stücken, oder mehrere in Eines zusammen zu „schmelzen hat Aehnlichkeit mit dem Rechte neue „zu errichten. Gleichwie also in den ältern Zeiten „den Provinzialsynoden es zustund, neue Bisthü„mer zu errichten, und hiemit auch aus dem Aehn„lichkeitsrechte selbe entweder zu zerstücken oder „mehrere in Eines zusammen zu schmelzen, so ist „auch geschehen, daß von jener Zeit an, wo das „Recht neue Bisthümer zu errichten ein zufälliges „Primatrecht geworden, auch das Recht die Bis„thümer zu zerstücken oder mehrere in Eines zusam„men zu schmelzen dem zufälligen Primatrechten „beygezählt wurde.

* **Bisthümer zerstücken heißt der Kirche mehrere oberste Hirten, als sie ehemals rechtmäßig hatte, geben; hingegen mehrere Bisthümer in Eines zusammen schmelzen, heißt der Kirche die schon rechtmäßig gehabte Anzahl ihrer obersten Hirten**

F) Was zum bischöflichen Amte und Rechte gehöret, hat allein Bezug auf das Bisthum, das ein Bischof verwaltet. Nun hat aber das Recht neue Bisthümer zu errichten keinen Bezug auf das eigne Bisthum eines Bischofes: folglich gehöret dieses Recht nicht zum bischöflichen als bischöflichen Amte und Rechte.

Hirten entziehen. Und dazu soll der Papst als Oberhaupt der Kirche nichts zu reden haben? soll sich müssen gefallen lassen, was die Provinzialsynoden, auch Seiner unangefraget, vielleicht auch wider seine Gesinnungen verordnen? Die Provinzialsynoden, dächte ich, sind doch um viel weniger, als der Primas der Kirche; und weil sie weder von Christo, noch von den Aposteln ein erhaltenes Recht aufweisen können, der Kirche entweder vermittels der Zerstückung der Bisthümer mehrere oberste Hirten, als sie ehemals gehabt hatte, zu geben, oder ihr deren schon gehabte Anzahl vermittels Zusammenschmelzung der Bisthümer zu entziehen, hingegen dem Papste die Schlüssel des Himmelreichs, das ist, die höchste Gewalt über die ganze Kirche übergeben worden, so sehe ich nicht, wie man noch mit Grunde den Provinzialsynoden vor dem Papste das Recht die Bisthümer zu zerstücken oder zusammen zu schmelzen einräumen könne. Ja da, überhaupt von den Bischöfen zu reden, gerade von ihnen die Einheit der Kirche größten Theils abzuhangen pflegt, die Einheit der Kirche aber der Endzweck des Primates ist, so glaube ich nicht unrecht daran zu seyn, wenn ich behaupte, daß ohne Verwilligung des Papstes als Inhabers des Primates die Zahl der Bischöfe weder vermehret, noch vermindert werden möge, folglich sowohl die Zerstückung als Zusammenschmelzung der Bisthümer unter die wesentlichen Primatrechte gehöre.

§. 100.

§. 100.

„Die Heiligsprechung (Canonizatio) ist ein „auf äußerlich geübte gottselige Werke, und auf „entweder vor oder nach dem Tode gewirkte Wun- „derwerke gegründetes Urtheil der Kirche oder des „Papstes, kraft dessen sie einen Verstorbenen zu „dem Ende für heilig erklären, damit er öffentlich „verehret werden möge. Spricht ein Bischof oder „eine Provinzialsynode einen Verstorbenen heilig, „so ist diese die partikuläre Heiligsprechung: erklä- „ret aber der Papst oder ein allgemeines Concilium, „daß der Verstorbene heilig sey, so wird diese Er- „klärung die allgemeine Heiligsprechung genennet.

§. 101.

„Durch 10 Jahrhunderte sah die Kirche keine „andere als partikuläre Heiligsprechungen, die „auch fast ohne alles äußere Gepränge geschahen. „Denn sobald dem Bischofe ein hinlängliches Zeug- „niß von eines Verstorbenen heiligem Leben beyge- „bracht worden, erlaubte er sogleich selben zu ver- „ehren. Im eilften Jahrhunderte fiengen Einige „an, die Heiligsprechungen von dem römischen „Stuhle zu begehren, doch noch immer ohne Nach- „theil des Heiligsprechungsrechtes der Bischöfe; „bis endlich Papst Alexander der III. erkläret hatte, „daß die Heiligsprechung unter die grössere Kirchen- „geschäfte (Causas majores) gehöre. Von dieser „Zeit an also wurde den Bischöfen ihr ehemaliges „Recht entzogen, und das Heiligsprechungsrecht „unter die zufälligen Primatrechte eingeschaltet.

„Schol.

„Schol. — Es wäre sowohl Vermessen- als „Unverschämtheit (ob man sich gleich keiner Ketze„rey schuldig machte), wenn Jemand läugnen soll„te, daß Einer, der entweder von dem Papste oder „der Kirche heilig gesprochen worden, wirklich hei„lig sey. Denn die genaue Untersuchung über die „Heiligkeit eines Verstorbenen machet, daß es um „viel Grade wahrscheinlicher wird, daß er wirklich „heilig sey, als daß er es nicht sey. Nun befiehlt „aber das natürliche Vernunftlicht, aus zweenen „sich widersprechenden Sätzen den wahrscheinlichern „zu wählen.

* Gegenwärtig irret sich der Hr. Author dreymal: 1.) da er unbedachtsam schreibet, daß die Kirche durch 10 Jahrhunderte keine andere, als partikuläre Heiligsprechungen gesehen habe; da es doch keine partikuläre Heiligsprechungen giebt: Canonizatio enim est *extrema & definitiva de Sanctitate Sententia*, qua præcipitur, ut cultus aliis Sanctis debitus, Canonizato *in universa Ecclesia* deferatur, saltem in tantum, ut *ab omnibus* pro Sancto habeatur, addito quandoque Mandato, ut Missa & Officium in ejus die Natali recitentur. Willeboldus Held Jurispr. univ. L. 3. part. 3. pag. n. 340. 2.) daß Papst Alexander der III. die Heiligsprechung als eines unter den wichtigen Kirchengeschäften (inter Causas majores) den Bischöfen untersagt habe; da doch von diesem Verbothe keine Sylbe aufgewiesen kann werden. 3.) daß es nur wahrscheinlicher sey, der heilig gesprochne sey heilig, als daß

er's

er's nicht sey: da doch diese Sache bey allen, auch gelehrtesten Katholiken mehr als moralisch gewiß ist.

§. 102.

„Die Regeln der ersten Stifter des Mönchslebens waren anfänglich weiter nichts als Privatunterrichte für die Mönche, die auch schier niemals schriftlich verfasset sind worden. Weil also „diese alten Mönchsregeln blos von dem Willen der „Vorsteher abhiengen, so ist sich auch nicht zu verwundern, warum in denselben weder eine bischöflich= noch päpstliche Gutheißung (Adprobatio) „vorkömmt. Die heil. Franziskus und Dominikus waren die ersten, welche zu Rom um die Bestättigung ihrer Orden angehalten hatten. Da „aber um eben diese Zeit so viele religiöse Orden „entstanden sind, daß man befürchtete ihre Menge möchte eine grosse Verwirrung in der Kirche „anrichten (cap. fin. de relig. dom.) so verboth „Innocenz der III. im lateranischen Kirchenrathe „1211. in Zukunft einen neuen Orden zu errichten. „Weil aber diese Verordnung nicht befolget worden, so wurde sie in dem allgemeinen Concilium „zu Lyon 1274. widerholet mit dem Beysatze, fernerhin keinen neuen Orden mehr aufkommen zu „lassen, welchen nicht der päpstliche Stuhl wurde „gutgeheißen haben. Von dieser Zeit an gehöret „das Recht religiöse Orden zu bestättigen oder abzuschaffen zu den zufälligen Rechten des Primats.

* Neue Orden für die ganze Kirche gut zu heißen, oder wenn ihre Menge Verwirrung in der

Kirche besorgen machte, sie abzuschaffen, war immer ein wesentliches Primatrecht des Papstes: weil ja die Gewalt einzelner Bischöfe sich nicht so weit erstrecket, daß sie etwas für die ganze Kirche verordnen können. Daß aber heut zu Tage die Bischöfe nicht einmal mehr für ihre einzelnen Diözesen ohne päpstlichen Konsens neue Orden gut zu heißen vermögen, eben dieses zeiget offenbar an, daß ihre Gewalt, auch rücksichtlich auf ihre eigne Kirchensprengel nicht ganz souverain, sondern in gewissem Maaße dem Papste als dem Inhaber des Primats subordiniret sey.

§. 103.

„Jene Rechte, welche vor Alters die Me„tropoliten in den Provinzsynoden ausgeübet „haben, sind das Kenntnißzeichen, daß sie nur „unter die zufälligen Rechte des Primates ge„hören. Nun übten aber vor Alters die Metro„politen in den Provinzsynoden die Rechte aus 1.) „die Bischöfe zu bestättigen (§. 93.); 2.) sie zu „weihen (§. 94); 3.) sie zu übersetzen (§. 95.); „4.) sie abzusetzen (§. 97.); 5.) ihre Resignatio„nen zu begnehmigen (§. 96.); 6.) neue Bisthü„mer zu errichten (§. 98.); 7.) selbe zu zerstücken „oder hingegen mehrere in Eines zusammen zu „schmelzen (§. 99.): folglich sind alle diese Rechte „nur zufällige Rechte des Primates.

* Daß alle vom Hrn. Author hier angeführten Rechte, ausgenommen das §. 94. bemeldte, keine eitel zufällige, sondern wesentliche Primatrechte

seyn,

seyn, erwies ich, wenn ich nicht irre, zureichend in meinen Anmerkungen. Sein Erkenntnißgrund also, die zufälligen Primatrechte von den wesentlichen zu unterscheiden, ist irrig und falsch. Ich gebe demnach einen richtigern an, und bestehet darinn: Alle jene sind wesentliche Primatrechte des Papstes, welche mit Grunde entweder aus seinem zweyfachen Vorrange, der Ehre und Gerichtsbarkeit, oder aus seiner besondern Pflicht, für die Einheit und Wohlfahrt der Kirche vorzüglich zu sorgen, können gefolgert werden. Die übrigen päpstlichen Rechte, die sich aus diesen zwoen Quellen nicht mit Grunde herleiten lassen, sind dem Primate eitel zufällig. G)

§. 104.

„Die noch übrigen Würden und Rechte des „Papstes nebst seinem Primate sind die folgenden „1.) daß er Patriarch in ganz Occident ist; 2.) „Primas des ganzen Welschlandes; 3.) Erzbischof „der römischen Provinz; und endlich 4.) Bischof „der Stadt Rom.

* Daß

G) Noch kürzer konnte man den Kenntnißgrund der päpstlichen Primatrechte also geben: Alle jene Rechte gehören zum Primate, welche eines Theils für die kirchische Wohlfahrt und Einheit nothwendig oder zuträglich sind, andern Theils aber zur heilsamen Verwaltung des bischöflichen Amtes als solches nicht gehören, oder erfoderet werden.

* Daß der Papst Patriarch im ganzen Abendlande, Primas im Welschlande und Erzbischof in der römischen Provinz genennet wird, ist nicht also zu verstehen, als hätte er erst alsdann, nachdem er diese Titel angenommen, die Rechte, die nach und nach besagten Würden willkührlich zugeeignet worden, erlanget; denn diese besaß er immer als Primatinhaber und Oberhaupt der allgemeinen Kirche (Anmerkung auf §. 93. bis 104.). Aus der Ursache demnach, nennet man ihn auch Patriarch, Primas und Erzbischof, weil er sich die Ausübung der Patriarchal, Primatial und Erzbischöflichen Rechte besonders für den Occident vorbehalten hat.

Zum Beschlusse dieses Hauptstückes dürfte wohl am rechten Orte stehen, was der grundgelehrte und wegen mehrern seiner Schriften öffentlich belobte Willeboldus Held, jetzt würdigst regierender Herr Reichsprälat zu Roth Jurispr. univ. L. 1. Part. 2. dissert. 2. cap. 1. §. 1. mit folgenden Worten schreibet: „Quæ Sedes romana hodie in Sacris exercet jura, ea à pluribus Sæculis quieta possessione tenet. Et licet principio hinc inde aliqui forte Episcopi reclamaverint, aquievit tamen pars major & tandem omnes, saltem extra Galliam: ut adeo nihil sit, quod non potiorem in possessorio faciat causam Pontificis. Ad petitorium si provoces, aut nulla aut dubia sunt, quæ ejus authoritati modernæ opponuntur. *Stant pro Pontifice Textus indefiniti*: Tibi dabo Claves regni cœ-

lorum, & quodcunque solveris &c. pasce Oves meas, pasce Agnos meos: saltem in Sensu litterali obvio nemini, nisi Petro ejusque Successoribus adplicandi. Nec liquidum est, eorum Interpretationem præcise *ab Usu primitivæ Ecclesiæ* petendam esse; certum enim est, Pontifices priores *non semper tota potestate fuisse functos.* De ipsomet Petro Chrysostomus ait: Quid? an non licebat ipsi Petro Mathiam eligere? Licebat, & quidem maxime; verum id non fecit, ne videretur cuiquam gratificari. Hom. 3. in Act. Apost. Cur porro dici nequeat, potestatem *in Petro complicatam* in ejus Successoribus exigentibus rerum Circumstantiis *explicatam*, & Pontifices, qui sequiori Ævo *pristinæ* authoritatis fines dilatarunt, *non novo sed evoluto jure divino usos fuisse*, seu *potentiam semper eandem fuisse*, sed *exercitium* variâsse? An non id ipsum sexcenties evenit in regimine politico? Inveniuntur, exercentur quotidie jura & regalia, quæ vetustior Ætas plane ignorabat &c.

II. Hauptstück.

Von den Kardinälen und ihren Rechten.

§. 105.

In der blos kirchischen Hierarchie haben nach „dem Papste den ersten Rang die Kardinäle.

„Und

„Und dieß ist auch die Ursache, warum nach der „Abhandlung von den Rechten des Papstes gleich „darauf von dem Ursprunge und den Rechten der „Kardinäle gehandelt wird.

§. 106.

„Ehemals war der Titel Kardinal jenen ge„mein, welche eine Kirche für beständig zu ver„walten hatten, und selber, so zu reden, einkar„diniret oder eingehenket waren; welches nicht nur „von den Bischöfen allein, sondern auch von den „Priestern und Diakonen zu verstehen ist, wenn „sie als ordentliche Hirten einer Kirche vorstunden. „In diesem alleine waren die Kardinäle von den „Nichtkardinälen unterschieden, daß die erstern „als beständige Hirten, die letztern aber nur als „Zugegebne oder Aushelfer (Adventitii, & „Subsidiarii) angestellet wurden. *

* Ehemals und zwar schon zur Zeit Gregor des Grossen gab es auch Kardinälsubdiakonen, wie bey Thomassin vet. & nov. Eccl. disc. Tom. 1. L. 2. cap. 116. num. 7. zu sehen. Warum gedenket dieser nicht auch Hr. Gmeiner? Uebrigens sehe ich nicht, mit welchem Grunde der Hr. Author die Kardinaldiakonen ordentliche und für beständig aufgestellte Hirten (fixos pastores) nennen könne; da doch bekannt ist, daß sie in ihren Bezirken keine heil. Sakramente ausspenden durften? cap. Diaconi 23. dist. 93.

§. 107.

„Hieraus erhellet genug, daß vor Alters die „Kardinäle der römischen Kirche keine andre gewe„sen seyn, als die ordentlichen aus Priestern und „Diakonen bestehende römische Geistlichkeit. Uebri„gens waren die römischen Diakonien Orte, in „welchen die Bezirkdiakonen (Diaconi regiona„rii) die Armen, Wittwen, Waisen und Be„tagten ihres angewiesenen Bezirkes ernährten. „Folgsam waren die bemeldten Diakonen gleichsam „öffentliche mit kleinen Kirchlein versehene Gast„häuser. Welcher nun solchen Gasthäusern als „der eigne Diakon zu dienen aufgestellet war, wur„de Kardinaldiakon genennet. Eben besagte Gast„häuser oder Diakonien waren in vierzehen Bezirke „der Stadt Rom abgetheilet. Nachdem inzwi„schen nach und nach die Gewohnheit den Armen „ꝛc. in mehr erwähnten Gasthäusern zu dienen ab„gekommen ist, und selbe endlich gar sind verhee„ret worden, blieb alleine noch dem Kirchlein der „Name Diakonie eigen, wovon denn auch die „Diakonen der Stadt Rom ihre Titel her hatten.

* Wenn der Hr. Author behaupten sollte, daß in Rom bald nach daselbst eingeführten Christenthum vierzehen Diakonien und auch so viele Kardinäldiakonen gewesen seyn, würde er sich sehr irren; denn daß noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts, und auch noch zur Zeit des heil. Martyrers Laurentius nur sieben Diakonen in Rom gezählet worden, bezeugen bey Bingham antiq. eccles. L. 2. cap.

cap. 20. §. 19. Cornelius Epist. ad Fab. und Prudentius Hymn. de S. Laurent. (v. 37. 38. pag. 95. edit. Cellar. Hallens.)

§. 108.

„Römische Kardinalbischöfe waren viele Jahr-„hunderte unbekannt; weil vor Alters ein Kardi-„nalbischof nichts anders war, als der eigne, und „ordentliche Bischof, welcher in der Stadt Rom „immer nur der Papst allein gewesen ist. Es ist „daher wahrscheinlich, daß erst im eilften oder „zwölften Jahrhunderte sieben Bischöfe aus dem „herumliegenden Städten der Kirche im Lateran „seyn zugegeben worden, zu dem Ende, daß sie „an gewissen Tägen allda entweder vor dem Papste „den göttlichen Dienst verrichten, oder wenn er „selbst Messe hielt, ihm beystehen möchten. Wo-„durch denn geschah, daß hinnach diese Bischöfe „Kardinalbischöfe genennet zu werden beginnten.

* Anastasius der Bibliothekar bezeuget in der Lebensbeschreibung Papstes Stephan des III., der im Jahre 768. regierte, Formalien „Hic sta-„tuit, (Stephanus III.) ut in omni dominico „die à septem Episcopis Cardinalibus hebdo-„madariis, qui in Ecclesia Salvatoris obser-„vant, Missarum Solennia super Altari B. „Petri celebrarentur. Hat nun der angezogne Bibliothekar recht, so ist der Hr. Author in seiner Zeitrechnung von Entstehung der Kardinalbischöfe über ein oder zwey Jahrhunderte zu spät daran.

§. 109.

„Allein nach und nach fieng der Kardinalat „nicht mehr so viel von dem Dienste der Kirche, „als von dem besondern Beystand hergeleitet zu „werden, den die Kardinäle dem Papste leisten „mußten. Und dieß ist auch die Ursache, warum „nach den Zeiten Papstes Niklas des II. nur jene „alleine Kardinäle genennet wurden, welche das „Recht den Papst zu erwählen haben.

* Von den Zeiten Papstes Niklas des II. wurden nach der Meynung Hrn. Gmeiners die Kardinäle wegen der besondern Assistenz, die sie dem Papste leisten mußten, Kardinäle genennet, ob sie schon auch damals das Recht den Papst zu erwählen gehabt hatten: warum sollen sie denn nach den Zeiten Papstes Niklas des II. blos wegen dem Rechte den Papst zu erwählen, und nicht mehr, wenigstens zum Theile, auch wegen der dem Papste zu leistenden besondern Assistenz Kardinäle genennet worden seyn? Fürwahr dieß ist mir ein Räthsel; und noch mehr, warum sich der Hr. Author mit dergleichen Pedanterey abgeben möge.

§. 110.

„Papst Niklas der *II.* übergab die Gewalt „einen Papst zu erwählen den Kardinalbischö„fen alleine (cap. 1. dist. 79. cum corr. R.).

„Corol.

„Corol. Weil also zur Zeit Papstes Niklas „des II. das Kardinalkollegium blos aus Bischöfen „bestand, so erhellet genug, daß zur besagten „Zeit gerade die sieben Bischöfe an der Kirche im „Lateran, weil sie schon zuvor Kardinalbischöfe „genennet wurden, die Würde einen Papst zu er„wählen gehabt haben.

* Daß zur Zeit Papstes Niklas des II. nur Bischöfe das Kardinalkollegium ausgemacht haben sollen, wird mir der Hr. Author verzeihen, wenn ich ihm ohne weitere historische Beweise den Beyfall versage.

§. 111.

„Alexander der *III.* gab auch den Kardi„nalpriestern die Gewalt den Papst zu erwäh„len. Denn weil Niklas der II. die Papstwahl den „alleinigen Bischöfen überließ, dieses aber den „übrigen römischen Klerus verdroß, der auch deß„wegen bey den Papstwahlen Unruhen erweckte, „so vermehrte Papst Alexander der III. die Zahl der „Wahlkardinäle, und ertheilte auch den in beson„dern Würden stehenden Priestern, benanntlich „dem Erzpriester im Lateran, dem Erzpriester zu „St. Peter und Maria der größern, den Aebten „bey St. Paul und St. Lorenz außer den Mauern, „und noch andern das Recht den Papst zu erwählen.

* Noch vor den Zeiten Papstes Alexander des III. wählten den Papst schon nicht mehr die Kardinalbischöfe alleine, sondern auch die übrigen Kardi-

näle der römischen Kirche; wie sie denn wirklich bey der Wahl erwähnten Alexanders des III. ihre Wahlstimmen gaben. Man sehe Baron. ad ann. 1159. n. 49. Alexander der III. gab also nicht erst den Kardinalpriestern das Recht zu den Papstwahlen, das sie vor ihm schon ausgeübt hatten, sondern erweiterte dieses Recht nur auf andere Priester, die nicht unter die Zahl der Kardinäle gehörten.

§. 112.

„Als nun der ansehnlichere Klerus wieder zur „Ruhe gebracht worden, so ergab sich auch der „niedrere, nachdem die Kardinal = oder Regionär= „diakonen von weiß nicht was für einem Papste der „Wahlkardinäle Zahl sind einverleibt worden. „Und so ist endlich die Papstswahl an die einzigen „Kardinäle ausschlüssig gelanget.

* Schon vor den Zeiten Papstes Alexanders des III. wurden die römischen Kardinälpriester und Diakonen wieder als Stimmegeber zu den Papstswahlen beygezogen (Anm. auf §. 111.); hinnach aber im Jahre 1179. wurde im III. allgemeinen lateranischen Kirchenrathe can. 1. beschlossen „Electus in Pontificem romanum à duabus par„tibus Cardinalium nulla exceptione obstante „est Papa &c. Und von dieser Zeit an wählen die einzigen Kardinäle den Papst, seyn sie alsdann in einer geistlichen Weihe, in welcher sie wollen. Was in Concilium zu Kostanz bey Erwählung Papstes Martin des V. geschehen, ist Ausnahme, und gehöret nicht hieher.

§. 113.

„Kardinäle sind heut zu Tage jene, welchen „nach den Zeiten Papstes Niklas des II. das Recht „den Papst zu erwählen zustehet (§. 109.). Die- „ses Recht gab anfänglich Niklas der II. den sieben „Bischöfen an der Kirche im Lateran zu Rom (§. „110. corol.); so dann Alexander der III. auch „gewissen im besondern Range stehenden römischen „Priestern (§. 111.); letztlich ein unbekannter „Papst auch den Regionärdiakonen (§. 112.): „woraus man sieht, wie es geschehen, daß das „heutige Kardinalkollegium aus Kardinalbischöfen, „Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen bestehe.

* Die römischen Regionärdiakonen hatten immer bis auf die Zeiten Papstes Niklas des II. eine Wahlstimme bey den Wahlen der Päpste, wie zu sehen ist bey Hermanno Scholliner de Magistrat. ecclesiast. Orig. & creat. pag. m. 99. Ja, sie wählten sogar selbst mit den übrigen Kardinälen Alexander den III. (Anmerk. auf §. 111.). Wie läßt sich denn sagen, daß ihnen erst ein unbekannter Papst das Wahlrecht bey den Papstswahlen eingeräumet habe? Uebrigens ist das Kardinalkollegium schon vor den Zeiten Papstes Alexander des III. wie heute, aus Kardinalbischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen bestanden; weil alle drey Klasse bey seiner Wahl konkurrirten.

§. 114.

„Das Kardinalkollegium wurde bald mit den „glänzendsten Vorzügen und Rechten verherrlichet;

„zu was aber für einer Zeit, läßt sich nicht richtig „bestimmen. Dieß ist indessen gewiß, daß die „Kardinäle nach und nach zu jener Größe, die wir „heut zu Tage an ihnen sehen, gelanget sind. Ei„nige merken an, das Ansehen der Kardinäle sey „mit dem Ansehen der Päpste gewachsen, und se„tzen bey, daß selbes gerade zur Zeit Alexanders des „III. den höchsten Stufen erreichet habe.

* Die römischen Kardinäle, weil sie immer, auch schon in den ältesten Zeiten den päpstlichen geistlichen Senat ausmachten, und bey den Papstswahlen Stimmegeber waren, hatten eben deswegen einen beständigen und ganz besondern Vorzug vor allen geistlichen Senaten in der Kirche; wie dieses sowohl der an sie genommene Rekurs des Marcion, als auch die Briefe des heil. Cyprian ad Clerum romanum und ein untern Papste Stephanus dem IV. zu Rom verfaßtes synodisches Dekret, welches Thomassin P. 1. L. 2. cap. 116. n. 9. de vet. & nov. Eccl. discipl. anführet, bis zur Evidenz beweisen. Hätte der Hr. Author nicht auch hievon was melden sollen, um von einer gewisser Gattung für die Päpste übel gesinnter Leute, die etwa sein Anleitungsbuch zum öffentl. Kirchenr. lesen würden, den sündhaften Verdacht abzulehnen, als wäre das ganze Ansehen der Kardinäle weiter nichts, als eine erst in spätern Zeiten auf die Welt gekommne und von dem päpstlichen Stolze erzeugte Mißgeburt, die mehr Abscheu als Hochachtung verdiene?

§. 115.

§. 115.

„Den äußern Schimmer der Kardinäle ma„chen aus ihre besondere Kleidung und Ehrentitel. „Denn Innocenz der IV. gab ihnen, wenn sie vom „Papste in auswärtigen Kirchengeschaften abge„schickt wurden ums Jahr 1244. einen rothen Hut, „der auch nach der Hand allen Kardinalen entwe„der aus Gewohnheit oder Erlaubniß zukam. Paul „der II. verboth alsdann vermittels eines öffentli„chen Strafdekrets, daß außer den Kardinalen „Niemand andrer aus der Klerisey ein rothes Baret „tragen möge. Schenkte auch ihnen ein roth„scharlachenes Tuch, womit, wenn sie ausritten, „ihre Pferde und Maulthiere bedecken mochten. „Da nun diese Insignien Anfangs nur den welt„geistlichen Kardinälen zu Theil wurden, so er„laubte Gregor der XIV. auch den Regulärkardi„nälen, gleich Andern einen rothen Hut zu tragen, „den er Einigen selbst, wie in seiner Constitution „*Sanctissimus* zu sehen ist, aufdrückte. Endlich „wurde unter Urban dem VIII. verordnet, daß die „Kardinale in Zukunft nicht mehr Illustrissimi „oder Erlauchteste sondern Eminentissimi, Emi„nenzen betitelt werden sollten, und zwar mit der „beygefügten Bannstrafe, wenn sich wer immer „Andrer, auch ein Patriarch, ein Primas, oder „Erzbischofe, die Churfürsten alleine ausgenom„men, sich des Eminenztitels anmaßen sollte.

§. 116.

„Hieraus ist denn geschehen, daß die Kardi„näle endlich zu solchem Ansehen gelanget sind,

„daß

„daß sie wirklich allen Patriarchen, Erzbischöfen „und Bischöfen im Range vorgehen. Anfänglich „zwar unterschrieben sich nicht einmal die Kardinal-„bischöfe vor den Bischöfen, die in der bischöflichen „Weihe die ältern waren, noch saßen sie ihnen „vor, gleichwie auch dieß die Kardinalpriester vor „keinem Bischofe thaten. Inzwischen waren die „ersten, welche den übrigen Bischöfen vorzugehen „anfiengen, die Kardinalbischöfe; weil aber mit „diesen auch die übrigen Kardinäle nur Ein Kolle-„gium ausmachten (§. 113.), so bekamen end-„lich nach und nach auch sie den Rang vor den Bi-„schöfen, doch nicht gleich also, daß nicht die Bi-„schöfe selben zuweil wieder erwarben; bis sie end-„lich im dreyzehenten Jahrhunderte auf dem I. all-„gemeinen Concilium zu Lyon den Erzbischöfen, „und im II. eben daselbst gehaltnen allgemeinen „Kirchenrathe sogar den Patriarchen vorsaßen.

* Niemand, der nicht von Leidenschaften be-fangen ist, wird sich verwundern, daß endlich so-wohl die Bischöfe als Erzbischöfe und Patriarchen den Kardinälen überhaupt, die Proädrie überlassen haben: weil eben die Kardinäle, wie sich das all-gemeine Concilium zu Trient Seff. 25. cap. 1. de reform. ausdrückt, diejenigen sind „*Quorum* „*Consilio apud sanctissimum romanum Pontifi-* „*cem universalis Ecclesiæ Administratio nititur.* Ueber dem wurden die Kardinäle nicht selten in den wichtigsten Kirchenangelegenheiten an die höchsten König- und Kaiserhöfen von den Päpsten abgeord-net. Um also diese mit mehrerm Anstande und

Ansehen

Ansehen zu berichtigen, schien es nicht unbillig, ihnen den Vorrang zu überlassen, und auf diese Weise sowohl dem höchsten Oberhaupte der Kirche, als den höchsten Regenten Ehre zu machen. Betreffend aber ihren äußern Schimmer, wovon §. 115. die Rede ist, verdienet darüber Thomassin vet. & nov. Eccl. discipl. P. 1. L. 2. cap, 114, nachgelesen zu werden, wo er unter andern also schreibet: Si quibusdam non facilis videatur consensio hujus Cardinalium Purpuræ & reliquæ eorum Pompæ cum ea Mundi pomparum abdicatione, modestia, humilitate & temperantia, quam christiana præsefert & profitetur religio, legant, quæ de S. Carolo Mediolano scripsit Giossanus in suis de ejus vita Commentariis: nec enim vel alio oculo vel animo Carolus purpuram spectabat suam, quàm ùt Incitamentum quoddam & Authoramentum ad Martyrium. Imo tum Cardinalibus ipse aliis inusitatos illos honores exhibebat, sibique ab aliis exhiberi volebat, qui vulgo eis impenduntur, ab Optimatibus etiam, Principibusque, non ventoso Supercilio, non inanium Mundi honorum turpi Cupidine; sed ut vel Principes vel Reges ipsi Christi Ecclesiam in suis Ministris tanto religiosius venerarentur. Qui ea mente hanc purpuram Christique Ministrorum pompam contemplantur, qua Cardinales Baronius, Bellarminus, Berulius pluresque alii, illis ea non potest non videri longe pulcherrima, sed & sanctissima, utpote Christi summi,

æter-

æternique Pontificis sanguine tincta & delibuta.

§. 117.

„Der erste Rang nach den Königen gehöret „den Kardinälen nicht zu, aus göttlichem Rechte. Aus der Natur der christlichen Religion läßt „sich keine Nothwendigkeit eines bürgerlichen Ranges herleiten. Denn obschon rücksichtlich auf die „Religion der erste Rang Christo und den Aposteln „gebührte, so hatten sie doch keinen bürgerlichen „Vorrang: folglich kann auch den Kardinälen ein „solcher nicht zustehen.

* Daß Christus und seine Apostel aus windiger Eitelkeit keinen bürgerlichen Rang gefodert haben, ist mehr als gewiß. Daß aber ihnen auch die Religion keinen, nicht einmal unbestimmt einräume, möchte ich nicht behaupten, weil aus der Geschichte aller Nationen bekannt ist, daß sie ihren Priestern und Religionsdienern immer besondere bürgerliche Vorzüge zuerkannt haben. Worinne aber alle Nationen übereinkommen, ist die Stimme der Natur; welche die wahre Religion nicht nur nicht erstickef, sondern vervollkommnet. Ja, da die Religionsdiener in einem Staate eben so beträchtlich und nothwendig sind, als was immer für andere weltliche Gewalt- und Amtsträger, sehe ich nicht, warum die Religionsdiener nicht eben sowohl auch in Rücksicht auf die Religion einen bürgerlichen Rang sollen fodern können, als die weltlichen Gewalt- und Amtsträger. Endlich da die

Religion

Religion ausdrücklich befiehlt, den König als Vorsteher des weltlichen Staats bürgerlich zu ehren 1. Petr. 2. 17. möchte ich wissen, warum sie, die Religion, nicht gleichfalls befehlen solle, auch ihre Diener, die dem Staate eben so nothwendig, vielleicht noch nothwendiger sind, als der Regent, bürgerlich zu ehren? Uebrigens gebe ich dem Hrn. Author ungebethen zu, daß kein göttliches Recht vorhanden sey, welches den Kardinälen den ersten Rang nach den Königen zuspricht; den Stifter aber der göttlichen Religion, seine Apostel und überhaupt alle Religionsdiener so weit herabsetzen, daß sie nicht einmal vor einem Stallknechte einen bürgerlichen Rang sollen fodern können, dawider empöret sich meine ganze, hoffe, auch gesunde Vernunft.

§. 118.

„**Den Kardinälen gebühret auch aus dem „kirchlichen Rechte keine bürgerliche Würde.** „Niemand giebt, was er selbst nicht hat, nun „hat aber die Kirche weder eine bürgerliche Gewalt „noch Würde von Christo erhalten (§. 41.): folg„lich kann sie auch keine den Kardinälen geben.

* Hier argumentirt der Hr. Author ganz sonderlich. Denn, wenn ich nicht irre, will er also folgern: Die Kirche kann keine bürgerlichen Würden austheilen: ergo kann sie auch den Kardinälen keinen bürgerlichen Rang verschaffen. Gilt's also schließen, so wird eben darum auch dieser Schluß gelten müssen: Der Kaiser, der König,

nig, der Souverain kann keine kirchischen Würden austheilen: ergo können sie auch den von ihnen creirten Fürsten, Ministern, und Staatsbeamten keinen kirchischen Rang verschaffen, und der Fürst, der Minister, der Staatsbeamte werden in der kirchischen Gesellschaft allen Minoristen, Subdiakonen, Diakonen und Priestern nachtreten müssen. Ja, weil die Austheilung des kirchischen Ranges eben so von der Verordnung der Kirchenvorsteher, als die Austheilung des bürgerlichen Ranges von der Verordnung der Regenten abhängt, so wird's bey den Erstern stehen, ob sie nicht in der Kirche den Meßnern vor den höchsten Reichsfürsten den Rang einräumen wollen. Wer sieht nicht gleich beym ersten Anblicke die Absurdität dergleichen Folgereyen? Ich dächte demnach, daß obschon der Papst oder die Kirche keine bürgerliche Würden geben könne, so stehe es doch in ihrer Gewalt, solche geistliche Würden einzusetzen, denen ein bürgerlicher Vorrang von natürlicher gesunder Vernunft gebühret: folgsam könne auch der Kardinalwürde, weil sie dermal unter den kirchischen nach dem päpstlichen die erste ist, ein bürgerlicher Rang nicht versagt werden: Cui honorem, honorem. Rom. 13. 7.

§. 119.

„Daß den Kardinälen der erste Rang nach „den Königen gebühre, kann weder aus dem „Staats- noch Völkerrechte erwiesen werden. „Denn aus den Grundsätzen des Staatsrechtes ist „bekannt, daß man den bürgerlichen Rechten eines

„fremden

„ fremden Territoriums, ohne dieses zu verle-
„ tzen kein Präjuditz zufügen möge: anbey hat
„ auch kein Staat, der sich rucksichtlich auf ei-
„ nen andern Staat in der natürlichen Freyheit
„ befindet, eine Pflicht, dergleichen Präjuditze
„ gleichgültig anzusehen.

* So dunkel und unvollkommen das oben stehende raisonement des H. Authors ist, so bin ich dennoch in der Hauptsache ganz mit ihm einverstanden. Allein wer lehret in unsern Tagen, daß den Kardinälen nach dem Staats- und Völkerrechte der erste Rang nach den Königen gebühre? Er wird ja doch, der H. Author, nicht über einen Feind siegen wollen, der nicht existiret?

§. 120.

„ Bisher zeigten wir den Rang und die In-
„ signien der Kardinäle an; nun wollen wir
„ auch ihre Rechte und Amtsverrichtungen sehen.
„ Diese sind aber andre, wenn der päpstliche
„ Stuhl besetzet, und wieder andere, wenn er un-
„ besetzet ist. Bey besetzten päpstlichen Stuhle
„ machen die Kardinäle die ersten Räthe des Pap-
„ stes aus; werden bey verschiednen römischen
„ Congregationen als derselben Vorsteher auf-
„ gestellet; und vertreten endlich auch das Pro-
„ tektoramt verschiedner Fürsten und Reiche in
„ Besorgung ihrer Geschäfte.

* Ueber die vom H. Author angeführten Aemter und Rechte haben die Kardinäle auch a.)

eine entscheidende Stimme — Votum decisivum — in den allgemeinen Concilien; b.) üben in ihren Kirchensprengeln, wenn sie auch keine Bischöffe sind, dennoch die bischöfliche Gerichtsbarkeit --- Jurisdictionem quasi Episcopalem — aus; c.) besitzen sie auch als einfache Priester die Gewalt, ihren Hausgenossen und Pfarrsverwandten die erste Tonsur und die mindern Orden — Ordines minores — zu geben; d.) können sie auch, wenn zween oder mehrere zweifelhafte Päpste um das Papstthum streiten, oder sonst ein Papst nicht als ein rechtmäßiger von der Kirche erkennet wird, ein allgemeines Concilium ausschreiben. Ich dächte, diese Rechte seyn doch nicht gar so unbeträchtlich, daß sie nicht auch verdienet hätten, von H. Gmeiner angereget zu werden.

§. 121.

„Ist der Päpstliche Stuhl unbesetzt, so „führen die Kardinäle in dem ganzen römischen „Kirchenstaate das weltliche Regiment in dieser „Ordnung, daß jedes Tages drey aus ihnen, „nämlich ein Bischof, ein Priester und ein Di„akon die Statthalterstelle vertreten; und über„den haben sie auch das ausschlüßige Recht einen „neuen Papst zu erwählen.

* Ueber den Vakaturfall des päpstlichen Stuhles schreibet der gelehrte Greg. Zallwein Princip. J. E. Tom. 4. edit. august. pag. 200 also: Sede pontificia vacante Cardinales *ali-*

quam

quam, ſed *limitatam* exercent adminiſtrationem interemiſticam, maxime ſi *urgens aliqua neceſſitas* inſtet & negotium *remoram non patiatur*. Non enim Collegium Cardinalium ſuccedit in jura Pontificis, quomodo Capitulum cathedrale in jura Epiſcopi, & hinc non poſſunt exercere jura Pontifici qua Pontifici propria, ſive fidem ſive diſciplinam eccleſiaſticam reſpiciant, niſi in caſu præſentiſſimi periculi e. g. ſchiſmatis vel hæreſis, ubi poſſent convocare Concilium.

III. Hauptstück.

Von den Legaten und apoſtoliſchen Nuntien.

§. 122.

„Das Völkerrecht gebeut nicht, daß man „allezeit und in allen Fällen Legaten anneh„me. Denn obſchon die Abſicht jenes Staates, „der einen Geſandten abordnet, dahin zielet, „entweder eine erlittene Beſchädigung abzuwen„den, oder ſeine Wohlfahrt zu befördern, oder „ſich mit einem andern Staate enger zu verbin„den, folgſam die Nichtannehmung eines Le„gaten im erſten Falle wider die Gerechtigket, „im zweyten und dritten aber wider die Billig„keit zu ſtreiten ſcheinet, ſo verletzet doch kein „Staat weder die erſte noch die andre, wenn

„ er gewiße gesandte aus der Ursache nicht an„ nimmet, weil sie ihm entweder minder ange„ nehm, oder des Legatenamtes unwürdig, oder „ etwa wohl gar so beschaffen sind, daß sie für „ das gemeine Wesen schädlich scheinen. Denn „ den Regenten stehet zu allen Nachtheil von ih„ ren Staaten zu entfernen.

* Schädlichscheinende oder unwürdige Gesandten in den Staat aufzunehmen ist freylich keine Schuldigkeit: blos aber nur deswegen einen sonst würdigen und um Gerechtigkeitswegen abgeordneten Gesandten nicht zulassen wöllen, weil er dem Regenten minder angenehm ist, wird H. Gmeiner niemals können erweisen, daß es erlaubt sey: weil ja das Naturrecht, welchem das Völkerrecht nicht widersprechen kann, jedem Menschen, folglich auch den Staaten das Befugniß ertheilet, das Seine von andern durch was immer für einen rechtschaffenen Menschen, sey er dem Schuldner nun lieb oder nicht lieb, fodern zu können.

§. 123.

„ unter die wesentlichen Primatrechte des „ Papstes gehöret auch das Recht Legaten abzu„ schicken, welche nachzusehen haben, in wel„ chem Zustande sich der Glaube und die allge„ meine Kirchenzucht befinden (§. 76. corol 2.). „ Wer den Papst an Ausübung dieses Rechtes „ hindern sollte, würde ihn verletzen: folglich „ sind die Regenten verbunden, die päpstlichen

„ Lega=

„ Legaten, wenn sie anders aus billigen Ursachen „ und auf rechtmäßige Weise abgeordnet werden, „ in ihre Staaten aufzunehmen (§. 122.)

* Wäre die Lehre des H. Authors §. 122. so unrichtig sie ist, auch schon wahr, daß kein Staat verbunden sey, minder angenehme Legaten anzunehmen: wie läßt sie sich aber, diese Lehre, auch auf die päpstlichen Legaten ausdehnen? Hat etwa der Gottmensch seine Statthalter in ihren Gesandtschaften auch an das willkührliche, ja so gar irrig benommene Völkerrechte angewiesen? Hierüber bethe ich den H. Gmeiner recht sehr um Beweise, und zwahr um so mehr, als ich innerst überzeugt bin, daß weder Christus, als er seine Gesandten in alle Welt ausgeschickt hat, noch die Apostel, als sie Bischöffe in verschiedne Provinzen und Reiche abgeordnet haben, keine Rücksicht darauf nahmen, ob sie den Regenten würden angenehm oder unangenehm seyn. Sie mußten, diese Gesandten, das Wort Gottes verkündigen, es möchten nun die Landesherren gegen ihre Personen oder Gesandtschaften entgegen seyn, so viel und lange sie wollten.

§. 124.

„ Christus wollte nicht, daß durch die päpst„ lichen Gesandtschaften entweder der Majestät „ der Regenten, oder den Rechten der Völker „ (§. 41. 42. 49.) oder den bischöflichen Rech„ ten etwas entzogen würde (§. 55.): folglich „ hat der Papst kein Recht, seine Gesandten auf

„ eine Staat = schädliche Weise abzuschicken.
„ Sollte ers aber doch thun, oder keine billige
„ Ursache haben, warum er Gesandte abschickte,
„ dann sind die Regenten nicht verbunden sie an=
„ zunehmen (§. 122. cum corol.)

* Nein! auf einer wahrhaft staatschädliche und die Rechte der Regenten, der Völker, der Bischöfe wahrhaft beinträchtigende Weise kann der Papst keine Legaten abschicken. Wann thaten dies aber die Päpste, oder wann haben sie es NB. befehlweise gethan? Ich weiß, man schwätzt und schreibet hiervon vieles: aber wehe denen allen, die so vieles in den Tag hinein schwätzen und schreiben, das sie doch niemals vor der einsichtigen Welt werden verantworten können! Was übrigens der H. Author ins besondere corol. 3. behauptet, daß die päpstlichen Legaten nicht nur für ihre Gesandtschaften die Begnehmigung der Regenten begehren, sondern auch ihnen ihre Gesandtschaftsartikl vorlegen müssen, weil den Regenten zu entscheiden zustehe, welche Legatenabschickungsart dem Staate nachtheilig sey: widerspricht offenbar dem Beyspiele sowohl des Gottmenschen, als der Apostel: massen weder der erste, noch die andern ihren Gesandten, die sie in die Welt ausgeschickt hatten, den Auftrag gemacht haben, daß sie ehevor, als sie in fremden Provinzen ihre Gesandtschaften auszuführen anfangen wurden, bey den Regenten um ihre Bewilligung ansuchen, und ihnen ihre Gesandtschaftsartikel vorlegen sollten. Ja, durch ganze drey-

hundert Jahre wußte man von dergleichen Schuldigkeit nichts, ungeachtet eben jene Jahrhunderte das Original und die Norm waren, nach welchen sich die folgenden einrichten sollten. Eitel politische Ersinnung ists also, nicht Pflicht, die der H. Author den päpstlichen Legaten wider das Beyspiel des Gottmenschen und der Apostel, ja des eisgrauen Alterthums aufdringen will.

§. 125.

„ **Von den Zeiten Papstes Niklas des I.**
„ **fieng das Ansehen der päpstlichen Legaten**
„ **so ein Wachsthum zu bekommen an, daß**
„ **von ihnen in der Zeitfolge die Rechte der**
„ **Bischöffe beeinträchtiget wurden.** Denn sie
„ übten nicht nur mit den Bischöffen die nemliche sowohl freywillige als rechtsprechende Gerichtsbarkeit aus — Jurisdictionem concurrentem tum voluntariam tum contentiosam — sondern sie suspendirten auch die Gerichtsbarkeit der Bischöffe, setzten sie ab, und belegten sie mit geistlichen Censuren. Ueber dem kamen öfters die päpstlichen Gesandte mit großem Prachte, und Geleite, und foderten von den Bischöffen den Eyd, ihnen eine nicht selten überspannte Verpflegung zu verschaffen. Durch solches Betragen werden ja aber die bischöflichen Rechte gekränket, und ihr Ansehen in Verachtung gesetzet.

* Daß es in den verflossenen Zeiten päpstliche Legaten gegeben habe, die dem heil. Stuhl zu

Rom nicht allemal Ehre gemacht haben, gebe ich zu. Was folget aber daraus? Wars etwa der Willen des Papstes, daß sie das seyn, was sie gewesen? Oder sind sie es auch noch heute zu Tage? Rede selbst der H. Author, ob es nicht wahr, was von dieser Sache P. Franc. Xav. Zech Hierarch. eccl. Tit. 25. geschrieben, Formalien „ Fuerunt tempora, ubi hi (Legati & apostolici Nuntii) nonnihil vapulabant. Sed his temporibus cum mittantur viri pietate & doctrina insignes, morumque sanctitate rem catholicam maxime promoventes, hinc summa ubique veneratione coluntur, & ex multis aulis non recedunt, nisi purpura donati. Certe hodie omnibus familiare est, quod prodigii instar in quodam pontificio Legato admiratus est S. Bernardus L. 4. de Consid. cap. 5. rediisse Legatum de terra auri sine auro, transiisse per terram argenti & argentum nesciisse" ? Betreffend die von den apostolischen Legaten ehemals vorgenommenen Suspensionen und Absetzungen der Bischöffe, sind selbe zu jenen unseligen Zeiten nicht nur nicht ungerecht, sondern auch nothwendig gewesen, als die Simonie und Unlauterkeit fast den ganzen Occident ergriffen hatte. Verstehet aber H. Gmeiner in seinem §. 125. etwa andere Zeiten, wo die päpstliche Legaten die Bischöffe sollen beeinträchtiget haben, muß er sie nahmhaft machen, wenn er verlanget, daß ihm seine Leser Glauben beymessen sollen.

§. 126.

„ Christus wollte nicht, daß durch die päpst-
„ lichen Legaten die Rechte der Bischöffe verletzet
„ werden sollten (§. 124.). Dieß geschah aber
„ in der Folge der Zeiten (§. 125.): folglich ist
„ wohl geschehen, daß in den Kirchenräthen zu
„ Costnitz, zu Basel und zu Trient Sess. 24.
„ cap. 20. de reform. den Legaten Grenzen ge-
„ setzet worden, und der letztere förmlich also ver-
„ ordnet hat: Ut causæ omnes ad forum ec-
„ clesiasticum quomodolibet pertinentes, e-
„ tiamsi beneficiales sint, in prima Instantia
„ coram Ordinariis locorum duntaxat cog-
„ noscantur — — — Neque Legati etiam
„ de latere, Nuntii, Gubernatores ecclesia-
„ stici Episcopos in prædictis causis impedi-
„ re aut quovis modo eorumdem Jurisdi-
„ ctionem iis præripere aut turbare præsu-
„ mant; sed nec etiam contra Clericos, a-
„ liasque personas ecclesiasticas, nisi Epi-
„ scopo prius requisito, eoque negligente
„ procedant; alias eorum processus, Ordi-
„ nationesve nullius momenti sint, atque
„ ad damni satisfactionem partibus illati te-
„ neantur. Ueber diese Verfügung des trienti-
„ schen Conciliums folgten auch noch andere Ver-
„ ordnungen, welche den Aufwand und die Ver-
„ pflegungen (expensas & procurationes) der
„ päpstlichen Legaten mäßigten, wie cap. 6. &
„ 23. de cens. und cap. 2. & 3. h. Tit. in 6.
„ zu sehen ist.

* Daß die päpstlichen Legaten nach den Zeiten Papstes Niklas des I. die bischöflichen Rechte beeinträchtiget haben, schreibet zwar der H. Author beziehungsweise auf §. 125. aber ohne einzige dort angeführte Probe. Er wird also verzeihen, wenn man ihm einsweils keinen Glauben beymessen sollte, bis er nicht mit zureichenden Beweisen auftreten wird (facta enim non præsumuntur, sed probari debent). Was er über diese Sache aus dem Costnitzer und Basler Concilium beyrucket, weiß ich gar nicht, wie es gemeynt ist; weil ich in beyden diesen Concilien, so genau ich auch nachsuchte, nicht eine Sylbe antreffen konnte, welche insbesondere und ausdrücklich die päpstlichen Nuntien angehet. Die Verordnung aber das Trienter Kirchenrathes belangend, schränket sie zwar die Legatengewalt gewisser Maaßen ein, doch saget sie nicht, daß, was die päpstlichen Legaten ehevor gethan haben, die bischöflichen Rechte beeinträchtiget habe. Endlich die Kapitelchen 6. & 23. de cens. und wieder 2. & 3. hoc tit. in 6. gehen nicht nur die Legaten des Papstes, sondern zugleich auch die Erzbischöffe und Bischöffe, und was immer für andere geistlichen Kirchenvisitatoren an. Wenn also Herr Gmeiner aus diesen die Probe will machen, daß ehemals gewisse päpstlichen Legaten ihre Prokurationen überspannet haben, was ich nicht läugne, so beweisen sie das nemliche auch in Rücksicht auf die Erzbischöffe und Bischöffe und andere Kirchenvisitatoren. Vorzüglich aber geben sie Zeugniß, daß niemals die Päpste zu billigen pfle-

pflegen, wenn immer entweder ihre Legate, oder andre Hierarchen Excesse begehen.

§. 127.

„ Der heutigen Legaten giebts dreyerley Gat-
„ tung. Die ersten werden gebohren (Legati
„ nati), die zweyten besonders abgeschickte (Le-
„ gati missi), und die dritten von der Seite
„ des Papstes genommne, oder Seitenlegaten
„ (Legati a latere) genennet. Die eigens
„ abgeordneten Legate, oder nach gemeiner
„ Sprache, die apostolischen Nuntien werden zu
„ verschiednen Nationen abgeschicket, um dort
„ gleichsam beständig für die Wohlfahrt der Kir-
„ che zu sorgen, bis sie nämlich der Papst wie-
„ der abrufet. Diese Legaten sind den jenigen
„ gleich, welche von den Regenten zu auswärti-
„ gen Völkerschaften als Residenten abgeschickt
„ werden, um bey denselben für das Beßte ih-
„ rer Staaten besorget zu seyn.

* Alle drey Gattungen der heutigen Legaten waren ihren Amte und Verrichtungen nach schon in dem grauen Alterthume bekannt, und sind nicht erst eine Geburt neuer Zeiten, wie solches der gelehrte P. Theodor. M. Rupprecht Not. Hist. in univ I. can. Tit. 30. de offic. Legat. sehr gründlich beweiset. Warum also der Herr Author sie heutige nennet (hodiernos), kann ich nicht einsehen.

§. 128.

„ Um die Vereinigung mit der römischen
„ Kirche aufrecht zu erhalten, beehrten ehemals

„ die

„ die Päpste jene Bischöffe mit der Würde eines
„ Legates, welche die ansehnlichern Kirchenspren=
„ gel regierten. Weil nun diese Würde an be=
„ sagte ansehnlichere Kirchensprengel angeheftet
„ wurden, so nennet man ihre Vorsteher ge=
„ bohrne Legaten (Legatos natos). Anfangs
„ war auch ihre Authorität größer als der eigens
„ abgeschickten Legaten (Legatorum misso-
„ rum). Allein als die Päpste wahrnahmen,
„ daß sie durch die erstern nicht so viele Hülfe
„ erzielten, als durch die besonders abgeordneten,
„ so wuchs denn dieser letztern Gewalt nach und
„ nach dergestalt an, daß den erstern außer des
„ leeren Namens fast nichts mehr übrig geblie=
„ ben ist.

* Weil der Herr Author so ziemlich kurz durch=
machet mit Anführung der Ursachen, warum nach
dem 10ten Jahrhunderte das Ansehen der gebohr=
nen Legaten zerfallen, hingegen jenes der eigens
abgeschickten gewachsen ist, will ich dem Wahr=
heit liebenden Leser zu Gefallen hieher setzen, was
über diese Sache der gerade oben angezogne ge=
lehrte P. Rupprecht L. cit. num. 7. schreibet:
seine Worte sind diese: „ Si eruditus & zelo-
„ sus non tamen semper secundum scientiam
„ Canonista Van - Espenius causam simul
„ adjecisset, cur illo sæculo (undecimo) ro-
„ mani Pontifices *maluerint habere Legatos*
„ *a suo arbitrio dependentes*, *eosque majori*
„ *præ Natis authoritate cumulare*, non tam
„ *frigidam* in Sedem Romanam scripsisset
perio-

„ periodum. Illam vero causam facile deprehendet is, qui Christi Ecclesiam deploranda illa tempestate, fœdissima Simoniæ Venerisque Illuvie *in Membris suis honoratioribus* infectam & tantum non confectam attentius consideraverit. Tum enim sane *necesse fuit*, ut principales illius Spectatores romani Pontifices œcumenico Malo mederi volentes *Jus Legationum arbitrariarum a primis Sæculis a se possessum arriperent*, & Viros non illos, *quos Sedium prærogativa obstetricante Simone* ipsis casu quodammodo parturivit, aut saltem parturire poterat, sed quos probata virtus, spectata pietas & rerum agendarum peritia sustinendæ illi moli satis humerosos reddiderat, eligerent, atque illis prærogativarum titulis munirent, qui authoritati & Jurisdictioni Legatorum subinde detraxerunt. *Quam Necessitatem sanctissimi quique & doctissimi Antistites agnoverunt.* Unius sancti Jvonis carnotensis utpote DD. Protestantibus minus suspecti verba huc transscribo. Sic ille Epist. 53. ad Paschalem II. quoniam apud nos videmus quotidie Ecclesiam ruentem & nullam aut pene nullam manum erigentem &c. scribere decrevimus, *ut alicui transalpino Legationem Sedis apostolicæ injungatis*, qui & vicinius subrepentia Mala cognoscat, & *ea vel per se vel per relationem ad Sedem apostolicam maturius curare prævaleat.* Hoc-

„ que

„ que ex fine anno 1055. Victor II. in Gallias „ misit illum *tot Nominibus celebratissimum* „ *Hildebrandum*, qui postea Pontifex maxi- „ mus creatus Gregorius VII. dictus est: „ Nicolaus vero II. anno 1059. Mediolanum „ Petrum Damiani & Anselmum lucensem „ Episcopum, qui in Pontificatu postea Ale- „ xander II. audiit. Hi vero duo Pontifices „ experti per has ipsas Legationes, quanti „ momenti & præsidii esset in hujusmodi „ Legationibus ad eradicandas vitiorum pe- „ stes, Legatos ipsi frequentissimos in om- „ nes Orbis christiani provincias sparserunt, „ quamdiu sederunt ad universalis Ecclesiæ „ Gubernacula". Mit diesem Gelehrten stimmet vollkommen übereins der niemal genug zu empfehlende Thomassin vet. & nov. Eccl. disc. P. 1. L. 2. cap. 119. num. 1. & 2. wo er sich also ausdrückt: „ Post annum millesimum „ quinquagesimum multo frequentiores esse „ cœperunt romanæ Legationes, quod ni- „ mirum romani Pontifices Leo IX. Victor II. „ Alexander II. & Gregorius VII. Clerum „ pene omnem Occidentem nacti fœdissima „ Simonia laborantem, turpissimaque deli- „ butum Libidine & Incontinentia tanto & „ per desperato Malo Medicinam facere „ aggressi sunt congregatis tum per se con- „ ciliis, tum per Legatos maxime in om- „ nes provincias disseminatos. *Canonico* „ *Judicio exauthorandi fuere Episcopi & Me-* „ *tropolitani plures simoniaci: plures abdi-*

„ *candi*

„ *candi erant benefitiarii inferiores Incontinen-*
„ *tiæ gurgite absorpti. Metropolitanorum,*
„ *quorum id officii erat, vel Zelus vel autho-*
„ *ritas languebat, nec tanto oneri par erat.*
„ *Legatis ergo apostolicis mandanda erat ea*
„ *provincia &c*". Wer dieß alles reiflich überdenket, wird er nicht so gleich gestehen müssen, daß die Päpste wohl gethan haben, da sie eigens abgeordnete Legaten in die Provinzen schickten; seys, daß alsdann dadurch das Ansehen der gebohrnen gefallen ist.

§. 129.

„ Die Dritte Gattung der päpstlichen Lega-
„ ten machen die Seitenlegaten (Legati a la-
„ tere) aus, so genennet, weil sie aus dem
„ Kollegium der Kardinäle, die dem Papste im-
„ mer an der Seite sind, genommen werden.
„ Zuweil geschieht doch aber auch, daß einige,
„ ob sie schon keine Kardinäle sind, mit dem Cha-
„ raktere eines Seitenlegates abgeschicket werden,
„ auf daß sie den Uebrigen vorgehen.

* Wenn der Papst einen Nichtkardinal mit dem Charaktere eines Seitenlegates in gewisse Provinzen abordnet, so geschieht es nicht darum, wie Herr Gmeiner verfänglich schreibet, „ daß
„ er andern vorgehe, sondern bekannter maa-
„ ßen darum, damit er mit desto größerer Ge-
„ flissenheit, Ansehen und Nachdrücke seine auf-
„ habende Gesandtschaft zum Besten der Kirche
„ ausführen, und dabey die kirchlichen Geschäfte

„ mit

„ mit geringern Unkösten und schleiniger be=
„ richtigen möge.

IV. Hauptstück.

Von den Patriarchen, Exarchen, Primassen, u. Metropoliten.

* Die Sätze, welche Herr Gmeiner in gegenwärtigen Hauptstücke §. 130. bis 152. theils vom Ursprunge der Patriarchen, Exarchen, Primassen und Metropoliten, theils von ihren noch heut zu Tage üblichen Rechten behauptet, sind schier durchaus auch von andern Kirchenrechts Lehrern angenommen. Ich fand es daher überflüßig zu seyn, Anmerkungen darüber zu machen. Damit aber inzwischen minder einseitige Leser nicht etwa von gewissen heutigen Skribenten, welche die Verminderung der Patriarchal = Primatial = und Metropolitanrechte immer nur entweder den unterschobnen Dekretalbriefen des Isidorus Merkator, oder wohl auch dem Hochmuthe der Päpste ohne Grunde zuschreiben, irre geführet werden, will ich über diese Sache nur eine einzige Stelle aus dem unbefangenem Thomassin de vet. & nov. Eccl. disc. P. 2. L. 2. cap. 50. num. 2. und cap. 53. num. 11. beyrucken, wo er sich also ausdrückt: „ Illud interest inter humanæ & „ divinæ sive sapientiæ sive potestatis con„ silia, quod humana perspicuis Machinis „ Artibusque non sane inscrutabilibus pera-

„ gun-

„ guntur; at Numinis providentia maximas
„ quasque res in humana & eccleſiaſtica
„ republica torquet, rotat, evertit, inno-
„ vatque miris & arcanis atque imperviis
„ viis; ut ne ipſi quidem, per quos divina
„ extricantur Conſilia, advertere ea poſ-
„ ſint, niſi ubi jam vel ſuo ipſorum Mini-
„ ſterio perfecta & profligata ſunt. Non ea
„ Metropolitanorum & Epiſcoporum & po-
„ pulorum Mens erat, ut Munia Metropo-
„ litanorum & provincialium Conciliorum
„ ad Sedem Petri transferrentur; cum ea
„ ipſa tamen ipſi eo inopini ſenſim transfer-
„ rent, ubi diſſenſionum ſuarum vi & veluti
„ procella quadam jactati ad eam confugie-
„ bant, & confugere aſſueſcebant, & ra-
„ riora jam habere, aut non ita magni fa-
„ cere Concilia provincialia. *Nec is erat*
„ *Pontificum Scopus, cum his medebantur*
„ *provinciarum Morbis, ſuam ut ad Eccle-*
„ *ſiam illarum Cauſarum eccleſiaſticarum far-*
„ *raginem & Molem importunam pertrahe-*
„ *rent:* Sed non potuit non longo Sæculo-
„ rum decurſu eo tandem res erumpere,
„ quo eam videmus nunc eſſe loco — — —
„ *Si qui ſibi finxerint, romanos Pontifices eas*
„ *captaſſe occaſiones amplificandæ authoritatis*
„ *ſuæ, ii præjudiciis ſuis nimium indulſere &*
„ *ab hiſtorica rerum fide ac ſimplici veritate*
„ *nimium quantum aberrarunt.*“ Mit Tho-
maſſin ſtimmet haarklein der berühmte Euſebius
Amort überein. Denn da er Vindic. Jurisd.

eccl. Tom. 3. dissert. 5. num. 9. die Klage vorbringet: Conqueruntur complures authores etiam catholici v̄. g. D. Motta in l. de Jure metropolitico, quod romani Pontifices jura Metropolitarum pene extinxerint, & omnes ferme Causas in Conciliis provincialibus definiri antiquitus solitas ad romanam Curiam traxerint — giebt er darauf diesen folgenden Aufschluß: Verum si attentius considerentur circumstantiæ temporum, apparebit eam mutationem Sœculo nono a suppositiis Decretalibus & *forsan* etiam a multorum ambitione vel avaritia *occasionatam*, secreto providentiæ divinæ Consilio *non solum permissam*, sed etiam *positive intentam*, *decretam & stabilitam fuisse*. Nach welchem er alsbald die Gründe beysetzet, die ihn dieses zu behaupten veranlasset haben. Der wißbegierige Leser beliebe sie selbst einzusehen, diese Gründe: denn daß ich sie hersetzte, sind sie zu lange.

V. Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Bischöffe.

§. 153.

„Welche die geistliche Gewalt der Apostel in „ihrem ganzen Umfange besitzen, selbe nennen „wir Bischöffe (§. 61.); die Bischöffe sind

„dem=

„ demnach Nachfolger der Apostel, und müssen „ die nemliche ordentliche Gewalt inne haben; „ sonst wurde zwischen den Aposteln und Bischöf„ fen keine Nachfolge, sondern eine neue Ein„ setzung seyn.

* Die Apostelgewalt in ihrem ganzen Umfange war nicht nur ein geistliches Vermögen, eine geistliche Kraft und Fähigkeit das Evangelium aller Orten verkünden, aller Orten die Sakramente ausspenden und die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, sondern sie enthielt auch zugleich das wirkliche Recht alles besagte, wo sich nur immer Christen befanden, in die Ausübung zu bringen. Nun folgen aber die Bischöffe den Aposteln nur nach in dem Vermögen, und in der Kraft, aller Orten zu predigen, die Sakramente auszuspenden, Gesätze zu geben, Recht zu sprechen, und zu strafen, nicht aber zugleich auch in dem wirklichen Rechten, das gemelte in allen Orten zu thun: weil dieses Recht zur Verwaltung ihrer Diöcesen weder nützlich noch nothwendig ist; ja sogar noch der unselige Zunder zu vielen Unruhen in der Kirche seyn wurde. Folgsam sind die Bischöffe nicht Nachfolger der apostelgewalt ihrem ganzen Umfange nach.

§. 154.

„ Die Apostel erhielten ihre Gewalt nicht „ von dem Petrus, sondern unmittelbar von „ dem Gottmenschen selbst. Christus sprach

„ nämlich unmittelbar zu allen: Nehmet hin
„ den heiligen Geist ꝛc. und wieder: Wie mich
„ der Vater gesendet hat, so sende ich euch.
„ Der Vater sendete aber Christum unmittelbar,
„ hiemit auch Christus unmittelbar seine Apostel.

* Daß die Apostel alle ihre Gewalt unmittelbar von Christo erhalten haben, ist sicher gewiß; dieses beweisen aber die zween einzige Schriftstellen nicht, die der Herr Author anführet; weil sie bloß allein von der Gewalt die Sünden vorzubehalten oder nachzulassen, worinn noch lange nicht die ganze Apostelmacht bestehet, reden. Der Gmeinersche Beweiß ist also nicht vollständig, und hätte noch weiters, nebst der Tradition, die Texte Matth. 18. 18.— 28. 19. Luk. 22. 1. und Act. 20. 28. anführen sollen.

§. 155.

„ Die Bischöffe haben ihre Gewalt un-
„ mittelbar von Christo. Die Bischöffe sind
„ Nachfolger der Apostel (§. 15) die Apostel
„ hatten aber ihre Gewalt unmittelbar von Christo
„ empfangen (154.): folgsam ist auch das
„ nämliche von ihren Nachfolgern, den Bischöf-
„ fen, zu sagen. Denn wenn der Nachfolger
„ seine Gewalt nicht von den Nämlichen erhielte,
„ von Dem sie sein Vorfahrer empfieng, so wä-
„ re es keine Nachfolge mehr, sondern eine neue
„ Einsetzung; gerade so, wie es keine Nachfolge
„ im Primate des Petrus, sondern eine neue

„ Einsetzung seyn wurde, wenn die Nachfolger
„ des Petrus nicht auch den Primat unmittelbar
„ von Christo herhätten. Hörete aber in der
„ Kirche die Nachfolge der Apostel auf, und
„ wäre eine neue Einsetzung da, so wurde sie
„ eben darum, die Kirche, nicht mehr die näm-
„ liche seyn, wie sie der Gottmensch gestiftet hat.
„ Ueber dem wurden ehemals die Einweihung
„ und Bestättigung der Bischöffe nicht von ein-
„ ander abgesöndert (§. 94.), und bekamen
„ hiemit durch die einzige Weihe alle ihre bischöff-
„ liche Gewalt und Gerichtsbarkeit. Nun ist aber
„ die Weihe ein Sakrament; und weil die sa-
„ kramentalischen Wirkungen unmittelbar von
„ Gott herkommen, so giebt es sich ganz klar,
„ daß auch alle bischöffliche Gewalt unmittelbar
„ von Gott abstamme.

* Das die Bischöffe ordentlicher Weise den Aposteln in dem bischöfflichen Amte, außerordentich aber auch im Apostolate nachfolgen, gestund ich dem Herrn Author schon in den Anm. auf §§. 61. und 153. Ob sie aber, die Bischöffe auch diese ihre Gewalt, wie die Apostel, unmittelbar von Christo empfangen, ist ein noch heut zu Tage unausgemachter und nach meiner Meynung auch wenig bedeutender Schulstreit. Denn bekommen die Bischöffe ihre Gewalt her, wo sie wollen, wenn sie nur die nämliche ist, wie sie Christus eingesetzt hat, und selbe ihnen wenigstens ein von Christo bemächtigter ertheilet, was soll dieß der apostolisch = bischöfflichen Nach-

folge schaden? Ich dächte, gerade so wenig, als es der Nachfolge in einem Reichsfürstenthume gar nichts benimmt, ob selbes der nachfolgende Fürst unmittelbar von der Hande des Kaisers, oder von einem von ihm bevollmächtigten Gesandten empfange, wenn es nur immer das nämliche Reichsfürstenthum mit allen gerechtsamen ist, wie es sein Vorfahrer besaß. Woraus denn ganz natürlich folget, daß es auch so gar der Nachfolge im Primate nichts wurde geschadet haben, wenn schon denselben Christus nimmermehr den Nachfolgern des Petrus unmittelbar durch sich selbst, sondern etwa nur durch einen von ihm bevollmächtigten hätte ertheilen wöllen. — Was der Herr Author von der ehemaligen Sitte schreibet, kraft deren in der ersten Kirche die bischöffliche Weihe und Bestättigung von einander nicht seyn abgesondert worden, wird er eben so wenig, als die Deutschen Herren Enzyklopedisten, die das nämliche bey dem Worte, Bischof B. 3. pag. 829. sagen, zu erweisen im Stand seyn: Denn weil ja so wohl der natürlichen Ordnung gemäß, als auch gemäß der Verordnung des Apostels Paulus 1. Timot. 5. 22. vorläuftig der Weihe eines Bischoffes ein Urtheil geschehen mußte, so hohen und beschwerlichen Amte gewachsen sey, oder nicht, so ist nicht wahrscheinlich, daß nicht immer besagtes Urtheil der bischöfflichen Weihe vorgegangen sey. Die Folge also, die Herr Gmeiner aus der zur nämlichen Zeit ertheilet seyn sollender bischöfflichen Bestättigung und Weihe herzwingen

will, fällt von sich selbsten weg, und ist ohne Grunde.

§. 156.

„ Sollten die Bischöffe nur Vikarien des
„ Papstes seyn, so empfiengen sie ihre Gewalt
„ nicht unmittelbar von Christo. Da nun aber
„ ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Christo
„ ihnen verliehen wird (§. 155.) so wird rich-
„ tig gefolgert, daß sie ihre Bißthümer aus ei-
„ genem Rechte und nicht im Namen des Pap-
„ stes regieren.

* Obschon die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit nicht unmittelbar von Christo, sondern vom Papste erhalten (Anm. auf §. 155.): so sind sie dennoch keine blosse Vikarien des Papstes: weil es nicht in dessen Willkuhr stehet, die bischöffliche Gewalt, so weit sie zur Regierung der Diöcesen erfoderlich ist, weder nach Belieben einschränken, weniger ganz zu unterdrucken; wofür so wohl die heilige Schrift Matth. 18. 18. Joan. 20. 21. folgg. und act. 20. 28. als die Uebergabe, die uns die heilige Väter liefern, Bürge stehet.

§. 157.

„ Welchem die Gewalt in Regierung einer
„ Partikularkirche zustehet, der muß wissen,
„ was derselben gedeylich und nützlich ist. Deß-
„ wegen haben die Bischöffe als ordentliche Hir-
„ ten ihrer Kirchen (§. 156.) das Recht, die

„ päpstlichen Zuchtgesetze zu prüfen, ob sie für
„ Heerden nothwendig oder zuträglich seyn, und
„ dann, wenn sie dieses nicht sind, selbe nicht
„ anzunehmen. Denn, wenn die Gesetze, wel-
„ che gewissen Partikulärkirchen schädlich sind,
„ mußten angenommen werden, so wäre der
„ päpstliche Primat schon nicht mehr zur Erbau-
„ ung, sondern zum zerstören eingesetzet wor-
„ den; und die bischöffliche Gewalt wurde durch
„ den Primat wieder zu Grunde gerichtet, wel-
„ ches der Weisheit Christi widerspricht (§. 55.)

* Schädliche Gesetze kann freylich der Papst nicht machen. Ist er aber deßwegen auch verbunden, daß er sogleich sich zur Ruhe gebe, wenn etwa gewisse Bischöffe sein Gesetz für Dióces schädlich halten, und unter diesem Vorwande der Diócesschädlichkeit nicht annehmen sollten? Ich dächte nicht: weil ja immer der Gesätzgeber zu entscheiden hat, ob sein Gesetz rechtmäßig oder unrechtmäßig nicht angenommen oder für schädlich gehalten werde. So lange also ein päpstliches Gesetz nicht evident und sichbar diócesschädlich ist, hat kein Bischof das Recht, daß er einseitig dasselbe verwerfe und nicht promulgieren lasse. Denn wie ja selbst der Herr Author in seiner deutschen Herausgabe des öffentl. allgem. Kirchenr. 2. Th. §. 70. behauptet, so sind die Bischöffe nicht unabhängige Herren ihrer Dióceſen, sondern dem Papste als dem sichtbaren Oberhaupte und dem Mittelpunkte der Einheit der Kirche untergeordnet.

„ Die

§. 158.

„ Die Ursprüngliche Gewalt der Bischöf-
„ fe erstrecket sich auf alle Personen ihrer
„ Kirchensprengel. Wachet über euch und die
„ gesammte Heerde, die der heilige Geist euch
„ als Bischöffe zu regieren gesetzet hat, sprach
„ Paulus zu den von ihm zu Ephesus bestellten
„ Bischöffen (Apostelgesch. K. 20.). Setzt
„ man also, es werden einige Personen der Re-
„ gierung des Bischoffes entzogen, dann kann
„ er schon nicht mehr über die ganze Heerde,
„ sondern nur über einen Theil derselben wa-
„ chen: folglich erstrecket sich die ursprüngliche
„ Gewalt der Bischöffe auf alle Personen ihrer
„ Kirchensprengel.

* §. 99. Behauptet selbst der Herr Author, daß es ehemals in der Gewalt der Provinzialsynoden gestanden sey, die Bißthümer zu zerstücken, folgsam dem ursprünglichen Bischoffe einen Theil seiner Heerde zu entziehen, und auf diese Weise zu machen, daß er nicht mehr für seine ganze, anfangs gehabte Heerde wachen könnte. War also dieses in den ehemaligen Zeiten nichts Ungereimtes, noch der angezognen Stelle des Apostels widersprechendes, so kann es ebenfalls nichts solches in jüngern Zeiten gewesen seyn, wenn entweder der Papst oder ein Koncilium aus erheblichen Ursachen z. B. die Mönche oder gewisse andere Personen und Kollegien d. i. einen Theil der Heerde der Gerichtsbarkeit ihrer ursprüngli-

chen Bischöffe entzogen haben. Ja, da selbst die allgemeinen Kirchenräthe im Lateran unter Alexander dem III. und Innocenz dem III. gleichfalls der zu Wienne, und der letzte zu Trient sich nicht entschließen konnten, was man ihnen auch immer für Vorstellungen machte, die so wohl den Mönchen als andern, verliehenen Befreyhungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöffe aufzuheben, hätte der Herr Author sein von den Exemptionen der Mönche ganz besonderes aber nicht allerdings redlich angehenktes Scholion ohne Nachtheil seiner Leser gar wohl ersparren können. Wer übrigens gründlichen und und sichern historischen Unterricht von den Exemptionen und Privilegien so wohl der Mönche als auch andrer verlanget, der beliebe sich hierüber bey Lud. Thomassin vet. & nov. Eccl. discipl. P. 1. L. 3. cap. 26. bis 41. incl. zu erkundigen.

§. 159.

„ Wer das Recht und die Verbindlichkeit zu „ einem Endzwecke hat, der muß auch das Recht „ zu den zweckmäßigen Mitteln haben. Die „ Bischöffe sind verbunden alle Personen ihrer „ Diöcesen zu weiden (§. 158.); weil sie dieß „ aber durch sich allein nicht verrichten können, „ so stehet es ihnen zu, Mitarbeiter aufzustellen „ und ihnen mittels der Weihe die zur Seelsor- „ ge nothwendige Gewalt mitzutheilen. Jener „ Theil des Kirchensprengels, den der Bischof „ der Seelsorge eines Priesters übergiebt, wird

eine

„ eine Pfarre oder eine seelsorgliche Pfründe
„ genennet.

* Vermittelst der alleinigen Weihe theilen die Bischöffe den Pfarrern die zu Seelsorge nothwendige Gewalt nicht mit; sonst musten alle Priester, welche die nämliche Weihe mit den Pfarrern haben, auch pfärrliche Seelsorger seyn. Also mittels der Weihe und Anweisung einer christlichen Heerde unter der Oberherrschaft des ordentlichen Bischofes werden Pfarrer gestaltet.

§. 160.

„ Welcher das Recht zu Einen aus zweyen
„ verbundenen Dingen hat, der hat auch das
„ Recht zu dem andern. Ehemals war die Wei-
„ he mit der Pfründeverleihung verbunden; weil
„ Niemand geweihet wurde, wenn keine Pfrün-
„ de vorhanden war, auf welche einer konnte
„ geweihet werden. Da also das Recht die Wei-
„ he zu verleihen den Bischöffen zustehet (§.
„ 159.), so folget von selbsten, daß auch
„ das Recht, alle Pfründen ihrer Kirchenspren-
„ gel zu verleihen ehedessen den Bischöffen zuge-
„ höret habe.

* Drey Sätze behauptet hier Herr Author. 1.) Daß vor Alters das Recht alle geistliche Beneficien in den Kirchensprengeln zu verleihen, Derselben Bischöffen zugestanden sey. Und hierinn widerspreche ich ihm nicht, wenn er von jenen Zeiten redet, wo noch das Patronatrecht unbekannt

kannt war; welches wann und wie es, so wohl in der morgen- als abendländischen Kirche entstanden, der wißbegierige Leser bey Thomassin vet. & nov. Eccl. discipl. P. 2. L. 1. câp. 29. Segg. finden kann. 2.) Daß vor Zeiten Niemand anders, als auf ein wirkliches Beneficium ordiniret sey worden. Allein hier widerspricht sich der Herr Author offenbar: denn in dem Scholion auf §. 187. schreibet er wirklich also: non quidem ignoro, interdum in antiqua etiam Ecclesia in extraordinariis Casibus factum fuisse ut quidam ordinati sint, *quin Ministerio cujusdam Ecclesiæ adplicarentur*, ut Paulinus de se ipso testatur Epist. 6. ad Sever. & S. Hieronymus, qui ea conditione se in Presbyterum ordinatum fuisse narrat, *ut ei porro Monachum esse, & ad Monasterium reverti liceret*: Imo etiam constat, fuisse aliquos Monachos Episcopos *solum honoris causa.* 3.) Daß Dem, welcher das Recht zu Einem zweyen verbundenen Dingen hat, auch das Recht zu dem andern gebühre: welcher aber allgemein und ohne Einschränkung genommen, falsch ist. Denn sonst würde folgen, daß der Regent eben darum, weil die Wohlfahrt des Staats engest mit der Religion verbunden ist, sowohl in Religions- als anderen die zeitliche Staateswohlfahrt betreffenden Sachen der Gesetzgeber, Richter und Strafer sey: welches doch der Herr Gmeiner schwerlich zu geben, gewiß aber niemals zureichend erweisen wird.

§. 161.

§. 161.

„Auch nach schon geschehener Absonde-
„rung der Weihe von der Pfründeverleihung
„gebühret dennoch nach dem gemeinen Rech-
„te immer noch den Bischöffen das Recht die
„Diöcesesanbeneficien zu vergeben. Die Er-
„theilung der heiligen Weihe ist darum den Bi-
„schöffen zuständig, weil durch die Weihe sol-
„che Diener der Kirche ausgewählt werden,
„die unter der Leitung und dem Gehorsame der
„Bischöffe arbeiten müssen. Nun ist aber sehr
„natürlich, daß die Mitarbeiter von jenem aus-
„gewählet werden, Dem die Regierung vor-
„züglich zukömmt. Weil also die Kleriker eben
„so wohl durch die Verleihung der Pfründen
„als durch die heilige Weihe zu geistlichen Ver-
„richtungen angestellet werden, so müssen auch
„die Pfründner von dem, welchem die Regie-
„rung vorzüglich zustehet, ernennet werden.
„Denn es liegt dem Bischoffe vieles daran,
„daß er die Sitten, die Gelehrsamkeitund Fä-
„higkeit der jenigen kenne, die er zu Gehilfen
„in seinen geistlichen Arbeiten und Diensten auf-
„nimmt. Wie sollte er aber jene genug zu ken-
„nen vermögen, die ihm von andern aufge-
„drungen werden?

* Den Bischöffen werden keine Kleriker von jemanden andern aufgedrungen als von den Mächtigern. Und wer weiß, ob unsre heuti-gen Bischöffen nicht da und dort dergleichen Ob-

trusio-

trusionen wirklich erfahren müssen? Wenigstens geben uns hierüber nachzudenken die öffentlichen Nachrichten Stoffes genug.

§. 162.

„Wer die Verbindlichkeit hat auf seine Heer-
„de Acht zu geben, dem kömmts auch zu, daß
„er die eingerissenen Irrlehren wieder unterdru-
„cke, und so viel es möglich, selben vorbeuge;
„so dann auch über dem die zerfallne Kirchenzucht
„verbessere. Die Bischöffe haben aber wirk-
„lich die Pflicht, auf ihre Heerden Acht zu ge-
„ben, und sie zu regieren (§. 158.); folg-
„sam sind sie auch verbunden, daran zu seyn,
„daß in ihren Kirchensprengeln weder Irrthü-
„mer noch Laster entstehen. Dieses kann aber
„nicht geschehen, wenn die Bischöffe ihre
„Schaafe nicht kennen (§. 95.), und ihre Kir-
„chen nicht öfters besuchen und derselben Zu-
„stand auskundschaften. Woraus sichs denn
„vonselbst verstehet, daß das Recht die ganze
„Dioces zu visitieren jedem Bischoffe zukomme,
„ja dieses zu thun so gar Schuldigkeit sey.

§. 163.

„Die Pflicht die Dioces zu visitiren grün-
„det sich in dem Amte zu weiden (§. 161.).
„Weil also ein Bischof, der nur selten seine
„Heerde besuchte, der Schuldigkeit seine Schaa-
„fe zu weiden nicht genug thun wurde, so ver-
„ordnete der allgemeine Kirchenrath zu Trient
„Sess. 24. cap. 3. daß alle Bischöffe ihre Diö-

„cesen

„ cesen jährlich einmal, oder wenn dieses wegen
„ derselben Weitschüchtigkeit nicht geschehen konn-
„ te, wenigstens in zweyen Jahren ganz, ent-
„ weder in eigner Person, oder durch ihre Vi-
„ sitatoren besuchen sollen.

* Die Diöcesvisitationen haben zu ihrem Endzwecke die Verbesserung der Sitten, der Lehren und der Kirchenzucht. Setzen wir nun, ein Bischof finde wirklich so was, das in berührten drey Stücken einer Reformation bedürfe, und mache zu diesem Ende die nöthigen Verfügungen. Muß nun in dieser Hypothese der Landesherr sein Urtheil dem Urtheile und den Ordnungen des Bischoffes, oder der Bischof sein Urtheil und Verordnungen dem Displicet des Landesherren unterwerfen? Sagt der Herr Author das erste: so fallet von selbsten das regium Plazetum in Kirchischen Verfügungen weg. Behauptet er aber das letztere, so lieget ihm ob dem Herr Gmeiner, standhafte Gründe darzubringen, warum denn ein Bischof eher dem Landesherren Glauben und Beyfall zu leisten habe, wenn er eine kirchisch- oder bischöfliche Verordnung als Staatschädlich verwirft oder nicht annimmt, als der Landesfürst dem Bischoffe, wenn dieser etwas als für die Religion nothwendig oder zuträglich ansieht, und verordnet. So lange hierüber der Herr Author keine gründlichen Aufschluß geben wird, wird er in seinem Herzen selbst bekennen müßen, daß die einseitig-landesherrlichen Verwerfungen der bischöflichen Ver-

Verordnungen weiter nichts als widerrechtliche Attentaten und Eingriffe seyn.

§. 164.

„ Christus hat die Apostel mit der gesetzgebend= und rechtsprechenden Macht ausgerüstet „ (§. 52.). Diese Macht ist auch auf ihre „ Nachfolger, die Bischöffe übergegangen (§. 68.). „ Weil aber die kirchische Regierungsform zum „ Theile aristokratisch ist (§. 56.) so können die „ gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kirche „ nicht von Einen oder andern Bischoffe, son= „ dern müssen von allen entschieden werden. „ Wenn die Bischöffe in einem Orte versammelt „ sind, dann machen sie einen Kirchenrath „ aus (§. 15. prol.), in welchem, weil sie als „ Gesetzgeber und Richter erscheinen, so sind darinn „ auch ihre Stimmen entscheidend.

* Die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche müssen zwar von allen Bischöffen, aber nur so entschieden werden, daß sie, die Bischöffe, mit der Entscheidung des Papstes übereinstimmen. Denn weil die Endscheidungsgewalt der Bischöffe nicht zur Zerstörung sondern zur Aufrechthaltung und Beförderung der Einheit eingesetzt worden, des Papstes Entscheidung aber der Mittelpunkt der Einheit ist, so dünkt mich ganz richtig zu folgen, daß die bischöflichen Entscheidungen immer mit den päpstlichen übereinstimmen müssen, niemals aber mit denselben Disharmoniren dürfen. Haben gewisse Bischöffe der

alten

alten und neuern Zeiten sich an diese Regel nicht für Gebunden gehalten, so weiß man doch aber zugleich, daß, als oft sie ihre Entschuldigungen nicht mit jenen des Papstes vereiniget haben, sie auch eben so oft irre gegangen seyn. H)

§. 165

H) Obschon die Kirche es noch nicht feyrlich entschieden hat, ob die Entscheidung des Papstes in Glaubens- und Sittensachen, welche vorzüglich die allgemeinen Kirchenangelegenheiten ausmachen, vor der Miteinstimmung der übrigen Bischöffe untrüglich seye: so ist doch gewiß, daß niemals noch ein Papst eine dogmatische Entscheidung an die Gesammte Kirche habe ergehen lassen, die nicht endlich allgemein ist angenommen worden. Hat aber bis jeher der heilige Geist noch alle Päpste durch tausend und mehr hundert Jahre von allem Irrthume in dogmatischen Entscheidungen bewahret, wo ist ein vernünftiger Grund zu fürchten, daß er ihnen erst in den letzten Zeiten seinen Beystand entziehen, und sie in ihren dogmatischen Aussprüchen in Irrthum werde fallen lassen? Ja, da selbst die päpstlichen Infallibilitäts Bestreiter den dogmatischen Aussprüchen der Päpste so viel Ansehen einräumen, daß Niemand das Gegentheil dogmatisiren dürfe, bis nicht die allgemeine Kirche oder der mehrere Theil der Bischöffe was anders entscheide: ist nicht dieß Beweißes genug, daß die dogmatischen Aussprüche der Päpste eben darum keiner Irrthumsgefahr ausgesezet seyn, weil sie zu bestreiten nicht erlaubt ist? Oder warum kömmt nur allein den päpstlichen Entscheidunden so großes Ansehen zu, nicht aber auch den Entscheidungen ganzer Provinzial und

§. 165.

„ Die Apostelgewalt war in Betreff des we-
„ sentlichen Amtes zu weiden gleich; weil alle
„ und jede aus ihnen den heiligen Geist am
„ Pfingsttage empfangen hatten. Und daher kam
„ es auch, daß alle zugleich, doch ohne Nach-
„ theile der Erstheit der Stimme des Petrus
„ (§. 80.) als gleiche Richter die Frage von
„ der Legalienbeobachtung entschieden haben.
„ Weil also die Bischöffe Nachfolger der Apo-
„ stel sind (§. 153.) so muß nothwendig auch
„ ihre Entscheidungsgewalt in den allgemeinen
„ Angelegenheiten der Kirche gleich seyn, doch
„ immer der erstheit der Stimme des Petrus
„ unschädlich.

* Wenn die Apostelgewalt in dem Wesentlichen des Amtes zu weiden, auch mit Einschlusse der Gewalt des Petrus gleich gewesen ist, so ist ja eben darum die Regierungsform der Kirche in dem Wesentlichen pur aristokratisch, und nicht monarchisch-aristokratisch eingesetzet worden. Ist nicht aber dieses offenbarer Widerspruch mit dem, was Herr Gmeiner §. 56. ausdrücklich lehret, Formalien: Die Regierungsform der Kirche ist monarchisch-aristokratisch? Wird der Herr Author

---

und Nationalsynoden, oder mehrern auch berühmt- und gelehrtesten hohen Schulen, deren dogmatische Meynung und Aussprüche zu impugniren jedem erlaubet ist?

Author sich mit dem aushelfen wollen, daß er ja doch immer der Stimme des Petrus den ersten Ort eingeräumet habe, so hebet dieses den Widerspruch nicht auf: weil ja nicht das Recht nur die erste Stimme geben zu dürfen, sondern die ungleiche Gewalt eine Regierung monarchisch-aristokratisch machet. Was Herr Gmeiner noch weiter behauptet, daß alle Apostel die Frage von der Legalienbeobachtung entschieden haben, hat keinen Grund. Denn daß außer dem Apostel Petrus, Jakobus, Joannes, Paulus und Barnabas dazumal noch mehrere Apostel sich zu Jerusalem eingefunden haben, davon läßt sich weder in der Apostel- noch Kirchengeschichte eine Spur antreffen.

§. 166.

„Die wesentliche Gewalt der Bischöffe ist „gleich (§. 165.). Wenn sie also in einem „Kirchenrathe als Richter (§. 164.) versam-„melt sind, so sind sie gleiche Richter. Gleiche „Richter gestalten eine gleiche Gesellschaft. In „gleichen Gesellschaften entscheidet die Mehrheit „der Stimmen: hiemit sieht man die Grund-„ursache, warum man in den Concilien auf „die Mehrheit der Stimmen Acht habe.

* Die wesentliche Gewalt der Bischöfe mit Ausschlusse des Papstes ist freylich nach göttlicher Einsetzung gleich, ungleich aber mit Einschlusse des Papstes: sonst wäre die Regierungsform nach dem Wesentlichen genommen, nur

 ari.

aristokratisch wider §. 56. Und eben daher, weil die wesentliche Gewalt der Bischöffe mit Einschlusse des Papstes ungleich ist, kömmt es auch, daß die Stimmen der Bischöffe, sie mögen so viele seyn, als sie wollen, niemals was endschaftlich entscheiden, wenn nicht mit ihnen auch die Stimme des Papstes als des höchsten Gewaltträgers und Oberhauptes der Kirche übereinstimmet. Irre ich aber, so nenne mir der Herr Author so ein einziges Concilium, in welchem die blosse Mehrheit der Stimmen ohne Miteinstimmung des Papstes bis jeher etwas mit allgemeiner Annahme der Kirche entschieden hat. Dieß wird er, ich stehe Bürge dafür, nimmer vermögen.

§. 167.

„ Ob zwar schon die einzelnen Bischöffe die „ allgemeinen Angelegenheiten der Kirche nicht „ endschaftlich beyzulegen vermögen, so kann „ doch ein jeder in seinem ganzen Kirchensprengel die Gerichtsbarkeit ausüben (§. 158.), „ und zwar aus eigner und ordentlicher Gewalt „ (§. 156. corol. 1.). Deßwegen hat auch jeder Bischof das Recht, Synoden aus seiner „ untergebnen Klerisey zusammen zu berufen, „ und in selben Diöcesangesetze zu machen.

* Obschon die Bischöffe eine eigne und ordentliche Gewalt und Gerichtsbarkeit rücksichtlich auf ihre Diöcesen haben, so ist dennoch selbe, wie auch Herr Gmeiner §. 70. seiner deutsch. Herausgab des öffentl. allgem. Kirchenr. behauptet,

dem

dem Papste als dem sichtbaren Oberhaupte und dem Mittelpunkte der Einheit der Kirche untergeordnet: welche Unterordnung nach der Lehre des parisischen Kanzlers Gerson Tract. de Stat. Eccl. in Spec. de Stat. Prælat. Consid. 3. in dem bestehet, daß der Papst die Ausübung der bischöflichen Gewalt ex certis & rationabilibus causis einschränken könne.

§. 168.

„ Wer das Recht Gesetze zu machen hat, „ der hat auch das Recht mit derselben Uebertretungen ein Uebel als den Beweggrund sie „ nicht zu übertreten, zu verbinden (§. 23.), „ oder zu strafen (§. 24.). Weil also die Bischöffe in ihren Diöcesen Gesetze zu machen die „ Gewalt haben (§. 167.), so haben sie gleichfalls die Gewalt, die Uebertreter ihrer Gesetze „ mit geistlichen Strafen zu belegen: massen „ sonst ihre Gesetze unvollkommen und von einen „ Rathe nicht unterschieden seyn wurden.

* Daß die Bischöffe in ihren Diöcesen so wohl Gesetze machen, als die Uebertreter derselben strafen können, ist eine in der Schrift und Tradition ausgemachte Wahrheit. Nirgend wo aber findet man weder in der Schrift noch in der Tradition nur die mindeste Spur, daß die Bischöffe, ehe sie ihre Gesetze öffentlich verkündigen lassen, dieselben den Regenten, wenn sie es verlangen, zur vorläufigen Einsicht vorlegen müssen; oder daß es den strafbaren Gläubigen, wenn

sie sich wider die Bischöffe gravieret zu seyn vermeinen, erlaubet sey, an den weltlichen Regenten über den Mißbrauch der bischöflichen Gewalt zu appelliren? Dennoch behauptet Herr Gmeiner das eine und andre §§. 306. und 316. so dreust weg, als wenn sich daran nicht einmal vernünftig zweifeln ließe. Ja man kömmt in unsern Zeiten so weit, wie's abermal der Herr Author §. 310. lehret, daß man den Bischöffen auch das Recht abspricht, die Strafbaren ohne regium Plazetum für ihre Gerichtshöffe zu zitiren, wenn diese nicht in Territorium des Regenten der Strafbaren aufgestellet sind; gleich als wenn die Grenzscheiden der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht die Diöcesen, sondern die weltlichen Territorien wären. Aus diesem wenigen mag der Leser den Schlusse selbst machen, wie tief man heut zu Tage die bischöflichen Rechte herabsetze, da man doch sich äußerlich anläßt, als wollte man denselben wiederum ihr erstes Ansehen zurückstellen.

§. 169.

„ Weil mit der gesetzgebenden Macht auch
„ das Recht verbunden ist, die Handlungen der
„ Untergebnen mit den Gesetzen zu vergleichen,
„ sie zu derselben Erfüllung anzuhalten, und
„ ihnen Recht zu sprechen (§. 21.); so kömmt
„ auch den Bischöffen als Gesetzgebern ihrer Diö-
„ cesen das Befügniß zu, daß sie die kirchlichen
„ Händel in ihren Bißthümern entscheiden.

* Jene nämlich, die nicht den höhern Obern aus rechtmäßigen Ursachen und Titeln vorbehalten sind.

§. 170.

„ Die Bischöffe haben das Recht und die
„ Pflicht, daß sie auf ihre ganze Heerde, die ih-
„ nen der heilige Geist zu regieren anvertrauet
„ hat, eine wachsame Sorge tragen (§. 158).
„ Wer aber das Recht und die Pflicht hat, das
„ Heil seiner Heerde als der erste von Gott bestell-
„ te Hirt zu befördern, der muß auch das Recht
„ haben zu den dazu nothwendigen Mitteln. Als
„ oft demnach entweder eine Nothwendigkeit oder
„ Nutzbarkeit und das Seelenheil der Diöcesanen
„ in den allgemeinen Kanonen eine Dispense er-
„ heischet, so können die Bischöffe selbe ertheilen.

* Wenn die Bischöffe jeder in seinem Bißthume, mithin alle in allen Bißthümern in den allgemeinen Kanonen zu dispensiren vermögen, als oft entweder eine Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit oder das Seelenheil ihrer Diöcesanen eine Nachsicht erheischet, so bedarf man eben darum der Dispensegewalt des Papstes nicht mehr: weil ja auch er nur für die Fälle zu dispensiren berechtiget ist, wo entweder eine Noth oder Nutzen oder das Seelenheil eine Dispense erfodert. Will also Herr Gmeiner das Dispensrecht des Papstes in den allgemeinen Kanonen, als ein wahres Primatrecht (§. 91.) nicht unnütz und lächerlich machen, muß er seine Lehre also geben: als

oft eine offenbare nicht zweifelhafte, dabey auch wichtige Nothwendig- oder Nutzbarkeit oder das Seelenheil der Diöcesanen erfodert, daß in den allgemeinen Kanonen dispensiret werde, die Umstände aber nicht gestatten, daß man bey dem Papste um Nachsicht anlangen kann, dann dispensiren die Bischöffe, sonst nicht.

§. 171.

„ Neben den bisher angeführten Rechten „ haben auch die Bischöffe noch gewisse andre zu- „ fällige Vorzüge, z. B. das Recht auf einem „ Throne zu sitzen, eine Infel auf dem Haup- „ te zu tragen, einen Hirtenstab in der Hand „ und einen Ring an dem Finger zu haben „ u. s. w. Ja, sie glänzen auch mit verschied- „ nen Titeln, werden unter die hohen Adelsper- „ sonen gezählet, und versehen zuweil auch an- „ sehnliche weltliche Aemter.

* Vermuthlich wurden die Bischöffe, die nicht das Ihrige, sondern was Christi ist, suchen, gar gerne alle ihre weltlichen Vorzüge aufopfern, wenn nur sonst befolget würde, was der heilige Martyrer Ignaz zu Schmyrnäern geschrieben hat: *Omnes* Episcopum sequimini, ut Jesus Christus Patrem — — sine Episcopo *Nemo* quidquam faciat eorum, quæ ad Ecclesiam spectant.

Folget die Anwendung auf das Deutschland bis auf §. 185.

VI. Haupt-

VI. Hauptstück.

Von den Titularbischöfen, und den Koadjutoren der Bischöfe.

§. 186.

„Titularbischöfe werden jene genennet, welche „auf erloschene Bißthümer zu Bischöfen gewei„het werden, und von denselben den blossen Ti„tel führen, ohne da eine Kirche oder Heede zu „haben.

*. Sollten jene Irrgläubige, die sich in den Bißthümern befinden, auf welche die Titularbischöfe gewiehen werden, zur wahren Religion wieder zurückkehren, so könnten auch Titularbischöfe in dem nämlichen Augenblicke über selbe alle Gerichtsbarkeit ausüben, und zwar mit Ausschlusse eines jeden andern Bischofes. Der Titel also der Titularbischöfe ist nicht, wie Herr Gmeiner schreibet titulus nudus, ein blosser, leerer Titel, sondern ein Titel, mit welchem ein wahres, wichtiges Recht verbunden ist.

§. 187.

„Von den Titularbischöfen wußte die „alte Kirche nichts. Die Titularbischöfe ha„ben weder eine Kirche, noch eine Heerde „(§. 186.). Nun würde aber in der alten „Kirche die Weihe von Verleihung einer Pfrün„de nicht abgesondert (§. 160.): folglich gab „es in der alten Kirche keine Titularbischöfe.

 * Daß

* Daß es in der alten Kirche noch keine Titularbischöfe gleich den heutigen gegeben habe, will ich den Herrn Author nicht anstreiten. Was er aber weiter schreibet, daß in der alten Kirche die Weihe ohne Pfründeerleihung nicht sey ertheilet worden, scheinet offenbar wieder die Geschichte zu laufen. Denn nichts zu melden, was er in seinem Scholion selbst bekennet, daß der heilige Paulin, der heilige Hieronymus und einige Mönche die heilige Weihe empfangen haben, *quin Ministerio alicujus Ecclesiæ adplicarentur*, so möchte ich von Herrn Gmeiner recht gerne wissen, mit was für Pfründen wohl jene Bischöfe seyn versehen gewesen, welche die Päpste in den ersten Jahrhunderten den noch Ungläubigen Völkern das Evangelium zu verkündigen abgeordnet haben?

§. 188.

„ Die Entstehung der Titularbischöfe ist „ aus dem dreyzehenten Jahrhunderte herzuholen. Denn von jener Zeit an, als die „ Lateiner den Sarazenen gewisse morgenländische Provinzen weggenommen haben, wurden in denselben Theils neue Bißthümer errichtet, theils die alten wieder hergestellet. „ Nachdem aber die Lateiner auf ein neues die „ besagten Länder wieder verloren hatten, so „ blieb ihnen weiter nichts mehr, als die Hoffnung übrig, die verlornen Orte abermal zu „ erobern: aus welcher Hoffnung denn geschehen ist, daß auf jene vazierenden Bißthümer

„ Bi-

„ Bischöfe ernennet, und Bischöfe in partibus,
„ oder in unglaubigen Provinzen benahmset wür-
„ den.

* Origo Episcoporum titularium, schreibet Greg. Zallwein Princip. I. E. Tom. 4. q. 2. cap. 2. §. VIII. pag. m. 297. edit. august. de ao 1781. in acceptis referenda est Ecclesiæ orientali, in qua jam Sæculo VII. inolevit mos subrogandi Episcopos in Ecclesias inaccessas, & ab Imperio christiano avulsas. Hunc Morem secuti sunt Hispani, qui oppressa a Mauris Hispania perrexerunt illarum Ecclesiarum Episcopos creare, usquedum hæc consuetudo universalem Ecclesiam pervaserit, ex qua hodiernis potissimum temporibus Episcopi Suffraganei a potentioribus Germaniæ præsertim, Episcopis ex more recepto in sublevamen & partem solicitudinis assumpti ad tales Ecclesias viduatas ordinantur. Will inzwischen der wißbegierige Leser weitschüchtigere Nachricht von den Titularbischöfen haben, so beliebe er nur bey Thomassin Vet. & nov. Eccl. disc. P. I. L. 1. cap. 27. & 28. nachzusehen.

§. 189.

„ Nachdem in der Folge der Zeiten einige
„ Titularbischöfe ihre Würde zur Betteley und
„ zum Herumschweifen gemißbrauchet hatten,
„ so geboth Papst Clemens der V., daß in
„ Zukunft dergleichen Bischöfe nicht mehr an-

„ ders

„ ders als mit ausdrücklicher Erlaubniß des päpst-
„ lichen Stuhles geweihet werden sollten: und
„ darauf wurde die Aufstellung bemelter Titu-
„ larbischöfe dem Papste vorbehalten; welcher auch
„ ordentlicher Weise keinem die bischöfliche Wei-
„ he ertheilen läßt, der nicht entweder ein an-
„ deres Bißthum oder so ein geistliches Amt hat,
„ daß er aus derselben Einkünften die standmäßi-
„ ge Unterhaltung empfängt. Uebrigens hält
„ der Papst bey der Weihe der Titularbischöfe
„ diese Ordnung, daß er die Titel der morgen-
„ ländischen Patriarchalkirchen seinen Legaten,
„ Nuntien oder andern Prälaten seiner Kurie
„ verleihet, hingegen die Titel der griechischen
„ Bißthümer jenen giebt, welche in Deutschland
„ und dessen angrenzenden Provinzen die Stelle
„ der Bischöfe in bischöflichen verrichtungen (in
„ Pontificalibus) vertreten.

* Was hier der Herr Authoꝛ von der Verordnung Papstes Clemens des V. ohne Citation hinschreibet, stehet in den sogenannten Klementinen L. 1. Tit. 3. de Elect. & Elect. potest. cap. 5. wo auch die Strafe auf den Uebertretungsfall angezeigt ist. Noch eine neuere Verordnung die Titularbischöfe betreffend finden wir im allgem. Kirchenrathe zu Trient Seß. 14. cap 2. de reform.]

§. 190.

„ Ein geweihter und bestättigter Bischof schließt
„ mit seiner Kirche gewisser Maaßen eine geist-
„ liche

„ liche Ehe (§. 96.) folglich kann er eigen-
„ mächtig dieses Band weder auflösen, noch von
„ seiner Kirche ohne rechtmäßige Ursache verstos-
„ sen werden. Setze man also einen Bischof,
„ welcher entweder durch eine Krankheit oder
„ durch hohes Alter oder aus einer andern schuld-
„ losen Ursache unfähig wird, seinem Amte noch
„ ferner vorzustehen, so ist diese Unfähigkeit noch
„ kein zureichender Grund ihn zu verstossen; son-
„ dern bey diesen Verhältniße muß ihm ein and-
„ rer zugegeben werden, der seine Stelle ver-
„ trete. Dieser Stellevertreter wurde ehemals
„ Fürbischof (Proëpiscopus), heut zu Tage
„ aber Koadjutor, oder mit Mithelfer genennet.
„ Weil inzwischen geschehen kann, daß ein Ko-
„ adjutor entweder für beständig oder nur so
„ lange aufgestellet wird, als die Hinderniße
„ des ordentlichen Bischofes anhalten, so wer-
„ den die Koadjutoren in zeitliche ohne Nach-
„ folgungsrechte und in perpetuirliche mit dem
„ Rechte der Nachfolge abgetheilt.

* Weil der Herr Author, weiß nicht warum, von der Entstehungsepoche der bischöflichen Koadjutoren so gar nichts meldet, wird es dem wißbegierigen Leser wohl nicht unangenehm seyn, wenn ich hierüber aus dem gelehrten Kirchenrechtslehrer Gregorius Zallwein eine Stelle aushebe, und selbe hieher setze, sie ist Princip. I. E. Tom. 4. q. 2. cap. 2. §. 9. zu finden, und heißt von Worte zu Worte also „ De Coadju-
„ toria *temporali* dubium non est, quod

„ sem-

„ ſemper in Eccleſia obtinuerit, quia non
„ legimus, quod Epiſcopi ægroti vel Senes
„ a ſuis Eccleſiis amoti fuerint: quomodo
„ enim alias fuiſſet proviſum bono Eccleſia-
„ rum? De Coadjutoriis *perpetuis* majus eſt
„ dubium. Sunt enim aliqui DD. qui Co-
„ adjutorias perpetuas putant juri commu-
„ ni eſſe incognitas, & ſolo Stylo Curiæ in-
„ troductas: alii aliter ſentiunt, quorum
„ Sententias non moramur. In primis tri-
„ bus Sæculis vix aliquod Coadjutoriæ per-
„ petuæ Exemplum authenticum occurret,
„ niſi Hiſtoriam de Petro ſibi in Succeſſo-
„ rem deſignante Clementem adoptare pla-
„ cuerit, quam paſſim Scriptores rejiciunt
„ & ipſe rei eventus dudum confutavit,
„ quum non Clemens, ſed Linus & Cletus
„ Petro ſucceſſiſſe paſſim perhibeatur. In
„ Sæculo IV. plura occurrunt Exempla, &
„ hæc inter Exemplum Narciſſi Jeroſolymi-
„ tani, qui referente Euſebio L. 6. H. E.
„ cap. 9. Alexandrum quemdam antea Cap-
„ padociæ Epiſcopum divina revelatione de-
„ ſignatum, conſentientibus vicinarum Ec-
„ cleſiarum Epiſcopis ad munus epiſcopale
„ evexit. Accedunt Exempla ſanctorum
„ Virorum, qui conſentiente Clero & ple-
„ be & ſynodis ſibi *Coadjutores* & *Succeſſo-*
„ *res* aſſumpſerunt: Sic Alexander alexan-
„ rinus ſibi Athanaſium, hic ipſe Petrum,
„ Valerius Auguſtinum, Auguſtinus Era-
„ dium Presbyterum elegerunt. Erant de-

„ ſigna-

„ signationes Successorum hoc Sæculo tan-
„ to frequentiores, magisque necessariæ,
„ quanto plures & vehementiores erant
„ dissensiones, quibus Ecclesia tunc tem-
„ poris grassantibus Novatianis, Donatistis
„ & Arianis concutiebatur ob manifestissi-
„ mum periculum, ne post Mortem Epi-
„ scoporum orirentur dissensiones, ob — &
„ Intrusiones, quales a Novatianis & Do-
„ natistis Ecclesias pinquiores & honoratio-
„ res invadentibus factas esse, testis est
„ Socrates. Quare necesse fuit Ecclesiæ,
„ ut Oeconomiæ Causa, non obstante Le-
„ ge Synodi Antiochenæ hujusmodi Coad-
„ jutorias can. 23. gravissime prohibentis
„ tales designationes fieri permitteret &c. &c.

§. 191.

„ Der VIII. Canon des ersten nizzänischen
„ Conciliums verbiethet, daß in einer Stadt
„ zween Bischöfe seyn; der Kirchenrath aber zu
„ Antiochia befiehlt in dem 23ten Canon, daß
„ Keinem das Recht in einem Bißthume nachzu-
„ folgen ertheilet werde, weil die Kirche die
„ erblichen Nachfolgen in den geistlichen allezeit
„ verabscheuet habe. Wird aber ein beständiger
„ Koadjutor einem Bischofe gegeben, so sind schon
„ zween Bischöfe in einer Stadt, und ist zugleich
„ das Nachfolgungsrecht im Bißthume vorhan-
„ den (§. 190.): hiemit liegt vor Augen,
„ was bey Aufstellung der Coadjutoren in der
„ alten Kirche zu beobachten war.

* Daß

* Daß der 23te Canon des Anthiochenischen Kirchenrathes vom Jahre 341, den Bischöfen verbiethe, sich einseitig einen Nachfolger zu bestimmen, hat seine Richtigkeit. Geschah aber bemelte Bestimmung eines bischöflichen Nachfolgers mit *Consens* der Geistlichkeit und des Volkes und deren, die das bischöfliche Wahlrecht hatten, dann wurde der berührte Canon auf keine Weise verletzet. Deßwegen auch Petrus de Marca de Concord. Sacerd. & Imper. L. 6. cap, 8. num. 8. also schreibet: Certe ipsemet S. Augustinus *Successorem* sibi constituit Eraclium in plenario Ecclesiæ suæ Cætu, cui Electioni ut accederet Cleri & Hipponensis populi consensus, effecit, & Acta Consensus eorum per Notarios excipi jussit. Aus diesem folget klar, daß der Herr Author dem erwehnten Antiochenischen Kanon einen ganz andern Sinn und Verstand beylege, als in welchem er soll benommen werden.

§. 192.

„ Weil es der Wirkung nach (in effectu) „ das nämliche ist, Einen zum Koadjutor mit „ dem Succeßions-Rechte bestellen, oder zum „ Bischof ernennen, so erhellet von selbsten, daß, „ wer daß Recht hat einen zum Bischof zu ernen„ nen, selber auch das Ernennungsrecht eines „ Koadjutors habe.

„ Corol. 1. vermög der Konkordaten kömmt „ im Deutschlande das Recht die Bischofe zu er-

„ wäh-

„ wählen den Kathedralkapitel zu: folglich auch
„ das Ernennungsrecht der Koadjutoren, welche
„ succediren sollen.

* Nach des gelehrten deutschen Kanonisten Caspar Barthels Meynung Annot. in L. 3. decret. Tit. 6. kann alleine der Papst den Bischöfen einen Koadjutor mit dem Succeßionsrechte geben. Diesem zu Folge behauptet er auch q. 1. daß bey Aufstellung eines deutschen bischöflichen Koadjutors nur der Consens, nicht aber auch eine kanonische Wahl des Kathedralkapitels vonnöthen sey. Ob er nun recht habe, dieser gelehrte, will ich andern zu entscheiden überlassen. Nur wollte ich seine Meynung hersetzen, damit der minder einsichtige Leser des Herrn Gmeiners Gesinnung nicht so gleich blindling hin beyfallen, oder dieselbe als schon ausgemacht ansehen möge.

§. 193.

„ Die Rechte und Vorzüge der Koadjutoren
„ sind diese: 1.) gebühret ihnen in ihrer Kirche
„ eben der Rang, der dem Bischofe zukömmt.
„ 2.) Wenn der Bischof verhindert ist, seine bi-
„ schöflichen Funktionen persönlich zu verrichten,
„ so kann er diese keinem andern als dem Koadju-
„ tor übertragen. 3.) Muß dem Koadjutor aus
„ den Einkünften der Kirche, an der er Koadjutor
„ ist, der standmäßige Unterhalt gereichet wer-
„ den. 4.) Darf sich aber der Koadjutor weder
„ in die Ausübung der Pontifikalien noch Juris-

„ diktionalien mischen, als lange selbe der Bischof
„ selbst ausüben will, und kann.

* Ueber die von Herrn Gmeiner angeführten Rechte und Vorzüge der Koadjutoren können ihnen noch mehr andre zukommen, nach Verhältniß nämlich der Ursachen, wegen deren einem Bischoffe ein Koadjutor zugegeben wird: hoc autem, schreibet weislich Reiffenstul Jur. can. univ. Tom. 3. Tit. 6. §. 2. num. 47. colligendum est ex Forma Collationis Coadjutoriæ seu ex Litteris dationis ejus.

VII. Hauptstück.

Von den Kanonikern und Domkapiteln.

§. 194.

„ Schon Anfangs der Kirche hatten die Bischöfe
„ ihre Presbyterien, deren Hilfe und Rathes sie
„ sich in wichtigen Geschäften bedienten (§. 167.).
„ Denn in den ersten Jahrhunderten machten die
„ Priester und die Diakonen, welche in der bi-
„ schöflichen Residenzstadt die Seelsorge ausübten,
„ gleichsam nur einen Leib mit dem Bischofe aus.
„ In der Folge der Zeit aber fiengen die Bischö-
„ fe Euseb von Verzelli und der heilige Augu-
„ stin bey ihrem geistlichen Rathe ein gemein-
„ sames Leben einzuführen an, welches Institut

„ jedoch

„ jedoch außer den afrikanischen Kirchen wenige
„ Anhänger fand.

* Sowohl Euseb von Verzelli als der heilige Augustin führten bey ihrer Stadtgeistlichkeit nicht nur, wie Herr Gmeiner schreibet, das gemeinsame, sondern auch in gewissem Maaße das mönchische Leben ein. Denn von dem ersten meldet seine Legende in dem Benediktinerbrevier: Formalien: Primus in Occidentis partibus in eadem Ecclesia *eosdem Monachos instituit esse*, *quos Clericos*, ut esset in ipsis Viris & Contemptus rerum & accuratio Levitarum. Der heilige Augustinus aber Serm 49. de divers. edit. paris. bezeuget von sich selbst: „Volui habere in ista domo Episcopi mecum *Monasterium Clericorum*. Ecce! quomodo vivimus. Nulli licet in Societate nostra habere *aliquid proprium*.

§. 195.

„ Auf Euseb und Augustin folgte Chrodegang Bischof zu Metz, der bey seinem Kirchenklerus das gemeinsame Leben einführte; „ welches Institut gemeiniglich auch andre Bischöfe annahmen. Weil es doch aber weder „ von allen noch in allem beobachtet wurde, so „ ist in der Synode zur Aachen auf Befehl Kaisers Ludwig des Frommen eine bestimmte Regel verfasset worden; die, weil sie grossentheils aus der Regel des Chrodegangs zusammen getragen wurde, endlich so wohl von kö-

„ niglicher Macht als von dem Aachner Kirchen-
„ rath zu halten befohlen worden.

* Diese Geschichte ist ein richtiger Beweis, daß sich die Regenten auch schon vor tausend Jahren um die Verbesserung des Klerus angenommen haben, aber, was wohl zu merken ist, nicht einseitig, sondern mit Gutheißung der hohen Geistlichkeit, und nach deren Vorschrift.

§. 196.

„ Die Geistliche, welche das Institut des
„ Chrodegangs befolgten, wurden Kanoniker
„ genennet, ihre Kollegien aber Kapitel: zu
„ welcher Benahmsung das Mönchsinstitut,
„ das die Chrodegansregel nachahmte, Gelegen-
„ heit gab. Denn die Mönche kamen alle Ta-
„ ge in einem gewissen Orte des Klosters, das
„ sie Kapitel nannten, zusammen, um allda
„ ein Kapitel aus der Regel des heiligen Bene-
„ dicts zu hören. Weil nun sich auch die Ka-
„ noniker aus der nämlichen Absicht alle Tage
„ an einem Orte versammelten, so wurde auch
„ ihre Versammlung Kapitel genennet. In die-
„ sem ware jedoch das gemeinsame Leben der Ka-
„ noniker von jenem der Mönche unterschieden,
„ daß die Kanoniker an die Armuth nicht ge-
„ bunden waren, und ein jeder noch das Eigen-
„ thum über sein Patrimonium behalten hatte.

* Weil es wohl geschehen dürfte, daß meine Anmerkungen auch Mönchen unter die Hände

köm-

kommen, denen das Kapitel eben kein Lieblingsort ist, will ich selben zur Erbauung hiehersetzen, Was Helinand in seinem trefflichen Werke de Laudibus vitæ claustralis von dem Kapitel schreibet; seine Worte sind folgende: In toto corpore Ecclesiæ præter illum, ubi altare constituitur, nullus Locus sanctior est capitulo, nullus reverentia dignior, nullus diabolo remotior, nullus Deo proximior; ibi enim perdit diabolus, quidquid alibi lucratur; ibi Deo restaurat obedientia, quidquid alibi illi subtraxit vel negligentia vel Contemptus.

§. 197.

„ Das gemeinsame Leben gefiel vielen so„ wohl, daß es nimmer möglich war, allen „ Kandidaten einen Platz an der Cathedralkir„ chen einzuräumen; deßwegen wurden mehrere „ Pfarrkirchen in Kanonikerkollegien verwan„ delt; welches der Ursprung der Kollegiatkir„ chen ist.

§. 198.

„ Diese Lebensart dauerte bis in das zehen„ te Jahrhunderte, in welchem nicht wenige, „ auch ganze Kollegien das gemeinsame Leben „ wieder abwarfen. Da nun die Päpste „ und Bischöfe dafür hielten, daß zur Wieder„ herstellung der gemeinsamen Lebensart die Ver„ bindung zur Armuth, wozu die Kanoniker „ nicht gehalten waren, vieles beytragen dürfte,

„ so geschah im eilften Jahr hunderte, daß eini-
„ ge aus ihnen theils durch Ueberredungen,
„ theils durch Zwang sich nicht nur wieder zum
„ gemeinsamen Leben, sondern auch zur Armuth
„ bekannten: woraus denn erfolget ist, daß zwo
„ Gattungen der Kanoniker entstanden. Jene,
„ welche sich nebst dem gemeinsamen Leben auch
„ zur Armuth bekannten, wurden Regularka-
„ noniker, die Andern aber, die sich zur Ar-
„ muth nicht verbanden, weltliche Kanoniker ge-
„ nennet.

§. 199.

„ Das wieder hergestellte gemeinsame Leben
„ dauerte nicht über ein Jahrhundert hinaus.
„ Ja, nachdem selbes die Kanoniker wieder neu-
„ erdings verlassen hatten, wurden endlich die
„ Güter des Bischoffes von den Gütern des Ka-
„ pitels abgesondert, und ein Theil derselben dem
„ Bischofe, der andere dem Kapitel als einem
„ besondern Korpus zugeeignet. Von dieser Zeit
„ an wurden die Chathedralkapitel vor dem übri-
„ gen Klerus mit besondern Rechten verherrli-
„ chet, bis sie endlich zu der Würde gelangten,
„ mit welcher sie heut zu Tage glänzen.

* Von den besondern Rechten, wie auch von Entstehung und Fortgange der hohen Domstifts-kapiteln verdienen vorzüglich gelesen zu werden Greg. Zallwein Princip. I. E. Tom. 4. q. 2. Cap. 3. §. 8. und Disquisitio Canonico-publica de Capitulorum Metropolitanorum & Ca-

Cathedralium Archi- & Episcopatuum Germaniæ Origine, progressu & Juribus, regimine præsertim territoriali interimistico, edita Amstelodami, Lipsiæ & Francofurti.

§. 200.

„Der Episcopat oder bischöfliche Sitz ist
„besetzt, wenn ihn wirklich ein kanonisch auf-
„gestellter Bischof inne hat. **Nicht besetzt oder**
„vazierend ist er aber, wenn ein Bischof auf
„was immer für eine Weise demselben vorzuste-
„hen aufgehöret hat; gehindert heißt endlich der
„bischöfliche Sitz, wenn er aus gesetzmäßiger
„Ursache über drey Monate vazieret.

* Justus Henningus Boehmerus liefert uns Tom. II. Jur. can. L. 3. Tit. 9. §. 18. von dem gehinderten bischöflichen Sitz diesen ganz ächten Schluß, quod sit *status Ecclesiæ Episcopo destitutæ ultra statutum canonibus tempus* (*trium scilicet Mensium juxta cap.* 41. *de Elect. potest.*) *impedimento justo interveniente, quod efficit, ut cessante jure devolutionis, interim penes Capitulum regimen publicum tum sacrum tum profanum ad diuturnius tempus existat.*

§. 201.

„Den Zustand eines Dings machen die Be-
„stimmungen oder Verhältnißen aus, welche
„in dem Dinge sind (Status est Complexus
„determinationum, Enti inexistentium).

„ Der besetzte bischöfliche Sitz hat andre Bestim-
„ mungen, als wenn er nicht besetzet ist: folg-
„ lich ist der Zustand des bischöflichen Sitzes ver-
„ änderlich. Da also die Verschiedenheit des Zu-
„ standes verschiedene Rechte nach sich ziehet, so
„ giebt sichs klar, daß die Rechte der Kanoniker
„ nach Verschiedenheit des bischöflichen Sitzzu-
„ standes auch verschieden seyn müssen.

„ Schol. Es ist zu merken, daß der Kapi-
„ telngewalt bey gehinderten Sitze zuweil grösser
„ sey, als wenn derselbe vazierend ist, nämlich
„ in rücksicht auf jene Geschäfte, welche ohne
„ Gefahr des Heils des Volkes oder der Kirche
„ nicht können verschoben werden.

* Wenn wahr seyn sollte, was hier Herr Gmeiner lehret, daß den Zustand eines Dinges nur jene Bestimmungen ausmachen, die in dem Dinge sind (quæ Enti *inexistunt*), so befänden sich z. B. die Kanoniker eben darum in dem nämlichen Zustande, da der bischöfliche Sitz besetzt, als da er unbesetzet ist; weil ja keine dieser Bestimmung des bischöflichen Sitzes in den Kanonikern sich befindet (Canonicis *inexistit*): folgsam konnten sie auch, die Kanoniker, bey erledigtem bischöflichen Sitze nicht ein mehrers, als was ihnen bey dem besetzten erlaubet ist. Will sich also der Herr Author, da er den Kanonikern mehrere Rechte bey erledigtem als bey besetztem bischöflichen Sitze einräumet, nicht offenbar widersprechen, muß er unnachsichtlich sei-

ne

ne Zustandesdefinition verbessern, und selbe mit Herrn Jakob Zallinger Instit. Jur. Nat. & eccl. publ. L. 1. §. 3. also geben: *Status est complexio omnium Notarum tam constantium quam mutabilium, quæ rei insunt, vel NB. adsunt.* Was er, der Her Author, weiters noch im Scholion behauptet, daß zuweil der Kapitelsgewalt bey gehindert-bischöflichen Sitze größer sey, als wenn er unbesetzt und vazierend ist, kann ich ihm abermal nicht beyfallen: weil hierüber weder ein Kanon noch eine allgemein hergebrachte gesetzmäßige Observanz vorfindig ist.

§. 202.

„ Wenn der bischöfliche Sitz erlediget ist, „ dann muß diesem ein Nachfolger gegeben wer„ den. Dieser wurde ehemals nach Zeugniß „ der Geschichte von der Geistlichkeit und dem „ Volke erwählet. In dem dreyzehenten Jahr„ hunderte aber ists endlich Sitte geworden, „ daß die Bischofswahlen von dem Domkapiteln „ ausschlüssig ausgeübet wurden. Und ob zwar „ schon Anfangs dazu die Domkapitel keinen an„ dern Rechtstitel aufweisen konnten, als die „ Sitte und Gewohnheit, so ist doch diese end„ lich zu ihrem Vortheile so wohl durch päpstlich„ als kaiserliche Dekrete gutgeheißen und bestät„ tiget worden: welches denn auch das erste Recht „ der Cathedralkapiteln bey vazierend-bischöfli„ chem Sitze ist.

* Ehemals gabs freylich Zeiten, in welchen so wohl der Klerus als das Volk die Bischöfe ge-

meinschaftlich wählten. Gabs nicht aber auch andre Zeiten, und zwar gerade die allerältesten, wo das Volk bey den Bischofswahlen keine Stimme hatte? Dieß kann Herr Gmeiner unmöglich verneinen, weil ja zuverläßig bekannt ist, daß nicht das Volk z. B. einen heiligen Jakob zum Bischofe zu Jerusalem, einen Markus zum Bischofe zu Alexandria, einen Polykarp zum Bischofe zu Smyrna, einen Ignaz zum Bischofe zu Antiochia u. s. w. erwählet hat. Ja, da der Herr Author niemal im Stande seyn wird, auch nur ein einziges über das fünfte Jahrhundert hinausreichendes, unzweifelhaftes Beyspiel auszufinden, daß das Volk jemals einen Bischof miterwählet habe, was soll's bedeuten, daß er diese Sache so ganz vertuscht, und anstatt seinen Lesern ein richtiges Kenntniß von dem ehemaligen gar sehr verschiednen Hergange bey den Bischofswahlen beyzubringen, nur bloß hinschreibet: Ehemals wählte die Geistlichkeit und das Volk den Bischof? Wenig zu sagen, sind dergleichen unbestimmte Ausdrücke an öffentlichen Skribenten niemals zu beloben, theils weil sie den Leser mehr verwirren als aufklären; theils auch, weil leicht daraus geschehen könnte, daß minder einsichtige, und bösgesinnte Leute sich falsche Ideen bildeten, oder auf verschiedne vermessene Muthmaßungen verfielen.

§. 203.

„Weil schon in den ersten Jahrhunderten „die Priester und Diakonen der bischöflichen

„ Residenzstadt gleichsam nur einen Leib mit dem
„ Bischofe ausmachten (§. 194.), und von
„ diesen, die Kanonikerkapitel ihren Ursprung ha-
„ ben (§. 196.), so geschah, daß auch die
„ Päpste in ihren Dekretalbriefen bemelte Kapi-
„ tel nur als Einen sittlichen Leib ansahen, des-
„ sen Haupt der Bischof und die Glieder die Ka-
„ nonicker waren (cap. 4. & 5. de his, quæ
„ fiunt a Prælat. sine Cons. Cap.). Aus die-
„ ser Ursach schien es denn auch billig zu seyn,
„ daß nach dem Tode des Bischofes dessen noch
„ lebenden Glieder die Regierung übernahmen.
„ Dieses Interims-Regiment wurde demnach
„ so wohl in Beziehung auf das Geistliche als auf
„ das Weltliche, besonders von jener Zeit an
„ unter die Gerechtsame der Cathedralkapitel ge-
„ zählet, von welcher an selbe das Recht die
„ Bischöfe zu erwählen übergegangen ist.

* In den ersten dreyen Jahrhunderten mach-
te die Geistlichkeit der bischöflichen Residenzstadt
nicht nur Einen sittlichen Leib mit dem Bischofe
aus, sondern sie verwaltete auch dazumal die
verwaiste Kirchen so wohl im Geistlichen als in
dem Zeitlichen einseitig bis in das vierte Jahr-
hundert, ohne daß sie hierzu die Vollmacht von
den weltlichen Regenten weder begehret noch er-
halten hatte. daraus schließe ich zwo, für un-
sere Zeiten recht sehr zu bedenkende Folgen:
1.) Daß also falsch sey, daß das Regentenpla-
zetum zu allem dem, was nicht wesentlich zur
Religion gehöret, erfoderet werde: 2.) daß

die

die zeitlichen Güter der Kirche keine Güter des Staats, oder eitel weltliche seyn: weil ja offenbar über die Sphäre der Geistlichkeit gewesen seyn würde, wenn sie sich eigenmächtig der Verwaltung pur weltlicher Staatsgüter angemaßt hätte.

§. 204.

„Was eitel persönliche Vorzüge eines Bi„schofes sind (quæ sunt Episcopo persona„lissima), auf diese kann sich die Gewalt der „Kapitel bey erledigtem Stuhle nicht erstrecken. „Die bischöfliche Weihe aber und sein Charak„ter sind wirklich persönlichste Vorzüge des Bi„schofes, folglich kann sich die Kapitelgewalt „bey erledigtem bischöflichen Sitze auf solche Ge„genstände, die der Weihe bedürfen, nicht „erstrecken.

* Nach der Lehre des Herrn Authors §. 155. gründet sich alle bischöfliche Gewalt, auch jene der Gerichtsbarkeit in ihrer heiligen Weihe. Nun ist aber die Weihe einer der persöhnlichsten Vorzüge des Bischofs: folglich auch seine Gewalt der Gerichtsbarkeit, die sich in der Weihe gründet. Ist aber dieß wahr, wie kann er ohne offenbaren Widerspruch schreiben §. 203. daß das Interims-Regiment bey erledigtem bischöflichen Sitze so wohl im Geistlichen als Weltlichen unter die Gerechtsame der Kapitel gehöre, da doch die Kapitel die bischöfliche Weihe nicht haben?

Wie

Wie Herr Gmeiner diese Schwierigkeit heben möge, sehe ich nicht. Mich indessen betrift sie nichts, besagte Schwierigkeit, ob ich schon den Kapiteln bey erledigtem bischöflichen Sitze alle Gewalt einräume, die ihnen nicht ausdrücklich reservieret worden; weil ich die Gerichtsbarkeit nur ordentlicher Weise in der bischöflichen Weihe gründe, außerordentlicher Weise aber sebst gestehe, daß sie auch durch äußere Delegation könne verliehen werde (Anm. auf §. 155.).

§. 205.

„ Die Rechte, welche den Bischöfen nur „ Standes und Würde halber zukommen „ (§. 171.), sind persönlichste Rechte: auch in „ diese treten also die Kapitel nicht ein (204.).

* Glaichwie die §. 171. specificirten Rechte den Bischöfen nur deßwegen sind zugeeignet worden, weil sie Bischöfe sind: eben so empfiengen sie auch nur darum, weil sie Bischöfe sind, ihre ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Diöcesen. Wenn also jene Rechte, wie der Herr Author schreibet, welche den Bischöfen Standes und Würde halben, oder was das nämliche ist, weil sie Bischöfe sind, unter die persönlichsten Rechte gehören, so sind nicht nur die §. 171. angezeigten, persönlichste Rechte, sondern auch ihre ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit ist derselben eines: und folglich können im Systeme des Herrn Authors die Kapitel

eben

eben so wenig in das letztere als in die erstern eintreten. Ist dieß aber nicht abermal Widerspruch mit der Lehre §. 203.? Ich dächte demnach, Herr Gmeiner hätte besser gethan, wenn er persönlichste Rechte jene zu seyn behauptet hätte, deren Ausübung entweder der bischöflichen Weihe bedarf, oder sonst den Bischöfen als solchen insbesondere ist vorbehalten worden.

§. 206.

„ Die freye Verleihung der in dem Bißthume befindlichen geistlichen Pfründen (Collatio Beneficiorum) stehet nach dem gemeinen Rechte den Bischöfen zu (§. 161.); weil die ganze Bürde immer auf den Bischof zurückfällt, wenn unwürdige Pfründner aufgestellt werden. Aus dieser Ursache demnach ist es den Kapiteln nicht erlaubet, bey erledigtem bischöflichen Sitze andre Beneficien zu conferiren, als deren Collation ihnen zugleich und dem Bischofe zustehet.

* Ueber dem Fall, da den Kapiteln und dem Bischofe zugleich die freye Verleihung der geistlichen Pfründen zustehet, verordnet Papst Bonifacius der VIII. Tit. ne sed. vacant. cap. un. in 6. also: Si ad Episcopum *communiter* pertineat Collatio præbendarum, mortuo Episcopo, vel a beneficiorum collatione suspenso, poterit Capitulum vacantes conferre præbendas: etiamsi Episcopus interesse habeat in collatione hujusmodi ut Prælatus.

Idem

Idem poterit Episcopus, Si Capitulum ab ipsa collatione suspendi contingat, vel singulariter omnes in Capitulo majoris Excommunicationis vinculo innodari. Cum vero ad solum Episcopum præbendarum spectat collatio *cum consilio sui capituli vel assensu*, defuncto Episcopo vel suspenso (*nisi Episcopus in petenda relaxatione suspensionis hujusmodi sit in mora*), capitulum se non potest intromittere de eisdem. Ubi vero de speciali alicujus Ecclesiæ consuetudine vel statuto, beneficiorum collatio ad aliquem *cum Consilio Episcopi* noscitur pertinere: sublato Episcopo de medio (cum consilium nequeat tunc peti ab eo) non erit propter hoc vacantis beneficii collatio differenda; nec etiam si egerit in remotis, ita quod non possit ipsius præsentia in brevi haberi: quia in petendo vel expectando ejus consilio, posset vacanti beneficio periculum imminere.

§. 207.

„ Wenn der bischöfliche Sitz aus gesetzmä„ ßigen Ursachen über drey Monate unbesetzet „ bleibet, dann ist er gehindert (Sedes impe„ dita §. 200.) Weil aber der gehinderte bi„ schöfliche Sitz von dem erledigten (Sede va„ cante) der Wirkung nach nicht unterschieden „ ist (§. 291. cum corol.), und bey erledig„ tem Sitze eines Bischofes dem Kapitel die freye „ Verleihung der Beneficien nicht erlaubet ist „ (§. 206.), so sollte zwar dieser Regel zu Fol-

„ ge-

„ ge das Kapitel auch kein Recht haben bey ge-
„ hindertem bischöflichem Sitze die freyen Bene-
„ ficien zu vergeben. Allein weils geschehen
„ kann, daß der bischöfliche Sitz lange Zeit
„ gehindert bleibe, so wurden die unbesetzten
„ Kirchen Schaden leiden, wenn sie auf lange
„ Zeit keine Hirten erhielten. Indem also sich
„ die Kapitelgewalt bey erledigtem bischöflichen
„ Stuhle auf alles erstrecket, was zum Kirchen-
„ regiment nothwendig ist, damit das Volk kei-
„ nen Schaden leide (§. 203. cum corol.),
„ so erhellet klar, daß bey gehindertem bischöfli-
„ chen Sitze das freye Verleihungsrecht der Be-
„ neficien (Jus conferendi Beneficia) den
„ Kapiteln zukomme, ob sie schon selbes bey er-
„ ledigtem Bischofsstuhle nicht haben.

* So lange der Herr Author für seine Meynung, daß die Kapitel bey gehindertem bischöflichen Stuhle die bischöflichen Beneficien zu verleihen vermögen, keinen richtigen Kanon oder gesetzmäßige Observanz aufbringen wird, kann er mirs nicht übel deuten, wenn ich seine angeführte Meynung für ungegründet halte. Daß er aber saget, so ferne bemeltes Recht den Kapiteln nicht zustehen sollte, wurden zuweil die unbesetzten Kirchen Schaden leiden, ist kein zureichendes Argument, wie es so gar Henning. Boehmer, ob er es schon sonst in dieser Sache mit dem Herrn Author hält, selbst bekennet Tom. 2. I. E. L. 3. Tit. 9. §. 35. also schreibend: Nec obstat, quod *diuturna Vacantia* Beneficiorum officiorum-

ciorumque præcavenda sit; illud enim incommodum aliunde averti potest, si *interim fiduciæ alterius Clerici officium commendetur.*

§. 208.

„ Bey erledigtem Sitze stehet es den Kapiteln
„ zu einen neuen Bischof zu erwählen (§. 202.);
„ ist aber einmal ein Bischof erwählet und bestät-
„ tiget, dann hat der bischöfliche Sitz seinen
„ Nachfolger, und ist besetzt (§. 200.): folg-
„ lich höret die Interims-Regierung der Ka-
„ pitel von selbem Zeitpunkte an wider auf
„ (§. 203.)

* Es ist wahr; so bald ein neuer Bischof auf den erledigten Sitz erwählet und bestättiget, obschon noch nicht konsekriret worden, da höret das Interims-Regiment der Kapiteln auf, und übernimmt es der bestättigte Bischof. Wie konnte dieß aber geschehen, wenn wahr seyn sollte, was der Herr Author §. 155. behauptet, daß die Bischöfe alle ihre Gewalt, auch jene der Gerichtsbarkeit, durch die Weihe empfangen? Hierüber wünsche ich recht sehr, von Herrn Gmeiner gründlich belehret zu werden.

§. 209.

„ Ob aber gleich bey wieder besetztem bischöflichen
„ Stuhle die Interims-Regierung der Kapitel
„ aufhöret (§. 208.), so bleibet doch immer
„ das Cathedralkapitel des Bischofes Senat und
„ ein sittlicher Leib mit ihm, wie es vor Zeiten
„ das Presbyteriums war (§. 194.).

* Der in der Anm. auf §. 199. angezogne Author Disquisit. Canon-public. schreibet §. 23. hierüber also: ab eo tempore — quo Canonici viros doctos profligato odioso Doctorum nomine e Capitulo excluserunt, jamque ex statutis suis capitularibus nonnisi Illustres & Nobiles in Canonicos assumere consuevere — Episcopi in plerisque Negotiis, paucis gravioris momenti exceptis, qualia sunt Alienationes rerum ecclesiasticarum & permutationes, nonnisi Consilio suorum Consiliariorum ecclesiasticorum utuntur, & in casu raro sua Capitula Cathedralia in Consilium vocare solent.

§. 210.

„ Das Presbyterium war vor Alters auf „ diese Art des Bischofes Senat, daß der Bischof mit gemeinschaftlichen Rathe desselben „ die mehr wichtigen Geschäfte entschied (§. 167. „ Schol.). Weil denn die Kapitel in die Stelle „ des ehemaligen Presbyteriums eingetreten sind „ (§. 159.), so verordnen die päpstlichen Dekretalen, daß die Bischöfe in gewissen Geschäften den Consens, in gewissen andern aber „ nur den Rath des Kapitels einholen müssen. „ Nun zu erkennen, in welchen Geschäften der „ kapitelsche Rath, und in welchen der Consens „ des Kapitels dem Bischofe nothwendig sey, „ muß man diesen Redesatz annehmen: In allem jenen Geschäften ist der kapitelsche „ Consens vonnöthen, in welchen die Kano-

„ nen

„ nen denselben erfodern, in den übrigen
„ nicht.

* Da es bekannt ist, daß weder alle Dekretalen der Päpste noch alle Kanonen in allen Diöcesen verbinden, und über dem auch in verschiedenen Bißthümern verschiedene Gewohnheiten und Kapitulationen zwischen den Bischöfen und Kapiteln vorhanden sind, die weder in den Kanonen noch in den Dekretalbriefen der Päbste sich vorfinden lassen, so glaube ich, ganz richtig zu folgen, daß der Gmeinersch Redesatz sich allgemein und auf alle Diöcesen nicht anwenden lasse, und eben darum der nachstehende müsse angenommen werden: **in allen jenen Geschäften ist der Kapitelkonsens dem Bischofe nothwendig, in welchen denselben entweder die angenommenen Kanonen und päpstlichen Dekrete, oder auch die besondern rechtmäßigen Gewohnheiten und Kapitulationen erheischen, in den übrigen nicht.**

§. 211.

„ Die Kanonen verordnen, daß der Kapitel-
„ konsens in jenen Geschäften erfoderlich sey,
„ welche die Rechte und Verbindlichkeiten des
„ ganzen Bisthumes angehen, und durch wel-
„ che der Zustand der Kirche geänderet wird;
„ dergleichen sind die veräußerungen, die ge-
„ meinschaftlichen Präsentationen und Kollatio-
„ nen, die Vereinigungen oder Zusammen-
„ schmelzungen der Beneficien, die Investitu-

„ ren der Kanoniker u. s. w. Weil denn nur
„ jene Geschäfte alleine die Einwilligung der Ka=
„ pitel erheischen, welche die Kanonen bestim=
„ men (§. 210.) so versteht es sich schon, daß
„ die andern Geschäfte, welche weder das gan=
„ ze Bißthum angehen, noch dessen Zustand
„ verändern, entweder der Willkühr des Bischofes
„ überlassen seyn, oder wenn eine billige Ursache
„ vorhanden, er aufs höchste nur des Rathes
„ des Kapitel bedürfe.

„ Schol. In dieser Sache kömmt aber das
„ meiste darauf an, was in jeder Diöcese Ge=
„ wohnheit und Sitte ist.

* Wenn nach selbst eigner Geständniß des Herrn Authors, das meiste bey Entscheidung der Frage: In welchem Geschäften der kapitelische Consens dem Bischofe nothwendig sey, es darauf ankömmt, was in jeder Diöcese Gewohnheit und Sitte ist, so ist denn mein Erkenntnißsatz, den ich in der Anm. auf §. 210. gegeben, der wahre und vollständige.

§. 212.

„ Die Kapitel machen zwar bey besetztem
„ Sitze nur Einen sittlichen Leib mit dem Bischo=
„ fe aus (§. 209.); weil aber nach Wiederab=
„ werfung des gemeinsamen Lebens die Güter
„ des Bischofes von den kapitelischen sind abgeson=
„ deret worden (§. 199.), so können die Ka=
„ pitel in gewissen Geschäften als ein besonderes

„ Kol=

„ Kollegium betrachtet werden. Woher denn „ auch kömmt, daß die Kapitel ohne den Bi= „ schofe unter sich Versammlungen zu halten, „ und übet kapitelsche Gegenstände Statuten zu „ machen berechtiget sind.

„ Damit das Kapitel gültig und recht zu „ Werke gehe, wenn es Statuten machen will, „ so ist nothwendig, daß von dem Vorsteher des „ Kapitels alle Kanoniker, die dabey eine Stim= „ me haben, dazu berufen werden; wo alsdann „ nach vorläuftiger gemeinschaftlicher Berath= „ schlagung in den Gerechtsamen, die das gan= „ ze Kapitel angehen, die Mehrheit, in je= „ nen aber, die die Rechte eines jeden ins be= „ sondere betreffen, die Einhelligkeit der Stim= „ men entscheidet.

* Weil sich da Herr Gmeiner gar zu kurz fasset, so wohl was die Zusammenberufung der Kapitularen, als die zur Entscheidung nothwen= dige Zahl ihrer Stimmen betrift, so muß sichs der mehr wißbegierige Leser schon gefallen lassen, über das ausständige bey den ältern Kanonisten ad Tit. 11. decret. de his, quæ fiunt a ma- jori parte Capituli nachzuschlagen.

§. 213.

„ Die Kapitel als ein besonders Kollegium „ betrachtet, haben ihre Pröbste (Præpositos) „ und Dechante (Decanos), welche dem gan= „ zen Kanonikerkollegium vorstehen. Beyde

„ scheinen ihren Ursprung von den Mönchsinsti-
„ tuten zu haben, welche die Regel des Chro-
„ degangs nachahmte (§. 196.). Denn es ist
„ aus der Geschichte und den Regeln der Väter
„ bekannt, daß in den meisten Gemeinden der
„ Mönche neben dem Abbte und Pröbste auch
„ Dechante gewesen, deren jeder über zehen
„ Mönche die Obsorge hatte: welche denn nach-
„ zuahmen auch die Kanoniker ihre Pröbste und
„ Dechante aufstellten. Weil aber die Pröbste
„ aus Anlaß der Sorge über das Zeitliche die
„ Sorge über das Geistliche versaumten, und
„ auch öfters des Zeitlichen halben von der Ge-
„ meinde abwesend seyn mußten, so wurde end-
„ lich es Sitte, daß die ganze Aufsicht über
„ die Kanoniker auf die Dechante hinkam, und
„ in einigen Orten die Pröbste gänzlich erloschen.

* Obschon ehemals so wohl die Probsteyen als Dechanate nur blosse Amtsnämen waren, so sind sie doch heut zu Tage kirchische Würden; unter welchen gemeiniglich die Probsteyliche jener des Dechanates so wohl im Chore als im Kapitel vorgehet, ohngeacht die Cathedraldechanate das Haupt der Kapiteln sind, und das Recht haben, die Kapiteln zusammen zu berufen, in denselben den Vortrag zu machen, das abgeschlossne zu exequiren, die Temporalien der Kapitel zu administriren u. s. w. Vermög der deutschen Konkordaten ist die Collation der probsteylichen Würde als gemeiniglich der ersten in dem Domkapiteln dem Papste vorbehalten, wenigstens wo

davon

davon kein Privilegium oder gut hergebrachte Gewohnheit keine Ausnahme macht.

§. 214.

„ Nebst den Pröbsten und Dechanten sind „ noch andere verschiedene Aemter, welche zu „ verwalten den Kanonikern nach Verschiedenheit „ der Geschäfte zustehet. Denn welcher den „ Kanonikern und andern Klerikern um sie im „ Chorgesange zu unterweisen vorgesetzet ist, „ wird in der Lateiner Sprache Cantor oder „ Primicerius genennet: Dem aber die Besorgung der Cathedralkirche und ihres heiligen „ Schatzes anvertrauet ist, dieser führet den Titel Custos oder Sacrista. Und da auch in „ den Zeiten, wo noch bey den Kanonikern das „ gemeinsame Leben in Uebung war, in ihren „ Kollegien schon Schulen gewesen, in denen „ die Knaben stufenweise zu dem geistlichen „ Stande gebildet worden, so blieben besagte „ Schulen auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Lebens. Welcher nun aus den Kanonikern über dieselben die Obsorge hatte, erhielt den Namen Scholasticus oder Scholarchus.

* Warum der Herr Author weder in diesem noch einem andern Hauptstücke weder von den ehemals so famösen Chorbischöfen, noch von den Erzpriestern, und Diakonen, deren Amt doch so wichtig war und noch heut zu Tage, obschon unter andern Nämen ist, eine Meldung mache,

kann ich nicht errathen. Dieß aber glaube ich doch gewiß zu seyn, daß ein gründlicher Bericht von denselben dem Leser ohne Vergleich nützlicher gewesen seyn würde, als was er von den Primizerien, Kustoden und Scholarchen nicht nur nicht allerdings richtig, sondern auch sehr spröde hingeschrieben hat. — Folget Anwendung auf das Deutschland bis auf §. 221.

VIII. Hauptstück.

Von den Pfarrern.

§. 222.

„Es ist nicht möglich, daß die Bischöffe die „Seelsorge in eigner Person in dem ganzen Biß„thume ausüben können. Es war also noth„wendig, daß die Heerde in gewisse kleinere Ge„meinden abgetheilt würde (§. 159.), deren „jeder ein besonderer Priester als ihr Hirt vor„stehen sollte. Jene kleinere Gemeinden nun, „welche auf die nemliche von Christo bestimmte „Weise Gott ehret, wird eine Pfarre und der „Priester, welcher ihr vorstehet, Pfarrer ge„nennet.

* Daß von jener Zeit an, als sich das glaubige Volk fast bis ins unendliche vermehrte, nothwendig gewesen sey, die christliche Heerde in gewisse kleinere Gemeinden abzutheilen, gebe ich zu; daß aber auch die nämliche Nothwendigkeit vor-

vorhanden war, jeder dieser kleinern Gemeinden einen eigenen Hirten, oder Vorsteher zu geben, läßt sich unmöglich erweisen. Denn ich sehe keinen Grund, warum nicht die Bischöfe besagte kleinere Heerden nach eigener Willkühr jetzt durch diesen, jetzt wieder durch einen andern Priester auf eine abwechselnde Weise hätten sollen versehen lassen können, ohne selben einen eigenen Hirten jemals anzuweisen.

§. 223.

„ Werden die Pfarrer nach dem Wesent-
„ lichen betrachtet, so kommen sie aus gött-
„ licher Einsetzung her. Christus selbst wählte
„ sich nebst den Aposteln noch zween und sieben-
„ zig Jünger. Diesem Beyspiele ihres Meisters
„ folgten die Apostel, und wählten sich auch
„ einige, denen sie einen Theil ihrer Gewalt zu
„ dem Ende mittheileten, daß sie dem Glaubi-
„ gen Volke als Hirten vorstehen sollten (§. 62.).
„ Diese nehmen nun den dritten Rang in der
„ von Gott eingesetzten Hierarchie ein (§. 65.).
„ Daher ist es göttlichen Rechtes, daß immer
„ einige Priester vorhanden seyn, welche unter
„ dem Regiment des Bischofes gewissen kleinern
„ Christengemeinden vorstunden; in welchem
„ denn gerade das Amt der Pfarrer, nach dem
„ Wesentlichen genommen, bestehet (§. 222.).
„ Es ist also nicht mehr zu zweifeln, daß die
„ Einsetzung der Pfarrer, wenn man anders
„ das Wesentliche von dem Zufälligen absönderet,
„ göttlich sey.

* Die Pfarrer als Priester nehmen freylich den dritten Ort in der von Christo eingesetzten Hierarchie ein; nicht aber als Pfarrer; weil mit keinen zureichenden Grunde kann erwiesen werden, daß der Gottmensch nebst den Bischöfen, Priestern und Diakonen auch Pfarrer eingesetzet habe.

§. 224.

„ Die Pfarrer, nach dem Wesentlichen be-
„ trachtet, sind Nachfolger der zween und sie-
„ benzig Jünger, die sich der Gottmensch er-
„ wählet hat (§. 223.). Diese Jünger aber
„ empfiengen ihre geistliche Gewalt unmittelbar
„ von Gott: folgsam ist das nämliche von den
„ Pfarrern zu sagen; sonst wäre zwischen diesen
„ und denselben keine Nachfolge, sondern eine
„ neue Einsetzung.

„ Corol. Die Gewalt, welche unmittelbar
„ von Gott herkömmt, ist eine Ordinarigewalt:
„ und hiemit sind die Pfarrer nicht blosse Ab-
„ georbnete oder Vikarien der Bischöfe, son-
„ dern sie haben die Seelsorge gemeinschaftlich mit
„ den Bischöfen aus eignem Rechte, obschon mit
„ Unterordnung gegen dieselben.

*) Weder in dem gegenwärtigen, noch in dem vorhergehenden, und auch nicht im 62. §. auf die er sich beziehet, beweiset der Herr Author mit einer Sylbe, daß die Pfarrer Nachfolger der zween und siebenzig Jünger seyn: wie kann

er

er fodern, daß man ihm auf seine bloß einfache Vorgabe Glauben beymesse? Ja, sollte man zugeben, daß die Pfarrer wirkliche Nachfolger der zween und siebenzig Jünger wären, so würden eben darum die Pfarrer keine Pfarrer seyn, 1.) weil Christus den zween und siebenzig Jüngern keine kleineren Gemeinden, um selben als Hirten vorzustehen, angewiesen: und 2.) auch ihnen keine geistliche Weihe, ohne welche doch kein Pfarrer denkbar ist, verliehen hat. — Wer hievon mehrers zu wissen verlanget, beliebe bey Alex. Natal. Tom. 6. H. E. edit venet. 1771. Sæc. III. cap. 2. pag. 7. seq. in not. nachzusehen. Daraus fallet von selbst weg, was Herr Gmeiner im Corollar. von der Ordinarigewalt der Pfarrer noch weiters beygesetzet hat.

§. 225.

„Weil die Gewalt der Pfarrer unmittelbar „von Gott herkömmt (§. 224.), und sie ihr „Volk aus eigenem Rechte regieren (ebend. co- „roll.), so folget, daß sie im strengen Ver- „stande Hirten seyn. Der Begriff eines Hirten „schließet in sich eine geistliche Gerichtsbarkeit „ein, sammt der Gewalt, die gemeinschaftlichen „Güter der Kirche (§. 27.) auszuspenden. „Beyde diese Rechte gehören also den Pfarrern, „ob gleich in einem beschränkten und keinen so „hohen Grade als den Bischöfen, zu.

* Es ist unerweislich, daß entweder Christus, oder aus seinem Befehle die Apostel Pfarrer aufge-

aufgestellt haben: wie kann also die Gewalt der Pfarrer als solcher unmittelbar von Gott herkommen. Ihre ordentliche Hirtengewalt haben sie also nicht der göttlichen sondern bloß kirchischen Verordnung zu verdanken.

§. 226.

„Zu den gemeinschaftlichen Kirchengütern „gehören die heilige Sakramente. Die Pfar„rer haben aber das Recht, die gemeinschaft„lichen Kirchengüter den Glaubigen auszuspen„den (§. 225.): folgsam auch, ausgenom„men die Priesterweihe und Firmung, die hei„liche Sakramente; und zwar mit Ausschlusse „anderer. In diesem Stücke ist die ältere Kir„chenzucht so streng gewesen, daß nicht einmal „den Priestern erlaubet war, einen fremden „Pfarrverwandten, der sich anders nicht auf ei„ner Reise befand, ohne des eignen Pfarrers „Verwilligung der Anhörung ihrer Messe bey„wohnen zu lassen. Deßwegen fragten auch an „den Festtägen die Priester, ehe sie noch die „Messe anfiengen, das Volk, ob nicht etwann „ein fremder Pfarrgenoß zugegen sey, der aus „Verachtung seines Pfarrers die Messe anhören „wölle? Und so gleich, als sie einen solchen er„fragten, schafften sie ihn aus der Kirche fort. „Gleichfalls war es ehemals verbothen, von ei„nem andern als seinem eignen Pfarrer die „Communion zu empfangen. Uebertrat aber „Einer dieses Verboth, so wurde ihm so lange „das heilige Abendmal versaget, bis er seinem

„ Seelsorger für die Verachtung Genugthung
„ geleistet hatte. Diese nach und nach zerfallene
„ Kirchenzucht suchte das Trienterkonzilium auf
„ ein neues wieder herzustellen, und befahl deß-
„ wegen den Bischöfen Seff. 24. cap. 13. de
„ reform., daß sie in jenen Städten und Or-
„ ten, in denen die Pfarrgrenzen nicht bestim-
„ met waren, und die heilige Sakramente dem
„ Volke jetzt von diesem, jetzt wieder von einem
„ andern Priester ohne Unterschiede gereichet
„ wurden, die Pfarrbezirke ordentlich auszeich-
„ nen, und jeder Pfarre ihren eignen Pfarrer
„ anweisen sollen, der alsdann alleine seiner
„ Heerde die heiligen Sakramente reiche, und
„ sie erkenne.

* Heut zu Tage hören die Glaubigen Chri-
sten aller Orten, auch außer ihrer Pfarren, an
Sonn- und Festtägen die heilige Messe, und em-
pfangen die heilige Communion nicht bloß von
ihren Pfarrern, sondern wo es ihnen immer be-
liebig ist. Daß sie auch kein Geboth dadurch
übertreten, dafür stehet, rücksichtlich auf die Em-
pfangung der Communion, die allgemein und
ohne Widerspruche der Bischöfe eingeführte
Gewohnheit Bürge. Betreffend aber die Anhö-
rung der heiligen Messe an Sonn- und Feyertä-
gen außer der Pfarre, erklären selbe Papst Leo
der X. vom Jahre 1517. 13. Nov. Sixtus der
V. vom Jahre 1567. 16. Septemb. und Cle-
mens der VIII. vom Jahre 1592. in einen
Breve, das anfängt: Significatum, für Ge-
nug-

nugthuend dem Kirchengebothe. — Was übrigens der Herr Author in seinem Scholion meldet, 1.) daß auch die Mönche, ohne Unterschied unter Cœnobiten und Einsiedlern zu machen, ehemals in der Pfarrkirchen dem Gottesdienste haben beywohnen müssen, und 2.) daß der Aufenthalt der Mönche als Pfarrer auf den Pfarreyen so wohl das zum Mönchsthum wesentlich nothwendig = gemeinsame Leben, und die Abhängigkeit gegen ihre Klosterobere aufhebe, ist ohne allen Grund, und macht nicht nur Kaiser, Könige und Fürsten, die den Mönchen zu Gunste mehrere Pfarreyen gestiftet, sondern auch die gelehrtest = und frömmesten Bischöfe, die auf besagte Pfarren die Mönche bestättiget haben, entweder zu Dummköpfen, die nicht wußten, was dem Mönchsstande wesentlich ist, oder zu Leuten ohne Gewissen, die wissentlich etwas den Mönchen erlaubten, und verliehen, was doch wesentlich ihrem Stande zuwider war.

§. 227.

„ Daß Recht zu dem Endzwecke giebt auch „ das Recht zu den zweckmäßigen Mitteln. Die „ Pfarrer haben das Recht die Sakramente aus= „ zuspenden (§. 226.), also auch Beichtstühle „ und Taufsteine zu errichten.

* Weder die Beichtstühle, noch die Taufsteine sind zur Ausspendung der heiligen Sakramente der Buß und der Taufe nothwendig; weil beyde diese Geheimnißen auch ohne Beichtstühle

und Taufsteine administrirt werden können: wie sollen also die Pfarrer bloß aus ihrem pfärrlichen Amte berechtiget seyn, Beichtstühle und Taufsteine als zu ihrem Amte nicht nothwendige Erfodernißen zu errichten? Ja, da aus der Geschichte bekannt ist, daß in den ältesten Zeiten die Taufsteine unter die reservaten der Cathedralkirchen gehörten, und erst nach und nach solche zu haben auch andern ansehnlichern Kirchen, nicht aber jeder Pfarrkirche vergünstiget worden, so liegt offenbar vor Augen, daß die Taufsteine Errichtung in den Pfaarkirchen nur eine Vergünstigung der Bischöfe, nicht aber ein dem pfärrlichen Amte wesentlich anklebendes Recht sey.

§. 228.

„Die Pfarrer sind Hirten im strengen Verstande (§. 225.), weil denn zum Amte eines Hirten gehöret, daß er seine Heerde in Glaubens- und Sittengegenständen unterrichte, so hat der Kirchenrath zu Trient Sess. 23. cap. 1. recht gesagt, daß alle Seelsorger aus göttlichem Gebothe verbunden seyn, ihre Untergebne mit der Verkündigung des Wortes Gottes zu weiden.

* Auch ich verehre den Ausspruch der trientischen Kirchenversammlung. Wo sagte sie aber, daß, gleichwie die Seelsorger ihren Pfarrsverwandten das Wort Gottes zu verkündigen schuldig sind, eben so auch die Pfarrangehörige, wie Herr Gmeiner corol. 1. behauptet, der verkündi-

kündigung des Wortes Gottes, wenn dieses ihre Pfarrer vortragen, beywohnen müssen? Von dieser Pflicht weißt Papst Benedict der 14te L. II. cap. 14. num. 13. de synod. diœces. nichts: und wenn mirs aufrichtig zu sagen erlaubt ist, wissen von selber praktisch noch weniger unsre heutigen Herren Aufklärer, als welche fast durchaus die seltensten Gäste sind, die man bey Anhörung der pfärrlichen Predigten zu sehen hat.

§. 229.

„ Unter den so genannten Stationen der „ Mendikanten verstehet man die Erlaubniß, „ die gewissen Orden der Bettelmönche gegeben „ wird, an bestimmten Tägen des Jahres hin„ durch zu predigen. Welche Mendikanten nun „ besagte Erlaubniß haben, werden Stationäre „ genennet.

§. 230.

„ Jeder ist verbunden das Geboth Gottes zu „ erfüllen, wenn ihn nichts an solcher Erfüllung „ hindert. Weil also die Pfarrer aus göttli„ chem Gebothe schuldig sind das göttliche Wort „ zu verkündigen (§. 228.), so bleibet ihnen „ immer, als lange sie nicht verhindert sind, „ die Pflicht, daß sie das Wort Gottes, unge„ acht der Mendikantenstationen, selbst ver„ kündigen.

* In unseren Deutschlande ist es Sitte, daß mit Gutheißung der Bischöfe das Jahre hindurch

an

an Sonn- und Feyertägen nicht die eignen, obschon ungehinderten Pfarrer sondern die Mendikanten predigen. Mit welchem Gewissen dürften dieß aber die Bischöfe gutheißen, oder auch nur geschehen lassen, wenn das Geboth Gottes in eigner Person zu verkündigen für alle Fälle, wo keine Hinderniß vorhanden ist, die Pfarrer verbinden sollte? Nach meinem Urtheile sind also die Pfarrer nur alsdann aus göttlichem Gebothe selbst zu predigen verpflichtet, wenn sie keine vernünftige Ursache für sich haben, aus der sie dieses Amt einem andern eifrigen Priester übertragen können. Woraus von selbsten folget, daß die Meynung des Herrn Gmeiners in betreff der Mendikantenstationen zu streng und überspannet sey.

§. 231.

„Es geschieht zuweil, daß die Pfarrer aus „verschiednen rechtmäßigen Ursachen von dem „Predigtamte gehindert werden, z. B. weil der „Zulauf des Volkes zu groß, oder sie an Einem Tage zweymal oder alle Tage nach einander zu predigen außer Standes sind. Ob „zwar nun schon die Pfarrer aus göttlichem Gebothe selbst zu predigen verbunden sind, mögen sie doch in besagten Umständen den Mendikanten ihre Stationen fortzumachen erlauben.

* Das Geboth, welches die Pfarrer verbindet, selbst zu predigen, ist ein bejahendes Geboth (præceptum affirmativum): gleichwie

also, rücksichtlich auf andre bejahende Gebothe, von derselben Erfüllung nicht nur die blossen Hindernissen, sondern auch andre vernünftige Ursachen entschuldigen, eben so entschuldigen auch die Pfarrer von dem Selbstpredigen nicht nur die blossen Hindernissen, sondern auch andre vernünftige Ursachen, vorzüglich der größere Seelennutzen, den nicht selten die Pfarrer aus den Predigten der Stationäre, wegen mancherley Umständen, sich versprechen können. Wird der Herr Author einwenden, daß der Kirchenrath zu Trient Sess. 5. cap. 2. de reform. die Pfarrer an den Sonn- und Festtägen von dem Selbstpredigen nur für den Falle allein entschuldige, si legitime *impediti* fuerint: so dienet zur Antwort, welche auch die allgemeine Praxis bestättiget, daß der gemelte Kirchenrath unter den Hindernissen auch andre vernünftige Ursachen mitbegriffen habe, oder daß diesem Zuchtgebothe längstens schon durch die von den Bischöfen nicht geahndete widrige Observanz sey derogiret worden.

§. 232.

„Dem Pfarrer liegt die Sorge für seine „Schaafe immer ob: deßwegen hat er auch das „Recht und die Pflicht, auf ihr Heil wachsam zu seyn. Zum Heil der Seelen trägt „aber sehr vieles bey, wenn ihnen so eine „geistliche Nahrung verschaffet wird, die ihnen „gedeyhet. Hieraus folget, daß es dem Pfar„rer nicht frey stehe, seine Stelle im Predigen „gleich jedem nächsten anzuvertrauen; sondern

er

„ er ist verbunden, so viel an ihm liegt, dar„ auf bedacht zu seyn, daß ihm solche Aushelfer „ zugeschickt werden, von denen er mit Grunde „ erwarten kann, daß sie seiner Heerde die ge„ deylichste Nahrung zu verschaffen im Stande „ seyn.

* Der gerade oben angezogne Kirchenrath zu Trient L. c, gebeut weder den Pfarrern selbst, noch ihren Aushelfern, wann sie predigen, etwas mehrers, als daß sie dem Volke das zum Seelenheile Nothwendige erklären, und was für Laster die Glaubige zu meiden und hinwieder, was für Tugenden sie auszuüben schuldig seyn, kurz und faßlich vortragen sollen. Da nun die Klosterobere der Mendikanten immer solche Aushelfer den Pfarrern zu zuschicken pflegen, die dem trientischen Gebothe vollkommen genug zu thun im Stande sind, sehe ich nicht, warum nach Wehnung Herrn Gmeiners über diesen Punkt die Pfarrer viel ängsteln, noch weniger aber, warum sie gerade auf die allerfähigsten andringen sollen, indem doch bemelter Kirchenrath ausdrücklich sich zufrieden stellet, wenn die verhinderten Pfarrer durch bloß *idoneos*, fähige Priester ihr Predigtamt versehen lassen.

§. 233.

„ Es ist Amt und Pflicht des Hirten, daß „ er seine Schaafe kenne (§. 95.). Der aber „ seine Schaafe kennet, der weist auch, welche „ geistliche Nahrung oder Speise für selbe ge-

„ deylich ist. Nun sind aber die Pfarrer ordent-
„ liche Hirten (§. 255.): folgsam haben sie
„ auch gewiß bessere Kenntniß von ihren Pfarren
„ als die Stationäre, welche gleichsam nur im
„ Vorbeygehen die Pfarren besuchen. Sollte
„ also die Ernennung der Stationäre nicht von
„ den Pfarrern abhangen, oder sollten sie keine
„ solche Aushelfer, wie sie es verlangen, er-
„ halten können, so wird, um ihrer Pflicht,
„ die sie auf sich haben, damit ihrer Heerde die
„ gedeylichste Nahrung verschaffet werde, ge-
„ nug zu thun, gar billig seyn, daß sie sich
„ zuweil mit den Stationären über solche Ge-
„ genstände unterreden, welche am nutzlichsten
„ von der Kanzel mögen vorgetragen werden,
„ das ist, daß die Stationäre wider jene Laster,
„ welche vor andern in der Pfarre herrschen,
„ mit Nachdruck donnern, und die Tugenden,
„ die besonders im Verfalle sind, eüfrig anem-
„ pfehlen, und noch andre heilsame Stücke
„ nach Beschaffenheit des Volkes abhandeln mö-
„ gen, damit auf diese Weise der Hirt und sein
„ Aushelfer gleichsam nur aus Einem Munde
„ und Herzen reden.

* Was der Herr Author von Unterredung der Pfarrer mit den Stationären meldet, ist aller Billigkeit gemäß; weil je passender eine Predigt auf den Zustand der Zuhörer ist, desto nützlicher ist sie auch. Was er aber weiter noch in Scholion von vorläuftiger Einschickung der Stationärpredigten beyfüget, möchte ich, wenn ich Pfar-

rer

rer wäre, ohne bischöflichen Auftrag nicht in die Uebung bringen; weils ja gar gewiß sowohl dem Stationär als seinem Obern wehe thun muß, wenn sie auch nur argwohnen können, daß rücksichtlich entweder ihre rechtschaffenheit oder Fähigkeit in Zweifel gezogen werde. Sollte indessen die Sache mit Liebe, und ohne Beleidigung geschehen können, dann wäre ich gar nicht entgegen, wenn schon der Pfarrer die Predigt seines Stationärs zur vorläuftigen Einsicht nicht zwar fodern, sondern sich ausbethen sollte: weil immer der Seelsorger es am besten wissen kann, was und wie eine Sache vor seinem Volke zu sagen oder nicht zu sagen ist.

§. 234.

„ Zur genauen Erfüllung des pfärrlichen „ Hirtenamts erklecket nicht, daß die Pfarrer „ ihre Heerden nur mit den göttlichen Worte „ weiden, sondern sie müssen denselben auch mit „ gutem Beyspiele vorleuchten; für sie das hei„ lige *Meßopfer verrichten; für die Arme und „ Elende zu Folge der trientischen Erklärung „ Seff. 23. cap. 1, de reform. Sorge tragen, „ und weil dieß alles ohne Residiren in der Pfarre „ nicht geschehen kann, auch da beharrlich woh„ nen (corol.).

* Hier redet der Herr Author so ganz nach dem Geiste der Kirche. Wie werden aber gewisse Curaten — die dem Amte nach auch Pfarrer sind — den Armen und Elenden mit Thätigkeit

aufhelfen können, wenn sie zu ihrem eignen Unterhalt nicht mehr als 300 fl. zu beziehen haben?

§. 235.

„ Weil es der Vernunft sehr gemäß ist, daß „ der Pfarrer auch nach dem Tode noch für jene „ sorge, die bey Lebenszeit seine Schaafe wa„ ren, so ist geschehen, daß auch das Recht Kirch„ höfe (Cœmeteria) zu haben und die Ver„ storbne zu begraben den pfärrlichen Rechten „ beygezählet wurde.

* Das hier vom Herrn Author vorgebrachte hat seine gute Richtigkeit. Vielleicht dürfte aber für unsere Zeiten nicht ganz unnütz seyn, wenn ich noch etwas aus Van-Espen, den ohnehin der Herr Author in diesem VIII. Hauptstücke so ziemlich benutzet hat, aus seinem I. E. U. P. II. Tit. 38. cap. VI. num. 17. beysetze, nemlich: „ Hæretici, Schismatici & similes ab Ecclesia separati & alieni ad ecclesiasticam sepulturam admittendi non sunt, nimirum, si — publice professionem hæreseos & ab Ecclesia recessum profiteantur, quales & ritualia inter exclusos a sepultura reponunt. Diese Stelle lindert aber Caspar Barthel annot. ad univ. Jus can. L. 3. Tit. 28. ad num. 18. also: Quoad Hæreticos autem observandum, quod horum nomine non veniant Protestantes & Reformati in Imperio publicis pactionibus tolerati. Id enim expresse statutum art. 5. §. 35. Instrumenti P. W.

ne

ne a publicis sepulturis arceantur. Quoad hos ergo videndum, an in anno normali 1624. publicum habuerint religionis exercitium, & in hoc casu etiam publice sunt sepeliendi *in loco sacro*, quia sepultura etiam ad exercitium publicum pertinet; si autem non habuerint, sed transeuntes in loco mere catholico moriantur, sepeliendi tamen non sunt sepultura asinina & canina, sub patibulo v. g. aut loco inhonesto, sed etiam in Cœmeterio, in loco separato, ubi alias Infantes non baptizati sepeliuntur, quin tamen consuetæ adhibeantur Ceremoniæ. Pariter ubi etiam communem a Parocho catholico sepulturam obtinent, non possunt *prætendere*, ut cum Solemnibus Catholicorum ritibus sepeliantur, quia has Ceremonias tanquam superstitiosas damnant & rident. Indulgetur tamen iis, ut in plerisque ejusmodi locis ritu catholico sepeliantur, tum quia plerumque sunt hæretici materiales, tum ut ita amorem religionis catholicæ & æstimationem concipiant, cujus ritus per hoc adprobant & petunt. Nach dieser wichtigen Note wirft Barthel gleich die Frage auf: ad quem pertineat cognitio, an quis privandus sit sepultura ecclesiastica? und beantwortet sie auf nachstehende Weise: quia Sepultura ecclesiastica est quid sacrum, cum in loco benedicto, ritibus & Ceremoniis sacris sit peragenda, quorum cognitio pertinet ad Judicem ecclesiasticum, hæc

etiam ad eumdem spectat, quam & ipsi Protestantes suis Consistoriis relinquunt. Quatenus autem quis Sepultura præcise qua honesta privandus sit, an scilicet ob gravitatem delicti relinquendus sit in rota, vel Furca, an sepeliendus sit sub patibulo, ad Judicem sæcularem pertinet, cujus in hoc casu est de sepultura, quæ proprie asinina & canina vocatur, judicare. Quatenus autem quis sepultura ecclesiastica & sacra sit privandus, ad judicem ecclesiasticum spectat, qui non est Parochus, sed ille debet omnia accurate & diligenter cum debitis Circumstantiis referre ad Ordinarium, & desuper Ordinationem & Judicium exspectare. Betreffend endlich die historische Kunde von den Begräbnissen der Ungläubigen, als der Christen, kann selbe der wißbegierige Leser bey Joseph Bingham Origin. & Antiquit. ecclesiast. Volum. 10. L. 23. weitschüchtig abgehandelt finden.

IX. Hauptstück.

Von den gemeinschaftlichen Vorrechte der Geistlichen.

§. 236.

„Bisher sahen wir die Rechte und Verbind-
„lichkeiten der Geistlichen so wohl in Rücksicht
„auf

„ auf die von Gott als jene von der Kirche ein=
„ gesetzte Rangordnung oder Hierarchie (§. 66.).
„ Es giebt aber auch noch andre Vorrechte, wel-
„ che den Geistlichen ohne Beziehung auf die Hie-
„ rarchie zukommen, die wir deßwegen gemein=
„ schaftliche Vorrechte der Geistlichen nennen.
„ Weil anbey einige dieser Vorrechte ihre Perso-
„ nen, andre aber ihre Habschaften betreffen,
„ so werden sie in Personále und Reele abgethei=
„ let.

* Bisher schrieb freylich der Herr Author so ziemlich vieles von den Rechten und Verbindlichkeiten der so wohl niedern als hohen Geistlichen. Schrieb er aber davon auch richtig? Meine Anmerkungen sagen, nein: und ich hoffe, sie sollen nicht trügen.

§. 237.

„ Der zweyte lateranische Kirchenrath —
„ vom Jahre 1139 — beleget jene mit dem
„ größern Kirchenbann (§. 30.), welche eine
„ geistliche Person auf Eingebung des Satans
„ werden geschlagen, oder an selbe gewaltthätige
„ Hände angeleget haben. Dieses Vorrecht wird
„ das Privilegium Canonis genennet.

„ Corol. Wird ein Geistlicher entweder aus
„ Absicht ihn zu verbessern oder Vertheidigungs
„ halben (defensionis aut correctionis gra-
„ tia) geschlagen, dann geschieht dieß nicht auf
„ Eingebung des Satans, und folglich kann

„ auch solches Schlagen den geistlichen Bann
„ nicht nach sich ziehen.

* Schlagt man einen Geistlichen Vertheidigungs halben ohne dabey das so genannte Moderamen inculpatæ Tutelæ zu beobachten, oder schlagt man ihn zwar aus der Absicht, seine Verbesserung zu bewirken, aber entweder ohne dazu das Recht zu haben, oder merklich über das zweckmäßige Maaß hinaus, so geschieht beydes auf Eingebung des Satans (suadente diabolo) und ziehet auch also, wenn anders die Handlung tödtlich sündhaft ist, den grössern Kirchenbann nach sich. Dieß hätte Herr Gmeiner beyzusetzen eben nicht vergessen sollen.

§. 238.

„ **Der weltliche Gerichtsherr ist nicht unfä-**
„ **hig, wenn ein Geistlicher geschlagen worden,**
„ **darüber zu erkennen.** Ob ein Geistlicher sey
„ geschlagen worden, oder nicht, ist eine Frage
„ von einer äußerlichen Thatsache. Ueber äu-
„ ßerliche Thatsachen aber zu erkennen ist der
„ weltliche Richter nicht unfähig, indem hierzu
„ keine geistliche Gewalt oder Gerichtsbarkeit er-
„ fodert wird. Folgsam liegt der Vortrag am
„ hellen Tage.

* Aeußerliche Thatsachen sind auch die nachstehenden, z. B. ob der Bischof bey Ertheilung der heiligen Ordensweihe die wesentliche Materie und Form angewendet habe; ob sich der Sünder

über

über seine öffentlich verübten Schandthaten in dem Beichtstuhle angeklaget, und der Priester über ihn die äußerliche Absolutionsformel ausgesprochen habe u. s. w. kann nun deßwegen, weil die bemelten Handlungen äußere Thatsachen sind, der wetliche Richter gerichtlich darüber erkennen? Gewiß nicht: theils weil weder diese Handlungen in sich selbst, noch auch jene, welche sie ausüben, in Beziehung auf dieselben, seiner Gerichtsbarkeit unterstehen. Der Gmeinersche Lehrsatz also, daß der weltliche Gerichtsherr über äußerliche Thatsachen zu erkennen nicht unfähig sey, ist im allgemeinen und ohne Einschränkung genommen, offenbar falsch, und muß so gefasset werden: Der weltliche Richter ist nicht unfähig über äußere Thatsachen zu erkennen, wenn so wohl die Thatsachen als die Thäter unter seine Gerichtsbarkeit gehören. Aus welchem sich ergiebt, daß der weltliche Richter über die Frage: Ob ein geistlicher sey geschlagen worden, gerichtlich zu erkennen nur alsdann nicht unfähig sey, wenn der Thäter sein weltlicher Unterthan, nicht aber wenn es selbst ein Geistlicher ist, der das Privilegium Canonis für sich hat, und eben darum nicht unter seinen Gerichtsstab gehöret.

§. 239.

„Dem weltlichen Richter gebühret das „Recht, wenn ein Geistlicher geschlagen „worden, hierüber gemeinschaftlich mit dem „geistlichen Richter zu erkennen, also zwar, „daß

„ daß ohne sein, des weltlichen Richters „ Miteinstimmung zur Bannstrafe nicht kann „ geschritten werden. Dem Kirchenbanne sind „ mit Consense der Regenten bürgerliche Wir= „ kungen angehenket (§. 33.): weil also jeder „ Gesetzgeber das Recht hat, die Handlungen „ seiner Unterthanen mit seinen Gesetzen zu ver= „ gleichen, und selbe nach diesen einzurichten „ (§. 21.), über dem auch zu erklären, mit „ welcher Handlung er eine zeitliche Strafe ver= „ binden wölle (§. 24.), so kann auch der „ weltliche Fürst untersuchen, weil hierzu eben „ keine geistliche Gewalt vonnöthen ist (§. 238), „ ob ein Geistlicher wirklich also sey geschlagen „ worden, daß die Excommunication, folg= „ sam auch die mit derselben verknüpften weltli= „ chen Strafen Platz haben, oder nicht.

* Ob einer in diese oder jene Strafe verfal= len sey, hat ausschließungsweise nur jener allein zu entscheiden, der die Strafe bestimmet hat. Nun haben aber die Bischöfe allein den Kirchenbann Dem zur Strafe bestimmet, welcher einen Geistlichen schlagen wurde: folgsam haben auch nur sie ausschließungsweise zu entscheiden, ob der Schläger eines Geistlichen in den Kirchen= bann verfallen sey. Verbindet also ein weltli= cher Fürst mit dem Kirchenbanne auch eine bür= gerliche Strafe, dann hat er weiter nichts mehr zu thun, als daß er an dem schon rechtmäßig für excommunicirt Erklärten auch seine bür= gerliche Strafe exequire, oder ihn wegen dersel=

ben, wenn er vernünftig kann, aggratire. — Setzen wir aber, die Sache befände sich wirklich also, wie Herr Gmeiner offenbar irrig wähnet, daß die Verbindung der bürgerlichen Strafen mit dem Kirchenbanne die weltlichen Regenten zu Mitrichtern über denselben mache, was gewänne er dadurch für die weltlichen Fürsten? Ich dachte, nichts. Denn es ja nur hinwieder die kirchischen Regenten mit den zeitlichen Strafen auch Geistliche verknüpfen, so wären auch sie Mitrichter über dieselben, und zwar so, daß ebenfalls ohne ihre Miteinstimmung niemals zur wirklichen Execution der zeitlichen Strafen durfte geschritten werden. Vermuthlich hat der Herr Author diese Folge nicht vorgesehen, sonst wurde er sicher für seinen ganz sonderbaren Lehrsatz einen andern Grund, als den er beygebracht hat, ausgedacht haben — Die Verordnung der gottseligen Kaiserinn Maria Theresia vom Jahre 1768. welche Herr Gmeiner in I. Corolar. anführet, irret mich nichts: denn wenn sich selbe nicht auf ein kirchisches Privilegium gründet, so ist sie, von ihren Räthen übel berichtet, zu weit gegangen, wie es allen Monarchen ergehen kann.

§. 240.

„ Das Privilegium Fori ist jenes Vorrecht, „ Kraft dessen die Kleriker von der weltlichen „ Gerichtsbarkeit befreyet sind.

§. 241.

„ Jener Theil des Naturrechtes, welchen „ wir das allgemeine Staatsrecht nennen,

„ be-

„ befreyet die Geistliche in bürgerlichen Hand-
„ lungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit
„ nicht. Denn sobald Jemand in dem Staate,
„ wo er sein Daseyn empfieng, bleibet, so ge-
„ het er mit demselben den stillschweigenden Ver-
„ trag ein, daß er ihn unterworfen seyn wolle.
„ Wenn nun die Geistlichen der weltlichen Ge-
„ richtsbarkeit nicht unterworfen seyn sollten, so
„ muste der Uebergang vom weltlichen zum geist-
„ lichen Stand den bemelten Vertrag aufheben,
„ und die Kleriker aus Mitgliedern des Staats
„ zu Nichtmitgliedern desselben umschmelzen.
„ Allein weil in der Wesenheit der heiligen Or-
„ densweihe nichts enthalten ist, welches mit
„ dem Unterwerfungsvertrag nicht wohl bestehen
„ kann, so ist klar, daß die Kleriker aus dem
„ Naturrechte von der bürgerlichen Gerichtsbar-
„ keit in bürgerlichen Handlungen nicht befreyet
„ seyn.

* Wenn die heilige Ordensweihe den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag nicht aufhebet, und weder den Diakon, noch den Priester, noch den Bischof von der Unterthanschaft gegen dem Staate befreyet, so daß sie der Staat eben so, wie andere Bürger zu bürgerlichen Handlungen verbinden kann, mit welchem Rechte und Gewissen haben denn der 6te, der 19te, der 80te und 82te Canon der so genannten apostolischen ohne vorläuftigen *Consens* der bürgerlichen Herrschaft den Klerikern verbiethen können a.) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus *sæcula-*

sæculares Curas non suscipito, alioquin deponitor. b.) Clericus, qui *fidejussiones* dat, deponitor. c.) Dicimus, quod non oporteat Episcopum *publicis se administrationibus immittere*, sed vacare & commodum se exhibere usibus ecclesiasticis. Animum igitur inducito hoc non facere, aut deponitor. d.) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus, qui *Militiæ* vacaverit, & utrumque retinere voluerit tam Officium romanum & functionem sacerdotalem, deponitor? Ja, wie hätten selbst die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger ohne Anfrage bey den damaligen Regenten so viele Bischöfe, Priester und Diakonen weihen, so dann diese eigenmächtig in fremde Provinzen, das Wort Gottes zu verkündigen, abschicken und sie auf diese Weise der Unterthanschaft ihrer vorigen weltlichen Herrschaften entziehen können? Endlich mit welchen Grunde der Wahrheit hätte der heilige Cyprian. Epist. 61. ad Cler. & Pleb. Furnitan. schreiben können: Singuli divino Sacerdotio honorati & in clerico Ministerio constituti *nonnisi altari & sacrificiis* deservire & precibus atque orationibus vacare debent, cum scriptum sit: nemo militans Deo obligat se molestiis sæcularibus? Nach meinen Urtheile ists ja doch gerade eines von der weltichen Herrschaft zu bürgerlichen Handlungen nicht können angehalten und verbunden werden, oder von der Unterthanschaft gegen die weltliche Herrschaft befreyet seyn. Will indessen der Herr Author mit seinem Lehrsatze nicht mehr

behaup-

behaupten, als daß die Kleriker, wenn sie sich selbst freywillig in bürgerliche und mit der Wohlfahrt des Staats verbundene Handlungen einmischen, sich nach den Gesetzen der weltlichen Beherrscher fügen müssen, dann bin ich ihm nicht entgegen, weil diese Fügungsschuldigkeit so wenig eine gerichtsbare Unterthanschaft voraussetzet oder nach sich ziehet, als sie z. B. die nach Holland handelnde Kaufleute zu holländischen gerichtsbaren Unterthanen machet, ob sie schon in ihrem Handel sich nach holländischen Gesetzen zu fügen verbunden sind.

§. 242.

„ Das Gesetz der Offenbarung hat „ die Kleriker in bürgerlichen Handlungen „ von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht be„ freyet. Paulus befahl, daß alle den höhern „ Mächten unterworfen seyn sollen Rom. 13. „ und da redet er gerade von der bürgerlichen „ Macht, weil er jener zu gehorsamen befiehlt, „ die das Schwerdt trägt, und welcher die Ab„ gaben müssen bezahlet werden. Wenn nun „ dem nach den Regeln der Hermeneutik unter „ dem To alle, auch die Geistliche mitbegriffen „ sind, so ist ja klar, daß auch sie unter die bür„ gerlichen Macht stehen. Diesem zu Folge „ schreibet der heilige Chrysost. Hom. 13. über „ die angeführte Paulinische Schriftstelle also: „ Hoc omnibus imperari Sacerdotibus e„ tiam & Monachis, nec Sæcularibus tan„ tum, hoc ab Exordio declarat dicens:

„ Om-

„ Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus „ ſubdita ſit. Etſi Apoſtolus eſſes, etſi „ Evangeliſta & Propheta, etſi quivis alius. „ Neque enim hæc ſubjectio pietatem ever- „ tit. Der heilige Bernard erkläret ſich im 42. „ Briefe an Heinrichen Erzbiſchof zu Sens fol- „ gender maßen: Omnis anima poteſtatibus „ ſublimioribus ſubdita ſit. Si omnis & ve- „ ſtra, Quis vos excipit ab Univerſitate? „ Si quis tentat excipere, conatur decipere.

* Jedermann weiß, daß die Apoſtel aller Orten, wo ſie hinkamen, Leute aus dem Staate und zwar ohne Anfrage bey den Regenten, ausgehoben, ſie zu Diakonen, Prieſter und Biſchöfe geweihet, und wie ſie es für gut befanden, in alle Theile der Welt verſchicket haben, um das Wort Gottes zu verkündigen. Wieder iſt aus den oben in der Anm. auf §. 241. angeführten ſo genannten apoſtoliſchen Canonen bekannt, daß mancherley bürgerliche Handlungen den Klerikern von ihren geiſtlichen Obern unterſaget waren, ohne daß darüber die Gutheißung oder der Konſens der weltlichen Herrſchaften eingeholet wurde: wie hätte nun aber dieß alles mit Rechte geſchehen können, wenn nicht entweder Chriſtus ſelbſt die Kleriker von der gerichtsbaren Unterthanſchaft befreyet, oder doch ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern ſelbe von bemelter Unterthanſchaft zu befreyen die Gewalt übergeben hätte? Ja, mit welcher Wahrheit hätte auch der allgemeine Kirchenrath zu Trient Seſſ.

25. cap. 20. de reform. vor aller Welt sagen können, daß die Personalimmunität durch göttliche Anordnung, und die kanonischen Satzungen sey vestgesetzet worden, wenn selbe weder unmittel- noch mittelbar den Gottmenschen zum Urheber hat? — Betreffend die vom Herrn Author Einwendungsweise angeführten Stellen aus Paulus und Chrysostomus und dem heiligen Bernhard, thun selbe gar nichts zur Sache: weil der letztere in seinem 42ten Briefe an den senonischen Erzbischof Heinrich keine Sylbe von der Unterwirfigkeit gegen die weltlichen Herrschaften meldet, sondern aus dem Texte Pauli nur eine Anspielung auf den Gehorsam gegen die geistlichen Obere machet: Paulus und Chrysostomus aber offenbar nicht von einer gerichtsbaren Unterwirfigkeit wollen verstanden werden, sondern nur von jener, die alle, hiemit auch nicht gerichtsbare Menschen, auch höchste und unabhängige Monarchen, den Gesetzen jenes Staates, in welchem sie bürgerliche Handlungen ausüben, zu erweisen schuldig sind; von der daß auch die Kleriker nicht befreyet seyn, ich schon in der Anm. auf §. 241. ungebethen eingestanden habe. Kurz: weil weder der heilige Paulus, noch sein Ausleger Chrysostomus sagen, daß jedweder Mensch der weltlichen Mächte Unterthan sey, sondern allein, daß jedweder Mensch den weltlichen Mächten unterthänig seyn solle, nemlich wenn er derselben Unterthan ist: so sehe ich nicht, wie sich aus so bedingtem Ausdrucke eine absolute Unterwirfigkeit der Geistlichen

gegen

gegen die weltlichen Mächte auf eine gut logische Weise herfolgern lasse. I.)

§. 243.

„Weder der Papst, noch die ganze Kir„che hat die Gewalt die Geistliche in bürger„lichen Handlungen von der weltlichen Ge„richtsbarkeit zu befreyen. Denn in dieser „Hypotese wäre die bürgerliche Macht von der „geistlichen abhängend wider die Willenmey„nung Christi (§. 41. 42. 49.).

* Wenn weder der Papst, noch die gesammte Kirche die Gewalt von Gott empfangen hat, die Geistliche in bürgerlichen Handlungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreyen, wie geschah es denn, daß der allgemeine Kirchenrath zu

 Trient

I.) Sollte der Text des Paulus Rom. 13. genommen werden, wie ihn Herr Gmeiner nimmt: mußten eben darum auch Kaiser, Könige und was immer für andere unabhängige Fürsten andern weltlichen Mächten unterthänig seyn; weil ja auch sie unter das To alle gehören, und eine Seele haben. Gleichwie es aber ungereimmt wäre, den Paulinischen Text also uneingeschränkt zu verstehen, so giebt sichs von selbsten, daß er, nach der Schulsprache zu reden, nur distributive accomode nicht aber distributive complete supponire, folgsam aus ihm sich auch kein gewisser Beweis für die persönliche Unterwirfigkeit der Geistlichen gegen die weltliche Mächte herleiten lasse.

Trient öffentlich erklärte, daß die Personalimmunität der Kleriker aus Gottes Anordnung, und durch die Kirchenkanonen sey vestgesetzet worden? Irrete sich etwa in dieser Erklärung das trientische Concilium? oder wollte es geflissentlich betrügen? Da über dem die Kirche auch schon in den ersten christlichen Jahrhunderten den Bischöfen, Priestern und Diakonen mehrere bürgerliche Handlungen obrigkeitlich untersaget, ja so gar dieselben ohne Anfrage bey den Regenten aus einem Staate in den andern abgeschicket und also in der Folge der Gerichtsbarkeit ihrer natürlichen Beherrschern entzogen hat (Anm. auf §. 241.), wie hätte sie sich dessen ohne offenbare Verletzung der herrschaftlichen Rechte unterfangen können, wenn sie nicht dazu die Gewalt von dem Gottmenschen erhalten hätte? will nun Herr Gmeiner hieraus eine Abhängigkeit der bürgerlichen Macht von der geistliche folgern, obschon ich dieselbe nicht sehe, mag er es meinetwegen schon thun: indessen wird er doch niemals zu machen vermögen, daß, was von den Aposteln und der Kirche in Betreff der Kleriker wirklich geschehen, entweder gar nicht, oder nicht rechtmäßig geschehen sey. K.)

„Das

K.) Dadurch, daß die Kirche die Kleriker von der Unterthanschaft oder Gerichtsbarkeit der weltlichen Regenten in bürgerlichen Handlungen befreyen kann, wird die bürgerliche Macht von der Geistli-

§. 244.

„ Das Privilegium Fori — oder die Be-
„ freyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit —
„ (§. 240.) kömmt den Klärikern weder aus
„ dem Naturrechte (§. 241.), noch aus dem
„ Rechte der Offenbarung (§. 242.), und
„ auch nicht aus dem kirchischen Rechte zu (§.
„ 243). Es ist also nichts mehr anders übrig,
„ als daß man sage, bemelte Befreyung sey ei-
„ ne Vergünstigung der weltlichen Fürsten.

P 3 Die

Geistlichen nicht **abhängig**, sondern allein in **diesen Verstande eingeschränkt**, daß sie nicht mehr über so viele zu befehlen und zu richten habe, als ehevor. Dieß schadet aber der Souverenität eben so wenig, als da ein Landesherr nicht alle, z. B. auch die niedern Gerichtsbarkeithandlungen in seinem Lande ausüben kann. Ja, da Herr Gmeiner selbst nicht läugnen wird, noch kann, daß die Kleriker aller Orten das Evangelium zu verkündigen, und das verkündigte in den Glaubigen zu erhalten, folglich in allen Staaten der Welt sich niederzulassen das Recht von dem Gottmenschen empfangen haben; möchte ich wissen, ob hierdurch Christus der Souverenität der weltlichen Regenten geschadet habe? Saget er, ja: so ist eben darum der heut zu Tage so famöse Satz: **Das die Regenten durch das Evangelium nichts von ihren Rechten eingebüßet haben**, offenbar falsch. Saget er aber, nein: so frage ich den Herrn Author weiters: Wie kann aber jene bürgerliche Macht unabhängig seyn, die fremde Leute in ihrem Staate zu leiden die Pflicht hat?

* Die Gerichtsbarkeit wird nur gegen Unterthanen ausgeübet, weil ja der, welcher z. B. kein Unterthan des österreichischen Monarchen ist, auch nicht unter desselben Gerichtsstab gehöret. Ich bewies aber in den Anm. auf §§. 241. und 242., daß die Kleriker keine Unterthanen der weltlichen Beherrscher seyn: folgsam auch ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterstehen. §. 243. Setzte ich weiters bey, daß auch die Kirche, nach Erklärung des trientischen Conciliums, durch ihre heilige Kanonen die Kleriker von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet habe; hiemit diese thun zu können in ihrer, der Kirche Macht, gestanden sey. Setze man also, daß etwa ein Kleriker in bürgerlichen Handlungen die Landesgesetze verletze, dann mag zwar die bürgerliche Macht bey ihm, oder bey desselben Obern Genugthuung verlangen, selbst aber den Kleriker für ihr Gericht zu fodern, dazu hat sie kein Recht — betreffend die verschiedenen weltlichen Verordnungen über die Befreyung der Klerisey, welche der Herr Author in Scholion anführet, irren dieselben mich nichts; weil sie nur zeugen, wie ehemals die Regenten über den Immunitätspunkt der Kleriker gesinnet waren, nicht aber auch zugleich Beweise sind, daß ihre Gesinnungen die richtigen gewesen seyn.

§. 245.

„ Die Kleriker sind darum von der weltlichen „ Gerichtsbarkeit befreyet worden, damit sie de„ sto ungehinderter den heiligen und gottes-

„ dienst-

„ dienstlichen Verrichtungen obliegen könnten
„ (§. 244. Schol.). Weil denn nun der Mi-
„ litärstand sie an denselben hindern würde, so
„ haben sie die Regenten davon frey gezehlet.

* Der göttliche Kirchenstifter bestimmte seine Jünger ganz allein dahin, daß sie Menschenfischer, Verkündiger seines neuen evangelischen Gesetzes, und Ausspender seiner Geheimniße seyn sollten; nicht aber, daß sie als fürchterliche Kriegsleute in das Feld zögen, die feindlichen Völker aufreiben oder neue Ländereroberungen machen hälfen. Kurz: er sendete sie wie der Vater ihn gesendet hat, bl.ß allein zu geistlichen und dem Heile der Seelen nutzlichen, nicht aber auch zu weltlichen und bürgerlichen, noch militärischen Verrichtungen. Die Befreyung also der Kleriker von dem Waffentragen und den Kriegsdiensten oder auch bürgerlichen Amtsgeschäften ist ein Privilegium des Gottmenschen, nicht der Regenten, gegründet in ihrer Weihe und dem Endzwecke, warum sie da sind.

§. 246.

„ Jedes Privilegium, das der Regent einem
„ Stande ertheilet, enthält immer die stillschwei-
„ gende Bedingniß in sich, daß es nur so lange
„ solle geltend seyn, als lange desselben Ausübung
„ dem Staate nicht schädlich wird. Sollte also ge-
„ schehen daß man das Vaterland nicht genug
„ schützen könnte, außer es griffen auch die Kleri-
„ ker zu den Waffen, dann sind sie in diesem Falle

„ auch der Landfolge (Juri sequelæ) als einem „ Rechte, das den Regenten aus der Befügniß „ Krieg zu führen zukömmt, unterworfen.

* Die Kleriker sind in Rücksicht auf Civil- und Militärdienste so wohl von dem Gottmenschen als von der Kirche befreyet worden (Anm. auf §. 241. 242. 243. und 245.), wie sollen sie also dem Landfolgrechte, auch im Nothfalle, unterworfen seyn? Der Nothfall macht ja doch Keinen zum Gebiether über den andern, der es nicht schon vorher war. Im Falle also der äußersten Noth sind zwar auch die Geistliche für das Vaterland zu streiten schuldig, aber NB. nicht aus dem Landfolgrechte, als einer Gerechtigkeitspflicht (ex officio perfecto), sondern allein aus natürlicher Vaterlandesliebe (ex officio imperfecto). Daß übrigens jedem somit auch aus einem strengen Rechtstitel (titulo oneroso) oder durch öffentliche Verträge erworbenen Privilegium die von Herrn Author angeführte stillschweigende Bedingniß erklecken solle, wird es schwer seyn, gründlich zu erweisen. wenigstens sind darüber noch heut zu Tage die Meinungen der ansehnlichsten Rechtslehrer getheilet.

§. 247.

„ Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, „ daß die Kleriker, ob sie schon dadurch ihren „ Glaubigern genug zu thun unvermögend wur„ den, dennoch immer ihren standmäßigen Un-

„ terhalt

„ terhalt behalten, damit sie nicht gezwungen
„ werden, von ihren geistlichen Dienste abzuste-
„ hen. Die Vergünstigung, kraft welcher im-
„ mer der standmäßige Unterhalt den Klerikern
„ bleiben muß, ungeacht sie alsdann ihre Glau-
„ biger nicht befriedigen können, wird das Pri-
„ vilegium der Kompetenz genennet.

* Weil das Kompetenzvorrecht der Kleriker sich bloß allein in der Observanz gründet, so ist auch diese die einzige Regel, nach welcher kann entschieden werden, wie weit, in was für Fällen, und bey welchen Klerikern dasselbe Platz habe, oder nicht.

§. 248.

„ Nach dem Rechte der Natur sind die
„ Kleriker von der Tributenabgabe nicht frey.
„ Jedes Mitglied des Staates ist aus dem Ver-
„ einigungsvertrage (ex pacto unionis) ver-
„ bunden, seine Kräften zur erreichung des ge-
„ meinschaftliche Endzweckes zu verwenden.
„ Der gemeinschaftliche Endzwecke ist die in-
„ nere und äußere Sicherheit (§. 39.): die-
„ se zu erzielen fodert es Festungen, Kriegs-
„ heere, Gesandtschaften, Magistrate, Staats-
„ bediente und Gerichte; und selbst auch der Re-
„ gent muß für seine Würde ebenmäßige Ein-
„ künften haben. Nun zu solchem für die allge-
„ meine Sicherheit nöthigen Aufwande sind die
„ Bürger im Staate beyzutragen verbunden.
„ Weil also in der Wesenheit der geistlichen Wei-

„ he nichts enthalten ist, welches die Kleriker be-
„ rechtiget, den Schutz und Sicherheitsgenuß
„ vom Staate zu fodern, ohne etwas zu selben
„ beyzutragen, so ist klar, daß sie aus dem Na-
„ turrechte von der Tributenabgabe nicht befreuet
„ seyn.

* Daß die Kleriker als des Staates Schutz-genossne rücksichtlich auf ihre aus weltlichen Rechtstiteln innehabenden Besitzungen, von der Tributenabgabe dem Naturrechte nach nicht frey seyn, gestehe ich dem Herrn Author ungebethen. Es haben aber die Kleriker auch in dem Staate Stiftungsgüter, deren Nutznießung an sie ohne alle Bürde, selbst mit Begnehmigung der höchsten Regenten abgetreten worden. Aus diesen bürdenlosen Gütern nun, dergleichen es sehr viele giebt, sind die Kleriker eben darum zu keiner Tributenabgabe verbunden, weil sie von selber rechtmäßiger Weise sind befreyet worden. L.)

„ Chri-

L.) Es giebt Lehrer, welche behaupten, daß, obschon gewisse Güter der Kleriker bürdelos an sie gekommen seyn, sie dennoch wegen dem Schutz ihrer Personen Tribute zu bezahlen die Schuldigkeit haben. Allein wie diese Lehre bestehen könne, sehe ich nicht. Denn der Staat oder dessen Regent kann ja nur für Personalschutzverwandten alsdann eine Abgabe verlangen, wenn er wo immer Etwas aus weltlichem Rechtstitel besitzet. Nun besitzen aber die Kleriker, welche allein Gott dem Herren bürdelos geopfert-

§. 249.

„ Christus hat die Kleriker von der Tri-
„ butenabgabe nicht befreyet. Da Paulus
„ Rom. Cap. 13. schrieb: Jede Seele soll den
„ höhern Mächten unterthänig seyn, setzet
„ er gleich hinzu: Gebet also allen, was ihr
„ schuldig seyd, den Tribut, welchem der
„ Tribut, den Zohl, welchem der Zoll gebüh-
„ ret. Nun werden aber unterm To jede See-
„ le auch die Kleriker begriffen (§. 244.):
„ folgsam müssen auch diese den Tribut bezah-
„ len; wie es auch Christus selbst Matth. K.
„ 22. mit diesen Worten befahl: Gebet dem
„ Kaiser, was des Kaisers ist.

* Man findet keine Sylbe weder in der Schrift noch in der Kirchen- und Profangeschichte, daß die Apostel und ihre nächsten Nachfolger jemals aus jenen Geldern einen Tribut bezahlet haben, welche die Gläubige vor ihre Füsse geleget, oder zur Wohlfahrt der Kirche geopferet hatten. Ja, der heilige Ambros schreibet

Epist.

---

fert, oder vermachte Güter innehaben, nichts weltlichem Rechtstitel: wie sollen sie also zu einer Tributenabgabe, da sie doch nichts weltliches haben, wegen des Personalschutzes können verbunden seyn? Läßt sich für diesen Fall nicht jenes bekannte Sprichworte mit Grunde anwenden: Wo nichts ist (nemlich kein weltliches Vermögen), da hat der Kaiser das Recht verloren?

Epist. 1. ganz deutlich, daß weder Petrus, noch die Apostel, noch auch er selbst, ob er schon das erträgliche Bißthum Mayland innehatte, einen Tribut abzugeben seyn schuldig gewesen; weil weder die jenigen, deren Antheil Gott ist, oder was das nemliche sagen will, welche außer Gott nichts haben, noch jene, die nichts dieser Welt Zugehöriges besitzen, zu einem Tribute verbunden seyn: Non solvunt tributum, *quibus portio Deus est.* Ego nihil debeo Cæsari, quia *nihil hujus Mundi habeo.* Nihil debuit Petrus, nihil Apostoli mei, quia non sunt de hoc Mundo. Je nun! mit welchem Grunde konnte der heilige Ambros so was behaupten: und mit welchem Gewissen sich die Apostel und ihre nächsten Nachfolger von der Tributenabgabe abschrauben, wenn diese Abgabe jedwede Seele, wie Herr Gmeiner exegisiret, verbinden sollte? Doch das überzeugendste Argument, daß die Kleriker, die allein aus den bürdelos Gott geopferten Gütern leben, zu keiner Tributenabgabe gehalten seyn, ist jenes, welches uns der heilige Matthäus K. 17. an die Hand giebt. Denn da berichtet er uns, daß, als der zwo Drachmen-Zins sowohl für Jesum als seine Apostel gefoderet worden, der Heiland selben weder aus dem Gemeinbeutel seiner Jünger noch für alle zu bezahlen befohlen habe, sondern allein für sich und den Petrus, und zwar dieses nicht aus einer bürgerlichen Schuldigkeit, sondern bloß um die Aergerniß zu verhüten. Ey doch, muß ich itzt fragen: Hätte der Gottmensch entwe-

weder seine Geldkasse, oder seine Apostel für staatszinsbar gehalten, warum zahlte er denn den Drachmenzins nicht außer nur für sich allein und den Petrus, nicht aber für die übrigen Jünger auch, für welche doch derselbe ebenfalls von den Zinseinnehmern gefoderet worden? Ja, warum unterrichtete er bey so guter Gelegenheit seine Jünger nicht oder doch wenigstens den Petrus, was sie in die Zukunft zu thun hätten, im Falle was immer für eine Abgabe von ihnen sollte gefoderet werden? Läßt sich aus allen diesen nicht mit Grunde schließen, daß jene Leute, die bloß aus den Gott geopferten Gelderen oder Gütern leben, zu keiner Abgabe zu contribuiren haben? — Die vom Herrn Author angeführte Stelle aus dem Sendschr. Pauli Rom. 13. beweiset das Gegentheil nicht: denn ob zwar der Apostel schon befiehlt, Jeden, was man ihn schuldig ist, zu geben z. B. Tribut und Zoll: welchem selber gebühret, so meldet er doch kein Wort, daß alle, ohne Ausnahm, auch jene, die kein weltliches Eigenthum besitzen, Tribut und Zoll zu geben verbunden seyn. Ja, da die Absicht des Apostels nur diese war, den neubekehrten Glaubigen den Irrwahn zu benehmen, als wären sie durch die Freyheit, in welche sie Christus gesetzet hat, auch von aller weltlichen Bothmäßigkeit befreyet worden, nicht aber die Frage zu entscheiden, ob auch ins besondere die aus bloß Gott geopferten Gütern lebende Kleriker zur Tributenabgabe verbunden seyn: so sieht man schon, daß aus der angezognen Stelle des

Weltapostels kein schließendes Argument wider die Realimmunität der Kleriker könne hergeholet werden. Die Worte Christi beym Matth. K. 22. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, passen gar nicht zur Sache; weil der Heiland dieselben nur zu den Jüngern der Pharisäer und Herodianer, welche eitele Layen waren, nicht aber zu seinen Aposteln und Jüngern gesprochen hat. Nun zweifelt ja aber Niemand, daß die Layen Tribute zu bezahlen schuldig seyn.

§. 250.

„ Weder der Papst, noch die Kirche kann
„ die Kleriker von der Tributenabgabe be=
„ freyen. Denn weil die Regenten von den
„ Klerikern Tribute zu fodern so wohl aus dem
„ natürlichen (§. 248.) als aus dem göttli=
„ chen Positivrechte befugt sind (§. 239.), so
„ mußte nothfolglich die bürgerliche Macht, im
„ Falle die Kirche die Kleriker von bemelter Ab=
„ gabe befreyen konnte, von der geistlichen Ge=
„ walt abhängig seyn. Weil aber dieß nicht ist
„ (§. 41. & 49.), so giebt sich richtig das,
„ was zu erweisen war.

* Nein, weder der Papst, noch die Kirche kann die Kleriker als Schutzgenossen des Staates von der Tributenabgabe befreyen, wenn sie entweder eigne Patrimonial= oder andere aus pur weltlichen Titeln erworbene Güter besitzen. Besitzen sie aber keine andere, als Gott dem Herren geopferte oder bürdelos vermachten Güter, dann

sind

sind sie weder aus dem natürlichen, noch göttlichen Positivrechte, und zwar nicht einmal wegen des Personalschutzes, zu einer weltlichen Tributenabgabe verbunden (Anm. auf §. 248. 249. cum lit. I.)

§. 251.

„Die Reelimmunität der Kleriker kann we„der aus dem Rechte der Natur (§. 248.) noch „aus dem göttlichen Positivrechte (§. 249.) „und auch nicht aus dem Rechte der Kirche her„geleitet werden (§. 250.): man muß also, „nach den ächten Regeln zu vernünfteln, beken„nen, daß sie aus Vergünstigung der Regen„ten herkomme.

* Nachdem ursprünglichen Naturrechte ists jedem Menschen erlaubet, alles das Seinige an Gott frey zu überlassen. Das Recht der Offenbarung sammt dem hypothetischen Rechte der Natur verbiethet auch dieses nicht, außer nur für den Fall, daß durch solche freye Ueberlassung ein anderer an seinen Rechten beschädiget wurde. Die Reelimmunität der Kleriker also ist nur alsdann Regentenvergünstigung, wenn sie Gott dem Herren solche Güter opfern, oder bürdlos vermachen lassen, über welche die Opfernde oder Vermachende entweder kein freyes Dispositionsrecht besitzen, oder aus denen die Regenten einige zeitliche Vortheile für sich oder den Staat zu ziehen haben. Weil also weder alle unbeweglichen Güter, welche dermals die Kleriker als Gott geopfert

opfert = oder bürdelos Vermachte genießen, unter die Disposition und zum Interesse der Regenten oder des Staats gehörten; von den beweglichen Gütern aber etwas Gott dem Herren frey und ohne alle anklebende Bürde zu opfern, eben so wenig den Staats = Bürgern kann verbothen werden, als daß sie etwa ihren außer dem Staate wohnenden armen Anverwandten nichts schenken sollen: so giebt sich die Folge von selbst, daß Herr Gmeiner die Saite zu hohe spanne, wenn er allgemein behauptet, daß die Reelimmunität der Kleriker eine lautere Vergünstigung der Regenten sey. M.)

Eben da ich meine Anmerkungen über das IX. Hauptstuck von den gemeinschaftlichen Vorrechten der Geistlichen endigen wollte, kam mir das in zween Oktavbänden bestehende Werke in das Gedächtniß, welches im Jahre

1770

M.) Die heydnischen Kaiser gaben gewiß den damaligen Kirchengüteren keine Reelimmunität: dessen ungeachtet verwalteten diese die Apostel und ihre Nachfolger nach eigener Willkühr; unterhielten aus selben die Kleriker und Arme, ohne an eine Abgabe an den Kaiser zu denken. Mit welchem Rechte oder Gewissen hätten sie aber dieß thun können, im Falle bemelte Kürchengüter entweder unter der Disposition der Kaiser als Staatsgüter wären gestanden; oder die damaligen Kaiser aus denselben etwas zu fodern wären berechtiget gewesen.

1770 - und 1771. gedruckt wurde, und den Titel führet: **Vertraute Briefe zwischen einigen Geistlichen von dem vorgeblichen Verderbniße der Geistlichen und derselben Immunität:** Dieses Werk wünschte ich recht sehr, daß es Herr Gmeiner, und die es mit ihm halten, unbefangen vom 32ten Briefe bis ans Ende durchlesen möchten. Ich hoffete sie wurden, wo nicht gleich aufs erstemale, doch nach öfterer reifer Ueberlegung sowohl von der Personal- als Reelimmunitet der Geistlichen sicher gewiß auf bessere Gedanken verfallen.

X. Hauptstück.

Von der Regulärgeistlichkeit.

§. 252.

„Die Kirche hat zur Hierarchie auch die Würde gewisser Regulärobern willkührlich beygesetzet. Es ist also auch noch von diesen etwas kürzlich zu melden.

* Die Kirche muß also gewisse Ordensstände sehr hoch achten, wenn sie derselben Vorsteher so gar ihrer Hierarchie beygezehlet. Und doch giebt es heut zu Tage Leute, die alle Orden ohne Ausnahme gerne ausgerottet wissen möchten. Wer hat nun recht, diese, oder die Kirche?

§. 253.

„ Der Ordensstand ist eine Gesellschaft der„ jenigen Glaubigen, welche sich nebst Gelo„ bung des ewigen Gehorsames, der Armuth „ und der Keuschheit zur Beobachtung einer von „ der Kirche gutgeheißnen Regel verbinden, „ und unter der Leitung eines partikulären kir„ chischen Vorstehers nach der christlichen Voll„ kommenheit streben.

* Wenn Herr Gmeiner unter dem Gelübde der Armuth die Ablegung des Eigenthumes über zeitliche Güter, und unter dem Gelübde der Keuschheit die Enthaltsamkeit verstehen sollte, so wurde seine Definition des Ordensstandes nicht richtig seyn; weil es ja gewisse Regulärorden gab, und noch wirklich giebt, deren Mitglieder weder die Ablegung alles zeitlichen Eigenthumes, wie z. B. die Scholastiker des Jesuiten -Instituts, noch die Enthaltsamkeit geloben, als z. B. die Militärorden von Calatrava und Alcantara. Ich dächte also, der Ordensstand wurde besser auf nachstehende Weise beschrieben, daß er nemlich sey eine zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit Gott verlobte und von der Kirche entweder vorgeschriebne oder gutgeheißne Lebensart unter einem kirchischen besondern Vorsteher. Die Grund Ursache der Richtigkeit dieser Ordensstandes Beschreibung giebt Joseph Biner Apparat. Erudit. Tom. 10. cap. 3. Art. 1. pag. 357. mit folgenden Worten: quia Introductio Status Religiosi ejusque

que ordinatio, formæ, regulæ non descendunt a jure naturali, aut divino, sed ecclesiastico; unde pertinet ad summum Pontificem, supremum Ecclesiæ ac sacrorum Antistitem, diversos religiosos Ordines authoritate sua adprobare, regulas formamque, quæ ad finem intentum apta videbitur, præscribere.

§. 254.

„ Allezeit waren einige sowohl geistlich = als
„ weltliche Standespersonen, welche alle das
„ Ihrige verkauft, und nachdem sie selbes unter
„ die Arme ausgetheilet, die strengeste Armuth
„ gehalten haben. Gleichfalls gab es auch alle=
„ zeit Christen, welche sich wegen des Reiches
„ Gottes beschnitten, und das Kreuz auf sich
„ nehmend Christo nachgefolget sind, hiemit die
„ evangelische Räthe aufs genau erfülleten; oh=
„ ne daß sie deßwegen die Gelübde der Armuth,
„ des Gehorsames und der Keuschheit abgele=
„ get, oder in der Einsamkeit, immer in
„ den nemlichen Orte, unter einer besondern
„ Regel oder Regiment gelebet haben. Son=
„ dern sie hielten die evangelische Räthe in der
„ Gesellschaft anderer Menschen nebst der Erfül=
„ lung ihrer so wohl geistlich = als weltlichen
„ Standesverrichtungen. Welche nun auf eben
„ besagte Weise ihr Leben eingerichtet hatten,
„ wurden Aszeten genennet.

* Daß es dergleichen Aszeten, wie sie hier der Herr Author schilderet, allezeit in der Kirche

Gottes gegeben habe, verbürget uns die zuverlässichste Geschichte. Gab es nicht aber auch wieder andere, die sich zu den drey evangelischen Räthen, obschon nicht unter einer Ordensregel, verbunden haben? Ich meines Theils zweifle nicht daran, theils weil gerade in der ersten Christenheit die Glaubigen die eufrigsten, und in der Liebe Gottes die brennendsten waren: theils aber auch, weil es ja vollkommner und gott gefälliger ist, die evangelischen Räthe vergelobet, als ohne Gelübde halten (S. Thom. 2. 2. q. 88. a. 6.)

§. 255.

„Weil die Aszeten anfangs in der Gesell„schaft andererMenschen lebten (§. 254.) so „sieht man schon, daß das einsame Leben kein „wesentliches Stuck zum aszetischen ausgemacht „habe. Indessen beförderten die Verfolgungen „der christlichen Religion das einsame Leben. „Denn als Decius um die Mitte des dritten „Jahrhunderts die Christen aufs äußerste ver„folgte, flohen viele Glaubige in die Wüste„neyen und auf die Berge Aegyptens; wo sie „denn nicht nur vor der Verfolgung gesicheret „waren, sondern auch zugleich mehrere Zeit „und Freyheit fanden, sich in der Frömmigkeit „zu üben. Nun erwählten zwar anfänglich die „Christen diese Lebensart bloß nothgedrungen, „allein sie wurde ihnen nach und nach so ange„nehm, daß sie selbe auch nach vollendeter Ver„folgung nimmermehr verließen, und in ihren „Zellulen, die sie sich in der Einöde gebauet

„ hatten, verblieben. Inzwischen wurden die-
„ se Leute nicht Aszeten sondern Mönche oder
„ Einsame genennet. Unter eben diesen Thaten
„ sich vorzüglich Paulus von Thebe und der ä-
„ gyptische Antonius hervor, der auch Jünger
„ geworben, und nach Zeugniß des heiligen
„ Hieronymus der erste gewesen ist, welcher zur
„ Ausbildung des einsamen Lebens gewisse Re-
„ geln verfasset hat.

* Es giebt Leute zu unsern Zeiten, die sich Philosophen, Weise, Aufklärer nennen, welche das einsame, mönchische Leben nicht nur für die wahre Frömmigkeit nicht beförderlich, sondern wol auch für sie hinderlich, ja so gar derselben widersprechend ansehen. Diese Herren werden also erlauben, daß ich ihnen eine kurze Lektion vorlese aus dem treflichen Werke des Herrn Johann August Schlettwein eines protestantischen Rechtsgelehrten: sie stehet in seinen wichtigen Beyträgen zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster S. 27. folg. und lautet von Worte zu Wort also: „ Im Getümmel der
„ Welt, in den die Seele zerstreuenden Nah-
„ rungsgeschäften, ist es einem Menschen un-
„ möglich, seinen Geist über die Erde zu erhe-
„ ben, und den innigsten genauesten Umgang
„ mit der Wahrheit, oder mit Gott pflegen zu
„ können. Je mehr der Mensch in den Gesell-
„ schaften der Welt sein Wesen hat, je mehr er
„ Theil an ihren Belustigungen nimmt, desto
„ weiter entfernt er sich vom Wahrheitssinn,

„ und von der Liebe gegen Gott, und gegen die
„ Menschheit; destoweniger Geschmack behält
„ er an den geistigen Genießungen der Wahr-
„ heit und Liebe, und desto schwerer wirds ihm,
„ für das Wohl seiner Mitmenschen seine Be-
„ quemlichkeiten und sinnliche Freuden aufzu-
„ opfern. Die Prüfung des inwendigen Zu-
„ standes, das anhaltende Nachdenken über die
„ Verhältniße des Menschen gegen Gott, die
„ lebhafte Vorstellung des höchsten Gutes, dies
„ alles ist bey einem Menschen unmöglich, der
„ nicht entfernet von der Welt mit seinem eige-
„ nen Herzen Umgang hat, und nicht seine gan-
„ ze Kraft auf das Unsichtbare zusammenzieht.
An der 32ten Seite fährt dieser Gelehrte
weiter fort also zu schreiben: „ Wie ist es
„ aber mit einer Einsamkeit, die ein guter,
„ redlicher Mensch bis an seinen Tod — gleich
„ den Mönchen und Nonnen — fortsetzet,
„ oder nie verlassen will? Ist dies auch ein
„ Recht, das der Mensch von dem Unendlichen
„ erhalten hat? Allerdings hat ein Mensch das
„ unwiederrufliche Recht, die höchste Genießun-
„ gen für seine Seele zu suchen. Diese beste-
„ hen aber allein in den beseligenden Empfin-
„ dungen der Einwirkungen Gottes. Eine hö-
„ here Bestimmung für den Menschen giebt es
„ nicht, als in dieser innigen Gemeinschaft mit
„ Gott zu leben, und sich ganz der Leitung des
„ Gottes-Willens zu überlassen —— Wenn
„ also ein Mensch, um sich völlig dem geistigen
„ Umgange mit Gott zu widmen, den Entschluß

„ fasset,

„ fasset, auch sein ganzes Erdenleben hindurch
„ in Einsamkeit zu zubringen, und dem An-
„ denken an Gott und göttliche Dinge bis an
„ seinen Tod seine Kräfte und seine Zeit auf-
„ zuopfern, so ist dieser Entschluß der Bestim-
„ mung des Menschen völlig gemäß, und er
„ hat das unstreitigste Recht, denselben auszu-
„ führen ꝛc. ꝛc. ꝛc..

§. 256.

„ Indessen hatten jene, die unter dem Pau-
„ lus und Antonius ein einsames Leben führten,
„ noch keine Gesell- oder Gemeinschaft unter
„ einander; noch waren auch damals schon Klö-
„ ster errichtet, in welchen entweder die Mön-
„ che oder die Aszeten nach gewissen Regeln ge-
„ leutet wurden. Der erste, welcher Klöster
„ errichtete, war Pachomius, der dies Werk
„ zur Zeit Konstantin des Grossen zu Thebe in
„ Aegypten unternahm. Dieser nemlich führte
„ seine Jünger zur gemeinsamen Lebensart an,
„ so, daß, sie zwar in den Wüsteneyen blieben,
„ aber nicht mehr, wie zuvor, ganz zerstreuet,
„ sondern beysammen in einem Hause, unter
„ dem Befehle eines Vorstehers lebten. Diese
„ in der Einöde also gemeinschaftlich Lebende
„ wurden Cœnobiten genennet. Nach dem Pa-
„ chomius beförderte vorzüglich der heilige Ba-
„ silius die Cœnobiten, welcher sie auch der
„ erste in die Dörfer und Städte eingeführet
„ hat.

* Justus Henning. Bœhmer ein den Mönchen gar nicht holder protestantischer Autor schreibet über diese Sache Tom. 3. I. E. Protest. L. 3. Tit. 31. §. 18. also: Hoc novo - Cœnobitarum — Instituto introducto, non amplius se — Cœnobitæ — intra Montium & Sylvarum latebras continebant; quidam in Vicos & Suburbia & Oppida secesserunt, eo in primis consilio, ut eo fortius Arianis resistere possent. *Monachorum enim Turbam in debellandis Hæreticis magno Episcopis adjumento fuisse, antiquitates ecclesiasticæ referunt.* Basilius hujus instituti Author fuisse fertur Teste Sozomeno L. 6. hist. Eccl. c. 17. &c. Basilius quidem, ait, Urbes Ponto finitimas circumiens multa illic Monachorum domicilia constituit. Et Socrates L. 4. c. 26. Veritus — Basilius — ne ariani dogmatis novitas Ponti quoque provincias depasceret, celeriter ad eas se partes contulit. Cumque illic Monasteria constituisset, & cunctos suis prædicationibus instituisset, nutantes eorum animos confirmavit. Daß auch noch in unsern Tagen sich die Mönche so wohl den Ketzereyen als was immer für andern irrigen und für das Heil der Seelen gefährlichen Lehren standhaft widersetzen, wird Niemand, der ihre neuesten Schriften zu Handen bekommen hat, läugnen. Vielleicht ist aber eben dieß die Hauptursache, warum sie so viele Feinde zählen, und gegen besseres Wissen und Gewissen so übel geschilderet werden.

Was

Was der Herr Author von §. 257. bis 263. von den Regulär- und Ritterorden weiters noch historisch vorbringet, übergehe ich mit Anmerkungen zu beleuchten; weil er selbst im Scholion auf §. 263. schreibet: Magis Historicorum quam Jurisconsultorum est his rebus immorari.

§. 264.

„ Die Mönche waren bey ihrer ersten Ent-
„ stehung nur Layen; und es wurde auch von
„ ihnen nichts anderes gefoderet, als ein auf-
„ richtiges Verlangen Buße zu thun, und nach
„ der christlichen Vollkommenheit zu streben.
„ Deßwegen wurden Leute von allen Gattun-
„ gen und so gar Kinder, wenn diese die Ael-
„ tern herbrachten, angenommen. gleichfalls
„ nahm man mit Bewilligung der Herren Knech-
„ te und Leibeigne an, wie auch Gelehrte und
„ Ungelehrte ohne Unterschied, ob sie schon we-
„ der schreiben noch lesen konnten. Denn man
„ gab nicht auf die Standes- und auch nicht auf
„ die Leibesgaben Acht; weil jeder nach dem
„ Maaße seiner Fähigkeiten doch Buße thun
„ konnte. Mittler Zeit wurden auch die Prie-
„ ster unter den Mönchen geduldet, welche ih-
„ nen in den Klösterkapellen die heilige Messe
„ lasen, damit nicht nothwendig wäre, mit
„ Gefahr der sonst zu verwirrenden Klosterzucht
„ in die öffentliche Kirche zu gehen. Endlich
„ fiengen aber alle Mönche nach dem allgemei-

„ nen Kirchenrathe zu Vienne 1311. die hei„ lige Ordensweihen zu empfangen an.

* Daß unter den Cœnobiten oder Klostermönchen erst mittler Zeit, folglich nicht gleich anfangs, wie Herr Gmeiner schreibet, Priester gewesen seyn, widerspricht dreustweg der in der Mönchsgeschichte vorzüglich berühmt= und besonders belesene Skribent Joann. Mabillon, Gemin. Apolog. Benedictinor. Congreg. S. Mauri Tit. de Clericat. also schreibend: *Principio in Monasteria* admittebantur & Laici & *Clerici*, ut patet ex Actis Pachomii apud Bolland. Tom. 3. fol. 303. *certique Sacerdotes* in Ecclesiis Congregationum monasticarum sacra peracturi instituebantur; pauca enim Monasteria occurrent post primum a Pachomio conditum, ubi alii, quam *domestici Sacerdotes Sacra promoverint*; nec credo, *vel unicum Monasterium* posse nominari, quod, uti quidam volunt, *sæcularium Parochorum Sacris procuratum fuerit.* Doch was läge in der Hauptsache daran, wenn auch alle Mönche bey Entstehung des Mönchsstandes nur Layen gewesen seyn sollten? dessen ungeachtet wurden sie dennoch so wohl von den geistlich= als weltlichen Obern schon im vierten und fünften Jahrhunderte des Klerikates würdig gehalten. Denn Papst Siricius schrieb zum Bischofe Himerius Ep. 1. auf folgende Weise: *Monachos* quoque, quos tamen morum gravitas, & vitæ ac fidei institutio sancta commendat, *Cleri-*

Clericorum officiis aggregari volumus & optamus; ita, ut qui intra tricesimum ætatis annum sunt digni in minoribus, per gradus singulos crescente tempore promoveantur ordinibus, & sic ad Diaconatusvel Presbyterii insignia maturæ ætatis consecratione perveniant: nec statim saltu ad Episcopatus Culmen ascendant, nisi in his eadem, quæ singulis dignitatibus superius præfiximus, tempora fuerint custodita. Kaiser Honoriusaber wollte L. 32. cod. Theodos. de Episc. & Cleric. Si quos forte Episcopi deesse Clericos arbitrantur, *ex Monachorum numero rectius ordinabunt.* Aus diesen zwoen einzigen Stellen folget von selbst, wie unbillig gewisse Kribler verfahren, welche die Mönche zum Klerikate und hirtlichen Amte für unfähig verschreien, und daß man ihnen ihre Pfarren wegnehmen solle, alle ihre Schreibfinger abnutzen.

§. 265.

„ Obschon die Mönche anfänglich nicht aus „ der Zahl der Kleriker waren, so hatten doch „ immer ihre Aebte ein nicht geringes Ansehen „ in der christlichen Kirche. Dieses wuchs aber „ noch mehr, nachdem die Mönche überhaupt „ zu dem klerikalischen Stande erhoben wurden. „ Zu welcher eigentlichen Zeit aber sich die Aebte „ der Pontifikalien zu bedienen anfiengen, ist „ ungewiß. Doch zeiget der heilige Bernard, „ daß einige derselben schon in dem zwölften „ Jahrhunderte Infeln, Ringe und Sanda-

„ lien

„ lien getragen, und um diese tragen zu dür-
„ fen nicht ohne Mühe sich beworben haben,
„ wie in seinem 42. Briefe an den Erzbischof zu
„ Sens zu sehen und zugleich erwiesen ist, daß
„ ihm, dem heiligen Bernard, der Pontifika-
„ liengebrauch an den Aebten mißfallen habe.

* Die Gelehrte machen einen Unterschied unter den Pontificalien, und erweisen, daß gewissen Aebten schon in dem neunten Jahrhunderte sich der Krumstäbe, Handschuhe und Sandalien bey dem feyerlichen Gottesdienste zu bedienen erlaubet gewesen sey; hingegen Infeln zu tragen ihnen erst und zwar nur wenigen noch von dem Papste Alexander dem II. und Urban dem II. im eilften Jahrhunderte sey vergünstiget worden. Den heiligen Bernard betreffend, mißfiel ihm zwar an den Aebten, wenn sie sich mit Mühe und Unkosten um die Pontificalien bewarben „ dum *multo labore ac pretio* apostolicis adeptis privilegiis per ipsa sibi vendicant Insignia pontificalia, utentes & ipsi more Pontificum Mitra, Annulo atque Sandaliis; daß er aber, der heilige Lehrer, überhaupt die auch nicht gesuchte, und ungebethen ertheilte Erlaubniß, der Pontifikalien sich zu bedienen, an den Aebten mißbilliget habe, wird man in dem angeführten 42ten Briefe nicht finden.

§. 266.

„ Nach den Bischöfen glänzen die Aebte mit
„ der vornehmsten kirchischen Würde. Deß-

„ we-

„ wegen haben sie auch in den Concilien eine „ Stimme (§. 164. Schol.); können alles wei„ hen, was des Chrisma und der Salbung „ nicht bedarf; und mögen auch über dem ih„ ren Religiosen, nicht aber Andern (Trid. „ Seſſ. 23. cap. 10. de reform.) die klei„ nern Weihen mittheilen.

* Schon in dem siebenten allgemeinen Concilium zu Nizza wurde den Aebten erlaubet, eine entscheidende Stimme zu geben. Als aber der Kirchenrath zu Kostnitz gehalten wurde, übergab der Cardinal und Erzbischof zu Cambray an die versammelten Väter unter andern auch dieses Pro-Memoria: Item sciendum, quod, quando in Conciliis generalibus soli Episcopi habebant vocem definitivam, hoc fuit, quia habebant administrationem populi . . . . . postea additi fuere Abbates eadem de causa, & quia habebant administrationem Subjectorum. Die erste Tonsur ertheilten sie schon in dem sechsten Jahrhunderte ihren Mönchen, das Lektorat aber im neunten und etwas noch früher. Nach und nach erhielten auch einige Regularäbte im Jahre 1489. andere später die päpstliche Erlaubniß, für ihre Kirchen und Klöster die Gloggen und Kelche mit dem heiligen Oele zu weihen

Zum Beschluße dieses Hauptstückes von den Regulärgeistlichen wird mir erlaubet seyn noch beyzusetzen, was der aufgeklärte Papst Clemens

der

der XIV. im fünften seiner vorgeblichen Briefe an den Abt zu Monte Cassino, ganz besonders von den Benediktinermönchen herkommen läßt. Seine Worte sind folgende: „ Wir würden die „ ungeschicktesten seyn ohne die Benediktiner, „ sagt Innocenz der XI. Nicht nur haben sie „ ganze Jahrhunderte lang dem heiligen Stuhle „ und verschiedenen Kirchen Ehre gemacht, son„ dern sie sind noch über dieß die Väter und Er„ hälter der Geschichte gewesen. Bey ihnen ha„ ben die Monarchen die größten und wichtig„ sten Rechtsgründe und Urkunden gefunden; „ und bey ihnen hat die Wissenschaft und der „ Glauben sich ununterbrochen als der heiligste „ anvertraute Schatz erhalten. Ob sie gleich „ reich und mächtig sind, so hat man sie doch „ niemal listige Ränke in den Königreichen an„ stellen, noch schändliche Händel gegen die „ Staaten unternehmen gesehen; sie leisteten „ ihnen hingegen vielmehr grosse Hülfe. Auch „ können wir sagen, daß sie unerachtet aller der „ Güter, und aller der Ehre, die sie genießen, „ von der allgemeinen Dankbarkeit noch nicht „ genug belohnet worden sind.

Anwendung auf das Deutschland von §. 267. bis 270.

Des öffentlichen

Kirchenrechtes

III. Abschnitt.

I. Hauptstück.

Von den Rechten der Regenten auf kirchische Gegenstände.

§. 271.

„ Jene Dinge, deren eines ohne dem andern „ nicht bestehen kann, sind mit einander ver„ knüpfet (§. 40.. Nach dem Optat von Mi„ leve ist die Kirche in dem Staat, und wer „ ein Mitglied der Kirche ist, ist auch zugleich „ ein Mitglied des Staats. Es kann also nach „ der gegenwärtigen Verfassung die Kirche ohne „ dem Staate nicht bestehen, und ist folgsam „ mit ihm verknüpfet.

* Gleichwie nicht möglich ist, daß sich alle Mitglieder der Kirche außer der Staaten befinden, eben so ist auch keine Möglichkeit, daß sich alle Mitglieder der damaligen Staaten außer der Kir-

che

che befinden; weil sonst die Kirche nicht katholisch oder allgemein wäre. Die Staaten sind also eben so wohl mit der Kirche, als die Kirche mit den Staaten verknüpfet. Was aber der Herr Author ferner schreibet, daß, wer ein Mitglied der Kirche ist, auch zu gleich ein Mitglied des Staates sey, ist offenbar falsch; weils ja Leute giebt, und geben kann, welche zu keinem Staate als dessen Mitglieder, wohl aber als Wahrglaubige zur Kirche gehören. Betreffend letztlich den heiligen Optat von Mileve, so wollte er mit seinen Worten, wie der grosse gelehrte Franz Balduin bemerket, nichts anders sagen, als: Die Kirche sey ihrer Dauer nach in dem Staate Roms: zerfalle dieser, so habe auch die Kirche auf Erden und die ganze Welt ihr End erreichet.

§. 272.

„ Die Kirche ist nicht weniger eine Gesell-
„ schaft (§. 2.) als der Staat (§. 39.). Jede
„ dieser Gesellschaften hat ihren gemeinschaftlichen
„ Endzweck (§. 38. 39.). Weil denn die
„ nemliche Person zugleich ein Mitglied der Kir-
„ che und des Staates ist (§. 271.), so muß
„ sie auch die Endzwecke beyder Gesellschaften zu
„ erreichen suchen. In den Mitteln, durch wel-
„ che die Endzwecke beyder Gesellschaften erreichet
„ werden sollen, liegt entweder ein Widerspruch
„ oder nicht. Ist das letztere, so widersprechen
„ sie sich platterdings nicht, oder leisten wohl gar
„ einander wechselseitige Hilfe. Setze man nun
„ aus den gegebnen Fällen, welchen man will,

„ so

„ so hat die Kirche schon einen Einschluß und eine „ Beziehung auf den Staat; woraus nothwen- „ dig den Landesfürsten gewisse Rechte rücksicht- „ lich auf die kirche zufließen müssen, die man „ gemeiniglich Rechte auf die kirchische Gegen- „ stände (Jura circa Sacra) zu nennen pfle- „ get.

* Wenn schon darum, weil die kirchischen Verordnungen dem Staate schaden oder nutzen können, den Regenten gewisse Rechte auf kirchische Gegenstände (Jura circa Sacra) zustehen müssen, wie der Herr Author behauptet, so müssen eben darum auch hinwieder der Kirche gewisse Rechte auf politische Gegenstände (Jura circa Politica) gebühren; weil ja auch die politischen Verordnungen der Kirche entweder Nutzen oder Schaden bringen können. Ist aber dieß wahr, wie es nach dem Gmeinerschen Grundsatze nothfolglich seyn muß, warum handelt er so gar nichts als Kirchenrathslehrer von diesen letzteren Rechten? Macht er sich nicht dadurch einer Partheylichkeit schuldig? N.)

„ In

N.) Sagen, der Regent könne mit was immer für Verordnungen der Kirche nicht schaden; weil er keinen Glaubigen zur Sünde, welche allein ihrem Endzwecke widerspicht, physisch zu zwingen vermöge: ist eine sehr unbedeutende Ausflucht. Denn ja 1.) kann auch die Kirche Niemanden

§. 273.

„ In dem Stande der gefallenen Natur
„ kann der außergesellschaftliche Mensch sei-
„ nen äußern Stand weder erhalten, noch
„ vervollkommnen. In dem Stande der ge-
„ fallenen Natur sind die Menschen geneigt,
„ nicht nur die unvollkommenen (officia im-
„ perfecta) sondern auch die vollkommenen,
„ oder Gerechtigkeitspflichten (officia perfecta)
„ zu verletzen. Damit also der außergesellschaft-
„ liche Mensch seinen äußern Zustand sicher er-
„ halten und vervollkommnen möchte, mußte er
„ mit zureichenden Kräften versehen seyn, allen
„ Gewaltthätigkeiten zu widerstehen, die ihn in
„ dem Seinigen beeinträchtigen konnten. Die-
„ ses ist aber unmöglich in dem außergesellschaft-
„ lichen Leben; weil ja die Kräften zween oder
„ drey Menschen immer die Kräften nur eines
„ überwiegen. Es ist also nicht möglich, daß
„ der außergesellschaftliche Mensch seinen äußern
„ Zustand entweder erhalten oder vervollkom-
„ mnen möge.

* Tausend und mehrere Menschen erhielten ihren äußern Zustand nicht nur in den Wüste-
neyen

---

manden physisch zur Beobachtung ihrer staatschädlichen Verordnungen zwingen. Und 2.) ist es ja der Wirkung nach eines, ob der Regent durch physische - oder moralischen Zwang zum kirchischen Schaden beyträgt, wenn nur der wirkliche Schaden erfolget.

neyen, wie die ersten Mönche und Anachoreten, sondern auch sonst außer aller Gesellschaft, wie die Geschichte von den ersten und auch nachfolgenden Weltbewohnern bezeuget. Wenn also von der Wirklichkeit eines Dinges untrüglich auf ihre Möglichkeit geschlossen wird, so muß sichs der Herr Author schon gefallen lassen, wenn man seinem Lehrsatze keinen Glauben beymißt. Ob aber auch der außergesellschaftliche Mensch die vervollkommnung seines äußern Zustandes beförderen möge? Zweifle ich abermal nicht; weil es ja nicht über die Grenzen der ordentlichen Vorsehung Gottes hinaus lauft, daß sie gewisse, besonders fromme Menschen auch außer der Gesellschaft von allen Gewaltthätigkeiten boshafter Leute bewahre und glücklich werden lasse.

§. 274.

„ Weil sich der außergesellschaftliche Mensch „ aus Mangel der zureichenden Kräfte weder er„ halten, noch vervollkommnen kann (§. 273.), „ so war es für die Haus- und Stammväter „ nothwendig, daß sie bey andern Familien „ Hilfe suchten, und sie diese einander versprä„ chten. Daraus entsprang nun die anarchische „ Gesellschaft, welche darum also betitelt „ wird, weil deren Verbindlichkeiten nicht ein „ Regent, sondern selbst die Anarchen unter„ einander als gleiche Gesellschaften bestimmen.

* Daß es in den Urzeiten der Welt, und da diese schon so ziemlich bevölkeret war, Anar-

chen gegeben habe, will ich nicht widersprechen. Daß sie aber, die Anarchen, gerade aus dieser Ursache mit einander Schutzbündniße geschlossen haben, weil sie beglaubet gewesen, daß sich ein außergesellschaftlicher Mensch weder erhalten, noch vervollkommnen könne, ist eine Thatsache, die der Herr Author nicht nur hinschreiben, sondern standhaft beweisen muß. Denn vielleicht verbanden sich die Anarchen nur darum unter einander, weil sie es für sich besser, sicherer, nicht aber für unumgänglich nothwendig zu seyn erachteten.

§. 275.

„In dem Stande der gefallenen Natur „kann der Mensch seinen äußern Zustand in „der anarchischen Gesellschaft weder erhalten, noch vervollkommnen. Daß man wider die Gewaltsamen Anfälle eine Sicherheit „erlange, müssen sich mehrere Kräfte und Willen über die zweckmäßigen Mittel vereinigen. „Da also in der anarchischen Gesellschaft keiner „von des andern Willen abhängt (§. 274.), „so werden einem diese, einem andern wieder „andere Mittel die schicklichern Mittel scheinen: „im welchem Falle aber offenbar keine Einigkeit „vorhanden ist.

* Gerade in dem vorigen §. sagte der Herr Author, daß es für die Haus- und Stammväter, um ihren Zustand zu erhalten und zu vervollkommnen, nothwendig gewesen sey, unter

sich

sich anarchische Gesellschaften zu errichten: und jetzt behauptet er, daß die anarchischen Gesellschafften zu ihrer Erhaltung und vervollkommnung nicht zureichend seyn. Ist dieß nicht offenbarer Widerspruch, oder gelinde zu reden, eben so viel gesagt, als: Die Anarchien waren den Familien zu ihrer Erhaltung und Vervollkommnung nothwendig, ungeachtet sie zur Erreichung dieses Endzweckes nicht dienten?

§. 276.

„ In dem Stande der gefallenen Natur „ kann der Mensch seinen äusern Zustand nur „ allein in der bürgerlichen Gesellschaft erhal„ ten, und vervollkommnen. Weil der au„ ßergesellschaftliche Mensch in dem Stande der „ gefallenen Natur aus Mangel der zureichende „ Kräfte (§. 273.) und in der anarchischen „ Gesellschaft wegen Abgang der Willen- und „ Kräftevereinigung (§. 275.) seinen äußern „ Zustand weder erhalten, noch vervollkomm„ nen kann, so ist ihm denn nothwendig, daß „ er seine natürlichen Freyheits- und Gleich„ heitsrechte (Jura naturalia æqualitatis & „ libertatis) einer gemeinschaftlichen Herrschaft „ überlasse, und sich also die Willen einzelner „ Menschen dem Willen der gesammten Gesell„ schaft unterwerfe. In dieser Hypothese ist aber „ schon eine bürgerliche Gesellschaft vorhanden „ (§. 39.): folgsam konnte der Mensch in dem „ Stande der gefallenen Natur niergend wo „ anders als allein in der bürgerlichen Gesell-

„ schafft seinen äußern Zustand weder erhalten
„ noch vervollkommnen.

* Was der außergesellschaftliche gegen zween und drey, und der schwächere Anarch gegen den stärkern ist, eben das ist auch die minder mächtige bürgerliche Gesellschaft gegen der mächtigern. Kann nun der Mensch in der minder mächtigen bürgerlichen Gesellschaft seinen äußern Zustand erhalten und vervollkommnen, wie es die Erfahrung zeuget; ungeachtet selbe von der mächtigern kann unterjochet werden: warum soll nicht auch gleichfalls der außergesellschaftliche Mensch oder der schwächere Anarch seinen äußern Zustand erhalten und vervollkommnen können, obschon die Kräften zweyer gegen Einen, und des stärkern Anarchen gegen dem schwächern überwiegend sind? bedenkt man über dem, daß der Thomasische Grundsatz von dem Bello omnium contra omnes ein eiteles Hirngespunst ist, und daß es eine wachende Vorsehung des Unendlichen gebe, welche immer für ihre wahren Verehrer ganz besondere Sorge trägt; so sehe ich nicht, mit welchem Grunde der Herr Author so platterdings und ohne Ausnahme schreiben könne, daß der Mensch im Stande der gefallenen Natur niergend wo anders als allein in der bürgerlichen Gesellschaft seinen Zustand erhalten und vervollkommen könne.

§. 277.

„ Die Errichtung bürgerlicher Gesellschaf-
„ ten ist dem Menschen in dem Stande der

„ gefall-

„ gefallenen Natur aus dem natürlichen Rech-
„ te gebothen. Es ist ein natürliches Gesetz,
„ daß der Mensch seinen äußern Zustand erhalte
„ und vervollkommne (Lehrs. ausm. N — R.).
„ Da nun also in der Verbindlichkeit zu ei-
„ nem Endzwecke auch die Verbindlichkeit zur
„ Ergreifung der nothwendigen Mittel liegt,
„ nach dem Falle der Natur aber das einzige
„ Mittel sich zu erhalten und zu vervollkomm-
„ nen die bürgerliche Gesellschaft ist, (§. 276.)
„ so folget von selbst, was zu erweisen war.

* daß die bürgerliche Gesellschaft das einzige Mittel sich zu erhalten und zu vervollkommnen, und eben darum in sie zu treten auch gebothen sey, saget freylich Herr Gmeiner §. 256. er beweißt es aber nicht (Anm. das.). Ich halte es demnach in diesem Stucke mit Just. Henning. Bœhmer, der Introd. in I P. univ. Part. spec. L. I. cap. I. lit. c. pag. m. 128. seq. also schreibet: Quodsi *præcepta* fuisset Societas civilis, sine dubio Patriarchæ male fecissent, quod non statim in Civitates coaluissent, id quod tamen factum non legimus. Seorsim suas res habuerunt: aliquando sub Rebus publicis vixerunt, aliquando non: quin Reges vicinos cum Abrahamo & Isaaco pactum & fœdus iniisse mutuæ defensionis & securitatis Causa legimus. O.)

O.) Warum ich Bœhmer einen protestantischen Rechtsgelehrten hier anführe, geschieht darum, weil

§. 278.

„ Dieser Redesatz: Ehre Gott auf die Wei-
„ se, wie er es bestimmet hat, ist ein natür-
„ liches Geboth (§. 3. 4.): und eben so ist
„ auch dieser andere Redesatz: Lebe dem End-
„ zwecke des Staates gemäß, wo nicht ein ab-
„ solutes, doch hypotetisches Naturgeboth; weil
„ Gott niergend in der Offenbarung die bürger-
„ lichen Gesellschaften verbothen hat (§. 277.
„ Schol.). Diese zwey natürlichen und hiemit
„ auch göttlichen Gebothe können einander nicht
„ widersprechen; außer es ließe sich behaupten,
„ daß Gott entweder nicht allwissend, oder nicht
„ allweise sey, und uns zu widersprechenden und
„ unmöglichen Dingen verbinden möge.

* Wenn sich ein Mensch in einen Staat begiebt, dann verbindet er sich zwar, dem Endzwecke des Staates gemäß zu leben, aber nur so lange dieß ohne Nachtheile der Religion und seines Seelenheils geschehen kann. Denn die zeitliche Wohlfahrt auch mit Schaden der Religion und des eignen ewigen Heils befördern zu helfen, dahin kann sich kein Mensch verpflichten.

„ Chri-

---

weil eben aus diesem Herr Gmeiner fast alle seine Sätze von dem Jure Principum circa Sacra entlehnet zu haben scheinet.

§. 279.

„ Christus hat seine Kirche so eingerichtet,
„ daß man in selber auf die von ihm be-
„ stimmte Weise Gott vollkommen verehren
„ kann, ohne der Wohlfahrt des Staates
„ nachtheilig zu werden. Konnte man in der
„ christlichen Kirche ohne Nachtheile des Staa-
„ tes Gott nicht vollkommen verehren, so mußte
„ dieser Satz: Ehre Gott auf die von ihm be-
„ stimmte Weise, diesem andern: Lebe dem
„ Endzwecke des Staates gemäß, widerspre-
„ chen. Allein in bemelten Sätzen liegt kein
„ Widerspruch (§. 278.) folgsam ist erwiesen,
„ was zu erproben war.

* Wie man in der christlichen Kirche Gott vollkommen verehren kann, ohne dem Staate zu schaden: eben so kann man auch die zeitliche Wohlfahrt des Staates vollkommen befördern, ohne der Religion und dem Seelenheile zu schaden. Was folget nun daraus? Ich dächte, nichts anders, als, daß also im Kollisionsfalle immer der grössere Schaden, vor dem kleinern, welcher an sich selbst allezeit der zeitliche ist, müsse verhüttet werden. So lange inzwischen ungewiß ist, auf welcher Seite, entweder der Kirche oder des Staates sich das Uebergewicht des Schadens befinde, sehe ich nicht, wie entweder die geistlich- oder die weltliche Macht einseitig entscheiden, oder wohl gar eine der andern Verordnungen aufheben könne; sondern beyde müssen zusammentreten, und im Falle sie mit

einander sich nicht vereinigen können, muß gemäß des natürlichen vernunftlichtes immer die weltliche als die ihrem Endzwecke nach niedrere der Geistlichen als der in dem Endzwecke höhern und wichtigern weichen.

§. 280.

„ Christus gab seiner Kirche keine Gewalt „ weder staatschädliche Gesetze zu machen, „ noch staatschädliche Handlungen auszuüben. „ Die staatschädlichen Gesetze und Handlungen „ sind wider dieses natürliche Geboth: Unterlasse, was dem endzwecke des Staates zu„ wider läuft (§. 277. corol.). Was dem „ natürlichen Gebothe zuwiderläuft, ist auch „ wider den Willen Christi (§. 19. proleg.): „ folgsam sind die sowohl staatschädlichen Gesetze „ als Handlungen wider den Willen Christi; „ welches eben so viel sagen will, als: Die Kir„ che hat keine Gewalt weder staatschädliche Ge„ setze zu machen, noch staatschädliche Hand„ lungen auszuüben.

* Auch kein Staat in der Welt hat eine Gewalt Religion und Seelenheilschädliche Gesetze zu machen oder dergleichen Handlungen auszuüben: welche aber in diese Klasse gehören, hat die Kirche, rücksichtlich auf Dogmen, einseitig allein, hingegen, in Rücksicht auf Zuchtsachen, wenigstens kumulativ oder gemeinschaftlich, doch immer mit einem gewissen Vorzug (Anm. auf §. §. 279.) zu entscheiden das Recht.

„ Die

§. 281.

„ Die Wesenheit der bürgerlichen Macht
„ bestehet in der Gewalt, die zum bürgerlichen
„ Endzwecke dienlichen Mittel zu bestimmen,
„ und die Hinderniße aus dem Wege zu räumen.

* Die zum bürgerlichen Endzwecke dienlichen Mittel können aber nur solche seyn, welche weder der Religion, noch dem Seelenheile schaden (Anm. auf §. 278.). Ob sie aber in einzelnen Fällen jederzeit diese Eigenschaft haben, darein haben auch die Kirchenvorsteher zu reden (Anm. auf §. 279. 280.)

§. 282.

„ Jene Rechte, welche ihren zureichenden
„ Grund in der Wesenheit der bürgerlichen
„ Herrschaft haben (§. 281.), sind Maje-
„ stätsrechte.

§. 283.

„ Was seinen zureichenden Grund in der
„ Wesenheit eines Dinges hat, ist desselben Ei-
„ genschaft (attributum), und eben darum
„ auch von selbem unzertrennlich (per Onto-
„ log.). Die Majestätsrechte haben aber ihren
„ zureichenden Grund in der Wesenheit der bür-
„ gerlichen Macht (§. 283.): folgsam sind sie
„ von ihr unzertrennlich, und können nicht eher
„ zu Grunde gehen, als selbst die bürgerliche
„ Macht zu Grunde gehet.

* Es ist in unsern Deutschlande nichts Ungewöhnliches, daß auswärtige Herrschaften in gewissen mit der Landeshoheit versehenen Städten und Gebiethen z. B. die Criminalgerichtsbarkeit, oder das Recht Appellationen anzunehmen u. s. w. hergebracht haben, unerachtet diese Rechte Majestätsrechte sind, und in der Wesenheit der bürgerlichen Macht ihren Grund haben: es ist somit falsch, daß die Majestätsrechte unzertrennlich seyn.

§. 284.

„ Die oberste Aufsicht über einzelne Glie„ der des Staats und über die darinn sich „ befindenden besondern Gesellschaften, daß „ von ihnen nichts staatschädliches ausgeübet „ werde, ist ein Majestätsrecht. Das „ Recht aufzusehen, daß weder einzelne „ Staatsbürger, noch die besondern sich darinn „ befindenden Gesellschaften dem Staate nicht „ mögen schädlich werden, gründet sich in der „ Gewalt, die Handlungen der Bürger zu dem „ gemeinschaftlichen Endzwecke zu leiten: folg„ lich gründet sich das oberste Aufsichtrecht in der „ Wesenheit der bürgerlichen Macht (§. 281.). „ Was sich aber in selber gründet, ist ein Maje„ stätsrecht (§. 282.): also liegt der Vortrag „ richtig erwiesen vor Augen.

* Wenn das oberste Aufsichtrecht sich in der Gewalt gründet, die Handlungen der Bürger zum gemeinschaftlichen Endzwecke zu leiten, so

hat

hat offenbar der weltiche Regent kein oberstes Aufsichtrecht über die in seinem Staate befindliche christliche Kirche; weil ja die Handlungen der Christen als Christen nicht als Mittel zu den gemeinschaftlich = bürgerlichen Endzwecke gehören, noch selbe der Regent zum bürgerlichen Endzwecke zu leiten berechtiget ist: sonst wäre er eben darum Cæsaro-Papa.

§. 285.

„ Das oberste Aufsichtrecht auf einzelne Gesellschaften wird das Recht über Gesellschaften „ und Kollegien genennet. Weil also dieses „ Recht ein Majestätsrecht ist (§. 284.), so „ können sich die Regenten desselben ohne Verletzung ihrer Majestät niemals begeben (§. 283. „ corol.).

* Nur über jene Gesellschaften hat der Regent das oberste Aufsichtrecht mit dem Befugniße ihre Handlungen zu leiten, welche nach einem zeitlichen Endzwecke zielen: zielet aber eine Gesellschaft, wie z. B. die christliche als solche, nach einem geistlichen und übernatürlichen Endzwecke, über diese hat der Regent weder vom natürlichen noch geoffenbarten Gesetze ein oberstes Aufsichtrecht mit dem Befugniße ihre Handlungen zu leiten: und zwar eben darum nicht, weil sich bemelte Recht rücksichtlich auf christliche oder kirchische Uebungen nicht in der Gewalt gründet, die bürgerlichen Handlungen zu dem gemeinschaftlichen, blos bürgerlichen, zeitlichen Endzweche zu leiten (Anm. auf §. 284.)

„ Die

§. 286.

„ Die Kirche ist eine Gesellschaft (§. 2.), „ die sich in dem Staate befindet (§. 271.). „ Das Aufsichtrecht über die in dem Staate be„ findlichen Gesellschaften ist ein Majestätsrecht „ (§. 284.); folglich gehöret die oberste Auf„ sicht, daß die Kirche dem Staate nicht schäd„ lich werde unter die Rechte der Majestät.

* In dem §. 284. behauptet der Herr Author, daß sich das oberste Aufsichtrecht der Regenten in der Gewalt gründe, die Handlungen der Bürger zum gemeinschaftlichen Endzwecke zu leiten. Nun haben aber die Regenten keine Gewalt, die Handlungen der Bürger als Christen und Glieder der Kirchegesellschaft zum gemeinschaftichen bürgerlichen Endzwecke zu leiten (Anm. auf §. 284. 285.): ist also der Gmeinerische Satz wahr, daß sich das oberste Aufsichtrecht in der Gewalt gründe, die Handlungen der Bürger zum gemeinschaftlichen Endzwecke zu leiten, so haben eben darum die Regenten kein Aufsichtrecht über die Gesellschaft der Kirche, weil sie deren christlich- und kirchische Handlungen als solche zum bürgerlichen Endzwecke zu leiten nicht begwaltiget sind. Sollte inzwischen Herr Author unter dem regentischen Aufsichtsrechte über die Kirche nichts anders verstehen, als das Jus cavendi oder Wehrrecht wider alle von den kirchischen Vorstehern zuzufügenden Verletzungen, und zwar gerade in dem nemlichen Maaße, wie es ein Souverain ge-

gen den andern hat: dann bin ich ganz nicht entgegen; weil ja das Naturrecht Jedem erlaubet, nicht nur ein wachsames Auge für seine Rechte zu haben, sondern auch sich gegen jeden in die Gegenwehre zu setzen, der ihn verletzen will.

§. 287.

„ Die Religion ist das kräftigste Mittel
„ den bürgerlichen Endzweck zu erreichen.
„ Daß der bürgerliche Endzweck erreichet werde,
„ ist nothwendig, daß die Bürger alle Staat-
„ schädlichen Handlungen unterlassen. Niemand
„ unterläßt eine Handlung, wenn er nicht selbe
„ zu unterlassen stärkere Beweggründe hat, als
„ daß er sie thue. Weil nun die Menschen im
„ Stande der gefallenen Natur geneigt sind, so
„ wohl die blos Sittlichkeits- als Gerechtigkeits-
„ pflichten (officia tam imperfecta, quam
„ perfecta) zu verletzen (§. 23.), so ist der
„ alleinige Widerspruch einer Handlung mit den
„ bürgerlichen Endzwecke bey den wenigsten ein
„ zureichender Beweggrund, von dergleichen
„ stattschädlichen Handlungen abzustehen. Die
„ Verbindung eines Uebels mit einer bösen
„ Handlung, oder die damit verknüpfte Strafe
„ beweget zwar den Willen selbe zu unterlassen;
„ allein dieser Beweggrund, so stark er auch ist,
„ wird doch öfters durch die Hoffnung ihr zu ent-
„ gehen, unkräftig gemacht; besonders wenn es
„ eine Gelegenheit giebt, das böse im Verborg-
„ nen zu verüben. Weil also die Religion diese
„ Hoffnung, der Strafe zu entgehen, aufhe-

„ bet,

„ bet, im bedenken, daß man der rächenden „ Hände Gottes unmöglich entwischen kann, „ so liefert eben darum sie, die Religion, einen „ viel mächtigern Beweggrund sich von staatschädlichen Handlungen zu enthalten, als die „ zeitlichen Strafen. Hiemit liegt denn am Tage, „ daß die Religion das kräftigste Mittel sey, „ den bürgerlichen Endzweck zu erreichen.

* §. 40. schreibet Herr Gmeiner, daß die äußerliche Glückseligkeit, die den Endzweck des Staates ausmachet, von der innern nicht abhange: und hier behauptet er, daß die Religion, deren Endzweck die innern Glückseligkeit ist, das kräftigste Mittel sey, den bürgerlichen Endzweck, oder was eines ist, die äußere Glückseligkeit zu erreichen. Liegt da nicht offenbarer Widerspruch vor Augen? Ueber dem, warum saget uns der Herr Author nicht, was für eine Religion, die Jüdische, Machomedanische, Protestantische oder die katholische das kräftigste Mittel sey, den Staatesendzweck zu erreichen? Er wird ja doch nicht die nemliche Kraft zur Erreichung der zeitlichen Staatswohlfahrt jeder aus den angeführten Religionen einräumen wollen? Besonders nachdem gewiß ist, daß keiner falschen, sondern nur der wahren Religion, welche allein die katholische ist, die wirksamen Gnaden und Hilfsmittel zur Tugend, ohne welche die äußere Staatsglückseligkeit nicht bestehen kann (§. 287. Schol.), verheißen worden.

„ Das

§. 288.

„ Das oberste Schutzrecht zum besten der
„ Kirche und des Glaubens ist ein Majestäts-
„ recht. Das Recht zu hindern, daß das zur
„ Erreichung des bürgerlichen Endzweckes kräf-
„ tigste Mittel nicht unnütz gemacht werde,
„ hat seinen Grund in der bürgerlichen Macht
„ (§. 181.): folgsam ist es ein Majestätsrecht
„ (§. 282.). Die Religion ist aber zur Er-
„ reichung des bürgerlichen Endzweckes das kräf-
„ tigste Mittel (§. 287.); hiemit gehöret es
„ zu den Majestätsrechten, daß der Regent be-
„ sagtes kräftigstes Mittel vor der Vereitelung
„ bewahre. Dieß geschieht aber alsdann, wenn
„ der Regent die Kirche und den Glauben schützet.

* Die Regenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die strengste Pflicht, daß sie die wahre Religion und Kirche beschützen; und zwar nicht bloß darum, weil die Religion das kräftigste Mittel ist, die zeitliche Wohlfahrt des Staates zu erreichen, sondern vorzüglich destwegen, weil die Ehre Gottes, zu deren Beförderung auch Kronen und Scepter von dem allerhöchsten ausgetheilt werden, von der wahren Religion und Kirche abhängt. Damit übrigens das Recht den Glauben und die Kirche zu schützen nicht über die rechtmäßigen Gränzen ausgedehnt werde, will ich hersetzen, was von dieser Sache der Grundgelehrte Verfasser des Reichsprälatischen Staatsrechtes Th. 2. K. 3. §. 1. num. 5. pag. 131. mit diesen Worten

schreibet: „Gleichwie das Landesherrliche Schutz-
„recht die Rechte und Satzungen der Kirche vor-
„aussetzt, und nur auf derselben Erhaltung und
„Vollstreckung abzwecket: also hat es mit dem
„Rechte selbst und mit der Verfassung des
„Kirchenregiments nichts zu schaffen; und
„ist ordentlicher Weise nur auf Anrufen der
„Kirche, und nach ihrem Verlangen, auch
„allein in der Eigenschaft eines Beystandes
„anzuwenden. Und ob zwar dem Landes-
„herrn nicht verbothen, sondern vermöge jenes
„Antheils, welchen er in seinem Gebiethe an
„dem Schutze der allgemeinen Kirche hat, die
„Kirchensatzungen, sonderheitlich wenn sie von
„seinen Unterthanen schlecht oder gar nicht be-
„folget werden, mit eigenen Strafgebothen
„oder Verbothen zu unterstützen: so hören doch
„diese auf, und verlieren ihre Verbindungs-
„kraft, so bald die geistliche Obrigkeit dispen-
„sirt.

§. 289.

„Der Erkenntnißgrund der landesfürst-
„lichen Rechte in Beziehung auf kirchische
„Gegenstände (Jura Principum circa Sa-
„cra) beruhet in der obersten Aufsicht,
„daß die Kirche dem Staate nicht schade,
„und in dem obersten Schutzrechte, den
„Glauben und die Kirche zu vertheidigen.
„Alle Rechte der Landesherren über kirchische
„Gegenstände haben ihren Grund in dem Ein-
„fluße und in der Beziehung, welche die Kirche
„in

„ in den Staat hat (§. 272.). Die Kirche „ hat aber diesen Einfluß in den Staat, daß „ die Religion seinem Endzwecke nicht nur „ nicht widersprechen könne (§. 278. 279. „ corol. 1.), sondern auch zu desselben Beför= „ derung das kräftigste Mittel sey (§. 287.). „ Daraus, daß die Kirche dem Endzwecke des „ Staates nicht widersprechen kann, folget das „ oberste Aufsichtrecht: daraus aber, daß die „ Religion auch das kräftigste Mittel zur Beför= „ derung der Staatswohlfahrt ist, entspringet „ das oberste Schutzrecht. Aus diesen zweyen „ Gründen können hiemit alle Rechte der Lan= „ desfürsten in Beziehung auf kirchische Gegen= „ stände hergeleitet werden.

* Gleichwie die Kirche dem Endzwecke des Staates nicht schaden darf, und die Religion das kräftigste Mittel ist, die Staateswohlfahrt zu befördern: eben so darf auch der Staat dem Endzwecke der Kirche nicht schaden, und ist auch seine wohl eingerichtete Verfassung ein sehr kräf= tiges Mittel, wie der Apostel zum Timotheus 1. Sendschr. K. 2. v. 2. schreibet, ein stilles und ruhiges Leben in aller Frömmigkeit und Keuschheit zu führen! worinn die kirchische Wohlfahrt bestehet. Wenn also den Regenten wegen des Einflusses, welchen die Kirche auf den Staat hat, das oberste Aufsicht und Schutz= recht über die Kirche zukommen solle, so muß auch hinwieder der Kirche wegen des Staateseinflusses auf sie, das oberste Aufsicht = und Schutzrecht

über den Staat gebühren: und da haben wir denn nicht nur *Jura Principum circa sacra*, sondern auch *Jura Ecclesiæ circa Profana & Politica.* Warum verschweiget aber Herr Gmeiner diese letztern, und handelt allein von den erstern, ob er schon von Amtes wegen ein aufgestellter Kirchenrechtslehrer ist? Verräth er nicht hierdurch offenbar seine grössere Beflissenheit für die Rechte der weltlichen Regenten, als für die Gerechtsame der Kirche? Ob ihm nun dieß vor dem Publikum und seinen Schülern Ehre, Credit und Zutrauen möge verschaffen, wird ein jeder ohne mich entscheiden können.

II. Hauptstück.

Von den Rechten der Landesfürsten über kirchische Gegenstände insbesondere.

§. 290.

„Die Religion ist eine bestimmte Weise Gott „zu verehren (§. 2.). Gott verehren wir, „wenn wir an die geoffenbarten Wahrheiten „glauben, und aus den göttlichen Vollkommenheiten die Beweggründe für unsre Handlungen „nehmen (§. 10.). Dieses kann nicht geschehen, außer die Dogmen (§. corol.) und die „Vollkommenheiten Gottes werden erkennet.

„Weil

„ Weil also der Regent als oberster Schutzherr
„ der Kirche die Religion zu befördern die Pflicht
„ hat (§. 288. cum Schol.), so hat er auch
„ das Recht und die Pflicht, wachsam darauf
„ zu seyn, daß seine Untergebne gut und gründ-
„ lich in der Religion unterrichtet werden.

* Außer Zweifel hat der Regent nicht nur das Recht, sondern auch die schwere Pflicht daran zu seyn, daß seine Untergebnen von den Dogmen, und alle dem, was die wahre Religion von den Menschen fodert, einen gründlichen Unterricht erhalten. Hat nun aber ein Regent wegen dieses Rechtes und dieser Pflicht das Befugniß ohne Anfrage bey dem Bischofe, seine Untergebnen z. B. in die christliche Unterrichte und Predigten zu schaffen, warum soll nicht eben dieses auch der Bischof, ohne bey den Regenten sich darüber anzufragen, vermögen, und die Nachläßigen für sein Forum zitiren dürfen? Der Bischof, sage ich, der doch vorzüglich das Recht und die Pflicht hat zu sorgen, daß seine Bißthumsverwandten in den Dogmen und alle dem, was zum Heile der Seelen erfoderet wird, gut unterwiesen seyn? Hat etwa der Bischof wenigers Recht über den Bürger als Christen, als der Regent über die Christen als Bürger? Oder kann denn nicht auch der Regent eben so wohl dem Bürger als Christen, wie der Bischof dem Christen als Bürger Ungerechtigkeit zufügen? Nimmermehr fasse ich also, mit welchem Rechte man in unsern Tagen den Bischöfen verweigern

könne, daß sie auch ohne Anfrage bey dem weltlichen Herren ihre Diöcesanen wegen geistlichen Gegenständen für ihre Gerichtshöfe zitiren, und dann nach Umstände der Sachen geziemend abstrafen. — Was die Ausmessung der Pfarrbezirke betrift, davon der Herr Author im Scholion schreibet, kann zwar der Regent dieselbe seinen Bischöfen in Vorschlag bringen, selbst aber die Grenzen der Pfarren bestimmen, oder die weitsichtigern Pfarren in mehrere vertheilen, stehet so wenig in der landesherrlichen Gewalt, als wenig es in der Bischöfe Macht stehet, die Distrikte zu bestimmen, wie weit die Landesstellen ihre Gerichtsbarkeit ausüben sollen. Ja, da mehrere Pfarren schon in den ältesten Zeiten einseitig, und ohne die Regenten daran Theil nehmen zu lassen, von den Bischöfen errichtet sind worden, so ists eitele Hofschmeicheley, wenn man die Sache umkehren und das Bestimmungsrecht der pfärrlichen Distrikte den Regenten einräumen will; und zwar um so mehr, als keine Pfarre ohne geistliche Gerichtsbarkeit und Gewalt denkbar ist, die aber, wie weit, und über wie viele Personen sich solle erstrecken, sicher gewiß kein weltlicher Beherrscher zu bestimmen das Recht hat.

§. 291.

„ Die Pflicht, das Volk im Glauben zu „ unterrichten, haben die Religionsdiener auf „ sich. Weil aber die Regenten auch das Recht „ und die Pflicht haben, darauf wachsam zu

„ seyn,

„ seyn, daß das Volk im Glauben genugsam
„ unterrichtet werde, so erhellet schon, daß es
„ dem Regenten zustehe den Religionsdienern zu
„ befehlen, daß sie ihre Amtspflicht, wegen
„ welcher sie sich in dem Staate befinden, ge-
„ träulich erfüllen.

„ Corol. Weil keiner einen andern in Re-
„ ligionssachen zu unterrichten vermag, der nicht
„ selbst genugsam unterrichtet ist; so hat auch der
„ Landesherr das Recht zu betreiben, daß die
„ Religionsdiener in jenen Wissenschaften gründ-
„ lich zu Hause seyn, die zu so wichtigem Amte
„ nothwendig sind.

* Ja! betreibe es der Regent, so stark er kann, daß so wohl das Volk in Glaubens- und Sittensachen gut unterrichtet, als daß in seinem Staate lauter gelehrte und fromme Geistliche aufgestellt werden: nur aber befehle er nicht selbst, noch schreibe er der Geistlichkeit vor, was und wie sie das Volk lehren, oder mit was für Wissenschaften sie solle versehen seyn: denn dieses Geschäft gehöret nicht den weltlichen Fürsten, sondern den Bischöfen zu, als welche allein der Gottmensch seine Kirche zu regieren bestellet hat. Liest man dessen ungeacht gewisse landesfürstliche Verordnungen, die so wohl über das Lehramt als die erfoderlichen Eigenschaften der Geistlichen disponiren, so gilt da, was der berühmte Rechtsgelehrte Caspar Barthel Opusc. jurid. Tom. 1. Opusc. 7. cap. 2. §. 2. num. 2. de Jur. fo-

diendi Metalla geschrieben hat: *Istæ Constitiones non satisfaciunt. Enimvero illæ testantur quidem de Jure, quod sibi asserunt Imperatores, sed non probant illud.* Man sehe auch hierüber den Petrus de Marca L. 2. de Concord. Sacerd. & Imper. cap. 7. num. 4. & 8.

§. 292.

„ Weil der Regent verbunden ist, die Re-
„ ligion so wohl aufrecht zu erhalten, als sie
„ zu befördern (§. 288.), so hat er auch das
„ Recht, die dahin einschlagenden Hinderniße
„ aus dem Wege zu räumen, und selben vorzu-
„ beugen. Nun wird aber die Religion durch
„ Ketzerey und Sittenverderbliche Lehren zu
„ Grunde gerichtet: folglich hat er, der Regent,
„ auch das Recht vorzubeugen, daß keine Ke-
„ tzereyen in seinem Gebiethe entstehen, und
„ daß er die schon entstandenen wieder unterdrücke.

* Der Regent hat nicht nur das Recht, wie Herr Gmeiner schreibet, sondern über dem auch die schwerste Pflicht, alles aus dem Wege zu räumen, was der wahren Religion kann schädlich seyn. Daß aber auch insbesondere die heut zu Tage so sehr belobte Duldung falcher Religionen, rücksichtlich auf die wahre, nur gar nicht gleichgültig sey, erhellet aus dem, was der gerade oben angezogne Author Caspar Barthel Opusc. jurid. Tom. 3. Tract. de Libertat. Exercit. Relig. ex leg. divin. cap 12. num. 19. 20.

21.

21. mit vollem Ernste behauptet: „ Sed vel
„ inde in aprico est, difficiles esse debere
„ pios quosque Magistratus in eadem to-
„ lerantia, præsertim exercitii externi re-
„ ligionis falsæ concedenda, ubicumque
„ impedire possunt, aut ea impediendi fa-
„ cultas iis non fuerit legitime restricta aut
„ adempta. Cum enim teneantur velut Ad-
„ vocati Ecclesiæ omnibus Modis Dei cul-
„ tum ac honorem, Unitatem Ecclesiæ,
„ fidei Veritatem, ac Subditorum Salutem
„ tueri, atque eo Authoritatem suam di-
„ vinitus concessam impendere, id si omit-
„ tant, ubi possunt, Hæreticis favere,
„ & communicare in crimine ipso videntur.
„ Multo magis insuper externum falsarum
„ Sectarum exercitium impedire tenentur;
„ quia magis saluti aliorum Subditorum
„ orthodoxorum nocet, ac scandalum per-
„ niciosius parit. Justius quoque sine du-
„ bio impedire possunt propterea, quod ex-
„ ternus Cultus a liberæ Voluntatis arbi-
„ trio Legibus humanis obnoxio propius
„ pendeat, pacem externam Ecclesiæ Prin-
„ cipibus, quasi Episcopis externis, ma-
„ xime commendatam arctius afficiat, &
„ ipsa reipublicæ profanæ tranquillitas cul-
„ tus externi Unitate plurimum promo-
„ veatur, diversitate vero non leve pa-
„ tiatur detrimentum, aut saltem pericu-
„ lum, ubi cœtibus vel privatis vel pu-
„ blicis eadem sese exerit. — Arbitraria

„ itaque neutiquam est Principibus ortho-
„ doxis falsæ religionis cujuscunque to-
„ lerantia. Unde quamvis multum reipu-
„ blicæ profanæ utilis videatur, ubi tamen
„ vires impediendi suppetunt, nunquam
„ ob quæcumque bona temporalia & emo-
„ lumenta politica, aut etiam Metu amis-
„ sionis vel Spe aquisitionis regnorum &
„ provinciarum erit indulgenda; Cum ni-
„ hil in Mundo tanti sit, cujus causa reli-
„ gio tolli, alterari aut dividi possit. — —
„ Sola e contra Necessitas aut jactura veræ
„ religionis unica est ratio indulgendæ
„ religionibus ab hac diversis tolerantiæ,
„ ac Exercitii libertatis.

§. 293.

„ Durch Lesung Religionsschädlicher Bücher
„ können Ketzereyen entstehen. Der Regent
„ hat aber das Recht vorzubeugen, daß in sei-
„ nem Gebiethe keine Ketzereyen entspringen
„ (§. 292.), folgsam hat er auch das Recht,
„ Religions- und Sittenschädliche Bücher zu
„ verbiethen.

* Auch dieses Recht, und diese Pflicht haben die Regenten; nicht aber sie allein, sondern auch die Bischöfe, und zwar vorzüglich sie; weil ihnen vor allen andern die Aufrechthaltung der wahren Religion von dem Gottmenschen aufgetragen worden. Es wurde deßwegen immer vor dem Allerhöchsten zu verantworten seyn,

wenn

wenn ein Regent den Bischöfen dieses Recht entweder nicht frey ausüben lassen, oder jenen Büchern, die sie als von Gott in Religionssachen bestellte Richter für schädlich oder gefährlich verwerfen und verbiethen, freyen Kurs gestatten sollte. Warum inzwischen Herr Gmeiner von diesem so wichtigen Rechte der Bischöfe gar keine Sylbe melde, will ich aus schuldiger Menschenliebe, die nicht leicht was böses von seinem Nächsten muthmaßet, bloß seiner Vergeßlichkeit zuschreiben.

§. 294.

„ Bemerket der Regent, daß in seinem Ge„ biethe Uneinigkeiten über die Religion aufklim„ mern wöllen, dann ist sein Amt, daß er die „ Flamme so gleich in ihrer Auffloderung mit„ tels Kolloquienanschaffung ersticke: so ferne „ aber das Uebel von theologischen Zänkereyen „ herkäme, diesen unverzüglich ein Ende mache.

* Bloß theologischen Zänkereyen über Materien, die von der Kirche oder dem Papste noch nicht sind entschieden worden, dennoch aber auf den Staat einen schädlichen Einfluß haben können, mag freylich der Regent ein Ende machen. Dürfen dieses nemliche nicht aber auch die Bischöfe, im Falle die theologischen Zänkereyen auf was immer für eine Weise für die Kirche entweder schädlich oder gefährlich werden sollten? Ich zweifle nicht: weil ja die Bischöfe kein wenigeres Recht von Gott empfangen haben, für

die

die Wohlfahrt der Kirche zu sorgen, als die Regenten, daß sie für die äußere Glückseligkeit ihrer Staaten wachen. Immer vergißt aber der Herr Author die Rechte der Bischöfe, und ist schon zufrieden, wenn er diese nur für die weltliche Fürsten angeführet hat. Entstehen übrigens Uneinigkeiten über solche Gegenstände der Religion, die die Kirche schon entschieden hat, mit welchem Rechte soll der Regent noch darüber Kolloquien anschaffen können? Untrüglich schon entschiedene Sachen bedarfen ja keiner neuen Unterredungen, sondern allein, daß man sie befolge und ihnen mit dem ganzen Verstande beyfalle. Ja, da die Erfahrung noch aller Zeiten lehrte, daß die Kolloquien zwischen Katholiken und Irrthumsstiftern nicht nur ohne Nutzen waren, sondern die Sache immer noch für die Kirche verschlimmert haben, so sehe ich nicht, warum die Anschaffung der Kolloquien über Religionsstreitigkeiten nicht eher von dem Urtheile der Bischöfe als der Regenten abhangen solle.

§. 295.

„Das Recht zu einem Endzwecke giebt das „Recht zu den nöthigen Mitteln. Der Regent „hat das Recht der Religionsuneinigkeit in sei„nen Staaten vorzubeugen, und die schon „entstandenen wieder zu tilgen (§. 292.), so „muß er denn auch das Recht zu den dazu noth„wendigen Mitteln haben. Setze man also, „daß alle andern Mittel zur Wiederherstellung „der Einigkeit unwirksam seyn, außer der Ent-

„schei-

„ scheidung eines Kirchenraths allein, so verste-
„ het es sich von selbst, daß der Regent einen
„ Kirchenrath aus den Bischöfen seines Staates
„ zusammen zu berufen berechtiget sey.

* Es ist wahr, das Recht zu dem Endzwecke giebt auch das Recht zu den nothwendigen Mitteln; welche aber drey Eigenschaften haben müssen: 1.) daß sie mit der Natur des Rechtes zum Endzwecke harmoniren; 2.) daß sie keines andern Rechte verletzen; 3.) daß sie so wohl in sich selbst (objective) als rücksichtlich auf die gebrauchenden (respective) erlaubet seyn. Sey es nun, daß die Zusammenberufung eines Conciliums zur Tilgung der Religionsuneinigkeiten in sich selbst (objective) nichts Verbothenes enthalte, wie beweiset aber der Herr Author a.) daß selbe zu verordnen auch rücksichtlich auf den Regenten erlaubet sey? b.) Daß bemelte Zusammenberufung von dem Regenten, als kein bürgergliches, sondern eitel kirchisches Mittel mit der Natur des bürgerlichen oder regentischen Endzweckes harmoniren? und daß c.) mehr erwehnte Zusammenberufung keines andern, d. i. der Kirche, Rechte verletze? So lange Herr Gmeiner nicht alle diese drey Stücke standhaft wird dargethan haben, nutzt alles sein vernünfteln nichts, und wird gewiß keinen Gelehrten, der die Axiomen wohl zu erklären und regelmäßig anzuwenden weißt, auf seine Seite ziehen — Haben nicht aber, dürfte vielleicht der Herr Author einwenden, wirklich

schon

schon öfters die Regenten Kirchenräthe zusammenberufen, z. B. Kaiser Constantin der I. der IV. und VI.? Kaiser Theodosen der Aeltere und Jüngere? Kaiser Marzian und Valentinian? Kaiser Justinian, Basilius u. s. w.? Sey dem: mit welchem Erfolge thaten sie aber dieses und mit welchem Rechte, wenn sie es einseitig gethan? Ueber beydes will ich statt meiner den gelehrten Thomassin Dissert. III. in Synod. Nyc. I. num. 4. & 5. antworten lassen: da schreibet er also: Si unam demas Nycænam Synodum, longe auspicatiores fuerant pacatioresque ante Constantinum Synodi, quam quæ ab ipso postea, vel ab ejus Filiis convocatæ sunt, vel a compluribus postea Imperatoribus, *quamdiu & quoties eam potestatem ita usurpaverunt, ut non ab Imperio & Nutu Sacerdotum pendulam & obnoxiam exercerent.* Nam in percensitis supra antiquioribus synodis quam sancta, quam decora, quam pacata omnia? Nusquam jurgati Episcopi, nusquam hæreses authoratæ, nusquam Innocentes damnati — At ubi Constantinus occupavit, & successoribus refudit cogendarum synodorum potestatem, quis sub ipso & post ipsum maxime, ortas inde Clades Ecclesiæ Mente aut calamo valeat comprehendere? quis Hierosolymitanæ, quis Tyriæ sub ipso synodi Labes? Quis sub Constantino Mediolanense, Syrmiense, Ariminense flagitium? Quis fidei formulas toties & tam perfide fixas & refixas

xas? Quis Epiſcoporum infatigabiles diſcurſationes, proſcriptiones, Exilia, Cruces? ubi ita ſynodis illuſum & de ſynodis illuſum fidei & Majeſtati Eccleſiæ ante Conſtantinum? *Et unde hæ Clades, niſi ex eo uno Capite, quod Imperatores nutu & Arbitrio ſuo ſynodos cogebant Epiſcoporum, & pro ſua libidine agebant?* Non tam male conſuluit Chriſtus Eccleſiæ, ut ejus ſalutem ad terreni Imperii Verticem religaverit. — — Ergo ſecernenda ſunt *facta* & *jura*: & ubi ſexcenties legis etiam in ipſa Conciliorum fronte, in Patrumque Monumentis identidem audis, convocatas ab Imperatore ſynodos, *hæc facta* quidem, ſed non ſtatim *Jura interpretare*: aut ſi jura, non ſtricta & primæva, ſed *indulgentiæ & Oeconomiæ plurimæ accomodata.* — — Nemini autem obſcurum eſſe poteſt, quid apoſtolici & epiſcopalis, quid ſæcularis & Imperatorii ſit juris. Et ut uno verbo rem abſolvam, epiſcopalis habeatur juris, quidquid ante Conſtantinum ſub Imperio Gentilium perficiebant Epiſcopi. Neque enim tunc vel ſuſpicio ipſos ulla afflare poteſt quaſi Imperatoria Jura invaſerint. Noch mehr hievon iſt L. c: num. IX. zu leſen.

§. 296.

„Die Verſchiedenheit der Religionen in „dem nemlichen Staate kann der innern Si„cherheit ſchädlich ſeyn. Jeder; der ſich zu

„ einer

„ einer Religion bekennet, ist beglaubet, daß
„ selbe die wahre sey. Aus Anlaß dieser Mei-
„ nung hält er alsdann dafür, daß die übrigen
„ alle Gott dem Herrn jenen Dienst nicht lei-
„ sten, den sie sollten. Daraus noch wei-
„ ters folget, daß man an allen andern Reli-
„ gionsverwandten etwas verabscheuenswürdi-
„ ges sieht. Weil wir aber geneigt sind, jene
„ zu hassen, und ihnen auch Böses zu thun,
„ an welchen wir etwas verabscheuenswürdiges
„ wahrnehmen, so ist es leicht geschehen, daß
„ die verschiedenen Religionen Zugethane einan-
„ der Uebels zuzufügen suchen. Wenn man
„ nun einander Uebels zu thun suchet, da ist
„ eben darum kein Zustand der Sicherheit da
„ (§. 39.): folgsam bleibet wahr, daß die
„ Verschiedenheit der Religionen in gewissen Fäl-
„ len die innere Sicherheit beunruhigen könne,
„ obschon solches eben nicht nothwendig gesche-
„ hen muß.

* Die Verschiedenheit der Religionen in dem nemlichen Staate kann freylich der innern Ruhe und Sicherheit schädlich seyn: ist sie nicht aber wirklich schon, besagte Verschiedenheit, der Ehre Gottes und seinem Dienste schädlich? Außer Zweifel: weil ja keine andere als allein die katholische dem allerhöchsten auf eine ihm gefällige Weise ehret. Was muß nun aber einem Regenten mehr am Herzen liegen, und welche Pflicht ist für ihn die größere, entweder daß er die innere Ruhe und Sicherheit unter seinen Staats-

bür-

bürgern aufrecht erhalte, oder daß er Gott dem Herren die ihm schuldige Verehrung von seinen Unterthanen verschaffe? Ich dächte, weil Gott vorzüglich alle Dinge, hiemit auch die Kronen und Scepter zu seiner Ehre gemacht hat, werde wohl die Regentenpflicht sie mehr für diese, als für die innere Sicherheit ihrer Staatsbürger zu sorgen verbinden. Die Folge aus diesen ist, daß, wenn ein Regent Recht und Gelegenheit hat, in seine Staaten die katholische Religion einzuführen, er wegen der Unruhen, die hieraus entstehen möchten, sich davon mit gutem Gewissen nicht möge abschrecken lassen.

§. 297.

„ **Der Regent hat das Recht, die Bestreiter der wahren Religion nicht zu dulden, und sie auch, wenn gelindere Mittel nichts verfangen, mit bürgerlichen Strafen zu züchtigen.** Der Regent hat das Recht darauf zu sehen, daß weder einzelne Bürger, noch einzelne Gesellschaften dem Staate schädlich werden (§. 284.). Weil denn jene Bürger welche die wahre Religion bestreiten, der innerlichen Sicherheit schädlich werden können (§. 296.), und die Erfahrniß selbst schon öfters gelehret hat, daß sie wirklich derselben geschadet haben, so hat der Landesherr das gewisse Recht sie nicht zu dulden: welches das erste zu erweisen war.

„ Die Bestreiter der wahren Religion zerrütten sowohl die Religion als den Staat. Da

„ also der Regent das Recht und die Pflicht
„ hat, nicht nur den Staat, sondern auch die
„ Religion zu schützen (§. 288. cum Scholio),
„ so kann dieses Recht nicht unnutz und unwirk-
„ sam seyn. Es wäre aber unwirksam, wenn
„ der Regent für den Fall, das gelindere Mit-
„ tel nicht zureichten, die Bestreiter der wahren
„ Religion nicht mit bürgerlichen Strafen züch-
„ tigen dürfte: und so ist auch das Zweyte er-
„ wiesen.

* Merkwürdig und für unsere Zeiten sehr passend ist, was der gelehrte Landesverordneter in Crain, und Freyherr von Pelzhofer in seinem berühmten Werke: Arcana Status betitelt, L. 7. cap. 2. Num. 10. von den Religionsbestreitern oder Ketzern schreibet: ich will seine Worte förmlich hersetzen: „ Mox coërcendi
„ sunt hæretici, quamprimum hæresin
„ suam in Vulgus spargere incipiunt. Hinc
„ satius profecto erat prioribus Galliæ Regi-
„ bus, sicut & in Germania Imperatoribus,
„ Calvinum, Bucerum, Lutherum, Zwin-
„ glium, Oecolampadium, nefanda Orci
„ nomina, Hæresumque omnium Ante-
„ signanos& communium discordiarum tam
„ in Gallia quam Germania Incentores,
„ *statim in principio coërcuisse gladio*, quam
„ quod dissimulata eorum pseudo-doctrina
„ sero nimis viderit posteritas, evelli non
„ posse, quod tam altis radicibus firmatum
„ fuit. *Tolerare similes* est in sinu angues
„ fove-

„ fovere: indagare curiosius novitatem,
„ est periculo exponere religionis veræ anti-
„ quitatem: permittere similibus speciosa
„ Evangelii, Evangeliorumque Nomina,
„ tantumdem est, ac tacite fateri Sectæ
„ Veritatem. *Colloquia de religione conce-*
„ *dere* idem est, ac dare hostibus tempus,
„ unde ex Moræ lucro Majora audere va-
„ leant: *Libertatem vero illis permittere ex*
„ *spe futuræ conversionis* est manifeste Rem-
„ publicam concutere & commovere. Sine
„ omni igitur cunctatione, sine temporis
„ Mora, longe velut pestifer turbo aut can-
„ cer habenda hæresis omnis.

§. 298.

„ Immer ist es erlaubet aus zweyen nicht
„ vermeidlichen Uebeln das geringere zu gestat-
„ ten. Setze man also Umstände, wo die
„ Duldung einer falschen Religion ein geringeres
„ Uebel ist, als ihre Nichtduldung, dann ist es
„ dem Regenten erlaubet, daß er seinen Unter-
„ thanen, die der wahren Religion nicht zuge-
„ than sind, die freye Ausübung ihres Gottes-
„ dienstes gestatte. Wird diese unvermeidliche
„ Duldung, in wie weit sie Platz haben solle,
„ durch öffentliche Verträge und Gesetze bestim-
„ met, dann heißt sie die **Gerechtigkeitsdul-**
„ **dung** (tolerantia Justitiæ), sonst aber die
„ **Duldung aus Gnade** (tolerantia gratiæ).

* Nach Herrn Gmeiner §. 25. ist die Ent-
ziehung eines jeden Gutes, das wir entwe-

der wirklich besitzen, oder erwerben zu können berechtiget sind, eiu Uebel. Setzen wir also, der türkische Kaiser wolle z. B. dem Könige Frankreichs die fernere sehr einträgliche Handlung in seinem Reiche nicht mehr gestatten, außer es werde den Oßmannen in den katholischen Staaten die freye Ausübung ihrer Religion erlaubet. Hier frage ich nun den Herrn Author, ob zur Vermeidung der sonstigen Sperrung des Handels schon dem Könige Frankreichs auch mit Einwilligung seines Volkes erlaubet sey, der Oßmannen falsche Religion freyhin in seinen Staaten ausüben zu lassen? — Wieder möchte ich wissen, ob ein Regent ehe er zur Vermeidung eines sonst unausweichlichen Uebels, einer falschen Religion die freye ausübung gestattet, ein Augenmerk haben müsse auf die Gefahr, welche der wahren dadurch zu gehen konnte, oder nicht? Dieß letztere kann Herr Gmeiner ohne Widerspruche nimmer zugeben, weil ja sonst falsch wäre, was er §. 297. ausdrücklich behauptet, daß der Regent die Schuldigkeit habe, die wahre Religion zu beschützen. Saget er aber das erste: so enstehet die weitere Frag, wie der Regent einseitig den Grad der Gefahr zu wissen vermöge, welche der wahren Religion durch die Duldung einer falschen zugehen dürfte? Ist er ja doch in Religionsangelegenheiten eben so wenig der Richter, als es die Bischöffe sind in den Angelegenheiten des Staats? Kann aber der Regent den Grad der Gefahr einseitig nicht wissen, welcher die wahre Religion durch Duldung einer falschen

aus=

ausgesetzet wird, so giebt sich von selbst, daß er vor der Duldungsgestattung nothwendig das Urtheil der Bischöfe einholen müsse. Nun! warum verschweigt dieses der Herr Author, und läßt das Religionduldungsgeschäft einseitig den weltlichen Beherrschern über?

§. 299.

„Ein katholischer Regent ist verbunden so wohl die Heyden als die Ketzer, „die nicht seine Unterthanen sind, zu „dulden, und hat kein Recht, sie mit Kriege zu überfallen. Denn obschon ein katholischer Fürst berechtiget ist, die Ausübung einer falschen Religion nicht zu dulden (§. „297.), so erstrecket sich doch dieses sein Recht „nicht auf auswärtige Völker; maßen im „Stande der natürlichen Freyheit keiner von „dem Andern zur Erfüllung jener Pflichten, „deren Unterlassung ihn nicht in dem Seinigen „verletzen, und also nur bloß sittlichen Liebspflichten (officia imperfecta) sind, gezwungen kann werden: sonst gäbe es ja keinen „natürlichen Gleichheitsstand, und jeder hätte „auf des andern Handlungen ein vollkommnes „Recht. Aus diesem nemlichen Grunde, daß „im natürlichen Zustande Keiner auf des Andern Handlungen ein vollkommnes Recht hat, „folget weiter, daß auch Keiner, der sich im „natürlichen Zustande befindet, zur Erfüllung „seinem Gott schuldigen Verbindlichkeiten könne „angehalten werden. Da nun also ein Volk

„ gegen das andre sich gerade so, wie im Natur-
„ stande ein Mensch gegen dem andern verhält,
„ indem sich kein Volk dem andern Volke unter-
„ worfen hat, so kann kein katholischer Regent
„ ein auswärtiges Volk mit Rechte dazu anhal-
„ ten, daß es von Gott glaube, was er glau-
„ bet: welches denn eben so viel heißt, als:
„ Der Irrthum in der Religion ist kein zurei-
„ chender Grund, Jemanden zu bekriegen.

* daß es den katholischen Regenten nicht erlaubet sey, die auswärtigen Heyden und was immer für Ungetaufte bloß darum mit Kriege zu überziehen, weil sie nicht katholisch glauben, bin ich mit Herrn Gmeiner der nemlichen Meynung. Betreffend aber die Ketzer, zweifle ich recht sehr, ob es mit diesen, wie mit den Ungetauften, einerley Bewandniß habe; denn dürfen die Regenten was immer für einem ungerecht gedrückten Volke mit gewaffneter Hande zur Hülfe eilen, warum soll es den katholischen Fürsten nicht auch erlaubet seyn, den von den Ketzern der Kirche ungerecht versagte Unterwirfigkeit und Gehorsam ihr wieder zu verschaffen, und wenn kein gelinderes Mittel mehr vorhanden ist, gegen die unbeugsamen Rebellen zu den Waffen zu greifen? Es thut auch nichts zur Sache, daß der Glauben nicht erzwungen werden könne, sondern eine freye Uebung des Willens sey: denn hierauf antwortet der englische Lehrer 2. 2. q. 10. a. 8. ad 3. Also: dicendum, quod sicut vovere est voluntatis, reddere autem Necessitatis; ita

ita accipere fidem est voluntatis, sed tenere eam acceptam est necessitatis. Et ideo hæretici sunt compellendi, ut fidem teneant. Dixit enim Aug. ad Bonifac. comitem: ubi est, quod isti clamare consueverunt, liberum esse credere, vel non credere; cui vim Christus intulit? Agnoscant in Paulo prius cognoscentem — cogentem Christum — & postea docentem. P.)

§. 300.

„Der Regent ist den Gesandten vom er„sten Range, welche nemlich mit dem Cha„raktere ihrer Souveraine geschicket werden, „die freye Ausübung ihrer, obschon falschen „Religion zu gestatten verbunden. Ein Ge„sandter vom ersten Range, der seinen Sou„verain vorstellet, genießet eben die Freyheit „seines Souveran's, und ist nicht als ein Un„terthan jenes Regenten, in dessen Staaten „er sich befindet, sondern als befände er sich „nicht im Staate, anzusehen. Nun muß aber „ein katholischer Regent bey den auswärtigen

P.) Wenn gewissen von der Kirche Abgefallenen die freye Religionsübung durch öffentliche gerechte Verträge verheißen worden, oder grössere Uebel für die wahre Religion zu befürchten wären, im Falle die Abtrinigen zur Wiederkehre sollten gezwungen werden, so giebt es sich von selbst, daß für diese Umstände die Lehre des heiligen Thomas nicht anwendbar sey.

„ Völkern die freye Ausübung ihrer, obschon
„ falschen Religion gedulden (§. 299.); folg-
„ sam auch bey den Gesandten vom ersten Range.

* Ein katholischer Regent muß bey dem auswärtigen Völkern nicht nur die freye, sondern, auch öffentliche Ausübung ihrer, obschon falschen Religion gedulden: gälte also die Vernünftelev des Herrn Authors, so mußte ein katholischer Regent auch den Gesandten vom ersten Range nicht bloß die freye, sondern zugleich öffentliche Religionsausübung gestatten: welches aber, wie bey dem Lieblingsauthor des Herrn Gmeiner Just. Henning. Bœhmero Jur. protest. Tom. 3. L. 3. Tit. 37. num. 90. zu sehen ist, nicht mehr kann erwiesen werden. Da sich übrigens die öfentlichen Gesandtschaften bloß allein auf das Völkerrecht gründen; dieses aber nichts anders ist, als der Umfang der Gesetze, welche die Völker unter einander vestgesetzet haben, so scheinet mir, müsse man immer die Entscheidung der Fragen: Ob und wie weit einem auswärtigen Gesandten die Ausübung seiner Religion zu gestatten sey, nicht aus eiteln Vernünfteleyen, sondern aus dem, was unter den Völkern recht- und gesetzmäßig eingeführet worden, herholen.

§. 301.

„ Dieser Satz: Unterlasse alle dem Staa-
„ tesendzwecke nachtheilige Handlungen, ist
„ ein wo nicht absolutes (§. 277. corol),

„ doch

„ doch hypotetisches Naturgesetz (§. 277.
„ Schol.): folglich auch dieser zwote: Unter-
„ lasse alle Gelübde und Verträge, die dem
„ Staate schädlich sind. Das Recht zu ent-
„ scheiden, welche Gelübde und Verträge dem
„ Staate schaden, ist ein Recht des Regenten
„ (§. 281.): ihm stehet es also zu, alle Ge-
„ lübde und Verträge seiner Unterthanen,
„ wenn sie auch schon eine Beziehung auf die
„ Religion haben, zu untersuchen, und wenn
„ sie dem Staate schädlich sind, für ungültig
„ zu erklären und aufzuheben.

* Gleichwie jeder, der in einen Staat eintritt, sich stillschweigend verbindet, weder so was zu thun, noch zu unterlassen, das dem Staate schädlich seyn könnte; eben so verbindet sich auch ein jeder, der sich in die kirchische Gesellschaft begiebt, niemals etwas zu üben, noch zu unterlassen, das der Kirche schaden möchte. Stehet es also dem Regenten aus diesem Grunde zu, alle Gelübde und geistliche Verbündungen zu untersuchen, und auch nach Verhältniß der Sachen selbe für ungültig zu erklären, weil er das Recht hat zu entscheiden, welche Gelübde und geistliche Verbindungen dem Staate schädlich seyn: so muß es auch hinwieder den kirchischen Vorstehern zustehen, alle bürgerliche Verbindnißen und Verordnungen zu untersuchen und nach Umstände der Sachen dieselben für ungültig zu erklären, weil ja auch die kirchischen Vorsteher das Recht zu entscheiden haben, welche

bürgerliche Verbindnißen und Verordnungen der Kirche schädlich seyn. Wird Herr Gmeiner sagen: Jeder christlicher Regent wisse schon selbst, was Sünde oder nicht Sünde sey, folglich was der Kirche schade, oder nicht schade: hingegen können die kirchischen Vorsteher niemals wissen, was dem Staate Nachtheil bringen möge: so hilfet dieses nicht aus. Denn der Kirche schaden nicht nur sündhafte Verbindungen und Verordnungen, sondern auch andere, welche entweder die äußern Werke der Gottseligkeit und Erbauung vermindern, oder die Erlangung der Seligkeit erschweren, oder endlich zu verschiedenen Ausschweifungen gefährliche Gelegenheit geben können. So wenig nun der Regent bestimmet wissen kann, ob dergleichen Bindnißen und Verordnungen mehr dem Staate nutzen, als der Kirche schaden: so offenbar liegt am Tage, daß, wenn schon ein christlicher Regent genugsame Wissenschaft hat, was Sünde oder nicht Sünde sey, er doch deßwegen noch hundertmal vernünftig nicht entscheiden möge, ob diese und jene individuele Bündniß und Verordnung wahrhaft für die Kirche unschädlich sey. Gerade zu nun aber auf das Gmeinersche Argument zu antworten, so ist grundfalsch, daß der Regent die Gelübde seiner Unterthanen entweder richterlich zu prüfen, oder sie für ungültig zu erklären das Recht besitze. Gelübde sind keine bürgerlichen Handlungen, und eben darum gehören sie auch nicht unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Entstehet also ein Zweifel, ob dieses oder jenes Gelübd

lübd in allem betrachte besser als seine Unterlassung sey; hiemit ob es Gott gefalle oder nicht? so ist offenbar eine Sittenfrage vorhanden, über welche zu entscheiden, wie alle Katholiken glauben, nur den Bischöfen zustehet. Q.)

§. 302.

„ Die Ablegung der Ordensgelübde bey
„ noch nicht genugsam reifen Jahren kann
„ so wohl den Orden als dem Staate schäd-
„ lich werden. Die Ordensgelübde sind ein
„ unauflösliches Band. Wenn man sie bey
„ noch unausgereiften Jahren ableget, sieht
„ man nicht immer die damit verknüpften
„ Schwierigkeiten ein. Erlanget der Verstand

„ seine

Q.) Der gemeine Einwurf, den auch Herr Gmeiner in seinem Scholion anführet, und also heißt: **Kann der Ehemann die Gelübde seiner Gattin vernichten, welche der Hauswirthschaft schädlich sind: warum soll nicht dieß nämliche der Regent vermögen in rücksicht auf die staatschädlichen Gelübde?** Hat gar nichts auf sich: weil ja noch bis jeher kein Theolog behauptet hat, daß **wahrhaft und gewiß** staatschädliche Gelübde verbinden, ohne daß auch der Regent oder Staat, wenn sie können, darein verwilligen? Ganz gerne gebe ich also zu, daß gleichwie der Ehemann **mittels Entziehung** seines **Konsenses** die schädlichen Gelübde seiner Gattin entkräften kann, eben dieses auch der Regent oder der Staat vermögen rücksichtlich auf die Gelübde, die ihnen **wahrhaft und zuverläßich** schädlich sind.

„ seine nämliche Stärke, so wird das Joch, „ das man nimmermehr abwerfen kann, unerträglich; und die standmäßigen Pflichten werden nur gezwungen, nicht aber mit gebührendem Eifer erfüllet. Setze man also ein „ Kloster, in welchem fast alle die Ablegung ihrer Gelübde bereuen, wird nicht in diesem „ Falle der Orden Schaden leiden? Der Staat „ aber verlieret an solchen Religiosen eben so viele Mitglieder, die, weil sie mit ihren Gelübden verstricket sind, ihre Kräften zu den „ allgemeinen Bedürfnißen nicht anwenden „ können.

* Die Ablegung der Ordensgelübde kann nicht nur bey noch nicht genugsam reifen, sondern auch bey den schon männlichsten Jahren so wohl dem Orden, als dem Staate schädlich werden. Was folget nun daraus? Ich meines Theils weiß vernünftiger Weise anders nichts zu schließen, als dieses: Weil die Ablegung der Ordensgelübde so wohl in minder als mehr ausgereiften Jahren dem Orden und dem Staate schaden kann, müsse man nicht so viel auf die Jahre als auf den Beruf und Geist der gelobenden Sorge haben. Weil aber diesen zu prüfen nicht ein Recht der weltlichen Landesherren, sondern der geistlichen Vorsteher ist, so soll auch dieß Geschäft ganz den letztern überlassen werden. Was der Herr Author von einem Kloster, dessen Glieder fast alle ihre abgelegten Gelübde bereuen, zu setzen beliebet, tauget gar nichts zur

Sache

Sache. Denn nichts zu melden, daß er sicher gewiß so ein Kloster nicht weiß, was folget daraus, wenn es auch wirklich eines dergleichen geben sollte? daß alle Mißvergnügten eben darum gute Staatsbürger wären geworden? Allein das wird er ja doch nicht im Ernste wollen behaupten, nachdem man weißt und mit Augen sieht, daß auch außer den Klöstern tausend Menschen sich im Staate befinden, die dessen Endzwecke ganz zuwider handeln. In aller Rücksicht hätte Herr Gmeiner seine liebelose Hypothese schon weglassen können, um weder bey Schwachen noch Boshaften den falschen Verdacht zu erregen, als gäbe es Klöster, in denen fast aller geistlichen Inwohner nur das Weinen ihre Beschäftigung sey, daß sie jemals Gott dem Herren ihre Gelübde aufgeschworen haben.

§. 303.

„ Wenn die Zahl der Ordensgeistlichen „ über das rechte Maaß anwächst, so leiden „ darunter der Staat und die Orden. Der „ Endzweck des Staats kann desto vollkommner „ erreicht werden, je zahlreicher die Staatsbür„ ger sind. Deßwegen lehren auch die Publi„ zisten ganz recht, daß man die Anzahl der „ Staatsbürger vermehren, und was daran „ hindert, aus dem Wege räumen solle. Der „ ehelose Stand der Religiosen verhinderet aber „ die Vermehrung der Bürger: folgsam wenn „ derselben Zahl über das rechte Maaß anwach„ sen sollte, wurde dadurch der Staat beschädi„ get

„ get werden: besonders weil auch dabey der „ Ackerbau, das Militär, die Fabriken und „ Manufakturen leiden, und also zwischen dem „ Nähr- und Zehrstand das gehörige Ebenmaaß „ nicht mehr vorhanden seyn wurde.

„ Ueber dem vermehret die Seltenheit eines „ Dinges desselben Hochschätzung: und je we- „ niger Religiosen, besonders Mendikanten in „ einem Staate sind, desto leichter und ergiebi- „ ger sind sie zu ernähren: folglich foderets auch „ der eigene Vortheil der Ordensstände, daß „ die Anzahl ihrer Professen nicht zu stark an- „ wachse.

* Wenn der Endzweck des Staats desto vollkommner erreicht werden kann, je zahlrei- cher die Burgerschaft ist, so folget ganz richtig daß der evangelische Rath von der Enthaltsamkeit staatschädlich sey; weil er für sich selbst verhindert, daß jemal der Staat so viele Bürger erlange, als er ohne derselben Enthaltsamkeit erlangen konnte. Ist also wahr, was der Herr Autbor §. 279. corol. 3. behauptet, Formalien: „ Recte in eruendis „ characteribus veræ Religionis inter cæ- „ teros & iste est attendendus, utrum illa „ cum fine civitatis conspiret, vel eidem re- „ pugnet: *quod alterum si in Religione qua- „ piam inveniatur, tuto ad ejus falsitatem „ concluditur*, so ist eben darum die christliche Religion nicht mehr die wahre, weil sie durch ihren Enthaltsamkeitrath viele tausend zurück-

hält,

hält, daß sie nicht auch durch den Ehestand die Anzahl der Bürger vermehren, und also dem Staate in dem Weg stehen, daß er jemals seine sonst mögliche Vollkommenheit erreiche. — Wird man übrigens genaue Vorsorge brauchen, daß keinen Kandidaten die Aufnahme zugesagt werde, als nur solchen allein, deren Geist und Beruf nach aller möglichen Strenge geprüft worden ist, so wird sicher gewiß die Anzahl der Religiosen niemals über das rechte Maaß anwachsen. Denn der Beruf, der von Gott kömmt, sollte er auch viele tausende treffen, kann eben darum, weil er ordentlich ist, und die untrügliche Weisheit zur Urheberin hat, unmöglich schaden, und weder den Orden, noch den Staaten nachtheilig seyn. Zum Beschluße dieses §. will ich nur noch hersetzen, was so gar ein protestantischer gelehrter, Herr Johann August Schlettwein in seinem gründlichen Buche, betitelt: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, §. 10. Seit. 20. folg. über die Anzahl der Religiosen behauptet: „In Spanien, schreibet er, giebt es „66000. Mönche und Nonnen; in Frank„reich sind deren wenigst 200,000; in Italien „wohl bey 500,000. in Portugall bey 300,000. „Dieß macht schon eine Anzahl von 1066,000, „Personnen. Wenn in Rußland, Pohlen und „in dem katholischen Theile von Deutschland, „und der Schweitz nur ein paarmal hundert„tausend Klosterleute angenommen werden; so „hätten wir in allen gegen 1,300,000. Mön„che und Nonnen in den Europäischen Staaten.

„Dieß

„ Dieß zeugt sich auch aus folgenden Fakto.
„ Unter dem Papst Paulus dem IV. wurden im
„ sechzehenten Jahrhunderte die Klöster in Eu-
„ ropa gezählet, und man fand deren bey 44000.
„ Wenn im Durchschnitte auf jedes Kloster 30.
„ Personen gerechnet werden, so kommen
„ 1,320,000. Klosterleute heraus. Wenn nun
„ diese 1,320,000. erwachsene Menschen im
„ weltlichen Stande von Gewerben und Arbei-
„ ten leben sollten: wie wurden sie das können,
„ ohne eben so vielen und noch mehr andern
„ Menschen ihre Nahrung zu nehmen? Es giebt
„ ja noch dermalen so viele Menschen in allen
„ kleinen und größern Ländern, die keine Arbeit
„ finden, von der sie leben können; und Millio-
„ nen Profeßionisten haben noch lange nicht so
„ viel zu thun, als sie auf Gewerben thun
„ konnten, wenn sie nutzlichen Absatz von ihren
„ Arbeiten hätten. Es fehlet uns hauptsäch-
„ lich an Geschäften, welche Menschen ernäh-
„ ren können, oder deren Werke genug Abneh-
„ mer finden, die sie zu bezahlen im Stande
„ sind. Ehe also noch die bishörige Mönche
„ und Nonnen in die Arbeitstätte der Künstler
„ und Handwerker in die Welt gerufen, und
„ zur Kultur der Grundstücke bestimmet —
„ oder den Jünglingen und Jungfern die Klo-
„ sterpforten versperret — werden, so schaffet
„ doch ja zu erst dem Volke, das in Armuth
„ und Kalamitäten jetzt schon seufzet, und Ar-
„ beit und Hilfe braucht; diesem Volke schaffet
„ zu erst die Gelegenheiten zu arbeiten, damit

„ ihr

„ ihr keine Junge, gesunde und starke Bettler
„ und Müßiggänger mehr habet. Wenn als=
„ dann noch Lucken in den Gewerben — oder
„ in der Agrikultur — sind, und wenn noch
„ mehr Arbeiten gesucht werden, die von dem
„ Volke des weltlichen Standes nicht geleistet
„ werden können, so wirds noch immer Zeit
„ seyn, sich nach Klosterleuten umzusehen, und
„ zu fragen, ob und wie sie zu diesen Bestim=
„ mungen gebraucht werden können ꝛc. ꝛc. ꝛc. R.)

§. 304.

„ Der Regent hat das Recht, die Gelübde
„ seiner Unterthanen zu prüfen, und daß sie
„ auf keine stattschädliche Weise abgelegt werden,
„ zu verbiethen (§. 301.) Es ist aber dem
„ Staate schädlich, wenn die Ordensgelübde in
„ einem noch nicht genug reifen Alter abgelegt
„ werden (§. 302.), oder wenn die Zahl der
„ Religiosen das rechte Maaß übersteigt (§.
„ 303.) folglich ist außer Zweifel, daß der Re=
„ gent

R.) Für die Verpflegung der Religiosen hat schon lange vor Herrn Gmeiner der Kirchenrath zu Trient durch nachstehende Verordnung gesorget: In Monasteriis & Domibus tam Virorum quam Mulierum bona immobilia possidentibus vel non possidentibus *is tantum Numerus constituatur, ac inposterum conservetur*, qui ex redditibus propriis Monasteriorum vel ex consuetis Eleemosynis *commode* possit sustentari. Seff. 25. cap. 3. de Regular.

„ gent das einte wie das andre zu verbiethen be„ rechtiget sey.

* Die Gelübde sind keine bürgerlichen Handlungen, folglich gehören sie auch nicht unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und kann sie der Regent nicht prüfen (Anm. auf §. 301) Betreffend die Ablegung der Ordensgelübde, kann diese sowohl im reifsten als minder reifen Alter dem Staate und der Kirche schädlich werden, wenn nicht dazu Beruf und Geist vorhanden ist (Anm. auf §. 302.) Weil also den Beruf zu prüfen nur den kirchisch- nicht weltlichen Vorstehern zukömmt, so hat hierinnfalls der Regent nichts zu schaffen. Endlich ist auch die Zahl der Religiosen noch heut zu Tage nicht zu groß, wirds auch niemals werden, wenn man nur keine andre, als wahrhaft Berufene aufnehmen wird. Die Sorge also wegen des zu starken Anwachses der Ordensleute ist für den Regenten überflüßig (Anm. auf §. 303.).

§. 305.

„ Nicht nur die übermäßige Anzahl der Re„ ligionsdiener, sondern auch ihre Eigenschaften „ können dem Staate zum Schaden gereichen; „ indem ja nichts widersprechendes ist, das Eini„ ge ihre kirchliche Würde zum Nachtheile des „ Staates mißbrauchen mögen. Da nun die „ staatschädliche Ausübung der kirchlichen Ge„ walt nicht zur Religion, sondern unter deren „ Mißbräuche gehöret (§. 280. corol 2.), „ der Regent aber dergleichen Mißbräuche zu ver-

„ hin-

„ hindern berechtiget ist (§. 281.); so erhellet
„ ganz deutlich, daß der Regent nicht nur die
„ Zahl der Religionsdiener bestimmen (§. 304.
„ corol. 2.), sondern auch jene bey den vor-
„ fallenden Wahlen von Erlangung der kirchi-
„ schen Würden, so gar auch der päpstlichen
„ (§. præf. corol.) ausschließen möge, von
„ welchen der Staat nichts Gutes zu gewarten
„ hat.

* Der Regent hat zwar das Recht so wohl die Mißbräuche der Religion als andere staatschädliche Dinge zu verhindern, aber immer nur durch solche Mittel, die bürgerlich sind. So gewiß nun also unter die bürgerlichen Mittel nicht gehöret weder die Zahlbestimmung der nothwendigen Religionsdiener, noch die Ausschließung von den kirchischen Würden, eben so gewiß ist auch, daß zu beyden diesen nicht bürgerlichen Mitteln dem Regenten kein Recht zustehe. Ja, da über dem auch aus der Kirchengeschichte gewiß ist, daß die Bischöfe in den ersten dreyen Jahrhunderten die Regenten keinen Theil haben nehmen lassen weder an der Zahlbestimmung der Religionsdiener, noch vor der Helfte des vierten Jahrhunderts an den Wahlen was immer für kirchischer Würden; eben diese Bischöfe aber die entferntesten waren auch nur von dem Gedanken, die landesherrlichen Rechte im geringsten zu kränken: wer muß nicht hieraus schließen, daß also niemals ein Recht den Regenten zugehört habe weder in dem, was die Zahl der Religionsdiener, noch in dem andern, was die Wahlen zu

den kirchischen Würden betrifft? — Die Thatsachen, die Herr Gmeiner im Corol. und Schol. anführet, sind keine Beweise des Rechtes, sondern immer nur Thatsachen, wenn sie sich nicht entweder auf rechtmäßig eingeführte Gewohnheit oder auf kirchische Privilegien gründen: sonst mußte man gleichfalls hinwieder alle Thatsachen der Bischöfe und Päpste ohne Ausnahme für rechtskräftige Beweise annehmen. S.)

§. 306.

„ Christus hat zwar seiner Kirche die Gewalt „ gegeben, daß sie abänderliche, d. i. Zuchtge„ setze machen könne (§. 17. corol.), doch „ aber

---

S.) Wären die *Exclusiva* zu den kirchischen **Würden**, und die Zahlbestimmung der **Religionsdiener** Majestätsrechte der Regenten, wie Herr Gmeiner behauptet, mußten beyde diese Rechte auch den **protestantisch-heydnisch-** und **türkischen** Landesfürsten zukommen; weil die Majestätsrechte bey allen Regenten die nemlichen sind. Folgsam wenn ein neu zu erwählender Papst oder Bischof, z. B. dem König in England oder dem türkischen Sultan für ihre Staaten nicht gut zu seyn anschien, konnten sie selbe von Erlangung des Papst- und Bischofthumes ausschließen, und über dem weiters alle Religionsdiener rechtmäßig abschaffen, welche nach ihrem einseitigen Gutachten nicht nothwendig wären. Ja, Weil nach der Meynung des Herrn Authors §. 283. cum corol. die Majestätsrechte **unveräußerlich** sind, konnten noch heute zu Tage und nach schon feyrlichst geschlossenen Konkordaten die deutschen Kaiser die jenigen alle

„ aber nur solche, welche dem Staate nicht scha-
„ den (§. 280.). Setze man also, daß die
„ Kirche etwas staatschädliches verordne, so
„ mißbraucht sie ihre Gewalt (§. 280. corol.),
„ und verletzet die Majestätsrechte (§. 286. co-
„ rol.). Beschützet nun in diesem Falle der
„ Regent seine Majestätsrechte gegen die Kirche,
„ so verletzet er sie nicht, indem er seine Maje-
„ stätsrechte nicht abtreten kann (§. 283 corol.
„ & §. 286. corol.). Aus welchem denn fol-
„ get, daß der Regent zu verbiethen das Recht
„ habe, daß keine kirchischen Bullen ehevor kund
„ gemacht werden, bis nicht der Landesbeherr-
„ scher über dieselben die Einsicht genommen, ob
„ sie nicht etwas dem Staate Nachtheiliges in
„ sich enthalten.

* Eine gesetzgebende Macht ohne Recht, nach eigenen Gutachten die Gesetze kundma-

alle von Erlangung der bischöflichen Würde aus-schließen, von welchen sie für ihre Staaten nichts Gutes verhoften: und so wäre jene kaiserliche Zusage, welche Friedrich der II. im Jahre 1213. in seiner goldenen Bulle Art. II bestättigungsweise gemacht: Formalien: „Sancimus, ut „Electiones Prælatorum liberæ & canonicæ „fiant, quatenus ille præficiatur Ecclesiæ „viduatæ, *quem totum Capitulum vel ma-„jor & sanior pars ipsius duxerit eligendum* weiter nichts als eitle Wortspielerey ohne Wirkung und Kraft. Vermuthlich sah der Herr Author diese Folgen nicht ein; indessen lasse ich aber alle Gelehrte urtheilen, ob sie aus seinem Lehrsatze nicht natürlich herfließen.

chen zu dürfen, läßt sich nicht denken. Die Kirche hat aber eine gesetzgebende Macht (§. 20. 34. 58.): folgsam auch das Recht nach eigenen Gutachten ihre Gesetze kundmachen zu dürfen. Hat sie aber, die Kirche, dieß Recht, wie soll ihr der Regent es können gebiethen, ohne seine vorlauftige Einsicht mit der Kundmachung ihrer Geseze inne zu halten? Herr Gmeiner muß also nothwendig aus zweyen eines zugeben: entweder das der Kirche nicht zustehe, Gesetze zu machen, und dann ist falsch, was er §. cit. 20. 34. 58. geschrieben: oder daß auch die Kirche die Gewalt und das Recht habe, nach eigenem Gutachten ihre Gesetze verkünden zu dürfen, gerade wider seine §. præs. vorkommende Lehre. Was soll aber der Regent thuen, konnte man fragen, wenn er befürchtet, es möchten die kirchischen Vorsieher staatschädliche Gesetze verkündigen lassen? Antwort: dann hat er das Recht, entweder dieselben zu ersuchen oder zu bedrohen, daß sie mit der Kundmachung derley Gesetze zurückhalten, und wenn er mit diesem nicht durchsetzen sollte, so lange Repressalien zu brauchen, bis nicht die Wiederrufung bemelter staatschädlicher Gesetze geschieht. Allein solcher gewaltsamen Mittel wird es wohl selten oder niemals bedärfen, weil ja die Vorsteher der Kirche selbst nicht ehevor mit ihren Gesetzen zu verbinden gedenken, bis nicht alle dawider vorhandnen Beschwerden gehöret und abgethan sind. T.)

„Hat

T.) Sollte z. B. der Monarch Oesterreichs seine Gesetze

§. 307.

„ Hat der Regent von dem Kirchengesetze
„ Einsicht genommen, und selbes für den Staat
„ unschädlich befunden, dann begnehmiget er es
„ und erlaubet seine Kundmachung mittels schrift-
„ licher Herausgabe seines Plazetums. Dieses
„ wird aber deßwegen also genennet, weil der
„ Regent dadurch offentlich zu verstehen will ge-
„ ben, daß ihm die kirchische Verordnung ge-
„ falle, und auch beobachtet werden solle. Und
„ eben darum kömmt es auch, daß die Schulen
„ das landesfürstliche Verbiethungsrecht, durch
„ welches untersagt wird, das keine Verordnung
„ ohne Regenten Gutheißung kundgemacht wer-
„ de, Placetum regium nennen.

* Gleichwie kein Souverain das Recht hat, eines andern Souveraines Gesetze zur vorläuftigen Einsicht zu fodern, und dann deren Kundmachung zu erlauben oder zu verbiethen;

setze vor ihrer Verkündung dem Preußischen Monarchen zur Einsicht einsenden müssen, und dann dieser das Recht haben, nach seinem Gutachten dem Souveraine Oesterreichs die Publikation zu erlauben oder zu verbiethen, wer wurde mehr sagen, daß der Oesterreicher Regent Souverain sey, und eine gesetzgebende Macht, welche alle ihre erfoderliche Vollkommenheit habe, besitze? Gewiß Niemand. Es ist also ganz klar, daß sich eine gesetzgebende Macht, wenn sie vollkommen seyn solle, ohne Rechte, nach eigenem Gutachten ihre Verordnungen kundmachen zu dürfen, nicht denken lasse.

eben so kann auch keinem Souveraine dergleichen Recht rücksichtlich auf die Kirche zustehen, weil ja auch sie in ihrer Regierung nicht minder souverain ist, als ein jeder Regent (§. 41.). Ist also das regium Plazetum, wie alle Rechtslehrer einhellig behaupten, mit der weltlichen Souverainität ein widersprechendes Ding, so muß es ein solches auch seyn mit der Souverainität der obersten Kirchen Vorsteher. Widerspricht aber das regium Plazetum der Souverainität der obersten Kirchenvorsteher, so giebt sichs von selbst, daß, ihnen selbes dennoch aufdringen wollen, nicht in die Klasse der Majestätsrechte, sondern der Attentaten gehöre. Der Herr Author wendet zwar in seinem Scholion ein, der Gebrauch des regium Plazetum wäre schon uralt, und keine Erfindung der neuern Lehrer: zum Unglücke aber weiß weder er, noch ein anderer Author auch nur einziges Beyspiel nahmhaft zu machen, das sich über das dritte Jahrhundert rückwerts erstrecket; zum sichren Beweise, daß besagter Gebrauch in der christlichen Kirche nicht nur zur Zeit der Apostel und ihrer unmittelbaren Nachfolger, sondern auch noch lange hinnach etwas ganz unerhörtes gewesen. Nun aber so ein Gebrauch, wovon weder die Apostel, noch ihre Nachfolger bis ins 16. Jahrhundert was wußten und hörten, ja welchem gerade entgegen, sie ihre gesetzgebende Macht ausgeübt hatten, wie ist er mit Grunde unter die Uralten zu zählen? Kurz: Die Apostel und ihre Nachfolger übten ihre gesetzgebende Gewalt bis ins 16. Jahrhundert suoverain-

rainmäßig aus, und verkündigten, was sie für die Kirche nothwendig oder nützlich befanden ohne um ein regium Plazetum besorget zu seyn: weil also mit keinem Wahrscheinlichkeitsgrund behauptet kann werden, weder daß die Apostel und so viele tausend ihrer heiligst-und gelehrtesten Nachfolger die Maiestätsrechte nicht genugsam erkennet, noch daß sie dieselben gewissenlos verletzet oder usurpirt haben, so folget ganz richtig, daß das regium Plazetum nicht unter die Rechte der Regenten gehöre, sondern wo es etwa rechtmäßig ausgeübt wird, bloß eine kirchische Nachsicht, oder Vergünstigung sey. T.

§. 308.

„ Spricht man den Regenten das Plazetum regium ab, so vernichtet man ihre „ Gewalt, und bildet sich zugleich eine an„ dere Kirche, als wie sie Christus gestiftet „ hat. Spricht man den Regenten das Plaze„ tum regium ab, so müssen sie eben darum „ auch die Kundmachung staatschädlicher Kirchen„ gesetze vorgehen lassen (§. 306.). Giebt „ man aber dieß zu, so hat der Regent keine „ Macht mehr, das aus dem Wege zu räumen,

 was

T.) P. Philibert Obernetter bemühete sich auch in verschiedenen Orten seiner Instit. Jur. eccl. das regium Plazetum recht uralt zu machen. Allein, wie im 7- und 13. Band der neuesten Sammlungen zu Augsburg zu sehen, zeigte ihm der steife Liebhaber der Wahrheit im Allgeu bis zur Ueberzeugung, daß er sich irre, und das regium Plazetum nur gar keinen Grund im Alterthume habe.

„ was an der Erreichung des bürgerlichen End-
„ zweckes hinderlich ist, welches doch zu können
„ zur Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft ge-
„ höret (§. 281.). Wird nun von einem
„ Dinge ein wesentlicher Bestandtheil wegge-
„ nommen, so wird das ganze Ding vernichtet
„ (per Ontolog.): folglich wenn man den Re-
„ genten das Plazetum regium wegspricht, so
„ liegt das ganze Wesen der bürgerlichen Gewalt
„ in seinem Nichts. Und dieß das Erste.

„ Nimmt man den Regenten das Plazetum
„ regium weg, so müssen sie alle staatschädli-
„ chen Kirchengesetze annehmen: welches so viel
„ ist, als die weltliche Macht von der geistlichen
„ abhängig machen. Es hängt aber zu Folge
„ der Stiftung die weltliche Macht von der geist-
„ lichen nicht ab (§. 41. 42.) also ist eine
„ andre Kirche als sie der Gottmensch gestiftet
„ hat, vorhanden, so bald den Regenten das
„ Plazetum regium widersprochen wird: welches
„ das andre zu erweisen war.

* Die Regenten haben zwar die Macht, und das Recht, alles aus dem Wege zu räumen, was an Erreichung des bürgerlichen Endzweckes hinderlich ist, aber nur durch solche Mittel, welche die Rechte eines andern nicht verletzen (Anm. auf §. 295.). Zum Unglücke aber ist gerade das Plazetum regium kein solches Mittel: weil es die wesentlichsten Rechten der Kirche, d. i. ihre gesetzgebende Gewalt und Souverainität zu Grunde richtet (Anm. auf §. 306. 307.): unmöglich kann es also den Regenten zustehen. Und

dieß

dieß ist die Antwort aufs Erste. — Betreffend das zweyte: ist falsch, daß, wenn man den Regenten das regium Plazetum abspreche, sie eben darum alle staatschädlichen Kirchengesetze annehmen mußten. Denn, nichts zu melden, daßdie kirchischen Vorsteher selbst nicht die Beobachtung jener ihrer Gesetze verlangen, die dem Staatesendzwecke wahrhaft nachtheilig sind, so bleibet ja noch immer den Regenten das natürliche Wehrrecht in Handen, daß nicht von ihren Unterthanen befolgen zu lassen, was etwa zu ihrem Schaden nicht bloß eingebildeten, sondern wahrhaften gereicht. Die Verneinung des regium Plazetums schadet also der Regenten Souverainität nichts und staltet keine andere Kirche, als wie sie der Gottmensch gestiftet hat.

§. 309.

„ Jene, die den Regenten das regium „ Plazetum absprechen, beleidigen so wohl „ die weltliche Herrschaft als die Kirche. Die „ weltliche Herrschaft beleidigen sie, weil sie „ derselben einen wesentlichen Bestandtheil entreißen (§. 308.). Die Kirche aber, weil „ sie zugeben müssen, daß diese die Gewalt habe, staatschädliche, folgsam dem Naturrechte widersprechende Gesetze zu machen (§. „ 277. corol.); daß sie die Macht habe, ihre „ Gewalt zu mißbrauchen (§. 288. corol.); „ und endlich daß ihr erlaubt sey, sich eine andre Gestalt zu geben, als sie von ihrem göttlichen Stifter empfieng (§. 308.) und er sie „ haben wollte (§. 11.); welches ja sie wahrhaft beleidigen oder verunbilden heißt.

Das

* Das regium Plazetum gehöret nicht unter die Rechte der weltlichen Herrschaft: theils weil es für ein solches weder die Apostel noch ihre Nachfolger durch 15. Jahrhunderte erkannten (Anm. auf §. 307.); theils aber auch, weil es sich offenbar nicht mit den Rechten der Kirche, d. i. mit ihrer gesetzgebenden Macht und Souverainität beträgt (Anm. auf §. 306. 307.). Welche also den Regenten dasselbe absprechen, fügen eben darum ihnen auch keine Beleidigung zu, noch entreißen sie ihrer Gewalt einen Bestandtheil. Noch weniger läßt sich mit Grunde behaupten, daß die Plazetumsverneiner die Kirche verunglimpfen. Denn ob sie schon sagen, daß die Kirche, ohne regium Plazetum erhalten zu haben, ihre Gesetze verkündigen dürfe, so behaupten sie doch nirgend, daß, im Falle gezeigt werden könnte, ihre Gesetze seyn wahrhaft staatschädlich, sie diese ungeachtet alles Staadschadens zu betreiben berechtiget sey: sogar lehren sie laut, daß in solcher Hypothese den Regenten das Befügniß zustehe, sich des natürlichen Wehrrechtes zu bedienen (Anm. §. 306. 308.).

§. 310.

„Die Dogmen und was immer wesentlich „zur Religion gehöret, können zwar dem End„zwecke des Staates nicht schaden (§. 278. „279. corol.), und bedarfen hiemit auch kei„nes Plazetums (§. 17. corol.). weil aber „wohl möglich ist, daß ein kirchischer Gesetzgeber „einer dogmatischen Bulle etwas stattschädliches

„oder

„ oder den Regentenrechten Nachtheiliges einhal-
„ te, z. B. wenn er die Uebertreter außer Lan-
„ des für sein Gericht rufen, oder im Lande nach
„ dem etwa nicht angenommenen Ketzergerichte
„ behandeln, oder sie mit weltlichen, auch
„ Geldstrafen hernehmen sollten, so erhellet ganz
„ klar, daß auch die dogmatischen Bullen der
„ Landesherr zu untersuchen berechtiget sey. Ob-
„ schon also die Dogmen als Dogmen immer an-
„ genommen werden müssen, so sind doch die
„ andern Anhänge eben so, wie die Disciplinar-
„ bullen (§. 306.) dem regium Plazetum un-
„ terworfen.

* Was immer für ordentliche Rechte der Regent als Gesetzgeber im Weltlichen hat, eben solche Rechte haben auch die Bischöfe als Gesetzgeber im Geistlichen, bloß mit der einzigen Ausnahme, daß von den Bischöfen in kirchischen Sachen noch an einen höhern geistlichen Richter appellirt werden kann, nicht aber von dem Souverainen Regenten in weltlichen Dingen. Hat also der Regent als Gesetzgeber das Recht, auch wenn er sich außer Landes befindet, seine Statsbürger als Unterthanen im Weltlichen vor sein Gericht zu zitiren, und seine Gesetze ohne eines andern Plazetum verkünden zu lassen, so müssen auch eben darum diese nemlichen Rechte den Bischöfen als Gesetzgebern im Geistlichen zustehen, folgsam auch sie berechtiget seyn, die Christen als ihre Unterthanen im Geistlichen vor ihren, wo immer sich befindenden Gerichtshof zu rufen, und ihre Verordnungen ohne eines an-

dern

dern vorläufige Einsicht und Gutheißung publiziren zu lassen. Es ist aber doch möglich, und kann gar wohl geschehen, wendet ein der Herr Author, daß die kirchischen Vorsteher staatschädliche Gesetze verkündigen lassen, oder auch vor ihren Gerichten die christlichen Staatsbürger mit unbilligen Strafen belegen. Ich gebe dieß zu, frage aber hinwieder: Ists nicht auch möglich und kann gar wohl geschehen, daß ein Regent entweder geflissen oder unwissend solche Gesetze verkündigen lasse, die gerade zu oder seitswerths dem Heile der Seelen, oder den Rechten der Kirche Schaden zufügen? und daß er durch unbillige Strafen bey seinen christlichen Bürgern eine Menge der schweresten Sünden veranlasse? Unmöglich kann der Herr Author dieses verneinen. Soll also sein Vernünfteln was gelten, so muß er auch nothwendig der Kirche über die Gesetze und Gerichtshandlungen der Regenten, so weit sie die christlichen Staatsbürger betreffen, das wechselseitige Plazetum einräumen. Doch weil sich weder das Regenten- noch das Kirchenplazetum mit standhaften Grunde wechselseitig vertheidigen läßt, will ich nur beyfügen, worinn sich Herr Gmeiner verstosse. Er ist nemlich beglaubt, schon die bloße Möglichkeit eines Staatsschadens sey ein zureichender Grund, die gesetzgebende Kirchengewalt in ihrer freyen Ausübung zu hindern: da doch ein bloßmöglicher Schaden Niemand zu was mehrers berechtiget, als wachsam zu seyn, und auf guter Hute zu stehen. Das Gmeinerische Argument und dessen Schlußfolge

ist

ist also gerade dem Nachstehenden gleich: Es ist möglich, und kann geschehen, daß mein Nachbar mich bestehle, mein Haus in den Brand stecke, oder wohl gar mich ermorde: ergo habe ich das Recht ihm Hände und Füsse zu binden oder ihn in seine Wohnung einzusperren, damit ich schadenfrey bleibe. Wer in diesem Discurse das Mangelhafte nicht sieht, denn ist nicht mehr zu helfen.

§. 311.

„ Findet der Regent nach gemachter Prüfung „ eine dogmatisch = oder Disciplinar Bulle für sei= „ ne Majestätsrechte und seine Staaten unschäd= „ lich, dann hat er nicht nur keine zureichende „ Ursache mehr, die Verkündung und Vollstre= „ ckung derselben zu verbiethen, sondern als ober= „ ster Schutzherr der Religion und der Kirche „ (§. 288. hat er so gar auch Pflicht, dieselben „ promulgiren und vollziehen zu machen, und „ auch sie mit seinem Ansehen zu bestättigen: „ sonst mußte man wider die Anordnung Christi „ zugeben, daß die Kirche von dem Staate ab= „ hange (§. 41.), wenn sie keine für die „ Wohlfahrt des Staates gleichgültige, aber „ für den kirchischen Endzweck zuträgliche Gese= „ tze zu machen begwaltiget wäre.

* Wie sich doch die Zeiten so ungleich sind! Damals, als noch die Apostel lebten, verordneten sie alles Souverainmäßig, und ohne die Regenten Theil daran nehmen zu lassen, in der christlichen Kirche. Sie machten einseitig Geset-

tze,

ze, verkündigten diese, straften die Sünder, verwalteten die zeitlichen Güter der Kirche, schickten Almosen dorthin, wo sie es für nöthig befanden, stellten Bischöfe, Priester, Diakonen auf, so viel sie für nöthig befanden, wiesen diesen ihre eigenen Heerden an, und handelten überhaupt so, als wenn alleine nur sie, die Regentem hingegen nichts in der Kirche zu schaffen berechtiget wären. Deßwegen schrieb auch der heil. Ignaz, Martyrer und Bischof zu Antiochien, ein Zeitgenoß der Apostel, zu den Ephesern, Trallianern und Schmyrnäern a.) Decet vos in Episcopi sententiam concurrere. b.) Necessarium est, ut sine Episcopo nihil faciatis. c.) Sine Episcopo nemo quidquam faciat eorum, quæ ad Ecclesiam spectant. Ja! so wars Sitte, und Denkungsart zur Apostel und des heil. Ignazs Zeiten. Heut zu Tage heißt es aber umgekehrt, und darinn stimmt auch Herr Gmeiner überein: Decet vos *in Imperantis* concurrere Sententiam. Necessarium est, ut sine *Imperantis Placito* nihil faciatis. Sine *Imperantis Placito* nemo quidquam faciat eorum, quæ ad Ecclesiam spectant. Nun! Wer hat recht? Ich meines Theils halte es mit dem alten Zeiten.

§. 412.

„ Wallfahrten, Bruderschaften, Festtäge, „ und mehr andere dergleichen fromme Dinge „ sind zwar an sich selbsten zum ewigen Heile nicht „ nothwendig, doch aber nutzlich. Weil indes„ sen doch ihre Zahl oder Ausübungsart dem

„ Staate

„ Staate schädlich seyn kann, so hat auch die
„ Kirche, selbe ohne Verwilligung der Regenten
„ einzusetzen kein Recht (§. 306.). Ja, soll-
„ ten sie auch wirklich schon die landesherrliche
„ Gutheißung erhalten haben, die geänderten
„ Umstände aber sie dem Staate schädlich zu ma-
„ chen beginnen, so ist der Landesfürst ihnen
„ Ziel und Maaß zu setzen befugt (§. 286.)
„ Denn so bald sie, die besagten frommen Din-
„ ge der Erreichung des bürgerlichen Endzweckes
„ hinderlich sind, so hören sie auf religiös zu
„ seyn, und widersprechen diesem Naturgesetze:
„ **Was wieder den Endzweck des Staates**
„ **läuft, das muß unterlassen werden.**

* Auch das Catechisiren, das Predigen, das Beichthören, das Priesterweihen u. s. w. kann dem Staate schaden, wenn es nicht recht, und religionswidrig geschieht: können nun deßwegen die Bischöfe ohne Verwilligung der Regenten keine Priesterweihe vornehmen, keine Geistliche aufstellen, welche catechisiren, beichthören und predigen? Dieses kann selbst der Herr Author nicht zugeben. Offenbar also beweiset sein vernünfteln über den bloß möglichen Staatschaden von dem Wahlfahrten ꝛc. zu viel, und eben darum nichts. Setzen wir aber auch, daß das viele Wahlfahrten, die viele Bruderschaften, und Festtäge wirklich dem Staate zu Schaden beginnen: dann hat zwar der Regent bey den kirchischen Vorstehern darwider Vorstellungen zu machen das Recht, nicht aber auch, daß er dieselben schlechtweg als staatschädlich aufhebe, oder für ir-

religiöse erkläre: weil er ja einseitig niemal kann wissen, ob im ganzen betrachtet ihre Aufhebung zur Wohlfahrt des Staats oder ihre Beybehaltung zur göttlichen Ehre und zum Heile der Seelen zuträglicher sey. X.) Was Herr Gmeiner im Scholion aus Herrn von Sonnenfels noch weiter beyrücket: Daß jede Zeit, die man der Ar-

---

X.) Immer bläst der Herr Author mit dem Staatschaden Lärmen, und dennoch erkläret er nirgend, was denn ein wahrhafter Staatschaden sey. Schon also ich muß dieses ersetzen. Nur dann ist ein wahrhafter Staatschaden vorhanden, wenn man was thut, das zur Ehre Gottes und dem Seelenheile nicht so viel beyträgt, als es der Erreichung der zeitlichen Wohlfahrt nachtheilig ist. Denn folget aus einer Handlung oder einer Kirchenverordnung entweder so grosser oder noch größerer geistlicher Vortheil, als zeitlicher Schaden, so sagt ja die gesunde Menschen Vernunft, daß man bey solchem Verhältniß noch etwas gewinne, nicht aber verliere; weil ja dergleiche oder größere geistliche Vortheil ein höhers Gut ist, als der zeitliche Schaden im nemlichen Grade ein Uebel. Wenn also gewiß ist, daß der Regent nur den zeitlichen Schaden abwiegen kann, der aus religiösen Handlungen oder den Kirchengesetzen dem Staate zugehen mag, nicht aber zugleich auch den daraus für die Ehre Gottes oder das Seelenheil erfolgenden geistlichen Vortheil, welchen zu beurtheilen den Kirchenvorstehern zukömmt: so greift man mit Händen, daß die Regenten nimmer einseitig können berechtiget seyn, weder gewisse religiöse Handlungen noch Kirchengesetze entweder als irreligiös oder als staatschädlich zu kaßiren.

Arbeit einräumt, dem Laster und der Ausschweifung entrissen werde, ist ein auffallend gefährlicher Satz: denn daraus könnte man folgern, daß es also besser seyn wurde, wenn man nicht nur alle Fest- sondern auch die Sonntäge abschaffte, und an diesen die Zeit der Arbeit einräumte, um selbe dem Laster und der Ausschweifung zu entreißen. Was endlich die Verordnung der gottseligen Kaiserinn Maria Theresia betrifft, die sie wegen Errichtung neuer Bruderschaften und wegen Haltung der Prozeßionen im Jahre 1771. und 1772. ergehen hat lassen, darüber habe nicht ich, sondern die Bischöfe den Ausspruch zu geben; besonders da es bekannt ist, daß das durchlauchtigste Haus Oesterreich ganz besondre Privilegien hat, und vieles mit Rechte thun kann, was regelmäßig nicht erlaubt ist.

§. 313.

„Jedem, der sich in dem Stande der na„türlichen Freyheit befindet, erlaubt das Na„turrecht, daß er sich selbsten vertheidigen und „mittels des Kriegsrechtes alle ungerechte „Bekränkungen von sich abwenden dürfe. „Nachdem aber die Menschen sich einmal in bür„gerliche Gesellschaften begeben haben (§. 276.), „übertrugen sie ihr natürliches Kriegsrecht an „den Regenten; welcher deßwegen auch das „Recht und die Pflicht hat, seine Staatsbürger „wider alle Unbilden und Verletzungen ihrer „Rechte zu schützen.

„ Corol. Weil auch die Kleriker wegen ih=
„ rer geistlichen Weyhe nicht aufgehöret haben,
„ Bürger des Staates zu seyn (§. 241.),
„ muß auch sie der Regent gleich Andern schützen.

* Die Kleriker sind keine Staatsbürger, weil sie der Regent zu bürgerlichen Verrichtungen nicht anhalten kann ꝛc. (Anm. auf §. 241.). Beschützen aber muß er sie dennoch: entweder weil sie aus ihren eigenen weltlichen Gütern das Schutzgeld bezahlen, oder weil er sie willkührlich in seinen Staat aufgenommen hat.

§. 314.

„ Wenn der kirchische Richter Jemanden
„ ohne gesetzmäßige Ursache entweder mit dem
„ geistlichen Banne oder mit einer andern
„ geistlichen Strafe beleget, dann mißbraucht
„ er seine Gewalt, und beleidiget einen Bür=
„ ger. Denn in diesem Falle handelt er wider
„ die Vorschrift der Kanonen, welche gesetzmä=
„ ßige Ursachen zur Bannstrafe fodern. Wider
„ die Kanonen handeln, heißt aber, seine Ge=
„ walt mißbrauchen: und dieß ist das Erste.

„ Weil nun die nemliche Person, die in
„ den Bann gethan wird, zugleich ein Mitglied
„ der Kirche und des Staats ist (§. 271.),
„ so wird sie auch aller jener bürgerlichen Rechte
„ beraubet, deren Verlurst der Landesherr mit
„ dem Kirchenbanne verknüpft hat (§. 33.).
„ Setze man also, es werde wirklich über einen
„ Bürger der Kirchenbann unrechtmäßiger Weise
„ verhenget, so wird ihm ja etwas von dem To

„ Sei=

„ Seinen widerrechtlich entzogen, und er also
„ beleidiget: welches das Andere ist.

„ Schol. Ein Beyspiel einer solchen unge-
„ rechten Beleidigung wurde seyn, wenn ein
„ Bischof die Personen seines Kirchensprengels
„ mit der Bannstrafe anhalten sollte, eine päpst-
„ liche Bulle zu befolgen, welche die landesherr-
„ liche Begnehmigung nicht hat erhalten (§.
„ 306.): oder wenn er einen, der einen Geist-
„ lichen geschlagen, ehevor mit dem Banne be-
„ legte, als dieses Verbrechen auch von den
„ weltlichen Kommissarien untersucht worden ist
„ (§. 239. corol.).

* Wenn ein Kirchischer Richter Jemanden gesetzwidrig in den Bann schlägt, dann verletzet er freylich den Christen sowohl, als den Bürger, aber doch nur durch so eine Handlung, welche kirchisch, nicht bürgerlich ist, folgsam die auch zu untersuchen keinem Regenten zusteht —. Das Scholion ist von gar keiner Bedeutung: weil es nach dem allgemeinen Kirchenrechte nicht wahr ist, weder daß die päpstlichen Bullen vor ihrer Befolgung eines Plazetum regiums bedärfen, noch daß die Bischöfe den Schläger eines Geistlichen ohne Mituntersuchung der weltlichen Kommissäre in den Bann zu thun nicht berechtiget seyn (Anm. auf §§. 306. 239.)

§. 315.

„ Der Regent hat die Pflicht seine Staats-
„ bürger wider den Mißbrauch der Kirchen-
„ gewalt in Verhängung geistlicher Strafen

" zu schützen. Durch ungerechte Censuren
" werden die Bürger verletzet (§. 314.) Ver-
" letzungen aber von seinen Staatsbürgern ab-
" zuwenden, hat der Regent Pflicht (§. 313.)

" Corol. Weil Jemanden Verletzen eben
" das heißt, als Jemanden Beschwerde anthun:
" die Beschwerde aber das Recht giebt zu ap-
" pelliren (§. 86.): so erhellet von selbsten,
" daß der Regent berechtiget sey so wohl ap-
" pellationen als Rekurse an seinen Gerichtshof
" über den Mißbrauch der geistlichen Macht zu
" erlauben und anzunehmen.

* Der Regent hat zwar das Recht und die Pflicht, wider den Mißbrauch der Geistlichen Macht seine Staatsbürger zu schützen, aber nur durch solche Mittel allein, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unschädlich sind: weil also bey dem weltlichen Hofe wider die kirchischen Vorsteher appellationen einlegen und annehmen gerade gegen die geistliche Gerichtsbarkeit läuft, als welche der weltlichen nicht untersteht (§. 41.), so kann auch der Regent dergleichen Appellationen weder erlauben, noch annehmen.

§. 316.

" Die Geistliche sind Bürger (241.); folg-
" lich muß auch diese der Regent wider alle Un-
" gerechtigkeiten und Unbilden beschützen (§.
" 313. corol.). Durch ungerechte Censuren
" werden die Bürger in dem *To* Jbrigen ver-
" letzet (§. 314.): hiemit hat der Regent die
" Pflicht, daß er eben so wohl den Geistlichen

" als

„ als den übrigen Bürgern die Rekurse und Ap-
„ pellationen wegen des Misbrauches der geistli-
„ chen Gewalt gestatte, und auch von ihnen
„ annehme.

* Ja! auch die Geistlichen muß der Regent schützen, obschon nicht als Bürger (Anm. auf §. 241. 313.); aber nur immer durch Mittel, welche der kirchischen, unabhängigen Gerichtsbarkeit unschädlich sind. Weil denn unter diese unschädlichen Mittel die Appellationen beym weltlichen Richter wegen der ungerechten Censuren, oder des Mißbrauches der geistlichen Gewalt in kirchischen Sachen nur gar nicht gehören, so ists auch über Sphäre der Regenten, selbe zu gestatten und anzunehmen (Anm. auf §. 315.). die Beyspiele, welche der Herr Author zur Behörtung seiner Meynung im Scholion vom Athanasius, Passianus, und gewissen Priestern anführet, sind bloße Schutzes- und Vermittelungsanrufungen, nicht aber Appellationen gewesen. Ja, von dem Berufe des heiligen Athanas an den Kaiser behauptet der Grundgelehrte Fürstabt Martinus Gerbert, daß er mit besserm Grunde eine Klage, als Appellation an den Kaiser genennet werden müsse. Seine Worte de legitim. Eccl. Potest L. 3. cap. 5. n. 10. sind diese: Imperatorem interpellavit quidem ipse, sed contra iniquos Judices, quibus Imperator Causam suam delegarat non ut arbitrum, sed perversi Judicii authorem: ut potius accusatio quam appellatio ad Imperatorem dici queat, quatenus retractaret,

ret, quod Judices imperatoria potestate abutentes nefarie erant machinati; quod tamen Inimici ejus ipsi crimini verterunt.

§. 317.

„ Ist einmal die Appellation über den „ Mißbrauch der kirchischen Gewalt an den „ Regenten geschehen, dann hat er als all„ gemeiner Schutzherr so wohl der Kirche „ als seiner Staatsbürger das Recht, die un„ gerechten Censuren zu kassiren, und die „ kirchischen Richter zu derselben Widerru„ fung zu zwingen. Durch ungerechte Cen„ suren werden die Kirchengesetze verletzt (§. „ 314.): nun hat aber der Regent als Schutz„ herr der Kirche (§. 288.) das Recht, die „ Beobachtung der Kanonen zu befördern und „ ihre Verletzung zu hindern: folgsam steht es „ ihm als Schutzherren der Kirche zu, daß „ er die ungerechten Censuren kassire. Und „ dieß ist das Erste.

„ Durch die ungerechten Censuren werden „ auch die Bürger in dem *To* Ihrigen be„ schädiget (§. 314.). Weil sie denn ihr na„ türliches Kriegsrecht an den Landesherren mit„ tels Vertrage übergeben haben, so ist er gleich„ falls vertragmäßig sie zu schützen verbunden „ (§. 313.): folglich kann er auch als Schutz„ herr seiner Staatsbürger die ungerechten „ Censuren aufheben, entkräften, kassiren. „ Und dieß ist das Andre.

* Nur

* Nur der kann im Appellationsgerichte die ungerechten Censuren aufheben, welcher der rechtmäßige Appellationsrichter ist: dieser ist aber nicht der Regent: Theils weil ja der Gottmensch weder die Binde= noch Lösegewalt ihm anvertrauet hat: theils aber auch, weil die Kirchengewalt von der weltlichen Macht nicht abhängt, und souverain ist (§. 41.). Es ist ja doch aber, schreibet Herr Gmeiner, der Regent Schutzherr der Kirche so wohl, als seiner Staatsbürger: folglich muß er auch das Recht haben, das zu kassiren, wodurch sie, seine Schutzverwandten von den geistlichen Richtern bedrückt und beeinträchtiget werden. Antwort: Eben darum, weil der Regent nur Schutz= nicht aber Gerichtsherr ist in kirchischen Sachen und Strafen, so gebühret ihm auch kein weiterers Recht, als daß er bloß schirmweise sich um die bedrückten annehme, nicht aber, als wenn er der oberste Gerichtsherr in der Kirche selbst wäre, die geistlichen Urtheile der kirchischen Richter kassire. Y)

Y) Im eigentlichen Wortverstande heißt kassiren, entweder eine an sich gültige Handlung aus oberherrlicher Macht entkräften, oder selbe, wenn sie nicht gültig war, richterlich, gesätzlich, oberherrlich für ungültig erklären. Nun kann aber ein weltlicher Regent weder auf die einte, noch auf die andere Weise die geistlichen Censuren, die von rechtmäßigen Kirchenvorstehern gerecht oder ungerecht, nach= oder wider

§. 318.

„ Der Erkenntnißgrund, wann und
„ in welchen Fällen die Appellation wegen
„ der mißbrauchten geistlichen Gewalt
„ Platz habe, ist dieser: Was immer wi=
„ der die Vorschrift der Kanonen, wider die
„ Kirchengesetze, wider die öffentliche Ruhe,
„ den Nutzen und Zustand des Staats, oder
„ auch nur wider die Rechte einzelner Perso-
„ nen geschehen ist, das giebt Befugniß und
„ Recht an den Regenten zu appelliren.
„ Das Recht sich an den Landesfürsten zu wen=
„ den, ist so oft vorhanden, als oft die kirchische
„ Gewalt mißbrauchet wird (§. 315. corol.);
„ diese aber wird eben so oft mißbrauchet, als oft
„ sie wider die Vorschrift der Kanonen (§.
„ 314.) wider die öffentliche Ruhe und den
„ Nutzen des Staats (§. 280.) corol.) und
„ wider die Rechte einzelner Personen handelt
„ (§. 314.): folglich ist der angeführte Rede=
„ satz der vollständige Erkenntnißgrund, wann,
„ und in welchen Fällen wegen des Mißbrau=
ches

der die Kanonen sind verhenget worden, jemals richterlich oder oberherrlich entweder entkräften oder für ungültig erklären, und zwar eben darum nicht, weil die so wohl kanonisch als unkanonisch verhengten Censuren als geistliche Gegenstände eben so wenig unter seine Gerichtsbarkeit gehören, als die bürgerlichen, obschon gesetzwidrig und sündhaft gefällten Strafen unter die oberherrliche Gerichtsbarkeit der Hierarchen.

„ ches der geistlichen Gewalt an den Landesfür-
„ sten zu rekurriren erlaubet ist.

* Der Regent ist nur Schutz- nicht aber weder ordentlicher noch außerordentlicher Gerichtsherr über die Kirche (Anm. auf §. 317.). Werden also die Kanonen oder die geistlichen Rechte einzelner Personen oder die öffentliche Ruhe des Staats durch gewisse Kirchengesetze beeinträchtiget, so hat er, der Regent deßwegen den kirchischen Vorstehern nichts befehlweise vorzuschreiben, weniger ein Recht, ihre Urtheile und verordnungen als Oberherr zu kassiren; sondern allein sich der bekränkten schirmweise anzunehmen, für sie fürzusprechen, für sie an ihre rechtmäßigen geistlichen Oberrichter zu appelliren, und wenn der Staat im zeitlichen wahrhaft durch die Kirchengesetze leidet, oder in Gefahr stehet, etwas Nachtheiliges leiden zu müssen, sich des wehr- und natürlichen Vertheidigungsrechtes zu bedienen. Gleichwie aber der Regent, auch wenn er wirklich als Schutzherr von gewissen Personen angerufen worden, in der Kirche nichts zu reformiren oder zu kassiren berechtiget ist, eben so ist auch den gravirten nicht erlaubt, an ihn, als Nichtgerichtsherren in kirchischen Sachen, Appellationen einzulegen, dem zu Folge, was die uralte, und in diesem Stücke auch von der allgemeinen Kirche gutgeheißene Synode zu Antiochia im Jahre 341. can. 12. ausdrücklich verordnet hat: Siquis a proprio Episcopo Presbyter aut Diaconus, aut a synodo fuerit Episcopus forte damnatus,

&*Imperatoris auribus molestus extiterit*; cum oporteat *ad majorem Synodum*, & jus, quod se habere putat, *ad plures Episcopos referre, eorumque Examinationem & judicium suscipere*: qui itaque his contemptis *Imperatori molestus fuerit*, is nulla venia dignus, neque sui defendendi locum habeat, nec restitutionis futuræ spem expectet.

§. 319.

„ Jene Gesellschaften, aus deren Händen „ die einmal erworbenen Güter nicht mehr in „ den Staat und das Kommerz zurückkehren, „ werden Todte Hände genennet.

§. 320.

„ Die Orden der Religiosen sind Gesellschaf„ ten (§. 253.), und zwar solche, welche immer „ fortdauern; indem ein verstorbenes Mitglied „ so gleich wieder durch die Aufnahme eines an„ dern ergänzet wird. Aus diesen Gesellschafts„ händen kehren die erworbenen Güter nicht mehr „ in den Staat, noch in das Kommerz zurück: „ folgsam sind die Orden der Religiosen tode „ Hände.

* Es giebt überhaupt zweyerley zeitliche Güter; bewegliche nemlich und unbewegliche. Nur die Letztere kehren ordentlicher Weise nicht mehr aus den toden Händen, dergleichen aber nicht die Klöster alleine, sondern auch mehr andre geistlich, u. weltliche Gesellschaften sind, die nicht mehr in den Staat und das Kommerz zurück kehren. Hingegen die beweglichen Güter z. B. Geld, Früchten, Wein,

Holz

Holz u. s. w. bleiben eben so wenig wie es Jedermann weißt und sieht, in den toden Händen, als in den Händen was immer für anderer Leute.

§. 321.

„ Es ist dem Staate schädlich, wenn zu „ viele bewegliche Güter in todten Händen „ sind. Was immer in todten Händen ist, das „ wird dem Umlaufe entzogen; weil nichts „ mehr aus selben in den Staat und das Kommerz zurück kehret (§. 319.). Was aber „ nun immer den Umlaufe des Geldes verhindert, das schadet dem Staate; indem, wenn „ ein Theil des Geldes nicht umläuft, schon dadurch das zwischen dem Geld und den Waaren- „ oder Produkten gehörige Verhältniß gehoben „ wird, oder was eines ist, so fehlet einem gewissen Theile von Waaren an dem vorstellenden Gelde. Ueber dem kann die bürgerliche „ Gesellschaft als ein politisch- und sittlicher Leib „ betrachtet werden, in welchem, wie Herr von „ Sonnenfels in seinem Motto ad posit. polit. „ schreibet, die oberste Gewalt das Haupt „ vorstellet; Gesetze und Gewohnheiten sind „ das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang „ nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willens und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter, und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Armseligkeit und „ der Feldbau sind der Magen und Mund, „ welche die allgemeine Nahrung zubereiten. „ Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüte;

„ blüte; eine kluge Haushaltung vertritt
„ die Stelle des Herzens, sendet das Ge-
„ blüt zurück und vertheilet dadurch in
„ dem ganzen Körper Nahrung und Le-
„ ben. Nun! wär es nicht Absurdität, wenn einer
„ alle übrigen Adern ihres Blutes berauben, und
„ selbes in eine einzige einzwängen, und diese al-
„ lein mit Blute bereichern, hingegen die übrigen
„ ausleeren wollte? wie konnte wohl so ein Kör-
„ per gesund seyn?

* Verständige Haushälter lassen niemals alles ihr Geld in dem Zirkel umlaufen, sondern behalten sich immer was gewisses zurück, um sich damit in dem Nothfalle aushelfen zu können. Ja, selbst die weisesten Regenten tragen Sorge, daß ihre Staats- und Kriegskassen immer bis oben angefüllt bleiben, ohne des Umlaufes wegen bekümmert zu seyn. Sollts also wahr seyn, was Herr Gmeiner behauptet, daß jener Theil des Geldes, welcher nicht umläuft, das gehörige Verhältniß zwischen sich und den Waaren aufhebe, folglich dadurch dem Staate Schaden zugehe, musten wohl auch die Verständigsten Haushälter und die weisesten Regenten in die Klasse der staatschädlichen Leute gehören. Getraut sich der Herr Author, dieß zu behaupten? Was er noch weiters beyfüget, daß nichts mehr in den Staat und das Kommerz zurückkehre, was immer die todten Händen besitzen, ist offenbar falsch; weil ja Jedermann weiß und mit Augen selbst sieht, wie viele tausend und mehrere Gulden die todten Hände alle Jahre ausgeben, um nur ihren noch

übri-

übrigen gesunden Leibstheilen die nöthige Nahrung zu schaffen.

§. 322.

„ Der Regent hat das Recht wachsam zu
„ seyn, daß einselne Gesellschaften, die sich im
„ Staate befinden, ihm nicht schädlich werden
„ (§. 284.). Die Ordensgemeinden sind Ge-
„ sellschaften (§. 253.), die sich im Staate
„ befinden: folgsam ists ein Majestätsrecht des
„ Regenten, daß er darauf sehe, damit sie durch
„ ihre Handlungen dem Staate nicht schaden.
„ Dem Staate ist aber schädlich, wenn zu viele
„ bewegliche Güter in todten Händen sind (§.
„ 321.). Weil denn eben die Ordensgesellschaf-
„ ten in die Klasse der todten Hände gehören (§.
„ 320.), so ist der Landesherr berechtiget zu be-
„ stimmen, wie viele bewegliche Güter zu erwer-
„ ben den Ordensgesellschaften erlaubet seyn solle.

Wenn die Ordens- oder andre unsterblichen Gesellschaften ihre beweglichen Güter verwenden, wie sie sollen, d. i. wie es die Wohlfahrt der Kirche und des Staats erfodert, werden sie derselben niemals zu viele haben. Der Regent hat also nur darauf zu sehen das Recht, daß die Verwendnng besagter Güter gut geschehe, nicht aber auch zu bestimmen, wie viele der beweglichen Güter zu erwerben, den Klöster- und andern unsterblichen Gesellschaften erlaubet seyn solle. Denn auch die Ordensgeistliche sind in den Staat nicht eingetreten, um ihre reele und perso-

personále Rechte zu verlieren, sondern zu versichern, wenigst in dem Maaße, in welchem sie dieselben an ihre Gesellschaften übertragen haben. Mit diesem Wenigen scheinet mir, soll auch alles das, was Herr Gmeiner in seinem Scholion beyfüget, hinlänglich beantwortet seyn.

§. 323.

„ Es ist dem Staate schädlich, wenns den
„ todten Händen uneingeschränkt erlaubet
„ wird, unbewegliche Güter an sich zu brin-
„ gen. Setze man, daß dieß erlaubet werde,
„ so kann geschehen, daß nach und nach die
„ meisten unbeweglichen Güter in todte Hände
„ kommen. In dieser Hypothese aber wurden
„ die adelichen und die Vasalen außer Stand
„ gesetzet, dem Fürsten ihre schuldigen Diensten
„ zn leisten: ja selbst der Regent wurde als
„ Oberherr in Zukunft aller der zufälligen Le-
„ henvortheile beraubet werden.

* Wache der Regent, daß die Einkünften der todten Händen immer zur Wohlfahrt des Staats und der Kirche verwendet werden, dann wird er nicht mehr zu sorgen haben, daß an dieselbe jemals zu viele unbewegliche Güter kommen, oder wenn auch dieß geschähe, dem Staate oder ihm schaden würden. Wegen der Lehenvortheile hätte auch kein Regent einen Nachtheil zu besorgen; denn die ordentlichen Prästande übergehen ja ohnehin an jeden Lehentrager: die zufälligen aber könnten ohne mindesten Schaden

den des Lehenherrn auf mehrerley Weise berichtiget werden.

§. 324.

„ Der Landesherr ist berechtiget alles dem
„ Staate Schädliches abzuwenden (§. 284.).
„ Es ist aber dem Staate schädlich, wenn un-
„ sterblichen Gesellschaften unbeschränkt erlaubet
„ wird, unbewegliche Güter an sich zu brin-
„ gen (§. 323.): er hat also das Recht, der
„ Regent, zu verbiethen, daß bemelte Gesell-
„ schaften ohne seiner Erlaubniß keine unbeweg-
„ lichen Güter erwerben. Das verboth unbe-
„ wegliche Güter zu erwerben, wird das Amor-
„ tisationsgesetz genennet: folglich hat der Re-
„ gent das Recht, das Amortisationsgesetz erge-
„ hen zu lassen.

* Nochmal widerhole ich, was ich gerade auf den vorigen §. angemerkt habe: wache der Regent, daß die Einkünften der toden Händen immer zur Wohlfahrt des Staats und der Kirche verwendet werden, dann wird es niemals eines Amortisationsgesetze bedärfen. Weil inzwischen das Amortisationsgesetz nur deswegen allein eingeführet worden, wie Just. Henning. Bœhmer. Jur. Paroch. Sect. 5. cap. 1. §. 27. schreibet, *ne bona Subditorum oneribus & Impositionibus subtrahantur*, die toden Hände aber dieß selbst nicht verlangen, so fällt der Grund von sich selbst weg, wider mehr besagte toden Hände Amortisationsgesetze ergehen zu lassen.

§. 325.

„ Die etwa noch weitern Rechte der Regen-
„ ten über kirchische Dinge kann jeder leicht aus
„ ihrem obersten Aufsicht - und Schutzrechte
„ bestimmen (§. 289.): und er wird gewiß
„ nicht irren, wenn er nur das Wesentliche der
„ der Religion, das niemals schaden kann (§.
„ 278.), von dem zufälligen unterscheiden,
„ und die wechselseitige Unabhängigkeit der geist-
„ lichen und weltlichen Macht (§. 41.) zum
„ Grunde legen, und als Leidfaden gebrauchen
„ wird. Diesem zu Folge hat also das Anse-
„ hen des Regenten sich in keine Sache zu mi-
„ schen, die wesentlich zur Religion gehöret. Ist
„ hingegen der Fall von andern Gegenständen,
„ die zwar zur Gottseligkeit beytragen, ohne
„ welche doch aber das Wesentliche der Religion
„ bestehen kann, dann hat die Kirche kein Recht
„ etwas ohne Gutheißung des Regenten zu ver-
„ ordnen. Werden endlich entweder die kirchi-
„ schen Personen oder die kirchischen Güter bloß
„ als bürgerlich betrachtet, so stehet es ausschlie-
„ ßungsweise dem Regenten zu, darüber zu be-
„ stimmen.

* Der Regent hat zwar das Aufsicht - und Schutzrecht über die Kirche. Allein keines dieser zwey Rechte erlaubet ihm in der Ausübung andere Mittel anzuwenden, als welche der unabhängigen oder souverainen Kirchengewalt unschädlich sind. Sollte also der Regent in der

Kirche

Kirche etwas von ihren Vorsteheren festgesetztes eigenmächtig abschaffen, oder in derselben ohne der Bischöfe Gutheißung etwas verordnen, oder endlich in kirchischen Gegenständen von den bischöflichen Rechtssprüchen an seinen weltlichen Gerichtshof Appellationen erlauben oder annehmen, würde er die Grenzen seiner bürgerlichen Macht überschreiten, und unerlaubte Eingriffe thun in die kirchischen Rechte: weil ja sich diese Regenten Handlungen alle mit der Souverainität der Kirche unmöglich vereinigen lassen. Betreffend die Kirchen Personen und Güter, ob und in wie weit sie der weltlichen Macht unterstehen, ist schon von mir in den Anm. auf §. 241. 242. 243. 244. 245. 248. 248. 249. 250. 251. weitläuftig angezeigt worden: wohin ich auch mich statt der Antwort beziehe. Das letzte, was noch der Herr Author behauptet, daß die Kirche nichts ohne Regentengutheißung zu verordnen berechtiget sey, was nicht zum wesentlichen der Religion gehöre, ist äußerst auffallend. Denn wäre dieß wahr, so hätten nicht nur die Apostel und ihre unmittelbaren, heiligst- und gelehrtesten Nachfolger sehr sträflich gehandelt, da sie ohne alle Gutheißung der Regenten mehrere Gesetze gemacht, die zu dem Wesen der Religion gar nicht gehörten: sondern auch Christus selbst hätte sehr uneigentlich, ja äußerst verfänglich geredet, da er zu den Aposteln, ohne ein Wort weder vom Wesentlichen der Religion, noch von der Regentengutheißung zu melden, ausdrücklich gesprochen:

Wahrlich, ich sage euch: Was ihr immer auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn; und was ihr auf Erden auflösen werdet, das wird auch im Himmel aufgelöset seyn. So wenig nun Herr Gmeiner als Katholik weder das einte von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern, noch das andre von dem Gottmenschen Christus zugeben kann, so hell lieget vor Augen, daß sein Satz von der nur aufs Wesentliche der Religion eingeschränkten Kirchenmacht falsch und der auffallendste sey.

Anwendung auf das Deutschland von §. 326. bis ans Ende.

Druckfehler.

Seite	Zeile	Anstat	Lies
1	2	Erziehung	Erzielung
21	21	Die sie	Da sie
29	19	der größte	die gröste
31	16	Ecclesiæ	Ecclesia
39	28	ist mit	ist nicht mit
47		oder nicht staat- schädlich seyn	Ob sie entweder stat oder nicht staat- schädlich seyn.
53	12	widersprächte	widerspräche
69	24	oder Bischof	oder höchster Bischof
70	7	den bichöflichen Gewalt.	der bischöflichen Ge- walt.
75	12	Gehör	Gehöre
87	10	einseitig nicht verwerfen	einseitig verwerfen.
119	6	die Würde	das Recht.
139	4	gebohren	Gebohrne
142	45	per	pene
151	17	einschränken	einzuschränken
154	4	Wienne	Vienne
156	5	segg.	seqq.
159	28	keine gründlichē	keinen gründlichen
168	22	zu Schmyrnäern	zu den Schmyrnären
169	4	oder Heede	oder Herde.

C X 7. C 5

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver,

Anleitung zum allgemeinen Kirchenrecht

Augsburg 1789

J.can.u. 91
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547841-5
VD18 14471337-001